Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern

Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern

Band: - (1874)

Rubrik: Ordentliche Frühlingssitzung 1874

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 25.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Cagblatt

des

Großen Rathes des Kantons Bern.

Ordentliche Frühlingssitzung 1874.

Kreisschreiben

an

die Mitglieder des Großen Rathes.

Thun, ben 16. Marg 1874.

Berr Großrath!

Der Unterzeichnete hat im Einverständniffe mit bem Resgierungsrathe beschloffen, den Großen Rath auf Montag den 6. April zu einer Session einzuberufen.

Sie werden demnach eingeladen, sich am bezeichneten Tage, des Bormittags um 9 Uhr, auf dem Rathhause in

Bern einzufinden.

Die Gegenstände, welche zur Behandlung kommen werben, find folgende:

A. Defretsentwürfe.

1) Befoldung der Beiftlichen.

2) Gintheilung ber fatholischen Rirchspiele.

3) Organisation der evangelisch-reformirten Kantonssynode.

B. Bortrage.

a. Des Regierungspräsidenten.

1) Bericht über bie Erfagmahlen in ben Großen Rath.

2) Entlassungsgesuche.

3) Staatsverwaltungsbericht für 1872.

4) Mittheilung des Abstimmungsergebnisses vom 18. Januar 1874.

5) Abstimmung des Standes Bern über die Bundesrevision und Antrag auf Empfehlung berfelben beim Bolk.

b. Der Direktion des Gemeinde= und Armen = wefens.

Ginfrage wegen Gultigkeit ber Nathsbeschluffe von 1829 und 1830 betreffend Berwendung der burgerlichen Ginkauf= fummen.

c. Der Direktion der Juftig und Polizei.

Befchwerde Beiniger gegen die Anklagekammer. Naturalisationen. Strafnachlaggesuche.

- d. Der Direktion bes Rirchenwesens.
- 1) Beschwerde von Katholifen in Bern gegen die Berordenung vom 24. Weinmonat vorigen Jahres.
- 2) Beschwerde katholischer Jurasster gegen die Berordnung vom 6. Weinmonat vor. Jahres betreffend den katholisschen Kultus im Jura.
 - e. Der Direktion ber Finanzen.

Staatsrechnung für 1872.

f. Der Direttion ber Domanen und Forften.

Raufe und Berfaufe.

g. Der Direktion bes Militars.

1) Entlaffung von Stabsoffizieren.

2) Beschwerde jurassischer Soldaten gegen Abhaltung bes Feldgottestienstes in Thun durch einen altkatholischen Geistlichen.

h. Der Direktion ber Gifenbahnen.

1) Bericht über die Subventionsgesuche für verschiedene Gisenbahnprojekte.

2) Antrag betreffend Auszahlung der Aftienbetheiligung des Staates von Fr. 6,200,000 für das engere Jurabahnney. 3) Beschluß betreffend die Broyethalbahn.

C. Wahlen.

1) Des Großrathspräsidenten.

Des Berichtsprafidenten von Courtelary.

3) Von Stabsoffizieren.

Für ben erften Tag werben auf die Tagesordnung gefest: Die Bortrage Des Regierungsprafidenten und ber Direttionen.

Die Wahlen finden Donnerstag ben 9. April statt.

Mit Hochachtung!

Der Bizepräsident bes Großen Rathes:

Zhro.

Erste Sikung.

Montag, den 6. April 1874.

Vormittags um 9 Uhr.

Unter bem Borfite bes herrn Bizeprafidenten Rarrer.

Nach dem Namen kaufrufe sind 137 Mitglieder anwesend; abwesend sind 112, wovon mit Entsichulb ig ung: die herren Aebi, Anker, Bohnenblust, Bürki, Chodat, Ducommun, v. Gonzenbach, Gouvernon, Jooft, Rohli in Schwarzenburg, Lehmann in Langnau, Lenz, Neichenbach, Zumwald, Zyro; ohne Entschuld ig ung: die herren Bangerter, v. Bergen, Berger, Beuret, Bourzguignon, Bouvier, Brand, Brügger, Burger in Angenkteni, Burri, Choulat, Cuttat, Därendinger, Engel Karl, Fahrni, Flück, Flückiger, Frène, Froté, Furer, Gerber in Stefsisburg, Greppin, v. Grünigen, Gurtner, Gygar in Seeberg, Habeniann, Hennemann, Henzelin, Herren in Niederscherli, Haldemann, Hennemann, Henzelin, Horren in Niederscherli, herren in Mühleberg, Hofmann, Indermühle, Koliat. Nach bem Namensaufrufe find 137 Mitglieder saberti, Juroemann, Jennemann, genzein, Fetzen in Lieberg, Hofmann, Indermühle, Joliat, Kaifer in Buren, Keller, Klaye, König, Kuhn, Kummer, Lehmann in Müedtligen, Leibundgut, Linder, Locker in Viel, Locher in Aepitofen, Mader, Maiftre, Mauerhofer, Michel in

Ringgenberg, Mischler, Monin, Möschler, Müblemann, Müller in Weißenburg, Müller in Tramelan, Niggeler, Nußbaum, Oberli, Kacle, Reber in Nieberbipp, Rebetez, Regez, Renser, Rieber, Ritschard, Rosselet, Roth in Wangen, Röthlisberger in Herzogenbuchsee, Ruchti, Salzmann, Scheibegger, Schertenleib, Scheurer, Schmid Andreaß, Schmid in Winmis, Schrämli, Schwab in Gerlasingen, Schwab in Nidau, Schwab in Büren, v. Siebenthal, Sigri, Sommer in Rauperswyl, Spring, Spycher, Stämpsti in Uettligen, v. Steiger, Stettler in Lauperswyl, Terrier, Wampster, Wenger in Längenbühl, v. Werdt, Werren, Widmer, Wirth, Wüthrich, Zumkehr, Zwahlen. Buthrich, Bumfehr, Zwahlen.

Herr Bizepräsibent. In Folge seiner Wahl zum Bezirksprokurator des Jura ist herr Präsident Migy aus dem Großen Kathe ausgetreten. herr Vizepräsident Byro ist im Militärdienste abwesend und hat mich ersucht, die gegenwärtige Sigung des Großen Rathes zu präsidiren. Ich erkläre hiemit Die Gigung für eröffnet.

Der Herr Prasident theilt ein Schreiben des Herrn Scheibegger in Suttwyl mit, worin berfelbe feinen Austritt aus bem Großen Rathe erklart.

Ueberweisung von Traktanden an Kommissionen.

Auf den Antrag des Herrn Prafidenten werden gewiesen :

1) die Defretsentwurfe über die Befoldung der Beift= lichen und die Organisation der evangelisch = reformirten Kantonssynode an eine Kommission von 5 Mitgliedern, be= ftehend aus :

> herrn Großrath Scherz, Eduard v. Ginner, Born, " " Rlane, " Burcher.

2) Der Dekretsentwurf über die Eintheilung ber katho= lischen Kirchspiele an eine Kommission von 9 Mitgliedern, bestehend aus : .

> Berrn Grograth Niggeler, Burger von Laufen, Raifer von Grellingen, Jolissaint, Jurabahndirektor, " " Cuenat, " Reune, " Gouvernon, " # Ralmann, Ruhn.

3) Die Borlage über bie revidirte Bundesverfaffung an eine Kommiffion von 7 Mitgliedern, bestehend aus:

> herrn Großrath Brunner von Bern, v. Buren, Sofer von Bern,

herrn Großrath Marti,

" " Joost,

" Joliffaint, Jurabahndirektor,

" " Born.

4) Die neu eingelangte Beschwerde gegen Aufhebung bes Klosters der Ursulinerinnen an die bereits bestellte Kommission für die Beschwerde gegen die regierungsräthliche Bersordnung vom 24. Oktober 1873 betreffend die provisorische Organisation der katholischen Pfarreien in Bern, Biel, St. Immer und Münster (siehe Seite 24 und 43 hievor). Diese Kommission besteht aus:

herrn Großrath Dr. Babler,

" " Cuenat,

" " Folletête,

" " Scheurer,

" v. Wattenmyl von Rubigen.

5) Die Bortrage über Raufe und Berfaufe an eine Rommiffion von 3 Mitgliedern, beftehend aus:

herrn Großrath Brunner von Meiringen, Burger von Sumiswald,

" " Surger von Scherz.

6) Der Beschluß betreffend die Bropethalbahn an eine Kommission von 5 Mitgliedern, bestehend aus:

Berrn Großrath Sofer von Bern,

" " v. Ranel,

" " Steiner, v. Werdt,

" " U. Wyß.

7) Die Beschwerbe jurassischer Soldaten gegen Abhaltung bes Feldgottesdienstes in Thun durch einen alt-katholischen Geistlichen an die Bittschriftenkommission.

Der herr Prafibent zeigt an, daß die Beschwerde bes gew. Schullehrers heiniger gegen die Anklagekammer zurückgezogen worden sei.

Auf ben Antrag bes Herrn Präsibenten wird beschlossen, die auf dem Traftandenzirkular stehende Wahl eines Großrathspräsidenten für die gegenwärtige Berwaltungsperiode zu verschieben.

Cagesordnung:

Bortrag über die seit der letten Session stattgefundenen Ersatwahlen in den Großen Rath.

Laut biefem Bortrage find gemablt :

1) im Wahlfreise Niebersimmenthal an Plat bes verstorbenen Herrn v. Kanel: Herr Johann Gottfried Schmid, Arzt in Wimmis;

2) im Wahlfreise Courtelary an Plat bes zum Regierungsftatthalter von Delsberg gewählten herrn Grosjean: herr Alfred Donzel, Wirth in Orvin.

Da biese Wahlverhandlungen feine Unregelmäßigkeiten barbieten und nicht beanstandet worden sind, so werden sie auf ben Antrag des Regierungsrathes genehmigt.

Berr Alfred Dongel leiftet ben verfaffungemäßigen Gi b.

Bortrag über die bestrittene Großrathswahl im Wahlfreise Saanen.

Der Regierungsrath findet die Gründe, welche für die Kassation der Wahl des Herrn Fried. Reichenbach in Gstaad bei Saanen, an Plat des verstorbenen Herrn Mösching, geltend gemacht werden, unstichhaltig und trägt auf Genehmigung dieser Wahl an.

Herr Regierungsprässen Teuscher, als Berichterstatter bes Regierungsrathes. Am 18. Januar abhin hatte der Wahlsteis Saanen eine Wahl in dem Großen Rath zu treffen, wobei Herr Fried. Reichenbach, Handelsmann in Gstaad, gewählt wurde. Gegen diese Wahl ist von zwei Wählern, Beter Hald, Wirth auf den Mösern und, nebenbei bemerkt, Schwager des Gezenkandidaten Herrn d. Grünigen, und Antsgerichtsweibel Bingre in Saanen, Beschwerde seisher zurückzworden. Zingre hat seinerseits die Beschwerde seisher zurückzezogen, so daß sie nur noch von Seite des Haldi aufrecht erhalten wird. In derselben wird behauptet, es seien verschiedene Wahlzeddel auf räthselhafte Weise abgeändert und es sei auf denselben der Name v. Grünigen gestrichen und durch denseingen des Herrn Reichenbach ersest worden; ferner habe eine Person dreimal gestimmt; im Weitern sei ein stimmberechtigter Bürger an seiner Stimmgebung gehindert worden, und endlich, und dieß ist der Hauptgrund, haben an der Wahlverhandlung 12 nicht stimmberechtigte Personen Theil genommen. Was die drei ersten Punkte betrifft, so ergibt sich aus dem einläßlichen Berichte des Amtsverwesers von Saanen, welchem die Beschwerde zur Berichterstattung übermittelt worden ist, daß bieselben durchaus unbegründet sind. Uedrigens hätte auch der Wahlausschuß die abgeänderten Stimmzeddel, wenn solche vorhanden gewesen wären, sinden müssen, daß derselbe kagt aber hierüber nichts. Was den letzten und wichtigsten Beschwerdepunkt betrifft, so hat sich allerdings ergeben, daß derselbe theilweise begründet ist, indem 6 Personen, welche an der Wahl Theil genommen haben, nicht stimmberechtigt waren. Es befanden sich nämlich unter denselben ein Unterstützter, ein Bevogeter, ein in Zweisungen Bahlern dagegen konnte nicht konstatirt werden, daß sie nicht stimmsberechtigt gewesen seinen.

 and the Water Change Could with a

proto	ofou h	at Herr	Reichen	bach	•	•	•	•	441
Stin	ımen (erhalten.	Biehen	wir	die.	•	٠	•	6
Stin somit Er r liche bieser fals der C fonn thun besch Fall soffen muff mate	imen (t imme väre a 12 Pin Um) Fall, dieß is Dasside mar. te ma werden is war, tatte eitlichen en. Jiriell p	erhalten. 16, so berhin no ber selbs ersonen s tänden l die Wal nicht von nterneue n den s 3 Defret i im Ar ersonen vie Betre ine Eins Auflag rüsen zu auf Gen	leiben if dy 2 St t dann gals nicht der ja gu ka bedeu rung de dauptbest won 18 ige, we betreffenden re des laubte t sollen,	om nimmegewälle stim Region of the stim of	och . n üb lt ger mber rung , u ware open depur at of nicht om om em om mregi egiert er tr	er die wesen, echtigt grath no zwo hat es ift au fenbar auf taber, timmr der un grad unggraägt au	absolut wenn betrach dafür, ar um wir and stehen ch unei nur soem sie wie bi eegister amittelb eingereith, die 3 den	e Melman sitet. es sei sei some n Bor . Ueb nläßli bliche stimmr ieß hi aufget: ar na icht n Cach	435 prheit. ammt= Unter nicht niger, abend rigen8 dy ab= Wahl= egifter eagen, dy ber verben e auch ahrten
bady	an.								

Der Antrag bes Regierungsrathes wird genehmigt.

Der Herr Prafident zeigt an, daß Herr v. Goumoens in Worb angesichts des Ergebnisses der Volksabstimmung über das Kirchengeset vom 18. Januar abhin seinen Ausetritt aus dem Großen Rathe erkläre.

Bortrag des Regierungsrathes über das Resultat der Boltsabstimmung über das Kirchengesetz vom 18. Januar 1874.

Laut biefem Bortrage ift bas Refultat biefer Bolffab= ftimmung folgendes:

priminiang 1	bigent	10.			
Am tsbez	irfe.		Stimmenbe.	Unnehmenbe.	Berwerfende
Marberg .		•	3009	2735	246
Marmangen			4674	4221	425
Bern .			7990	6801	986
Biel .			2319	2266	4 8
Büren .			1698	1618	63
Burgdorf	•		4889	4687	159
Courtelary			4425	4223	173
Delsberg	•		3056	822	2216
Erlach .			1055	947	77
Fraubrunn	en.		2327	2144	168
Freibergen		•	2263	239	2012
Frutigen			1658	1439	203
Interlaken			4524	4018	473
Ronolfinger	ι.		3988	2771	1158
Laufen .	٠		1311	608	699
Laupen .			1781	1720	58
Münster		٠	2705	1731	960
Meuenstadt			664	636	25
Midau .			2326	2276	42
Oberhasle			1299	1262	33
Pruntrut	•		5238	14 30	3782
Saanen.			876	573	284
Ed)warzen!	urg	٠	1148	868	265
	Uebert	rag	65,223	50,035	14,555

	Uebert	rag	65,223	50,035	14,555	
Seftigen .		٠	2487	1937	522	
Signau .			3384	2593	720	
Obersimme	nthal		1466	1443	19	
Miedersimm	enthal		2111	2070	32	
Thun .			5000	4452	480	
Trachselmal	b .		4148	3435	649	
Wangen			3465	3279	153	
Militär .	•	•	238	234	3	
	,		87,522	69,478 17,133	17,133	
			2			

Mehr Annehmende als Bermerfende 52,345

Bortrag, betreffend Ermächtigung des Regierungs= rathes, die Einzahlung der Staatssubvention für die Linien der Jurabahn Biel=Sonceboz=Dachs= felden und Sonceboz=Convers anzuordnen.

Der Regierung grath stellt ben Antrag, es möchte ihn ber Große Rath bevollmächtigen, die Einzahlung ber Staatssubvention für das engere Jurabahnnet mit 6,200,000 Franken, nachdem die Bollendung des Baues der Bahn durch das Expertenbesinden nachgewiesen sein wird und auf den Zeitpunkt der Betriebseröffnung der Linien anzuordnen.

Hart mann, Direktor ber Gisenbahnen, als Berichterstatter bes Regierungsrathes. Der § 2 des Dekrets vom 2. Februar 1867 bestimmt, daß der Staat sich an den juraffsichen Gisenbahnen unter den im nämlichen Dekret aufgestellten Bedingungen in folgendem Verhältnisse durch Uebernahme von Aktien zu betheilige:

für die Stammlinie Biel-Sonceboz-Dachsfelden mit einer Attiensumme von . . . Fr. 4,500,000

für die Abzweigung von Sonceboz nach Convers mit einer Aftiensumme von . " 1,700,000

Busammen Fr. 6,200,000 Im § 4 wird sodann bestimmt: "Die wirkliche Einzahlung der Aftien des Staates erfolgt auf speziellen Beschluß des Großen Rathes erst nach gehöriger Vollendung und Betriebseröffnung der betreffenden Bahn. Von der konstatirten Vollendung des Unterbaues an wird jedoch der Unternehmungsgesellschaft von zwei Drittscilen der Attiensumme ein Zins von 5% per Jahr zugutgeschrieben und nach Eröffnung der Bahn ebenfalls ausbezahlt." Wie Ihnen bekannt, hat sich für die Ausschlung der Linien Veneckoz-Dachsselden und Sonceboz-Conders, welche auch "engeres Jurabahnnes" genannt werden, eine Gesellschaft gebildet, welche, nachdem sie sich über den Besig der zur Aussührung dieser Linien ersorderlichen sinanziellen Mittel ausgewiesen hatte, vom Großen Rathe die Ermächtigung zum Baue dieser Bahnstrecken erhielt. In nächster Zeit wird der Bau vollendet sein und die Linie in Betrieb gesetzt werden können. Die Betriebseröffnung soll am 1. Mai nächsthin stattsinden. Die Einzahlung der Attien des Staates soll gemäß der angesührten Bestimmung des § 4 des Dekrets vom 2. Februar 1867 erst auf speziellen Beschluß des Großen Rathes nach gehöriger Bollendung und Betriebseröffnung der Bahn ersolgen. Kun wird aber in dieser Berwaltungsperiode vorausssichtlich keine Sitzung des Großen Rathes mehr stattsinden, und es könnte daher die Aftieneinzahlung erst nach Konstituirung der neuen Berwaltungsbehörden ersolgen, wozu eine besondere Großrathsssügung

veranstaltet werden müßte. Um eine solche außerordentliche Einberufung des Großen Rathes zu vermeiden, glaubte der Regierungsrath, Ihnen vorschlagen zu sollen, Sie möchten ihn ermächtigen, die Aktiensumme einzuzahlen, sobald die gebörige Bollendung und Betriebseröffnung der Bahn konstatirt sei. Zur Ertheilung einer solchen Ermächtigung an den Regierungsrath ist der Große Rath berechtigt. Das Destret vom 2. Februar 1867 ist vom Großen Rathe innerhalb seiner Kompetenz erlassen worden, und er ist daher auch desfugt, es in diesem Kuntte zu modifiziren. Die fragliche Ermächtigung kann dem Regierungsrathe um so eher ertheilt werden, als derselbe sich bei seinem Entscheide über die Frage der Einzahlung der Attiensumme auf die nämlichen Aktenstücke wird stügen müßen, durch welche sich auch der Große Rath edifiziren lassen müßer. Der Regierungsrath wird nämlich erst dann die Einzahlung verfügen, wenn die Vollendung der Linie durch ein Expertenbesinden konstatirt und dieselbe dem Vetrieb übergeben ist.

Ich kann hier mittheilen, daß der Bau der Linie gegenwärtig soviel als vollendet ist. Bereits im November v. J.
ist die Direktion der Jurabahngesellschaft mit dem Gesuche beim Regierungsrathe eingelangt, er möchte die Bollendung des Unterbaues konstatiren lassen. Der Regierungsrath hat in Folge dessen eine Untersuchung durch Herrn Oberingenieur Ganguillet angeordnet, aus welcher sich ergab, daß nicht nur der Unterbau der Linie vollendet, sondern auch der Oberund Hochdau weit vorgerücht waren. Es gab daher, gestüht auf die vorhin angesührte Bestimmung des § 4 des Dekrets vom 2. Februar 1867, der Regierungsrath der Jurabahngesellschaft die Erklärung ab, daß ihr vom 15. November an von zwei Drittheilen der Aktiensumme der Jins von 5% werde gutgeschrieben werden. Ich hätte Ihnen heute gerne ein Besinden über den gegenwärtigen Zustand der Linie vorgelegt. Der Regierungsrath beabsichtigte denn auch, eine neue Expertise anzuordnen. Es geschah dieß aber nicht, weil der Bundesrath eine Expertise veranstaltete, welche morgen beginnen wird und bei der die Bahn in allen morgen beginnen wird und bei der die Bahn in allen morgen beginnen wird und bei der Austrag ertheilt, dieser Expertise beizuwohnen und ein bezügliches Besinden einzureichen. Dieses Besinden wird dem Regierungsrathe als Grundlage dienen bei der Untersuchung der Frage, ob die Sinzahlung der Aktiensumme ersolgen soll oder nicht. — Gestütz auf das Angebrachte stelle ich den Antrag, es möchte der Regierungsrath ermächtigt werden, die Sinzahlung der Etaatssubventton sur das engere Jurabahnney mit Fr. 6,200,000, nachdem die Bollendung des Baues der Bahlung der Statissubentton sur das engere Jurabahnney mit Fr. 6,200,000, nachdem die Bollendung des Baues der Bahlung der Statissubentton sur das engere Jurabahnney mit Fr. 6,200,000, nachdem die Bollendung des Baues der

Der Antrag bes Regierungerathes wird genehmigt.

Entlaffungsgesuch des Herrn Rohli, Gerichtspräsident von Schwarzenburg.

Auf ben Antrag bes Regierungsrathes wird herrn Kohli die wegen ungenügender Besoldung verlangte Entlassung in allen Shren und unter Berdankung der ge-leifteten Dienste auf 1. Mai nachsthin ertheilt.

Entlaffungsgesuch

bes herrn Joseph heinrich Cuenat, von Coeuve und Pruntrut, Major bes Refervebataillous Ar. 96.

Auf ben Antrag bes Regierungsrathes wirb biefem Entlaffungszefuche in ber üblichen Form entsprochen.

Beförderung von Stabsoffizieren.

Auf den Antrag des Regierungsrathes und der Rommission werden:

- 1) herr Major Feller in Thun, Waffenkommandant ber Kavallerie, jum Kommandanten beforbert und
- 2) Herr Major Peter Küng, in Münfingen, zum Kommandanten bes Landwehrbataillons Rr. 10 ernannt.

Strafnachlaßgesuche.

Auf ben Antrag bes Regierung Brathes und bie mundliche Berichterstattung bes herrn Ritschard, Stells vertreters bes Direktors ber Justiz und Polizei, erläßt ber Große Rath:

- 1) dem Claude Digouin, aus Frankreich, ben Reft ber ihm von den Afsifen des Jura unterm 1. August 1873 wegen Betruges auferlegten 15monatlichen Korrektionshausstrafe, vom 1. Mai nächsthin an;
- 2) bem Bend. Rub. Zoß, von Bolligen, gewes. Notar und Gemeinbschreiber zu Ersigen, ben letten Viertel ber ihm unterm 8. August 1872 von den Afsisen bes III. Bezirks wegen Unterschlagung auferlegten 34monatlichen Zuchthausstrafe;
- 3) bem Jakob Brügger, von Thörigen, ben letten Biertel seiner 12jährigen Buchthausstrafe, welche ihm am 12. Juni 1865 von den Affisen des III. Bezirks wegen Brandstiftung auferlegt worden ist;
- 4) dem Nifl. Fuhrer, von Seedorf, den letten Viertel der Hährigen Buchthausstrafe, zu welcher er unterm 18. September 1867 von den Afsisen des IV. Bezirks wegen Mißshandlung, die den Tod des Berletten zur Folge hatte, versurtheilt worden ist;
- 5) bem Samuel Krebs, von Mühleborf, am 5. Juni 1873 von ben Affifen bes II. Bezirks wegen Diebstahls zu 15 Monaten Buchthaus verurtheilt, ben letten Biertel biefer Strafe;
- 6) bem Friedr. Marti, von Guggisberg, ben Reft ber ihm burch Urtheil ber Affijen bes IV. Bezirks wegen Diebstahls auferlegten 16monatlichen Zuchthausstrafe.

Dagegen werden mit ihren Besuchen abgewiesen:

- 1) Biftor Eugen Donge, von Breuleur, am 2. Marg 1872 von den Afsien des Jura wegen Diebstahls zu 3 Jah= ren Buchthaus verurtheilt;
- 2) Johann Steiner, von Zielebach, am 18. Juli 1871 von den Afsijen des III. Bezirks wegen Versuchs Todischlags und Konkubinats zu 5 Jahren und 3 Monaten Zuchthaus verurtheilt;

- 3) Simon Giganbet, von Genevez, am 3. September 1870 von ben Affifen bes Jura wegen Branbstiftung, Meinzeib und Diebstahl ju 5 Jahren Buchthaus verurtheilt;
- 4) Franz Boifarb, von Fontenais, am 4. April 1873 von ben Affifen bes Jura wegen Mighandlung mit nachgesfolgtem Tobe bes Berletten zu 3 Jahren Buchthaus verurtheilt;
- 5) Johann Bürki, von Langnau, am 28. Juni 1871 von den Afsisen des III. Bezirks wegen Raub zu $4^{i}/_{2}$ Jahren Buchthaus verurtheilt;
- 6) Jsidor Guenat, von Beurnevessin, vom Amtsgericht Pruntrut am 5. August 1873 wegen Mißhandlung zu 3mo-natlicher Korrektionshausstrafe verurtheilt;
- 7) Gottlieb Liniger, von Wohlen, in Aarberg, am 7. Januar 1874 vom bortigen Polizeirichter wegen öffentlichen Standals zu 6 Tagen Gefangenschaft verurtheilt;
- 8) Die Gebrüber Niklaus und Celestin Christe, Landarbeiter in Bendelincourt, Jakob Franz Gainon, Wirth in Rocourt, und Franz D. Godat, Wirth in Courtavon, am 8. Juni 1872 von der Polizeikammer wegen Salzschmuggels zu Geldbußen verurtheilt.

Raturalisationsgesuche.

Auf den Antrag des Regierungsrathes werden in Kollektivabstimmung und bei einer Zahl von 86 Stimmenden mit der gesetlichen Mehrheit von zwei Drittel Stimmen (bie drei Erstern unter Borbehalt ihrer Entlassung aus dem bis- herigen Staatsverbande) ins bernische Landrecht aufgenommen:

1) Konrad Wes, von Krumbach, im Borarlberg, Gppfermeister in Reichenbach, verheirathet mit einer Bernerin und Bater von 4 Kindern, mit zugesichertem Ortsburgerrechte von Reichenbach.

Abstimmung:

Für Willfahr .

80 Stimmen.

2) Leon Pery, geb. 1853, von Billerfegel, französisches Departement der obern Saone, wohnhaft in Undervelier bei feinen Eltern, mit zugesichertem Ortsburgerrechte von Eptsquerez.

Abstimmung.

Für Willfahr

81 Stimmen.

3) Joseph Cesar Jacottet, geb. 1853 zu Richebourg, im französischen Doubsdepartement, Landwirth zu Epiquerez, Katholik, handelnd mit Ermächtigung seines Baters und mit zugesichertem Ortsburgerrechte von Spiquerez.

Abstimmung.

Für Willfahr

79 Stimmen.

4) Gustav Mathias Jakob Krippner, geb. 1853, von Regensburg in Bayern, Uhrmacher zu Sonviller, handelnd mit Ermächtigung seines natürlichen Bormundes, und mit

zugesichertem Ortsburgerrechte von Sonvilier. Derfelbe ist bereits aus dem bayrischen Staatsverbande entlassen.

Abstimmung.

Für Willfahr

80 Stimmen.

Gin neu eingelangtes Traktandum betreffend die Gratheilung des Rechtes einer juriftischen Berson an die Schoßalden-Brunnengesellschaft in Bern wird auf den Antrag des herrn Bizeprafidenten en eine Kommission-von 3 Mitgliedern gewiesen, bestehend aus:

Herrn Großrath Arn. " " Dähler. " " Willi.

Staatsberwaltungsbericht pro 1872.

Schmib, Rudolf, als Berichterstatter ber Staatswirth= fchaftstommiffion. Bei ber Berathung tes Staatverwaltungs= berichtes pro 1872 ift Die Staatswirthschaftskommiffion ju bem Schlusse gekommen, bem Großen Rathe biegmal keine Bostulate vorzulegen, weil ber Bericht 6 Monate zu spat ausgetheilt worden ist. Wahrend er im Juni hatte ausgetheilt werden follen, fand die Austheilung erft im Dezember statt. Gegenwartig haben wir bereits einen Theil des Be-richtes pro 1873 in den Händen, und es ist daher begreistich, daß der Bericht über das Jahr 1872 bedeutend an Interesse Der Große Rath hat nur noch ein febr untergeordnetes Intereffe, ben Bericht einläßlich zu behandeln, wie es bis bahin geschehen ift, und wie es ftets geschehen sollte. Aus biefen Grunden verzichtete bie Staatswirthichaftstommiffion auf die Aufstellung von Poftulaten, und es werben die einzelnen Mitglieder berfelben fich barauf beschranten, einzelne Bemerkungen und Bunfche anzubringen. Die Staatswirthschaftstommiffion tann aber nicht umbin, bei diefer Belegenheit nochmals ben bringenden Bunfch auszusprechen, es mochte in Bufunft ber Bericht zu ber im Großrathereglemente festgesetzten Beit ausgetheilt werden. Es scheint, daß bieß mit dem Berichte pro 1873 geschehen wird; denn es find, wie bereits bemerkt, die Berichte einiger Direktionen schon aus= getheilt worden.

Bu dem vorliegenden Berichte selbst übergehend, habe ich im Namen der Staatswirthschaftskommission eine Bemerkung zu dem Berichte des Regierungsprässdenten zu machen. Bekanntlich hat die Staatswirthschaftskommission schon zu wiederholten Malen und namentlich bei Anlaß der Berathung der Berwaltungsberichte pro 1870 und 1871 den Bunsch geäußert, es möchte seweilen im Berichte des Rezierungsprässdenten eine kleine Uebersicht der erheblich erklärten Postulate ausgenommen und gleichzeitig beigesügt werden, in wie weit denselben von der Regierung entsprochen worden sei. In diesem Sinne wurde bei der Behandlung des Berwaltungsberichtes pro 1871 ein Postulat vom Großen Rathe angenommen. Dieß hat dem Herrn Regierungspräsident Beranlassung gegeben, in seinem Berichte pro 1872 in einer ziemlich verlegenden Sprache gegenüber der Staatswirthschaftskommission und den Mitzliedern des Großen Rathes Behauptungen auszustellen, welche ganz sicher ungerechtsertigt sind. Wenn schon einzelne Mitzlieder des Großen Rathes sich vielleicht nicht die Mühe genommen haben, den ganzen

Bericht zu lefen, fo haben fie boch diejenigen Partien gelesen, welche fie etwa intereffirten. Daß aber die Staatswirthichafts= kommission selbst die Sache nicht gründlich studirt und z. B. ein Boftulat formulirt habe, ohne fich über deffen Ausführ= barteit Rechenichaft gegeben zu haben, muß ich bestreiten. Die Staatswirthichaftstommission halt ihre Unschauung ein= ftimmig aufrecht, daß es munschenswerth fei, wenn in Butunft eine Uebersicht der angenommenen Postulate aufgenom= men werde. Der dagegen erhobene Ginwand, daß der Be-richt dadurch voluminofer werde, ist nicht stichhaltig; denn eine solche Uebersicht wird nicht mehr als 2—3 Seiten in Unfpruch nehmen. Cbenfo unftichhaltig ift ber weitere Ginwand, daß dann ber Prafidialbericht an den Schlug des Ber= waltungsberichtes gestellt werden mußte. Die einzelnen Berichte werden ja separat gedruckt, und wenn also der Prässtidialbericht auch erst im Mai oder Juni gedruckt wird, so kann er immerhin noch an die Spike des ganzen Berichtes gestellt werden. Wird der Präsidialbericht zulest abgefaßt, fo liegt barin nach meinem Dafürhalten eine Garantie für Die rechtzeitige Abfaffung der Berichte der übrigen Berwaltungsbehörden; denn dann wird der Berr Regierungsprafident genothigt fein, dafür zu forgen, daß die übrigen Berichte zu rechter Beit eingereicht werden. Wenn vielleicht einzelne Mitglieder des Großen Rathes den Berwaltungsbericht nicht ganz lesen, so wird Ihnen eine solche Uebersicht der angenommenen Boftulate febr willtommen fein. Ich halte daher im Namen ber Staatswirthschaftstommiffion den frühern Befchluß aufrecht und spreche den Bunsch aus, daß er in Butunft befolgt merden möchte.

herr Bigeprafibent. Da die Staatswirthschaftstommission feine Postulate stellt, so burfte es der Fall sein, ben Bericht in globo zu behandeln.

hofft ett er. Ich muniche, daß der Berwaltungs= waltungsbericht direktionsweise behandelt werden mochte.

Abstimmung.

Für die Behandlung in globo . . . 74 Stimmen. " den Antrag des Herrn Hofstetter . 9 "

Buch er. Aus dem Berichte der Finanzdirektion werden Sie entnommen haben, daß der Geschäftsgang derselben ein normaler und befriedigender war. Es hat daher die Staatswirthschaftskommission keinen Ansaß gefunden, hierauf bezügzliche Pokulate zu stellen. Der Bericht der Staatswirthschaftskommission wird sich daher darauf beschränken, einige Daten hervorzuheben, und einen dringenden Wunsch in Betreff der Hoppothekarkasse zu Hauden der Regierung auszusprechen. Die Bergbauverwaltung ist als selbstkändige Berwaltung eingegangen und der Domänendirektion einverleibt worden. Der Stockernsteinbruch ist der Forstverwaltung und die Liquidation der Schiefervorräthe den Amtschaffnereien Bern und Thun übertragen worden. Es sind dieß Bereinfachungen, welche seit längerer Zeit von der Kommission und von der Kinanzverwaltung angestrebt worden sind. In Betreff der Reorganisation der Finanzverwaltung im Allgemeinen und speziell des Rechnungs- und Kassawesens ist zu bemerken, daß die kürzlich erlassenen Dekrete und Berordnungen so ziemlich durchzgesührt sind, und daß durch diese Neuerungen einerseits eine mirksamere Aussicht im Rechnungswesen und anderseits eine wirksamere Aussicht im Rechnungswesen und anderseits eine wirksamere Aussicht erzielt worden ist. Bon diesen Reuerungen unberührt bleiben die Kantonalbank, die Staatsbahn und die Hypothekarkasse, welche nach wie vor selbstständige Berwals

tungen sind. Die verschiedenen Staatskaffen sind im Jahr 1872 mit wenigen Ausnahmen untersucht worden, und Sie werden aus dem Berichte mit Befriedigung entnommen haben, daß diese Untersuchungen zu keinen wesentlichen Bemerkungen Anlaß gegeben haben.

Die direften und die indireften Abgaben lieferten auch im Jahre 1872 einen fehr befriedigenden Ertrag. Gegenüber bem Jahre 1871 erzeigt fich auf nachgenannten Rubrifen fol-

gender Mehrertrag :

Aus dieser Einnahmenvermehrung kann der Schluß gezugen werden, daß trot aller Klagen, welche dießkalls oft gehört werden, der Wohlstand unseres Kantons nicht abnimmt, und daß die Steuerverwaltung bestrebt ist, die Zahl der Steuerpslichtigen zu vermehren und das steuerpslichtige Verzmögen und Einkommen zur Steuer heranzuziehen. Die Staatswirthschaftstommission hat, wie gesagt, über die ganze Finanzverwaltung keine Bemerkungen zu machen, sondern kann über dieselbe ihre volle Bestredigung aussprechen.

Much die Sypothefarfaffe ift von der Staatswirthichafts= fommiffion einer einläßlichen Brufung unterworfen worben. Gine Anstalt, welche 32 Millionen in Aftiven und eben so viel in Bassiven, im Ganzen also 64 Millionen zu verwalten hat und deren Leitung sich in den Handen eines einzigen Mannes befindet, fann am Schluffe des Jahres nicht wohl mit Stillschweigen übergangen werden. Die Staatswirthschaftskommission wird im Gegentheil jeden Anlag benuten, um den Großen Rath auf die oft gerügten Uebelftande und bie Unhaltbarkeit der gegenwärtigen Organisation dieser Au= stalt ausmerksam zu machen. Ich will dieß im Namen der Staatswirthschaftskommission auch heute thun. Der Bericht von 1872 flagt über die schwache Geldnachfrage, in Folge bessen ein Ueberstuß an vorräthigen Geldern, die gar nicht oder nur zu einem sehr kleinen Binssuße verwendet werden fonnten, vorhanden mar, mas einen Binsverluft herbeiführte, so daß die Annahme von Einlagen mahrend beinahe eines ganzen Jahres eingestellt werden mußte. Im Jahre 1873 und noch gegenwartig ist die Situation eine ganz entgegen-gesetze: die Einlagen bleiben zuruck, es werden sogar Gelber gurudgezogen, und den Darlehnsbegehren fann nicht entsprochen Wegenwärtig follen nicht weniger als ungefahr hundert Darlehnsbegehren auf Bemahrung marten. Gründe dieser Erscheinung liegen nicht nur in den allgemeinen Geldverhaltniffen, sondern in der zunehmenden Konfurrenz sowohl fur den Bezug als fur die Anwendung von Geldern. Ganz besonders aber liegen sie in den Mängeln der Organisation der Anstalt, und ich darf hier wohl die Behauptung aufstellen, daß die Anstalt Ruckschritte macht, wenn ihre Ors ganisation nicht mit den gegenwärtigen Bedürfnissen und Geldverhältnissen in Einklang gebracht wird. Die Leitung einer solchen Anstalt kann unmöglich einer einzigen Person aufgeburdet, und noch viel weniger kann dieser letztern die damit verbundene Verantwortlichkeit auferlegt werden. Sowohl der frühere Bermalter, Berr Bauli, als der jegige Berwalter, herr Bbinden, geben mit der Unficht einig, daß bald = möglichst Abhulfe geschaffen werden muß. Die Reglirung möglichst Abhulfe geschaffen werden muß. Die Reglirung des Binsfußes, die Geldaufnahmen und Geldanwendungen follten einem Kollegium von Fachmannern überlaffen werden. Auch die Ueberwachung der Anstalt ist feine Kleinigkeit, wenn man bedenkt, daß Jahr fur Jahr zirka 2600 Betreibungen gegen saumige Schuldner vorgenommen werden muffen. Werden die nothigen Beranderungen in der Organisation ber Anstalt burchgeführt, so werden wir vermeiden, daß An-gestellte mahrend einer Reihe von Jahren tonfequent Beruntreuungen begehen, wie dieß leider im letten Jahre fich herausgestellt hat, indem ein Angestellter girta Fr. 30,000

veruntreut hatte. — Ich schließe, indem ich im Namen der Staatswirthschaftskommission die Einladung an die Regierung richte, sie möchte die nöthigen Anordnungen treffen, daß der Gesegesentwurf über die Hypothekarkasse beim Beginne der neuen Verwaltungsperiode zur zweiten Berathung vorgelegt werde.

Joliffaint, alt-Negierungerath. In Folge ber Be-merkung, welche ber herr Berichterstatter ber Staatswirthschaftstommiffion über den Berwaltungsbericht des Regierungs= prafidenten fur bas Jahr 1872 gemacht hat, jehe mich zu einigen erlauternden Gegenbemerfungen veranlaßt. 3ch aners tenne, daß die in diesem Berichte enthaltene Kritit in Betreff ber Bostulate eine etwas lebhafte ift, und daß die gebrauchten Ausdrücke nicht sehr gut gewählt sind. Dieser Bericht ist, ber bisher befolgten Uebung gemäß, vom Herrn Rathsschreiber redigirt worden. So viel ich mich erinnere, habe ich, als der Entwurf des Berichtes mir vorgelegt murde, einige Bemer= tungen über die Redattion gemiffer Stellen gemacht und ver-langt, daß biefelben abgeandert werden. Da ich vor bern Drucke bes Berichtes aus bem Regierungsrathe ausgetreten bin, fonnte ich die Korrefturbogen nicht mehr nachsehen. Go viel in formeller Beziehung. In Bezug auf die Sache selbst bemerke ich, daß der Widerspruch, welcher in dem Berichte des Präsidenten hervorgehoben wird, wirklich besteht, wie ich nachzuweisen suchen werde. Bei der Berathung des Verwaltungsberichtes pro 1870, welche am 29. Januar 1872 stattfand, stellte die Staatswirthschaftskommission folgendes Bosstulat: "Der Regierungsrath wird eingeladen, bei Abfassung des Staatsverwaltungsberichtes darauf Bedacht zu nehmen, daß im Bericht des Regierungspräsibenten jeweilen Auskunft darüber ertheilt werde, inwiesern die durch ben Großen Rath genehmigten vorjährigen Postulate ber Staatswirthschaftskommission ihre Bollziehung erhalten haben, oder warum dieß allfällig nicht geschehen ist." Nachdem der damalige Regierungspräsivent, herr Regierungsrath Rummer, gegen diefes Berfahren Ginmendungen erhoben hatte, anderte ber Berichterstatter der Staatswirthichaftstommission selbst das Postulat ab, welches bann in folgender Faffung vom Großen Rathe angenommen murde : "Der Regierungsrath wird ein= geladen, burch feinen Prafidenten barüber machen zu laffen, daß im Staatsverwaltungsbericht jeweilen Auskunft darüber ertheilt werde, inwiefern die durch den Großen Rath genehmigten vorjährigen Poftulate der Staatswirthschaftstommission ihre Vollziehung erhalten haben, oder warum dieß allfällig nicht geschehen ist." Zwischen dem Antrage, welchen der Große Rath am 29. Januar 1872 angenomen bet und dem urdriften Aufrech der Staatswirthschaft hat, und dem urfprunglichen Antrage ber Staatswirthschafts= kommission besteht der Unterschied, daß nach dem lettern die Auskunft über die Bollziehung der Bostulate im Berichte des Regierungsprafidenten ertheilt werden follte, nach dem angenommenen Poftulate aber in ben Berichten ber Direktionen enthalten fein tonnte.

Bei der Berathung des Verwaltungsberichtes pro 1871 wiederholte die Staatswirthschaftskommission, da sie vergessen hatte, daß ihr Postulat vom 29. Januar 1872 abgeandert worden war, dieses Postulat in nachstehender Fassung: "Der Regierungsrath wird eingeladen, im Sinne des bei Anlaß der Berathung des Staatsverwaltungsberichtes pro 1870 genehmigten Postulates, welchem aber in dem Berichte pro 1871 keine Folge gegeben wurde —, bei Abfassung des Verwaltungsberichtes darauf Bedacht zu nehmen, daß im Ber icht e des Regierung Bostulate der Staatswirthschaftskommission ansgeschen Postulate der Staatswirthschaftskommission ansgeschung erhalten haben, und warum allfällig dieß nicht gesichung erhalten haben, und warum allfällig dieß nicht gesichen sei." Ungeachtet der Bemerkungen, die von Seite des Herrn Regierungspräsident Kummer und mir gemacht und durch welche nachgewiesen wurde, daß die Staatswirthschafts

tommission in Betreff ber Fassung bes am 29. Januar 1872 angenommenen Postulats sich im Irrthume befand, nahm der Große Rath am 16. Dezember gl. J. den Antrag an, wie er am 29. Januar ursprünglich vorgelegt, damals aber theil-weise verworfen worden war, indem der Große Rath das Postulat in der vom Berichterstatter der Staatswirthschaftstommission modissirten Fassung genehmigt hatte. Aus dem Gefagten geht hervor, daß zwischen diesen beiden Beschlüssen ein Widerspruch besteht, und dieser Widerspruch wird im Beerichte des Regierungspräsidenten pro 1872 nach meiner Anssicht mit Recht hervorgehoben. Ich gebe zu, daß dieß in gemäßigtern Ausdrücken hätte geschehen können. Ich weiß, daß es nicht genügt, die Wahrheit zu sagen, sondern daß man sie auch in schicklicher Form sagen muß.

Hoffte tter. Als Mitglied der Staatswirthschaftskommission bin auch ich im Falle, Ihre Aufmerksamkeit einige Augenblicke in Anspruch zu nehmen. Der erste Punkt, den ich berühren will, betrifft die Rettungsanstalten. Sämmtliche Verwalter dieser Anstalten haben darauf hingewiesen, daß eines der größten Hindernisse für das Gedeihen derselben darin bestehe, daß die Zöglinge in der Regel in zu vorgerücktem Alter eintreten. Findet der Eintritt erst im 13., 14. oder gar 15. Altersjahre statt, so ist es in der kurzen Zeit, die die Zöglinge in der Anstalt zuzubringen haben, nicht möglich, sie von ihren angewöhnten und eingesteischten Fehlern zu befreien. Oft werden solche Kinder, obwohl man iberzeugt ist, daß sie ihrer Natur und ihrem Schicksale nach dazu werden, von Gemeindsbehörden und Brivaten noch Jahre lang hier und dort verkostzgeldet, dis sie schließlich so versorben sind, daß sie in einer Anstalt nicht mehr gebessert werden können.

Gin weiterer Buntt, der gerügt werden muß, betrifft den Umstand, daß die Rinder oft in einem folchen Gefundheits= Buftande in Die Anstalten gebracht werden, daß fie cher in einen Spital gehorten. Richt felten werden fie vorher langere Beit in Gefangniffe eingesperrt, wo fle an Leib und Geele gu Grunde geben. Gin Beispiel, welches die Rettungsanftalt Rueg= gisberg betrifft, darf nicht unerwähnt bleiben: Um 3. Oftober 1873 murbe ein 14jahriges Madden aus dem Griz, wohnhaft in Steffisburg, in Folge Diebstahls in Thun in Saft gebracht. Um 21. November gl. J. wurde es von den Uffifen zur Unter= bringung in eine Rettungsanstalt verurtheilt. Allein erst am 9. Januar 1874, also volle 7 Wochen nach ber Fällung des Urtheils, wurde es aus der haft entlassen und nach Rueggis-berg transportirt. Das arme schwache Rind ift mabrend der berbsten Winterszeit in seinen leichten Rleidern, bei der magern Gefangenschaftstoft und im Ungeziefer ftedend, in bem falten Gefangniffe an Leib und Seele fast zu Grunde gegangen. Wie das Rind in Rueggisberg angefommen ift, darüber gibt ber Borfteber folgende Austunft: "Das Rind tam bei großer Ralte und leicht bekleibet, an Leib und Seele frank bier an, scheinbar gut genahrt, aber in Wirklichfeit von Froft, Rerterluft u. f. w. aufgedunsen und bezüglich seiner Gesundheit ruinirt. Der herbeigerufene Arzt hat erklart, es sei vor der Hand nichts Anderes zu machen, als das Mädchen gut zu nähren und zu pflegen und das Weitere von der guten Jahredzeit abzuwarten. Eine seit mehreren Bochen angewandte Milchkur scheint demselben gut zu thun, und doch leidet es immer noch an einem allgemeinen Schwächezustande. Seine Stimme ift fo fcmach, wie bie eines Sterbenben." werden mit mir einverstanden sein, daß es nicht die Absicht und noch weniger die Pflicht bes Staates ift, durch ein schlecht organisirtes Gefangenschaftswesen und burch eine berartige Juftigpflege zuerft feine jungen Burger an Leib und Geele gu Grunde ju richten, und bann auf ber anbern Geite Rettungs= anftalten zu erftellen und mit fchweren Opfern zu unterhalten, um Diefe jungen Burger ju nuglichen Gliedern ber Gefellichaft gu

machen. Es ist Pflicht ber obersten Behörde, solchen Uebelsständen mit aller Energie entgegenzutreten. Ein derartiges Berfahren ist nicht im Sinne und Geiste des Gesetes. Der berührte Fall ist um so mehr zu bedauern, als er ein armes, hülfloses Wesen betrifft, welches keine Protektion hat, so daß es Pflicht der betreffenden Beamten gewesen wäre, in humaner Weise vorzugehen. Ich schließe diesen Gegenstand mit dem Wunsche, es möchte die Behörde dahin wirken, daß in vorskommenden Fällen, wo Kinder in Folge ihres Schicksals oder ihrer natürlichen Anlage dazu bestimmt sind, in eine Rettungsanstalt gebracht zu werden, dieß in möglichst früher Jugend geschehe, und ferner, es möchte die Bebörde dafür besorg sein, daß ähnliche Fälle, wie der soeben berührte, nicht mehr vorkommen.

Der zweite Bunkt betrifft die Berpslegungsanstalt Barau. Wer Gelegenheit hatte, dieselbe zu besuchen, wird mit mir einverstanden sein, daß diese Anstalt in Betreff ihrer baulichen Anlage Manches zu wünschen übrig läßt. In dem großen holzernen Webaude fehlt es vor Allem an Luft und größen hölzernen Gedaibe seint es vor Autem an Eist und Licht im Innern. Das Treppenhaus ist von Holz, baufällig und finster. Ebenso die Korridore. Sollte in dem Gebäude Feuer außbrechen, so müßten viele Pfleglinge in den Flammen umkommen. Bon den 270—275 Pfleglingen, die in der Anstalt untergebracht find, sind 90 taub, 20 blind und 30 geistesgestört; auch sind immer einige krank. Bei einem Brande ware es fattisch unmöglich, einen Theil ber Pfleglinge aus bem Sause zu bringen. Im Beitern ift die Feuerherbeinrichtung in der Ruche außerft primitiv und unzwedmäßig, fo daß eine Maffe Brennmaterial verschwendet wird. Auch die Beizung der Schlaffale 2c. ist höchst unvollkommen. Die Defen in denselben find große, vierectige Steinmassen. Die in der Rabe derselben befindlichen Pfleglinge muffen vor Site verschmachten, mahrend die entfernter davon Liegenden faft erfrieren muffen. Sodann fehlt es an einer gehörigen Bentilation, jo daß in ben Schlaffalen, wo 60-70 Pfleglinge untergebracht sind, eine widrige, stinkende Spitalluft herrscht. Deffnet man Fenster und Thüre, um frische Luft eindringen zu lassen, so ist im Winter das Lokal in einigen Minuten ganz kalt. Mit Rücksicht auf das Gesagte äußert die Staatswirthschaftskommission den Wunsch, es möchte 1) burch entsprechente bauliche Beranderungen mehr Luft und Licht in bas Innere des Hauses und namentlich in die Korri= dore und Treppenhäuser gebracht, 2) in der Küche eine zwecksmäßige Kochherdeinrichtung erstellt, 3) ein den Bedürfnissen entsprechendes Heizscheften für sämmtliche Lokale errichtet und 4) für eine rationelle Bentilation gesorgt werden. In sinans gieller Sinsicht ift zu bemerken, daß ein bedeutender Theil Des Anlagekapitale, jedenfalls deffen Binse durch die Ersparniß an Brennmaterial gedectt werden wurde. Der gegenwartige Berbrauch von Brennmaterial beläuft fich auf den Betrag von Fr. 3400, mahrend nach den Berechnungen von Technifern bei einer rationellen Roch= und Beizeinrichtung eine Summe von Fr. 16-1700 genügen würde.

Der dritte Gegenstand, den ich zur Sprache zu bringen habe, betrifft die landwirthschaftliche Schule auf der Rütti. Wer Gelegenheit hat, diese Anstalt zu besuchen, wird unsbedingt den Eindruck des Vertrauens und der Vefriedigung gewinnen. Die Anstalt steht auf der Höhe ihrer Aufgabe und ist bestrebt, dem ihr vorgesteckten Ziele immer näher zu rücken. Indessen soll ich hier den Wunsch aussprechen, sie möchte ihren Wirfungstreis noch etwas erweitern. Auf der Rütti wird bekanntlich eine rationelle Landwirthschaft betrieben, wie es Zeit, Bedürsniß und unsere Berhältnisse erfordern. Zu diesem Zwecke besitzt die Anstalt Muster= und Modellsfammlungen von Feldsrüchten, Ackergeräthschaften u. s. w. In der letzten Zeit hat man Neubauten errichtet zu dem Zwecke, die Modellsammlung gehörig unterbringen zu können. In der Mustersammlung ist auch die Forstkultur vertreten.

Was dagegen die Biehzucht betrifft, so steht die Anstalt in Bezug auf das vorhandene Bieh nicht auf der höhe, auf der ein solches Institut stehen sollte. Der Grund liegt allerdings in den beschränkten Mitteln. Wir wissen alle, daß gegenwärtig die Produktion von Milch und Fleisch in der Biehswirthschaft eine bedeutende Kolle spielt. Bei den intelligentern Biehbesitzern hat die Ueberzeugung Bahn gebrochen, daß man, um konkurriren zu können, ein möglichst vollkommenes Produkt zu erzielen suchen muß. Dieses Beskreben sollte unbedingt von Staatswegen unterstützt werden. In dem Maße, wie die Ausgaben für Arbeitslöhne zc. zugenommen haben, muß man auch die Einnahmen zu steigern suchen. Wir sollten daher um keinen Preis den Ruf, den wir als Jüchter und Wodellviehhalter erworben haben, untergehen lassen, sondern ihn vielmehr zu vergrößern suchen; wir sollten um keinen Preis die fremde Konkurrenz uns den Borrang ablausen lassen, wie es in der letzten Zeit den Auschen; wir sollten um keinen Preis die fremde Konkurrenz uns den Borrang ablausen lassen, wie es in der letzten Zeit den Auschen; was erfrenliche und segensreiche Folgen haben würde. Die Rütti ist aus dem Grunde hiezu geeignet, weil sie bereits die nöthigen Losalien zu diesem Zwecke besitzt, weil die nöthige Organisation vorshanden ist, und, was die Hauptsache ist, weil die Worstehersschaft dieser Angelegenheit gewachsen ist und die Sache mit Fleiß, Eiser und Ausdauer an die Hand nehmen würde.

Ueber die Frage der Rüglichkeit einer solchen Einrichtung brauche ich mich nicht weitläusig auszusprechen. Wir wissen, daß im Unterrichte die Anschauung eine große Rolle spielt. Wenn neben der nöthigen Theorie auch für die sinnliche Wahrnehmung gesorgt wird, so können wir uns ein richtiges Urtheil bilden über schöne Formen, richtiges Ebenmaß u. s. w. Dem Zögling würden diese Musterezemplare für sein ganzes Leben ein Vorbild sein, und wenn auch seine Verhältnisse es ihm nicht gestatten würden, seine Wirthschaft in gleicher Weise einzurichten, so würde er sich wenigstens bestreben, in dieser

Richtung zu wirfen.

Der Kostenpunkt wurde nicht eine wesentliche Schwierig= feit darbieten. Bereits ift ein bedeutender Borrath an schonem Bieh vorhanden. Es befinden sich einige gute Stücke in der Anstalt; eines derselben ist ein wahres Ideal eines Buchts viehes. Man könnte nun eine Anzahl mittelmäßiger Stücke gelegentlich verkaufen und dagegen eine kleinere Anzahl vorzüglicher Waare anschaffen. Man könnte 3. B. statt 4–5 Buchtstiere, welche gegenwärtig in der Anstalt gehalten werden, sich auf 2 Stücke ersten Ranges beschränken. Der finanzielle Ausfall ware daher nicht beträchtlich. Ueberhaupt würde die Sache nicht fowohl von Geldmitteln abhängen, als vielmehr davon, daß fie mit dem richtigen Berftandniß, mit Fleiß und Ausbauer an die Sand genommen wurde. Diese Bedingungen find in der Rutti vorhanden; mare dieg nicht der Fall, jo wurde die Staatswirthschaftskommission diese Angelegenheit nicht angeregt haben. Ich schließe mit dem Wunsche, der Regierungsrath, resp. die Direktion des Innern möchte in nächster Zeit die Frage untersuchen und darüber Bericht und Antrage vorlegen, ob es nicht gegeben mare, in ter land= wirthschaftlichen Schule auf ber Rutti einen Mufterftall von zirka 10-15 Racenstücken einzurichten. Es bleibt mir noch gu bemerten, daß ich über Diefen Buntt im Ginverftandniffe mit der Staatswirthschaftstommiffion und in ihrem Auftrage referirt habe, daß jedoch über das Maß und die Art und Weise der Ausführung dieser Anregung in der Kommission nichts bestimmt worden ist. Sollte deshalb das eine ober andere Mitglied ber Staatswirthschaftstommiffion mit bem von mir Befagten nicht einverftanden fein, fo bin ich bereit, die Berantwortlichkeit bafür zu übernehmen.

hartmann, Regierungsrath. Da der Bericht der Direftion des Armenwesens von mir unterzeichnet ift, so er=

laube ich mir einige Erwiederungen auf die Bemerkungen bes Berrn Sofftetter. Bas junachft Die Rettungsanftalten betrifft, so gebe ich zu, daß größere Aussicht vorhanden ift, Kinder zu beffern, wenn fie in ihren jungern Jahren in eine Anftalt eintreten, als wenn die Aufnahme bei vorgeruckterm Alter ftatt-findet. Es hangt aber nicht von der Behorde ab, die Beit der Aufnahme zu bestimmen. Wenn Kinder, die bereits 15-16 Jahre alt find, wegen irgend eines Bergebens oder Berbrechens zur Unterbringung in eine Rettungsanstalt verurtheilt werden, jo muffen fie eben in dem Alter aufgenommen werden, in dem fie sich gerade befinden. Daß ihre Aufnahme nicht früher er= folgte, auch wenn sie sich schon vorher schlecht aufgeführt hatten, fann jedenfalls nicht den Staatsbehorden jum Borwurfe gemacht werden, sondern es mußte ein allfälliger Borwurf die Gemeinden, die Eltern oder Pflegeeltern treffen. Ich begreife gut, daß die Borfteber der Rettungsanftalten und namentlich bersenige von Rueggisberg Klagen über den späten Gintritt der Böglinge geführt haben. Der dortige Vorsteher hat sich darüber wiederholt bei der Direktion des Armenwesens beflagt. Er möchte eben mit seinen Boglingen bei ben Gramen glangen, was nicht möglich ift, wenn die Kinder erst im reifern Alter eingetreten find. Mehrmals hat der Borsteher von Rüeggisberg sich gegen die Aufnahme alterer Kinder gesträubt und gewünscht, es möchten dieselben nach Thorberg gebracht werden. Da er sich auf die Weisung des Regierungs=rathes doch zur Aufnahme verstehen mußte, mag ibn dieß nun veranlaßt haben, fich bei ben Mitgliedern ber Ctaats= wirthschaftstommission, welche die Anstalt besuchten, zu beflagen. Wie gefagt, verdienen die Staatsbehörden dieffalls durchaus teinen Borwurf, und auch gegenüber den Gemeinden ift ein folcher nicht begründet. Es mag hie und da der Fall eintreten, daß eine Gemeinde ein bösgeartetes Kind nicht sogleich in eine Anstalt unterbringt, sondern es auf andere Weise zu besserr sucht, indem sie es z. B. in einer guten Familie versorgt. Allerdings mag es auch vorkommen, daß eine Gemeinde nicht zur rechten Beit einschreitet, allein folche Falle find nicht jo häufig, wie man jest glauben machen Uebrigens mußten manchmal Gesuche um Aufnahme von Kindern in eine Rettungsanstalt wegen Mangels an Plat abgewiesen werden. Deßhalb hat denn auch der Große Nath in seiner legten Sigung die Errichtung einer neuen Rettungsanstalt für Anaben beschloffen.

Die von Herrn Hofstetter in Bezug auf das in der Gefangenschaft herumgeschleppte Mädchen gemachten Angaben sind allerdings richtig. Der nähere Sachverhalt ist mir jedoch nicht bekannt, da ich die bezüglichen Akten nicht gelesen habe. Der Fehler wird an dem betreffenden Regierungsstattbalter und vielleicht auch an dem Gerichtspräsioenten liegen. Es ist schon vorgesommen, daß die Bezirtsbehörden sich weigerten, Kinder, welche wegen irgend eines Berbrechens oder Vergehens in das Gefängniß gebracht worden, in eine Anstalt unterzubringen. So wollte z. B. die Direktion des Armenwesens einen Knaben, gegen den eine Anzeige eingereicht worden war, in eine Anstalt placiren, allein der betreffende Gerichtspräsident (von Frutigen) wollte dieß nicht zugeben, sondern verlangte, daß der Knabe bis zu seiner Berurtheilung im Gefängniß bleibe. Es wäre zu wünschen, daß die Bezirtsbeamten die Regierung in dieser Nichtung mehr unterstüßen und solche Kinder nach erfolgter Anzeige in eine Anstalt abliesen würden. Bon da könnten sie, wenn nöthig, zum Zwecke der Berurtheilung immerhin vor Gericht gebracht werden.

Bas die Alebelstände in der Baran betrifft, welche Herr Hoffetter angeführt hat, so muß ich leider zugestehen, daß bieselben vorhanden sind. Das Gebäude, in welchem die dortige Verpstegungsanstalt untergebracht ist, gehört aber nicht dem Staate, sondern der Einwohnergemeinde Langnau. Es diente früher dieser Gemeinde als Spital. Als der Große Rath durch Geset vom 8. September 1848 die Errichtung von Verpstegungsanstalten beschloß, faßte er am gleichen Tage

ben Beschluß, dieses Gebäude in Pacht zu nehmen. Da dasselbe nicht dem Staate gehört, so wird dieser die von Herrn Hofstetter gewünschten baulichen Einrichtungen nicht auf seine Kosten aussühren lassen wollen. Bei der Gemeinde Langnau wurde man voraussichtlich auf Schwierigkeiten stoßen, wenn man von ihr verlangen wurde, daß sie die Bauten aussühre. Es lohnt sich fast nicht der Mühe, in diesem großen hölzernen Gebäude bedeutende Reparationen vorzunehmen. Ich wurde es vorziehen, das Gebäude der Gemeinde Langnau wiede zur Berfügung zu stellen und in einem Staatsgebäude eine Berpstegungsanstalt einzurichten oder einen Neubau zu diesem Zwecke zu erstellen. Immerhin schadet es nichts, daß diese Sache angeregt worden ist. Die Direktion des Armenwesens mag untersuchen, was in dieser Richtung geschehen sollte.

Schmib, Rudolf, als Berichtstatter der Staatswirthschaftstommission. Auf den Bunsch eines abwesenden Mitgliedes der Staatswirthschaftstommission, des Herrn Oberst Meher, welcher die Geschäftsführung der Militärdirektion speziell zu prüsen hatte, erlaube ich mir noch einige Bemerstungen. Bekanntlich hat diese Direktion vor einigen Jahren zu einer Neihe von Postulaten Anlaß gegeben. Herr Meher hat nun den Bunsch geäußert, es möchte hier die Erklärung abgegeben werden, daß die Geschäftsführung dieser Direktion sich ganz bedeutend geändert habe und gegenwärtig eine sehr befriedigende sei; namentlich seien die Mängel, welche früher in einzelnen Administrationen, hauptsächlich im Zeughause, sich bemerkbar gemacht hatten, nun so ziemlich beseitigt.

Herr Präsibent. Ich glaube, noch die Bemerkung machen zu sollen, daß die Staatswirthschaftskommission keine eigentlichen Postulate stellt. Die von einzelnen Mitgliedern gemachten Anregungen sind bloße Wünsche, deren Berückssichtigung dem Regierungsrathe anheimzestellt ist. Es wird sich dann bei der Behandlung des nächsten Berwaltungsbezrichtes fragen, ob die Staatswirthschaftskommission bestimmte Anträge stellen will oder nicht.

Der Berwaltungsbericht pro 1872 wird vom Großen Rathe genehmigt.

Der herr Präsident stellt die Anfrage, um welche Zeit man die Verhandlungen morgen zu beginnen wünsche.

Bon einzelnen Mitgliedern wird beantragt, den Beginn ber Sigung auf 8, von andern, ihn auf 9 Uhr festzusehen.

Abstimmung.

Schluß ber Sigung um 123/4 Uhr.

Der Redaktor: Fr. Zuber.

11250

3weite Sigung.

Dienstag, den 7. April 1874. Bormittags um 9 Uhr.

Unter bem Borfige bes herrn Bigeprafibenten Rarrer.

Nach dem Namen saufrufe sind 192 Mitglieder anwesend; abwesend sind 55, wovon mit Entsschuld gung: die Herren Aebi, Althaus, Bohnenblust, Bürki, Chodat, v. Gonzenbach, Kohli in Schwarzenburg, Lehmann in Langnau, Lenz, Reichenbach, Scheurer, Zumwald, Zyro; ohne Entschuld gung: die Herren Anken, Beuret, Bouvier, Bütigkofer, Cuttat, Därendinger, Engel Karl, Engel Gabriel; Flückiger, Frène, Gruber, Halbemann, Herren in Mühleberg, Indermühle, Joliat, Joß, Kaiser in Grellingen, Käsermann, Keller, Leibundgut, Macker, Mägli, Mischler, Möschler, Mühlemann, Peter, Reber in Niederbipp, Mitschard, Rosselt, Nothlisberger in Walkringen, Ruchti, Salzmann, v. Siebenthal, Sommer in Lauperswyl, Settler in Eggiwyl, Terrier, Wampster, Wenger in Längenbühl, Werren, Lüthrich, Zumkehr, Wahlen.

Das Protokoll ber letten Situng wird verlesen und genehmigt.

Der Herr Prafident theilt ein Schreiben bes Geren Albert Voch er in Biel mit, worin derfelbe seinen Austritt aus bem Großen Rathe erklart.

Der neugewählte Herr Schmid, Arzt in Wimmis, leistet ben verfaffungsmäßigen Eid.

Cagesordnung:

Entlaffungsgefuch

bes herrn Len, Regierungsstatthalters von Wangen.

Auf ben Antrag bes Regierungsrathes wird Herrn Len die nachgesuchte Entlassung von der Stelle eines Regierungsstatthalters auf den 30. Juni nächsthin in allen Ehren und unter Verdankung der geleisteten Dienste ertheilt.

Beschlusses-Entwurf

betreffend

die Bedingungen des Staates für seine Aftienbethei= ligung von Fr. 500,000 an der Erstellung der Brohethalbahn.

Diefer Beschluffesentwurf lautet, wie folgt:

Der Große Rath des Rantons Bern,

auf ben Bericht und Antrag bes Regierungsrathes,

beschließt:

1.

Die bernische Jurabahngesellschaft, welcher durch Defret vom 30. Mai 1873 die auf bernischem Gebiet befindliche Strecke der projektirten Eisenbahn von Lyß nach dem Brohethal zum Bau und Betrieb übergeben worden ift, hat den Bedingungen, an welche der Staat seine Aktienbetheiligung von Fr. 500,000 an der Erstellung der Brohethalbahn gestnüpft hat, insoweit dieselben bei den veränderten Berhältenissen als noch in Kraft bestehend angesehen werden können, vollständig Genüge geleistet.

2.

Die Ginzahlung ber Aftien bes Staates findet nur auf besondern Beschluß bes Großen Rathes und erst dann statt, nachdem die Linie auf bernischem Gebiete gehörig vollendet und dem Betriebe übergeben sein wird.

Hart mann, Direktor der Gisenbahnen, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Aus dem gedruckten Berichte, der Ihnen ausgetheilt worden ift, werden Sie entnommen haben, daß der Große Rath durch Dekret vom 4. November 1871 beschlossen hat, an die Broyethalbahn eine Subvention von Kr. 500,000 auszurichten. Dieses Dekret ist am 20. Jasnuar 1872 mit einer Mehrheit von 25,000 gegen 11,000 Stimmen vom Bolke angenommen worden. Es bildete sich nun eine Gesellschaft, welche die Ausführung der Broyethalbahn beabsichtigte. Die Gesellschaft konstituirte sich am 15. Januar 1872, nahm die Statuten an und wählte einen Berwaltungsrath. Damals war sür die ganze Linie ein Aktienoder Subventionskapital von Fr. 3,800,000 vorhanden, herrührend einerseits von waadtländischen, freiburgischen und bernischen Gemeinden und anderseits von der Regierung des Kantons Baadt und vom Staate Bern. Das Aktienkapital sollte aber nach dem angeführten Dekret des Großen Rathes wenigstens 4 Millionen, d. h. die Hälfte der Summe betragen, welche nach den Borstudien zur Ausführung des Unternehmens nothwendig war. Das Obligationenkapital sollte die Hälfte der angenommenen Erstellungskosten nicht übersteigen. Die Gestellschaft hatte mit dem bekannten Unternehmer Napier, Bevollmächtigter des Theodor Kuchen, Bankdirektor in Frankfurt a. M., einen Bertrag abgeschlossen, Bankdirektor in Frankfurt a. Mit ihm zu brechen. Ruchen hatte nämlich sür den erssten Künftel seiner Aktieneinzahlung einen Berchstlich zur Bezahlung biesen suchen ausgestellt, der in Frankfurt hätte bezahlt werden sollen, allein auf den Tag des Berfalls protestirt wurde. Die Gesellschaft hielt daher Kuchen rechtlich zur Bezahlung dieser Summe an. Nachdem sie süchen rechtlich zur Bezahlung dieser Summe an.

daß fie in Berbindung mit diefem Manne nie jum Biele ge= langen murbe, hielt fie es fur thunlicher, von bem Bertrage mit Ruchen gegen eine von diefem zu leiftende Entschadigung zurückzutreten. Sie schloß mit ihm Transaktionen über Auf-tösung des Vertrages ab (27. September 1872 und 11. Ja-nuar 1873), worin sich Auchen verpslichtete, der Gesellschaft sämmtliche Baupläne und übrigen technischen Vorarbeiten, jowie eine Bartie von 13,000 Stud impragnirter Schwellen und von 123 Tonnen Schienen nebft Befestigungsmitteln, Die er in Lyg und Olten zu liegen hatte, unentgeltlich abzu= treten, und endlich einen Bertrag, den er mit einer Fabrif in Belgien über die Lieferung von Schienen abgeschlossen hatte, gegen Rückerstattung der von ihm den Regierungen von Bern, Waadt und Freiburg geleisteten Kautionen zu überlassen. In dieser Weise hat sich die Gesellichaft mit

Ruchen abgefunden.

Durch die Umtriebe, welche sie mit Kuchen gehabt hatte, war bas Unternehmen einigermaßen in Miffredit gerathen. Es fah fich daher der Kanton Waart veranlagt, eine Jufion ber Linie mit den Weftschweizerischen Bahnen in Unregung gu bringen. Um Schluffe Des Jahres 1872 machte Die Regierung von Waadt derjenigen von Bern einen dahin zielenden Bor-ichlag. Die bernische Regierung konnte aber mit Rucksicht auf Die eisenbahnpolitischen Intereffen des Kantons Bern Diesem Borichlage nicht beistimmen. Inzwischen war nämlich Die Gaubahn in den Besitz der Centralbahn gelangt. Hatten fich nun die Centralbahn und die Westbahnen in Lyg Die Sande gereicht, fo mare der Verfehr von den bernischen Vinien abgeleitet worden und auf Diejenigen Diefer beiden Wefell-ichaften übergegangen. Deghalb wies die Regierung von Bern die angeregte Fusion von der Band. Die Regierung von Waadt trat aber von ihren Sufionsbestrebungen nicht jurud, und es gelang ihr endlich mit Bustimmung der maatt-landischen Gemeinden, mit den Westschweizerischen Bahnen einen Fusionsvertrag abzuschließen, durch welchen die Linie, soweit sie auf freiburgischem und maadtlandischem Gebiete liegt, an die Westbahnen überging. In Bezug auf das im Kanton Bern gelegene Stud Lyp-Frajchelz wurde im Fusionsvertrage der Vorbehalt gemacht, daß dasselbe dem Kanton Bern oder einer von ihm zu bezeichnenden Gesellschaft abgetreten werden solle. Am 30. Mai 1873 erließ nun der Große Rath von Bern ein Defret, welches bestimmt:

"1. Die Uebertragung der auf bernischem Gebiet befind= lichen Strecke der projektirten Gifenbahn von Lyg nach dem Bropethal an die bernische Jurabahngesellschaft wird ge=

nehmigt.

Die ber Bropethalbahn burch Defret vom 20. Januar 1872 zugesicherte Staatsbetheiligung an der Erstellung Diefer Linie von Fr. 500,000 wird an Die bernifche Juras bahngesellschaft übertragen, wobei die im angeführten Defret enthaltenen, an die Aftienbetheiligung gefnüpften Bedingungen

porbehalten bleiben."

In Folge der Erlassung dieses Defrets faßte die Aftionär= versammlung der Jurabahngesellschaft den Beschluß, die Linie zu übernehmen und sie dem Jurabahnnet einzuverleiben. Die Uebertragung der Konzession fur die Berner Linie der Bropethalbahn an die bernische Jurabahngefellschaft und die Ueber= tragung der drei Konzejsionen für den übrigen Theil der Linie an die Westbahnen wurden von ber Bundesverfamm= lung am 17./18. Dezember 1873 genehmigt, gleichzeitig aber an diese Genehmigung folgende Bedingung geknupft: "Inner-halb 4 Monaten, vom Datum Dieses Beichluffes an, hat die Compagnie des chemins de fer de la Suisse Occidentale mit Bezug auf die in Dispositiv 1 (Fraschelz-Palezieur und Papernez Yverdon) und die bernische Jurabahngesellschaft mit Bezug auf die in Dispositiv 2 (Lyß-Fraschelz) genannte Linie sich über den Besitz genügender finanzieller Mittel für die gehörige Fortführung der Unternehmung auszuweisen in ber Meinung, Daß wenn auch nur eine der beiden Gefellichaften den Ausweis nicht beibrächte, gegenwärtige Bundesgenehmigung für die Uebertragung aller vier, die Bropethalbahn betreffenden Konzessionen dahinfallen würde."

Der Finanzausweis, für deffen Leistung hier ein Termin bis zum 18. April festgestellt ist, ift sowohl von der Jura= bahngesellschaft, als von der Gesellschaft der Westschweizerischen Bahnen dem Bundesrathe bereits eingereicht worden. Mit dem Finanzausweise der lettern Gefellichaft haben wir uns nicht zu beschäftigen, sondern es wird Sache bes Bundes=

rathes fein, denfelben naber zu prufen.

Dagegen haben wir heute den Finanzausweis der Jura= bahngefellschaft ins Auge zu faffen, weil zu bemfelben auch die Erklärung des Großen Rathes von Bern gehört, daß er Die Subvention von Fr. 500,000 an die Jurabahngefellichaft ansrichten wolle und baß diese lettere ben baran geknüpften Bedingungen Genüge geleistet habe. In bem Defret vom 30. Mai 1873, durch welches die Subvention bes Staates an die Jurabahugesellschaft übertragen wurde, wurden nämlich, wie bereits erwähnt, die im Dekret vom 20. Januar 1872 an diese Aktienbetheiligung geknüpften Bedingungen vorbehalten. Es fragt fich nun, ob der Große Rath eine folde Erflarung

abgeben fann.

In dem Defrete vom 20. Januar 1872 finden wir einige Bedingungen, welche auf die gange Linie Bezug haben und daher nicht mehr in Betracht fommen können. Diese Bestingungen sind in den Art. 5–9 enthalten. Im Art. 5 beißt es, daß die Zusage der Aktienbetheiligung des Staates dahinfalle, wenn sich innert vier Jahren feine mit ben nothi= gen Gulfsmitteln versehene Baugesellschaft bilde. Da eine folche Gefellschaft besteht, so ift diese Bedingung erfüllt. Der Art. 6 fagt: "Die Broyethalbahn foll berart konftruirt wer= ben, daß auch das Material der einmundenden Linien auf ihren Schienen zirfuliren fann." Diefer Bedingung ift Folge geleistet, da die Ausführungsplane in diesem Sinne aufge-nommen worden find. Die Bedingung des Art. 7, daß der Kanton Bern im Berwaltungsrathe und in der Aftionarver-sammlung der Brovethalbahngesellschaft vertreten sein solle, fällt dabin, weil diese Gesellschaft fich in zwei Theile getrennt hat. Im Art. 8 wird die Bedingung aufgestellt , daß durch die Erstellung der Bropethalbahn für das Unternehmen der Juragewäfferkorrettion feine Mehrkoften erwachsen follen. Es bezieht fich dieß auf die Brude, welche über ben neuen Aar-tanal (Marberg-Bagned) gebaut und beren Roften von ber Broyethalbahn bestritten werden sollen. Auch bieser Bedin= gung ift Genüge geleiftet, ba im Devise ber Broyethalbahn Die nothige Summe fur ben Bau biefer Brude aufgenommen ift. Die Bedingung des Art. 9, daß, falls der Betrieb ber Bropethalbahn verpachtet werden follte, der bernischen Staat8= bahn unter gleichen Bedingungen für die Uebernahme des Betriebs ber Borrang eingeraumt werden folle, fallt dahin, ba nun die Staafsbahn, fo lange fie noch felbstftandig exiftirt, von der Jurabahn betrieben werden wird.

Es tann sich also heute nur noch fragen, ob die drei Bedin= gungen, welche hier wefentlich ins Gewicht fallen, fo erledigt find, daß fie als hinlanglich erfullt betrachtet werden tonnen. Die erste Bedingung ist im Art. 2 des Dekrets vom 20. Januar 1872 ausgesprochen, welcher fagt : "Die Gemeinden und Privaten der bethenigten bernifchen Landesgegend haben Aftien im Betrage von wenigstens Fr. 200,000 gu über= nehmen." Aus dem gedruckten Berichte werden Sie entnom= men haben, daß die Aftienzeichnungen ber Gemeinden und Privaten fich auf Fr. 158,000 belaufen, welche herrühren

Aarberg .	•	,	•			•	Fr.	70,000
Rallnach .	•	•	•	•	•	•	"	35,000
Radelfingen	•	•			٠		"	15,000
Seedorf .	•	•	•	•	•	•	"	15,000

Uebertrag Fr. 135,000

14,500

					Ueber	rtrag	Fr.	135,000
Luğ.			•				"	10,000
Niederried	•				•		"	4,000
Epsach .						•	,,	1,500
Müntschemier				•	•	•	"	1,500
Kappelen .							"	1,000
Golaten .	•				•	•	"	1,000
Wyleroltigen		•		*1		•	11.	1,000
Gurbrü .	•	•	•		•		"	1,000
Münchenwyler		•				•	"	1,000
Clavalenres	. •	•					"	500
Von einem Pr	ivaten		•	٠	•	• 1	"	500

Fr. 158,000 Dazu kommen noch Fr. 1000, welche bie Gemeinde Finfterhennen unter der Bedingung gezeichnet hat, daß in Fraschelz eine Station errichtet werbe. Da die Weftbahnen bieje Station in ihre Plane aufgenommen haben, fo tonnen diefe Fr. 1000 auch in Berucksichtigung gezogen werden, und es beläuft sich das Aftienkapital somit auf . Fr. 159,000 Es fehlen also noch . 41,000

um bie Summe von . Fr. 200,000 auszumachen. Diefe Fr. 41,000 werden burch die oben be= sprochene Entschädigung gededt, welche Auchen an die Brone-thalbahn zu leiften hat. Bon diefer Entschädigung entfällt nach Mitgabe ber kilometrischen Lange 17 auf ben auf berni= schem Gebiete liegenden Theil des Unternehmens. Diese Ent= schädigung tann folgendermaßen berechnet werden : Die Bauplane und übrigen technischen Borarbeiten, welche ber Broye= thalbahn zugestellt worden sind und daher nicht von ihr an= gefertigt werden muffen, repräfentiren nach den beim Jura-bahnnet fur diese Arbeiten gemachten Ausgaben (Fr. 2000 per Kilometer) fur die 11,4 Kilometer des auf bernischem Gebiet gelegenen Theiles ber Bropethalbahn einen Werth Fr. 22,800

Für die von Auchen unentgeltlich abgetretenen Schwellen und Schienen wurde ber Jurabahn= gesellschaft für ihren Antheil eine Weldentschädi= digung von .

von der Bropethalbahngefellschaft ausgerichtet. Verner hat ihr biefe lettere für die Bergicht= leistung auf die Bortheile des mit der belgischen Fabrite abgeschloffenen Bertrages eine Entschä-

digung von . 5,000

ausbezahlt. Dieß ergibt zusammen eine Summe von Fr. 42,300 burch welche der fehlende Theil des Aftienkapitals mehr als gedeckt wird. Dazu kommt noch, daß burch die Bereinigung des im Kanton Bern gelegenen Theiles der Broyethalbahn mit der Jurabahn die Berwaltungskosten, welche auf Fransken 7000 per Kilometer devisitrt sind, sich blos auf Fr. 3000 belaufen werden, was eine Ersparniß von Fr. 45,600 auß= macht. Es fann somit angenommen werden, daß die Aftien= betheiligung von Fr. 200,000, welche der Staat von den

Gemeinden und Privaten verlangt, vorhanden sei. Die zweite Bedingung ist im Art. 3 des Dekrets ent-halten, welcher bestimmt, daß das Obligationenkapital die Hälfte der angenommenen Erstellungskosten nicht überskeigen, und somit nicht größer als das Attienkapital fein foll. Run beläuft sich aber das Obligationenkapital auf eine höhere Summe, als das Aftienkapital. Die fragliche Bedingung ift indeffen offenbar nur mit Rucksicht auf das ganze Unternehmen aufgestellt worden. Hätte man bei der Erlassung des Detrets vom 20. Januar 1872 nur den bernischen Theil der Linie im Auge gehabt, so wurde man ficher eine folche Be-ftimmung nicht aufgenommen haben. Mit Ruckficht auf die beiben Bruden, welche bei Aarberg erstellt werden muffen, fommt die Strede auf bernischem Gebiete verhaltnißmaßig

höher zu ftehen, als g. B. diejenige im Murtenbegirte. ift baber begreiflich, daß man nicht ein fo hobes Aftientapi= tal von den betheiligten Gemeinden verlangen fonnte. Uebrigens ift zu bemerken, daß das bernische Stuck der Brogethalbahn einen Bestandtheil des Jurabahnneges bilden und daß die betreffenden Aftien Aktien der Jurabahngesellschaft sein wersen. Diese letztere wird auch das Obligationenkapital aufnehmen. Wenn man das Berhaltniß des Aftienkapitals ber Jurabahngesellschaft zu ihrem Obligationenkapital in Betracht gieht, fo wird man fich überzeugen, daß das erftere das leg= tere bedeutend überfteigt, auch wenn man das Aftien- und Obligationentapital ber bernifchen Strede ber Brogethalbabn hinzurechnet. Ich glaube, man durfe um fo weniger Anftand nehmen, zu erklaren, baß die fragliche Bedingung auf bie bernische Strecke der Bropethalbahn nicht Anwendung finden folle, als der Große Rath bon Bern felbft die Abtrennung ber bernischen Linie von dem Gesammtunternehmen der Bropethalbabn beschloffen bat.

Die dritte Bedingung finden wir im Art. 4 bes Defrets vom 20. Januar 1872, welcher fagt: "Die Gingahlung ber Aftien des Staates findet nur auf speziellen Beschluß des Großen Rathes und erst statt, nachdem die Linie gehörig vollendet und auf der ganzen Länge von Lyß bis zum Anschluß an die Oronlinie dem Betrieb übergeben sein wird." Die Linie von Fräschelz bis Peterlingen oder Milben wird voraussichtlich kunftiges Frühjahr dem Betrieb übergeben werden fonnen. Dagegen ift bie Bollendung ber Strecke Milden-Balegieur wegen ber großen baulichen Schwierigkeiten nicht fo schnell zu erwarten. Gleichwohl beabsichtigen bie Woftschweizerischen Bahnen, die Linie in Betrieb zu feten, sobald fie bis Beterlingen oder Milten vollendet ift. tann die Gröffnung nicht erfolgen, bevor auch bas Stud Lyg-Frajchelz gebaut ift. Gs ift nicht zu bezweifeln, baß auch Diefes Stuck fünftiges Frubjahr vollendet fein wird. Nachbem Die Jurabahn über den Ban der Linie einen Bertrag abge= schloffen, hat fie den Ban der Fundamente der Brude über Die Aare in Angriff genommen, und es find biefelben bereits so weit vorgeruct, daß ber Bafferstand feinen Ginflug mehr

auf die Arbeiten ausüben wird.

Die Jurabahngefellschaft tann aber bie Linie nur bann ausführen, wenn ihr nach deren Bollendung und Gröffnung bis Peterlingen oder Milden das Aftienkapital des Staates ausbezahlt wird. Es wird beghalb gewunscht, es mochte die betreffende Bestimmung des Defrets vom 20. Januar 1872 bahin abgeändert werden, daß die Einzahlung der Aftien des Staates auf besondern Beschluß des Großen Nathes dann stattfinde, wenn die Linie auf bern isch em Gebiete vollendet und dem Betrieb übergeben sein werde. Ich halte dafür, es solle diesem Bunsche entsprochen werden. Es liegt nicht nur im Bortheil der betreffenden Gegend, sondern auch im Interesse der Staatsbahn, daß die Linie möglichst bald erstellt werde. Wird sie vorläufig auch nur bis Beterlingen oder Milden in Betrieb gesetzt, so wird sie immerhin ber Staatsbahn einen bedeutenden Verkehr zuführen und ihre Rendite verbeffern. Diese Verbesserung des Ertrages der Staatsbahn bildete denn auch f. Z. ein wesentliches Motiv für die Zuerkennung einer Subvention von Fr. 500,000

an die Bropethalbahn.

Geftügt auf das Angebrachte schlägt ber Regierungerath in Biff. 2 bes vorliegenden Befchluffesentwurfes vor, es fet bas Aftienkapital bes Staates auf besondern Beschluß bes Großen Rathes einzubezahlen, fobald bie Linie auf bernischem Gebiet gehörig vollendet und dem Betrieb übergeben fei. In Biff. 1 wird vorgeschlagen, zu erklaren, es habe die bernische Jurabahngesellschaft ben Bedingungen, an welche der Staat seine Aktienbetheiligung von Fr. 500,000 an der Erstellung ber Bropethalbahn gefnupft hat, insoweit Diefelben bei ben veranderten Berhaltniffen als noch in Rraft bestehend angeseben werden konnen, vollständig Genüge geleiftet. 3ch em= pfehle den vorgelegten Beschlussesentwurf zur Unnahme.

Haft des Etaates Bernischen Berichterstatter ber Kommission. Das Unternehmen der Broyethalbahn hat verschiedene Phasen durchlebt, welche durch folgende Beschlüsse des Großen Rathes näher bezeichnet werden. Um 4. Rovember 1871 haben Sie ein Dekret erlassen, durch welches Sie der Broyethalbahn eine Subvention von Kr. 500,000 zusicherten. Dieses Dekret ist am 20. Januar 1872 vom Bolke genehmigt worden. Um 29. März 1873 haben Sie beschlössen, es sei dem damals vorgelegenen Finanzausweis der Broyethalbahngesellschaft die Genehmigung nicht zu ertheilen. Es war dies eine Folge des Umstandes, daß der Unternehmer Ruchen seinen Berpssichtungen sich entziehen wollte. Gleichzeitig hat damals der Große Rath die Erklärung ausgesprochen, daß es in der Abssicht des Staates Bern liege, für den Bau und Betrieb der Linie, soweit sie auf bernischem Webiete liegt, selbst zu sorgen. Durch ein weiteres Dekret vom 30. Mai 1873 hat der Große Rath die Uebertragung der Linie Lyß-Fräschelz an die Jurasbahngesellschaft genehmigt und letzerer gleichzeitig die erkannte Subvention von Fr. 500,000 unter ten im Dekret vom 20.

Januar 1873 enthaltenen Bedingungen übertragen.

Gs entsteht nun heute die Frage, ob die gegenwärtige Inhaberin der Konzession, die Jurabahngesellschaft, den urs sprunglich an die Subvention geknüpften Bedingungen Wenuge geleiftet habe oder nicht. Der Regierungerath bejaht Dieje Frage, und die Rommiffion tritt diefer Unficht einstim= mig bei. Ich muß aber sofort beifügen, daß die Kommission gefunden hat, es laffen sich verschiedene formelle Bedenken dagegen erheben, daß fie aber bei naberer Untersuchung zu ber Annahme gekommen ift, im großen Ganzen aufgefaßt, sei durch den Finanzausweis der Jurabahn den Intentionen Genüge geleistet, welche zur Zeit der Erlassung des Dekrets vom 20. Januar 1872 obwalteten. Der erste Einwand ist konstitutioneller Natur und bezieht sich auf die Frage, ob der Große Nath, nachdem das Dekret vom 20. Januar 1372 verye katy, nachdem das Verret dom 20. Januar 1372 der Bolksabstimmung unterbreitet worden, nun berechtigt sei, zu erklären, daß bei der veränderten Sachlage auch die Bedingungen sich verändert haben und diese veränderten Bedingungen erfüllt seien. Der Große Rath hat diese Frage bereits entschieden. Durch das Dekret vom 30. Mai 1873 hat er nämlich die Linie Lyß-Fräschelz nebst der Staatsjubvention an die Jurabahngesellschaft übertragen. Vom rein formellen Standbungte aus hätte man ichen damals einwenformellen Standpuntte aus hatte man ichon damals einwenden konnen, der Große Rath fei nicht befugt, die im Detrete der Broyethalbahngefellschaft zuerkannte Subvention einer andern Gesellschaft zu übertragen. Indeffen mare ein folcher Ginwand allzu formell ; benn mit ber Subvention wollte man bas Unternehmen überhaupt unterftugen aus Grunden ber Gisenbahnpolitif und aus Billigkeitsrücksichten gegenüber bem betreffenden Landestheile. Uebrigens mar es offenbar rein zufällig, daß man in das Dekret alle einzelnen Bedingungen aufgenommen hat; benn man hatte die Feststellung diefer Bedin= gungen füglich dem Großen Rathe überlaffen und fich darauf befchranten tonnen, zu erflaren, daß ber Ctaat bem Unternehmen eine Subvention von Fr. 500,000 zuerkenne. Dieß ift eigent= lich der Sinn des Defrets, und so haben Sie dasselbe auch aufgefaßt, als Sie am 30. Mai 1873 die Subvention an die Jurabahngesellschaft übertrugen. Damit haben Sie selbst zugegeben, daß auch die Bedingungen des Subventionsdefrets ben neuen Berhaltniffen angepaßt werden muffen. Zwar ift Die Uebertragung ber Subvention unter den Bedingungen bes Defrets vom 20. Januar 1872 genehmigt worden, prufen Sie aber die einzelnen Bedingungen, fo werden Sie zugeben muffen, dag tiefelben ben neuen Berhaltniffen entsprechend abgeandert werden muffen.

Der zweite Ginwand betrifft die Frage, ob dem Ginn und Geifte ber einzelnen Bedingungen bei der jegigen Cach-

lage Genüge geleiftet sei. Untersuchen wir zunächst, ob bie Gemeinden und Privaten bas vom Subventionsbefret ver= langte Afrientapital von Fr. 200,000 gezeichnet haben. Ur= sprünglich war dieß der Fall, allein in Folge der veränderten Berhältnisse ist ein Theil der Beichnungen dahingefallen, so daß die Zeichnungen sich bloß noch auf Fr. 159,000 belaufen. Indeffen tann der Ausfall leicht aus Ersparniffen ber Jurabahn gedeckt werden. Der Ertrag der Liquidation Ruchen wird sich nämlich auf ungefähr Fr. 42,000 belaufen, wozu noch zirfa Fr. 80,000 tommen, um welche Summe nach Mit= gabe des Bertrages, an ben Ruchen gebunden ift, die Schienen billiger zu stehen kommen werden. Wir erhalten alfo im Ganzen eine Summe von Fr. 115—120,000. Davon gehen jedoch noch Fr. 12,000 ab, welche die Jurabahn der frühern Gesellschaft bezahlen muß, so daß die Ersparniß sich auf un= gefähr Fr. 100,000 reduzirt. Man wendet nun vielleicht ein, der Große Nath verlange, daß die betheiligten Gemeinden sich bis zu einem gewissen Berhaltnisse bei dem Unternehmen betheiligen. Ich gebe dieß zu, die Abgeordneten aus der dortigen Gegend werden Ihnen aber sagen, der Große Rath tonne froh fein, daß die Gemeinden bei ben veranderten Berhaltniffen bei ihren Zeichnungen von Fr. 159,000 geblieben feien, wodurch fie großen Patriotismus beweisen. Darin liegt allerdings viel Bahres. Hatten nämlich die Gemeinden die Fusion mit den Westbahnen verlangt, so hatten ihnen diese die Aftienzeichnungen vielleicht erlaffen. Dieser Fall murde vielleicht eintreten, wenn wir heute ben Beschluffesentwurf nicht annehmen wurden, und wir wurden baher baburch burchaus nichts gewinnen. Dazu kommt noch ein weiterer, bereits vom herrn Borredner angeführter Umftand. Ursprünglich follte das Unternehmen als ein Ganzes auszeführt werden, während nun das Stück Lyß-Fräschelz loszetrennt worden ist. Auf dieser Strecke sind zwei Brücken auszuführen, welche das Unternehmen ziemlich schwer belasten, so daß von der betheiligten Landesgegend, Die nicht fo groß ift, verhaltnißmäßig nicht jo beträchtliche Opfer verlangt werden konnen. Man hat beghalb ichon bei Erlag des Subventionsdefrets hervorge= hoben, daß die Subvention wefentlich aus Grunden der Gifen= bahnpolitif ertheilt werden folle. Uebrigens fonnte die Jurabahn den formellen Ginwand, wenn man an demfelben festhalten wollte, leicht dadurch beseitigen, daß fie den Privaten, deren ursprüngliche Aftienzeichnungen dahingefallen find, die Bortheile aus der Liquidation Kuchen im Betrage von zirka Fr. 42,000 gegen Aufrechthaltung biefer Beichnungen abtreten murde.

In Bezug auf das Obligationenkapital schreibt das Subventionsdekret vor, daß dasselbe das Aktienkapital nicht überfteigen dürse. Diese Bedingung war vollkommen gerechtfertigt und auch leicht zu erfüllen zur Zeit, als das Unternehmen noch ein ungerheiltes Ganzes bildete. Da die waadtländischen Behörden beträchtliche Subventionen bewilligt hatten,
so siel der Umstand, daß die Linie auf bernischem Gebiet
tostspielige Kunskbauten erfordert, nicht so sehr ins Gewicht.
Uebrigens kann man über diese Frage selbst verschiedener Unsicht sein: So lange der Ertrag der Linie nicht 5% beträgt,
wird das vorhandene Verhältniß für den Staat als Hauptaftionär etwas ungünstig sein, sollte aber der Ertrag mit der
Zeit 5% übersteigen, so würde die Sachlage sich für die
Aktionäre günstiger gestalten, als wenn ein kleineres Obligationenkapital vorhanden wäre. Indessen glaube ich, wir
sollen diese kleinlichen Verhältnisse nicht allzusehr in Vertacht
ziehen, sondern uns die Frage stellen: Würde das Bolk,
welches s. B. das Subventionsdekret genehmigt hat, heute
die erkannte Subvention der neuen Gesellschaft unter den
etwas veränderten Bedingungen mit der gleichen Freudisseit
bewilligen? Ich glaube, wir können diese Frage unbedenklich
besiaben. Wir haben im Gegentheile heute ein größeres Interesse an dem Zustandekommen der Linie, als im Jahre 1871.
Nach der gegenwärtigen Konskellation wird das Stück LyßKräschelz möglicherweise einen Theil einer internationalen

Linie, ber fog. Nationalbahn, ausmachen, und es wird burch basselbe ben Bestrebungen ber machtigen Privatgesellschaften ein Damm entgegengescht, so daß wir denselben nicht mehr waffenlos Preis gegeben sind. Es liegt daher im Interesse der bernischen Gienbahnpolitit, daß das Stück in den Handen ber Jurabahngesellichaft bleibe. Aus allen diesen Grunden balt die Kommission bafur, es konnen die Bedingungen bes Subventionedefrete als erfullt betrachtet und der Jurabahngesellschaft eine Ertlarung in tiefem Sinne ausgestellt werden, wie es ber Regierungsrath beantragt.

Selbstverständlich haben sich auch die Bedingungen be-treffend die Auszahlung der Subventionssumme geandert. Ursprünglich hatte man eben das ganze Unternehmen im Auge. Nun aber hangt es nicht von ber Jurabahngesellschaft ab, Nein aber hangt es nicht von der Juradahugezeuschaft av, die Bedingungen, welche an die Einzahlung der Aftien des Staates geknüpft sind, daß nämlich die ganze Linie vollendet sein müsse, zu erfüllen, da diese Gesellschaft nur die Linie Lyß-Fräschelz baut. Indessen wird sich diese Frage von selbst in befriedigender Weise lösen. Die Jurabahn hat einen Wetriebsvertrag mit den Westbahnen abgeschlossen, und diese werden natürlich nicht bloß das Stück Lyß-Fräschelz in Betriebsvertrag mit danden der Schaft Lyß-Fräschelz in Betriebsperionen der Betriebsperionen der Betriebsperionen der Betriebsperionen der seken, sondern den Betrieb wenigstens bis Beterlingen oder Milben fortfuhren. Wenn auch die Berhaltniffe der Beft= schweizerischen Bahnen nicht rofig find, fo ift boch nicht zu beforgen, daß das Unternehmen nicht werde ausgeführt werden und wir in eine Sackgaffe gerathen. Wir haben bon bem Direktor ber Jurabahnen mit Bergnugen vernommen, daß die Ausführung des Unternehmens sich sehr günstig gestaltet, und daß in Folge günstiger Witterung die Arbeiten an der Brücke zu Aarberg schon ziemlich vorgeschritten sind. Sie erinnern sich noch, mit welcher Dringlichkeit die Abgesander ordneten von Aarberg vor 3 Jahren die Erledigung der An-gelegenheit verlangten, damit die Brückenpfeiler sofort in An-griff genommen werden könnten. Ich glaube aber, wenn diese damals ausgeführt worden wären, so wären sie erheblich theurer zu stehen gekommen. — Die Kommission empfiehlt einstimmig die Anträge des Regierungsrathes zur Annahme.

Der vorgelegte Beschluffesentwurf wird vom Großen Rathe genehmigt.

Beschwerde von Katholiken in Bern gegen die regierungsräthliche Berordnung bom 24. Ottober v. 3.

Der Negierungsrath stellt den Antrag, es sei über biefe Beschwerde gur Tagefordnung zu schreiten.

Die Rommiffion stimmt biefem Untrage bei.

herr Regierungsprafident Teufcher, Rirchendirektor, als Berichterstatter des Regierungerathes. Unterm 24. Oftober v. J. hat der Regierungerath eine Berordnung betreffend bie provisorische Organisation der katholischen Pfarreien in Bern, Biel, St. Immer und Münster erlassen. Nach dieser Ber-ordnung wurden diese Pfarreien ungefähr auf Grundlage der im neuen Rirchengesete enthaltenen Bestimmungen proviforisch organisirt. Die Beranlassung zu dem Erlaß der Berordnung lag darin, daß einzelne dieser Pfarreien, namentlich diejenige von Bern, in sehr veralteter Weise organisirt waren. In Bezug auf die katholische Pfarrei in Bern machte noch die Verordnung vom 22. August 1823 Regel, welche u. A. die Bestimmung enthält, daß die Mitglieder des Kirchenrathes ber fatholischen Gemeinde vom Regierungsrathe gewählt werden follen, und daß der tatholische Gottesdienst nur fo

lange gebulbet sei, "als es Uns gefällt". Es ging beghalb ber Wunsch ber Katholifen Berns schon lange bahin, es möchte eine bemofratischere Organisation aufgestellt werben, welchem Wunsche ber Regierungsrath durch den Erlaß der Berordnung vom 24. Oftober 1873 zu entsprechen gesucht hat. Aehnliche Verhältnisse bestanden auch in Viel, St. Immer und Münfter. Rach Erlaß der Berordnung haben fich die Ratholifen in Bern und Biel auf Grundlage der neuen Beftimmungen organisirt und ihre Behörden neu konstituirt. Ich bemerke hier ausdrücklich, daß es in der Motivirung der Berordnung unter Ziff. 3 heißt, daß die Bestimmungen dersselben nur bis zum Erlag eines Gesetzes über die Kirchenorganisation Geltung haben sollen, und daß auch in der Ueberschrift gesagt ift, es sei die Berordnung nur ein pro= viforischer Erlag. Es tann alfo fein Zweifel barüber obwalten, daß der Regierungerath nicht daran gedacht hat, eine definitive Berordnung zu erlaffen, fondern daß er der= felben bloß einen vorübergebenden Charafter beimaß.

39 Katholiken der Stadt Bern, welche sich der römisch= katholischen Kirche zuneigen, haben nun gegen diese Berord-nung Beschwerde beim Großen Nathe geführt. Diese Beschwerde fcbließt dahin : "Gs mochte dem Großen Rathe gefallen, gu

erflären:

"1) daß die Verordnung vom 24. Oftober 1873 über bie provisorische Organisation ber fatholischen Bfarreien in Bern, Biel, St. Immer und Munfter vom Regierungsrathe im Widerspruche mit der Staatsverfassung erlassen worden ift, welche nur dem Großen Rathe die Rompeteng überträgt, Gefete und Verordnungen von bleibendem Charafter zu er=

lassen; "2) auf jeden Fall anzuerkennen, daß diese Berordnung mit der in Art. 80 der Staatsverfassung ausgesprochenen

Widerspruch steht;

"3) die genannte Berordnung aufzuheben und der fatho= lischen Gemeinde Bern eine ben Grundfagen ter romisch-fatholischen Religion entsprechende Organisation zu geben."

In Bezug auf ben ersten Buntt will ich bloß bemerken, daß der darin erhobene Einwurf nicht ftichhaltig ist, indem es sich da nicht um eine bleibende Berordnung, fondern bloß um eine solche, die einen provisorischen Charafter hat, handelt. Uebrigens ift der Regierungsrath der Ansicht, daß es über= fluffig fei, auf das Materielle der Beschwerde einzutreten. Wie bereits bemerft, sollte die Verordnung nur bis zum Er= laß des Kirchengesetes Geltung haben, und nachdem nun dieses lettere vom Bolte mit großer Mehrheit angenommen worden ift, so ist damit die Berordnung dahin gefallen und Die gegen Dieselbe gerichtete Beschwerde von Ratholiken der Stadt Bern gegenstandslos geworden. Ich schließe daher mit bem Antrage, es mochte ber Große Rath über die vorliegende Beschwerde zur Tagesordnung schreiten. Doch behalte ich mir fur den Fall, daß von irgend einer Seite auf das Materielle der Beschwerde eingetreten werden sollte, vor, die baberigen Argumente ebenfalls noch naber zu beleuchten.

Dr. Bahler, als Berichterstatter ber Kommission. Die Kommission hat sich einstimmig dem Antrage des Regierungs-rathes angeschlossen, da die Beschwerde gegenstandslos geworden ist. Es ware mir ein Leichtes, die Richtigkeit der Borwürfe, welche in der Beschwerde dem Regierungsrathe gemacht werden, nachzuweisen, indessen hat die Kommission nur die formelle Seite der Frage besprochen, und ich will daher vorläusig auf die materielle Seite nicht eintreten.

Folletête. Ich glaubte, in Bezug auf die vorliegende Beschwerde von Katholiten der Stadt Bern gegen die Bersordnung vom 24. Oktober 1873 betreffend die provisorische Organisation ber fatholischen Pfarreien in Bern, Biel, St. Immer und Münfter feinen besondern Antrag ftellen zu follen,

indessen möchte ich nicht, daß man daraus den Schluß zöge, daß ich ohne irzend welchen Borbehalt und ohne gegen diese Verordnung protestirt zu haben, mich dem Antrage des Rezgierungsrathes und der übrigen Mitglieder der Kommission angeschlossen habe. Ich gebe zu, daß in Folge der Erlassung des Gesetzs über die Organisation des Kirchenwesens die Beschwerde gegen die vom Regierungsrathe erlassene Verordnung als gegenstandslos angesehen werden kann, da die Bestimmungen dieser Verordnung, welche nur auf die fatholischen Pfarreien im protestantischen Kantonstheile Bezug haben, durch die allgemeinen Bestimmungen des Kirchengesches, welches den ganzen Kanton betrifft, ersetzt worden sind. Wenn die Katholisen von Vern Beschwerde führen wollen, so können sie dieß thun und bei der Bundesbehörde den Returs gegen das Kirchengesch ergreisen. Was mich betrifft, so glaube ich, es wäre durchaus nicht nothwendig gewesen, gegen die im protestantischen Kantonstheile gegründeten katholischen Pfarreien besondere und vezatorische Maßregeln zu ergreisen. Man hätte wenigstens die damals nahe bevorsstehende Inkrasstischen Kantonstheile gegründeten katholischen Pfarreien besondere und vezatorische Maßregeln zu ergreisen. Man hätte wenigstens die damals nahe bevorsstehende Inkrasstischung des neuen Kirchengesetzes abwarten können. Ich stelle keinen Antrag. Ich wollte der Bersammlung nur mittheilen, welche Stellung ich in der Kommission in dieser Angelegenheit einnehmen zu sollen glaubte, und ich behalte mir alle Rechte vor in Bezug auf spätere Beschwerdessührungen, welche zu Gunsten der Wahrung der Rechte der Katholisen erfolgen sollten.

Der Antrag bes Regierungsrathes und ber Rommission wird genehmigt.

Ertheilung des Rechtes einer juriftischen Person an die Schofhalden-Brunnengesellschaft in Bern.

Der Regierungsrath legt folgenden Defretsentwurf vor :

Der Große Rath des Rantons Bern,

auf das von der Schoßhalden=Brunnengesellschaft einge= reichte Gesuch, daß ihr die Cigenschaft einer juristischen Ber= son ertheilt werden möchte;

in Betrachtung:

baß ber Entsprechung bieses Gesuchs kein Sinberniß im Wege fteht, baß es vielmehr im öffentlichen Interesse liegt, ben Fortbestand ber Gesellschaft sicher zu ftellen,

auf ben Antrag ber Direktion ber Justig und Polizei und nach geschehener Borberathung burch ben Regierungs= rath,

beschließt:

1.

Die Schoßhalben-Brunnengesellschaft von Bern ist von nun an in dem Sinne als juristische Berson anerkannt, daß sie unter der Aufsicht der Regierungsbehörden auf ihren eigenen Namen Rechte erwerben und Berbindlichkeiten eingehen kann.

2.

Für die Erwerbung von Grundeigenthum hat dieselbe jedoch die Genehmigung des Regierungsrathes einzuholen.

3.

Sie hat bem Regierungerath ihre Statuten gur Sanktion

vorzulegen und 'barf ohne beffen Buftimmung fie nicht ab= andern.

4.

Die Rechnungen ber Gefellschaft sollen alljährlich ber Direktion bes Innern mitgetheilt werben.

5.

Gine Ausfertigung bieses Defrets wird ber Gesellschaft übergeben. Es soll in die Sammlung ber Gesetze und Defrete aufgenommen werden.

Die Rommiffion ftimmt biefem Defretsentwurfe bei.

Ritschard, Stellvertreter bes Direktors ber Juftig und Polizei, als Berichterstatter bes Regierungsrathes. Schoßhalden-Brunnengesellschaft, an deren Spike bie Herren Otto v. Buren und Thormann stehen, hat bei dem Regie-rungsrathe das Gesuch gestellt, es möchte ihr das Necht einer juriftischen Berfon ertheilt werden. Der Regierungerath ftellt den Antrag, es sei diesem Gesuche zu entsprechen, wobei er sich auf folgende Thatsachen und rechtliche Auseinanders setzungen stütt. Die Schoßhalden-Brunnengesellschaft ist im Jahre 1855 entstanden. Damals thaten sich 9 Grundeigen= thumer zusammen, um das nothwendige Trinkwaffer für ihre Besitzungen sich zu verschaffen. Nach und nach vermehrte fich bie Zahl der Theilnehmer, und beute besteht die Gesellschaft aus 32 Grundbesitzern mit 45 Antheilen. Die ökonomischen Berhältnissie sind vurchaus reglirt: die Zuleitung des Wassers ist durchgeführt, und es ist bei der Gesellschaft ein Kapital von nahezu Fr. 300,000 engagirt. Anders verhält es sich mit den rechtlichen Verhältnissen der Gesellschaft. Dieselbe hat sich auf dem Boden des Privatrechtes zusammengethan, und es ist da das Berhältniß des Miteigenthums vorhanden. Es ist daher begreislich, daß die Gesellschaft in ein anderes rechtliches Gebilde umgeformt zu werden wünscht, damit es ihr möglich werbe, einerseits ibre innern Berhaltniffe gehörig zu ordnen und anderseits auch bem Bublifum und Berfonen, mit benen fie allfällig Bertrage abzuschließen bat, gegenüber Stellung zu nehmen. Die Gefellschaft muß Rapitalien aufnehmen, vielleicht noch mehr Grundeigenthum erwerben, Wahlen treffen, kurz, sie ist in der Lage, daß ihre dermalige rechtliche Stellung nicht mehr ausreicht. Ich mache noch darauf ausmerksam, daß auf Grundlage des privatrechtlichen Mit=eigenthums die Verschreibung sämmtlicher Rechte und Besichwerden und die Vertheilung der Antheile auf den Namen sämmtlicher Perechtisten parzenommen und dem Armen fammtlicher Berechtigten vorgenommen und bem Grundbuche in Ginem Afte einverleibt werden mußte; bei jeder Sand= anderung, Berpfandung u. f. w. der Befigungen mußte fo= dann die ganze Beschreibung der Schofhaldenbrunnenrechte in den Erwerbungstitel zc. jedes einzelnen Betheiligten neuerdings aufgenommen und im Grundbuche nachgetragen werden. Diefe Theilung wurde girka 150 Seiten einnehmen, und mehrere folche Beschreibungen wurden die Grundbücher ungebührlich und nutlos anfüllen. Diefem Uebelftande foll

man, wenn möglich, ausweichen.
Das Mittel dazu besteht darin, daß der Gesellschaft das Recht einer juristischen Person ertheilt wird. Dieß ist mit durchaus keinen Inkonvenienzen verbunden. Zwar können vom rein juristischen Gesichtspunkte aus vielleicht Einwenzdungen dagegen erhoben werden, allein wirst man einen Blick auf die bisher besolzte Prazis, so wird man sich überzeugen, daß man schon mehrmals berartigen Instituten das Recht einer juristischen Person beigelegt hat. Es gibt in der Jurisprudenz, wie in der Religion, eine orthodoze und eine freissinnige Partei. Die orthodoze Partei wird sagen, dem strengen Buchstaben des Civilgesehbuches nach sei es nicht ganz normal, daß solchen Gesellschaften das Recht einer jurisprudenz, wie in der

stischen Person ertheilt werbe. Diese orthodoge Partei ist aber, wie in der Religion, so auch in der Jurisprudenz etwas in den Hintergrund gedrängt worden und hat der freisinnigen Partei Plat machen mussen. Man nimmt daher keinen Anstrand mehr, solche Vereinigungen als juristische Personen anzuerkennen. Wenn man also auch theoretisch einige Einwenzungen erheben könnte, so ist nicht außer Acht zu lassen, daß eben die Theorie manchmal von der Prazis über Bord geworfen wird und die Logik des Lebens oft stärker ist als die Logik des Gedankens. Ich empfehle die Annahme des vorsliegenden Dekretsentwurfes.

Willi, als Berichterstatter ber Kommission. Die Kommission stimmt dem vom Regierungsrathe vorgelegten Defretsentwurfe einstimmig bei.

Sofer, Fürsprecher. Ich will keinen Gegenantrag stellen, allein ich muß erklären, daß ich mit den Unschauungen des Herrn Berichterstatters des Regierungsrathes nicht ganz einverstanden bin und in dieser Beziehung mehr oder weniger zu der orthodogen Partei gehöre. Es kann für unser Rechtseleben nicht gleichgältig sein, ob nach und nach eine Anzahl solcher juristischen Bersonen geschaffen werde. Wenn Sie

dem vorliegenden Gesuche der Schoßhalden-Brunnengesellschaft entsprechen, so werden Sie künftighin allen ähnlichen Gessuchen von derartigen Vereinigungen entsprechen und auch z. B. Genosseuschaften, welche sich zum Zwecke der Benugung und Unterhaltung einer Brücke zc. gebildet haben, als juristissche Personen anerkennen mussen. Dieß führt mit der Zeit etwas weit. Ich glaube, die Gesellschaft hatte besser gethan, einen andern Weg zu suchen und z. B. die Form einer Aktiengesellschaft zu wählen, oder auch zu warten, bis das neue Civilgesethuch erlassen ist, welches diesen Gegenstand regliren wird.

Der vorgelegte Defretsentwurf wird genehmigt.

Staatsrechnung pro 1872.

Dieselbe zeigt folgende Sauptergebniffe:

Rechnung der laufenden Berwaltung.

Voranschlag für 1872.		Cinnahmen.	Roh-	J Einnahmen.	dein= Ausgaben.
Einnahmen. Ausgaben.				The second secon	
Fr. Fr.		Fr. Ct.	•	•	0
- 278,700	. Allgemeine Berwaltung	3,247. 60			281,325. 61
- 296,600 I	l. Gerichtsverwaltung	497. 55	304,427. 07		303,929. 52
- 540,600 II	l. Juftig und Polizei (Nachkredite	FRA 500 54	4 400 400 74		011 500 00
004 000	Fr. 50,000)	574,566. 54	1,186,132. 74		611,566. 20
- 865,200 IV	. Militar (Nachfredite Fr. 62,500)	299,772. 63	1,218,811. 90		919,039. 27
- 657,900 V	Rirchenwesen	2,898. 18	658,924. 72		656,026. 54
— 1,225,600 V	I. Erziehung (Nachfredite 69,000	444.949.40	4 400 505 00		4 000 400 40
05 500 371	Franken)	111,312. 40	1,403,505. 88		1,292,193. 48
	I. Armenwesen des ganzen Kantons	88,868. 66	193,256. 09		104,387. 43
	. Armenwesen des alten Kantons	142,775. 67	700,826. 92	-	558,051. 25
— 162,500 IX	. Gesundheitswesen (Rachfredite	35,754. 90	999 400 99		197,441. 38
17,000	Fr. 34,500)		233,196. 28		
	K. Handel und Gewerbe	300. —	16,042. —		15,742. —
- 62,000 X	I. Landwirthschaft (Nachfredit Fr. 2,500)	10,704. 99	73,476. 99		62,772. —
- 269,000 XI			268,986. 90		000 000 00
	I. Entsumpfungen	350, 55	30,269. 23		29,918. 68
	l. Vermeffungswesen	14,058. 46	53,149. 41		39,090. 95
- 34,400 XIV	. Forstwesen	13,240. 07	1,251,257. 96		1,238,017. 89
	b. Außerordentl. Herstellungsar=	13,240. 01	1,201,201.00		1,200,011.00
AV	beiten infolge Waffer=				
	verheerungen	33. 70	18,218. 59		18,184. 89
- 43,500 XV	I. Gisenbahnwesen	55. 10	43,500. —		43,500. —
	I. Finanzwesen (Nachtredit 2,600	_	40,000.		40,000. —
- 122,500 AVI	Franken)	3,047. 50	138,678. 83		135,631. 33
378,400 — XVII	I. Staatswaltungen und Recht-	0,011.00	100,010.00		100,0011 00
310,400	famen	815,303.55	367,411. 79	447,891.76	
164,500 — XIX	(. Domanen=Ertrag	204,070. 23	53,158. 42	150,911.81	
	K. Domanen-Liquidation	115,490. 81	150. —	115,340. 81	
30,000 — XX	I. Jagd und Fischerei	35,603. 51	2,748. 28	32,855. 23	
	I. Bergbau	11,363.89	3,960. 27	7,403.62	
897,000 — XXII	l. Salzhandlung	1,772,614.58	783,724. 09	988,890.49	
249,300 — XXIV	7. Postentschädigung	291,498. 86	<u> </u>	291,498.86	
501,300 — XXV	7. Staatsbahn	1,688,675.41	1,022,640.61	666,034. 80	
	l. Hypothekarkasse	1,509,689. —	1,162,005. 73	347,683. 27	
					4

2,781,1006,444,600

llebertrag 7,745,739. 24 11,473,033. 923,048,510. 65 6,775,685. 32

Voranschlag	für 1872			Noh=	H	lein=
Ginnahmen.			Ginnahmen.		Einnahmen.	Ausgaben.
Fr.	Fr.		Fr. Ct.		Fr. Ct.	
2,781,100		Uebertrag	7,745,739. 24	11,473,033. 92	3,048,510.65	6,775,685. 32
255,300	<i>'</i>	XXVII. Kantonalbank	43 8,000. —	141.550, 95	296,449, 05	
	2,400	XXVIII. Rantonskaffe	157,279. 57	111,715. 72	45,563. 85	
	400	XXIX. Behnt= und Bodenzins. Liqui=		600 y 40 000000000 50 000	Control & Comment of the Comment of	
		dationsschuld		899. —		899. —
	296,000	XXX. Bauanleiben		296,000. —		296,000. —
	905,900	XXXI. Gifenbahnanleihen		906,802.74		906,802. 74
320,000	_	XXXII. Gewerbe= und Patentgebühren	329,316. 88	7,359.87	321,957.01	
170,000		XXXIII. Handanderungsgebühren	296,807.13	69,273.65		
68,400		XXXIV. Kanglei= und Gerichts=Emolu=		,	,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,	
00,200		mente	89,891.64	2.712. 47	87,179. 17	
20,000		XXXV. Bugen und Konfistationen .	25,297. 57	2,005.69	23,291. 88	
185,000		XXXVI. Militärsteuer	230,641.88	32,499. 26		
159,000		XXXVII. Stempelgebühr	185,092. 41	16,009. 34		
7,500		XXXVIII. Amtsblatt	35,687. 35	27,854. 15		
500		XXXIX. Bapierhandlung	59,775. 80	59,775. 80		
271,500		XL. Zollentschädigung	275,000. —		271,500. —	
1,000,000		XLI. Ohngeld	1,647,261.50		1,551,196. 68	
145,000		XLII. Erbichafts=u. Schenkungsabgabe	231,072. 33	29.539. 90	201,532. 43	
1,989,200		XLIII. Grund=, Rapital-u. Einkommen8=		70,000.00	201/002. 10	
1,000,200		fteuer im alten Kanton .	2,208,804.87	71.950, 07	2,136,854. 80	
397,800		XLIV. Grund: und Ginkommensfteuer	,,	12,000, 01	2,100,001.00	
00.,000		im Jura	509,157.25	39,707. 29	469,449.96	
	60,000	XLV. Unvorhergesehenes	2,867. 77	6. 05		
		112 11 11111 1111 1111 1111 1111			-,001. 12	
		Summa Ginnahmen	14,467,693. 19			
	_	Summa Ausgaben	,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,	13,388,260.68		
1,000		Ueberschuß ber Ginnahmen		.0,000,000.00	1,079,432. 51	
1,000		Ueberschuß der Ausgaben			2,010,202.02	

Das	Ergebniß be	r Rechnung ift gunftiger, als im Boranschlag vorg	efehen worten, um .		. Fr. 1,078,432	. 51
Nad	fredite .				. " 274,600	. —

Stand des Staatsvermögens auf 31. Dezember 1872.

Das Ergebniß ift gunftiger, als nach bem Boranschlag und ben Nachfrediten vorgesehen worben, um

. Fr. 1,353,032. 51

				9	Rob-			Rein=			
			Aktiv	en.	Paffi	ven.	Aktiven.	Paffiven.			
			Fr.	Ct.	Fr.	Ct.	Fr. Ct	. Fr. Ct.			
I. Stammbermögen.											
A. Waldungen B. Domänen C. Staatsbahn D. Sppothekarkasse E. Hinstodel F. Domänenkasse G. Feudallaskenkapital H. Kantonalbank			15,637,631 11,045,571 20,162,042 9,501,622 496,952 841,945 229 6,000,000	. 10 . 29 . 79 . 68 . 24 . 81	20,132,042 2,400,000 42,145 415,365 1,449 2,500,000	· - 76 · 56 · 28	15,637,631. 2 11,045,571. 1 30,000. – 7,101,622. 7 454,806. 9 426,579. 6 3,500,000. –	0 — — 9 — — 2 — — 8 — — 1,219. 47			
			63,685,995	. 11	25,491,002	. 89	38,194,992. 2	2			
II. Betriebsbermöge 1. Betriebskapital der Staatskasse K. Rechnung des alten Kantonstheils L. Rechnung der laufenden Berwaltun M. Berwaltungsinventar	: :		6,282,600 249,875 1,854,719 5,986,403 14,373,599	. 97 . 48 . 86	5,869,347 249,875 	. 97	413,252. 6 249,875. 9 1,604,843. 5 5,986,403. 8 8,254,376. 0	7 — — 1 — — — 6 — —			
Bilanz. I. Stammvermögen	: :		63,685,995 14,373,599 78,059,594	. 60	25,491,002 6,119,223 31,610,226 46,449,368	. 57	38,194,992. 2 8,254,376. 0 46,449,368. 2	3			
an extraogeneering		₩•	78,059,594	. 71	78,059,594		46,449,368. 2				

Der Regierungsrath und die Staatswirth= schaftstommiffion ftellen folgende Antrage :

1) es feien die noch nicht genehmigten Rreditüberschrei= tungen auf verschiedenen Berwaltungszweigen im Befammt= betrage von Fr. 57,074. 16 zu genehmigen;
2) es sei vorliegende Staatsrechnung zu genehmigen.

Segler, als Berichterstatter ber Staatswirthichafts= fommiffion. Es ift mir als Mitglied ber Staatswirthichafts= fommiffion die Aufgabe zu Theil geworden, Die Staaterech= nung pro 1872 zu untersuchen und mir über die Weschäfts= führung der Kantonsbuchhalterei und der Kantonstaffe ein Urtheil zu verschaffen. Ich bin diefer Aufgabe nachgekommen und fann von vornherein erklaren, daß die Staatsrechnung mit dem Hauptbuche des Staates vollständig übereinstimmt. Ich will Ihnen in furzen Bügen die Hauptrejultate der Rechnung vor Augen führen. Wahrend das Budget pro 1872 nur einen Einnahmenüberschuß von Fr. 1000 verzeigt, schließt die Rechnung mit einem solchen von Fr. 1,079,432. 51, und Diefer Ueberschuß murde noch größer jein, wenn nicht Nach-fredite im Betrage von Fr. 274,600 hatten bewilligt werden muffen. Wenn man zudem in Betracht zieht, daß in der laufenden Rechnung Fr. 260,000 für die Amortisation des Bauanleihens und Fr. 20,000 für diejenige des Eisenbahn= anleihens verausgabt und dadurch die Staatsichulden vermindert worden sind, so kann man sagen, der Einnahmenübersschuß wurde sich auf 1½ Million belaufen haben, wenn nicht die erwähnten Nachkredite hätten bewilligt werden mussen und wenn nicht heute noch fur einige Kredituberschreitungen im Befammtbetrage von Fr. 57,074. 16 die nachträgliche Weneh= migung verlangt murde. Es ift dieß ein außerordentlich gunftiges Rechnungsresultat, dem dasjenige bes Jahres 1873 nicht nachstehen wurde, wenn nicht auch fur dieses Jahr erbebliche Rachfredite hatten bewilligt werden muffen. Die heute zu genehmigenden Rreditüberschreitungen find im Schoofe ber Staatswirthschaftskommission vom Herrn Finanzdirektor begrundet worden, und die Staatswirthichaftstommiffion hat fich mit der nachträglichen Genehmigung einverftanden er= flaren fonnen.

Bas die Mehreinnahmen gegenüber dem Budget betrifft,

fo verdienen hier namentlich Ermahnung :

Fr. 551,196. 68 Dhingeld 164,734. 80 Staatsbahn . " Staatsmaldungen und Rechtfamen . 69,491. 76 " 91,890. 49 Salzhandlung " Postentschädigung . 42,198. 86 27,683. 27 Hupothetprkaffe Kantonalbank " 41,149. 05 57,553. 48 Sandanderungsgebühren Kanglei= und Gerichtsemolumente 18,779. 17 13,142. 62 Militärfteuer 10,083. 07 Stempelgebühr Erbschafts : und Schenfungsabgabe 56,532. 43 Grund-, Rapital- und Gintommensfteuer im alten Kanton 147,654. 80

Grund= und Ginkommensfteuer im Jura 71,649. 96

Mit dem gunftigen Refultate der Rechnung der laufen= ben Berwaltung forrespondirt auch die Bermögensbilang, welche Gie auf pag. 36 und 37 ber gedruckten Staatsrechnung Da bei der Bermögensbilang auch die Beranderungen in der Schatzung in Betracht fommen, fo fommt die Bermogensvermehrung nicht genau dem Ginnahmenüberschuß der laufenden Berwaltung gleich, doch ift der Unterschied nur ge-rin g. Es beträgt nämlich die Bermögensvermehrung Fran-ken 1,078,889. 08. Auf 31. Dezember 1872 beläuft sich das

Staatsvermögen auf Fr. 46,449,368. 25. In Bezug auf die Ordnung, welche auf der Kantonss-buchhalterei und der Kantonskasse herrscht, habe ich Folgendes

zu bemerken': Ich habe aus verschiedenen Berwaltungen einzelne Belege verlangt, und es sind mir diese lettern in furzefter Beit vorgelegt worden. Die Ginrichtung ift fo getroffen, daß Die einzelnen Belege auch von britten Bersonen leicht und schnell aufgefunden werden tonnen. Auf der Rantonstaffe habe ich damit begonnen, ohne vorherige Anzeige einen Kaffa= fturg vorzunehmen. Rach meiner Berechnung follten fich am 27. Marz, Morgens 10 Uhr Fr. 341,931. 94 ,, 341,931. 99 in der Raffe vorfinden, und ich habe .

in berselben gefunden, so daß der Kassier Fr. — 05 zu viel in der Kasse hatte. Ich kann bier die Ueberzeugung aussprechen, daß wir in dem Kantonstaffier einen ausgezeich= neten Beamten besitzen. Ich füge noch bei, daß der frühern Unregung der Staatswirthschaftstommission betreffend Anweisung eines anstäudigern Lotals fur die Rantonstaffe ent= sprochen worden ift. Ginem fernern Bunfche der Staatswirthschaftstommission ift ebenfalls Rechnung getragen worden. In unserm Staatsvermogen figuriren nämlich noch immer eine Unzahl italienischer Renten. Die Staatswirthschafts= kommission hat f. B. den Bunsch geaußert, es mochten bie-selben veräußert werden. Der Regierungsrath hat denn auch der Kantonalbank den Auftrag ertheilt, diese Veräußerung im gunstigen Momente vorzunehmen. Da nun diese Renten mit der viel zu hohen Summe von Fr. 282,000 in der Staats= rechnung figurirten, so fand einem frubern Wunsche ber Staatswirthschaftstommiffion gemäß im Jahre 1872 eine Ab= schreibung von Fr. 40,000 statt, so daß die Renten nun ohne erheblichen Berlust veräußert werden tonnen. Ich füge noch bei, daß die Staatsrechnung am Schlusse auch die Rechnung der Spezialfonds enthält, welche eine reine Bermehrung von Fr. 99,198. 74 verzeigt. Ich beantrage Namens der Staats= wirthschaftskommission die Genehmigung der erwähnten Kredit= überschreitungen und die Paffation der Staatsrechnung.

Rurg, Finangdirettor, als Berichterstatter des Regie= rungsrathes. Wie Ihnen der Berr Berichterstatter der Staats= wirthschaftskommission mitgetheilt hat, verzeigt die Staats= rechnung in verschiedenen Aubriken Kreditüberschreitungen, welche vom Großen Rathe noch nicht genehmigt worden find. Diese Rreditüberschreitungen belaufen sich im Ganzen auf die Summe von Fr. 57,074. 16. Die Staatswirthschaftskommission hat sich durch die in ihrem Schoofe hierüber ertheilte Aus= funft für befriedigt erklart und beantragt die nachträgliche Benehmigung diefer Rreditüberschreitungen. Immerhin glaube ich, ich solle auch dem Großen Rathe noch einige nähere Ungaben barüber mittheilen. Der Große Rath hat wieder= holt Nachfredite für das Rechnungsjahr 1872 bewilligt; wenn beffenungeachtet noch einige Rreditüberschreitungen ftattfanden, so liegt der Grund darin, daß dieselben erst am Jahresschlusse konstatirt werden konnten. Der erste Bosten im Betrage von Fr. 2,625.61

betrifft die Allgemeine Verwaltung. In Folge der langen Dauer der Bundesversammlung genügte ber fur die Taggelber ber Standerathe ausgesetzte Aredit nicht. Gbenfo fand eine Ueberschreitung ftatt in Folge einer außer= ordentlichen Untersuchung der Amtschreibereien und Amtsgerichtsschreibereien. Bei der Berichtsverwaltung erzeigt sich eine Ueberschrei= tung von welche namentlich ben Anfat fur die Amt8= gerichte betrifft und eine Folge der Bestellung außerordentlicher Gerichtsbeamten ift. Die Verwaltung ift natürlich genöthigt, die Ausgaben zu bestreiten, welche dießfalls von den Berichtsbehörden angeordnet werden. Die Kreditüberschreitung von

7,329.52

,, 20,966. 20 Uebertrag Fr. 30,921. 33 8,887.43

441. 38 4,690. 95

,, 10,731.33

499. -

902.74

bei ber Juftig und Polizei ift hauptsächlich eine Folge der Bertheurung der Lebensmittel, welche für das Gefangenschaftswesen vermehrte Ausgaben herbeiführte. Auch die Untersuchungs= toften und die Rriminalpolizeitoften haben die daherigen Aredite überschritten. Die Preis= fteigerung der Lebensmittel machte ihren Gin= fluß auch bei den Rettungsanstalten geltend, in Folge beffen fich beim Armenwesen bes ganzen Kantons eine Kreditüberschreitung von berausstellt. Beim Gefundheitswesen ergibt fich eine Kreditüberschreitung von und beim Forftwesen eine folche von Diese lettere Ueberschreitung betrifft die Beitrage, welche für die Ausfertigung von Bald= wirthschaftsplanen bewilligt werden mußten. Diefe Ausgabe beruht auf gefetlichen Bor-fchriften und richtet sich nach der Bahl der Wirthschaftsplane, welche ausgefertigt werden. Die Areditüberschreitung von vertheilt sich auf verschiedene Unterrubrifen und rührt einerseits von der in der Kompetenz ber Behörde gelegenen Erhöhung der Befoldungen ber Angestellten und anderseits
von der in Folge der Einführung des neuen Rechnungswesens nothwendig gewordenen Gin-richtung neuer Formulare her. Gine fleine Ueberschreitung von findet sich auf der Rubrit "Zehnt: und Bodens zinsliquidationsschuld", und endlich verzeigt auch die Rubrit "Gisenbahnanleihen" eine Ueberschreitung von welche nicht vorgefehen werden fonnte. beantrage nun Namens bes Regierungsrathes, Sie mochten biefe Rreditüberschreitungen im

Gefammtbetrage von Fr. 57,074. 16 nachträglich genehmigen und ber Staatsrechnung pro 1872 bie Paffation ertheilen.

Die Antrage bes Regierungsrathes und ber Staatswirth= schaftstommiffion werben genehmigt.

Die neu eingelangte Beschwerde des Burgerrathes von Pruntrut gegen den Beschluß des Regierungsrathes betreffend die dortigen Ursulinerinnen wird an die am 13. Januar abhin bestellte Kommission (f. Seite 43 hievor) gewiesen.

Der herr Biceprafibent zeigt an, baß an Plat bes aus dem Großen Rathe getretenen herrn Locher vom Bureau zum Mitgliede der Kommission für die Montisrungswerkstätte (f. Seite 24 hievor) bezeichnet worden sei:

Berr Grograth Segler.

Der Große Rath erflart fich bamit einverftanden.

Uebertrag Fr. 30,921. 33 Rorrettion der Niedergoldbach=Huttmhlstraße weigmittel bei Dürrenroth.

Der Regierung frath stellt ben Antrag, es sei bas von der Baudirektion vorgelegte, im Kredittableau vorgesehene Projekt für die Korrektion der Niedergoldbach-Huttwussftraße bei Dürrenroth mit einem Boranschlag von Fr. 37,500 und einem Staatsbeitrag von 1/3 mit Fr. 12,500 zu Handen der aussührenden Gemeinde Dürrenroth und mit Borbehalt der von der Baudirektion aufzuskellenden Borschriften und Bedingungen zu genehmigen.

Rohr, Stellvertreter des Baudirektors, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Durch den Bau der Niederzgoldbach-Huttwylstraße ist die Ortschaft Dürrenroth s. Z. vollständig abgeschnitten worden. Es hat sich daher diese Gemeinde seit Jahren bemüht, eine gehörige Verbindung mit der Hauptstraße herzustellen. Nach einem von ihr der Behörde eingesandten Projekte würden die Kosten der in Ausssicht genommenen Korrektion sich auf Fr. 30,000 belaufen. Das Projekt ist in technischer Hinsicht von der Vaudirektion geprüft und acceptirt worden, da die Anlage sich durchaus rationell erwiesen hat. Die Steigungen betragen nicht über 5% und die Kronenbreite ist, den dortigen Verhältnissen anzemessen, auf 16 Kuß sestgeset worden. Bei der Prüfung der Frage, ein wie hoher Staatsbeitrag dem Großen Nathe empschlen werden solle, hat die Baudirektion in Verüssische gung gezogen, daß einerseits die Opfer der Gemeinde Dürrenzroth für den Straßenbau ziemlich bedeutend sind und anderzseits diese Gemeinde s. Z. durch den Bau der genannten Straße abgeschnitten worden ist und von einer Eisenbahnsstation entsernt liegt. In Verüsssischt der Bautosten sigten bat die Baudirektion geglaubt, es solle der Beitrag an die Straßenforrektion auf ungefähr 1/3 der Bautosten sigten worden, wie dieß auch in andern ähnlichen Källen geschehen ist. Es würde demnach der Staatsbeitrag sich auf Fr. 10,000 belausen, da aber der Devis im Jahre 1869 aufgestellt worden ist und seither die Materialpreise und Arbeitslöhne gesstiegen sind, so muß der Devis um 25%, also auf Franzen fen 37,500 erhöht und der Staatsbeitrag somit auf Franzen 12,500 bestimmt werden. Ich empsehle den Antrag des Regierungsrathes zur Annahme.

Dhne Ginfprache genehmigt.

Korrettion der Simmenthalftrage.

Der Regierungsrath stellt ben Antrag, es sei ber für die Korrektion ber Simmenthalstraße zwischen bem Altisackerbruch und bem Bruni zu Latterbach bewilligte Staatsbeitrag von Fr. 25,000 auf die Korrektion beim Stratlighubel zu verswenden unter der Bedingung, daß die dabei betheiligten Gemeinden in einem angemeffenen Berhaltniß mitwirken.

Rohr, Stellvertreter bes Baudirektors, als Berichterstatter bes Regierungsrathes. Am 29. Mai v. J. hat der Große Rath einen Staatsbeitrag von Fr. 25,000 für die Korrektion der Simmenthalstraße bei Latterbach bewilligt. Für dies Korrektion war die mittlere Linie Altisackerbruch: Bundsegg. Bruni angenommen, das Projekt war aber so ziemlich ein Kind des Augenblicks, und es stellte sich nachträglich heraus, daß sowohl die zunächst Betheiligten, als überhaupt das ganze Simmenthal sich mit demselben nicht befreunden konneten. Man hatte sich damals der Hoffnung hingegeben, es

konnen burch diese mittlere Linie die verschiedenen Interessen vereinigt werden, und es hatte einen Augenblid den Anschein, als ob dieß wirklich gelungen sei, allein bei reiferm Rachs benken brach sich die Ueberzengung Bahn, daß das Projekt verlaffen werden sollte, und taß es namentlich auch mit Rucksicht auf die eventuelle Erstellung einer Cisenbahn durch das Simmenthal geboten sei, von der Ausführung des Projektes zu abstrahiren. Die gemeinnütige Wejellichaft Des Gimmen= thales ift hierauf mit dem Unsuchen eingelangt, es mochte der bewilligte Staatsbeitrag von Fr. 25,000 nicht auf Die Korrettion bei Latterbach, fondern auf biejenige einer andern Strecke ber Simmenthalftraße, z. B. beim Stratlighugel, verwendet werden. Die Baugesellschaft, welcher der Staatsbeitrag bewilligt worden war, erflarte fich ebenfalls damit einverstanden. Bon Ceite der Baudireftion lag fein Grund vor, Diesem allgemeinen Wunsche zu widerstreben, und es wird oaher bean= tragt, es mochte der fragliche Staafsbeitrag von Fr. 25,000 auf eine anderweitige Korrettion der Simmenthalftraße, 3. B. beim Stratlighugel oder im Dorfe Erlenbach, verwendet werden unter der Bedingung, daß die betheiligten Gemeinden in einem angemeffenen Berhaltniffe mitwirken. Es wird fich bann zeigen, von welcher Gegend zuerst die nothigen Bor-lagen gemacht werden, und welche Korrektion am dringlichlichsten ift.

Der Antrag bes Regierungsrathes wird genehmigt.

Erstellung einer Strafe von Ins nach Hagned.

Der Regierung grath empfiehlt folgende Schluß= nahmen zur Genehmigung:

1) Der Einwohnergemeinde Brüttelen wird an den auf Fr. 153,000 berechneten Bau einer neuen Straße von Hagneck über Brüttelen nach Ins als Fortsetzung der vom Eroßen Rathe subventionirten Nidau-Hagneckstraße, mit Rückssicht auf die in Aussicht stehenden Traceabanderungen und die im Steigen begriffenen Meterials und Arbeitspreise, sowie auf das große Opfer, welches diese Gemeinde für einen öffentslichen Zweck bringen will, ein Staatsbeitrag von Fr. 80,000 bewilligt, unter der Bedingung, daß die Bauausführung sich nach den Vorschriften der Baudirektion und die Ausbezahlung des Staatsbeitrages sich nach deren Kreditverhältnissen richte.

2) Für die Ausführung dieses Straßenbaues wird der Gemeinde Brüttelen nach den vorgelegten Plänen das Expropriationsrecht ertheilt unter der Bedingung, daß die im § 14 des Geseges vom 3. September 1868 enthaltene Borschrift antäßlich der im § 17 des gleichen Geseges verlangten öffentlichen Planauslage nachgeholt werde. Die Baudirektion wird ermächtigt, die im Interesse des Baues liegenden Absänderungen des Trace's von sich aus und ohne Entschädigungssolge für den Staat anzuordnen in dem Sinne, daß das Expropriationsrecht der Gemeinde Brüttelen sich auch auf diese Abänderungen ausdehnen soll.

Rohr, Stellvertreter des Baudireftors, als Berichterftatter des Regierungsrathes. Die Vollendung der Nidausganeck-Ins. Straße ist bereits im Straßennetztablean aufgenommen und vom Großen Rathe als ein dringend nothewentiges Werk anerkannt worden. Nachdem schon früher ein Staatsbeitrag von der Hälfte der Devissumme an einen Theil dieser Straße bewilligt und der Bau auf dieser Strecke auch bereits in Angriff genommen worden ist, handelt es sich heute darum, einen angemessennen Staatsbeitrag an die Fortssehung des Unternehmens zu erkennen. Der Grund, welcher

für die Festsehung bes Staatsbeitrages auf die Balfte ber Devissumme spricht, liegt namentlich darin, daß die betrefsfende Gegend von Eisenbahnen entfernt ist und keine Ausficht hat, folche zu erhalten. Bon der Linie Biel-Reuenstadt ift diefe Landesgegend durch ben Bielerfee und von ber Bropethalbabn burch das Große Moos getrennt. Es hat fich nun Die Gemeinde Brüttelen nach langwierigen Berathungen und Besprechungen bereit erklart, ben Bau zu übernehmen, sofern ber Staat einen angemessenen Beitrag bewillige. Da bie Devissjumme sich nahezu auf Fr. 160,000 beläuft, so glaubte Die Baudirettion aus dem angeführten Grunde, einen Staats= beitrag von Fr. 80,000 empfehlen zu follen. Die Straße hat eine Lange von nahezu zwei Stunden, die Fahrbahnbreite ist auf 16' und die Maximalsteigung auf 4'/2 % festgesetzt. Außer dem Staatsbeitrag wird auch die Ertheilung des Expropriationsrechtes, für die Gemeinde Brüttelen verlangt. Weil nicht mehr die nothige Zeit vorhanden war, um die Borschriften bes Expropriationsgesetzes zu erfüllen, so wird beantragt, es sei die Ertheilung des Expropriationsrechtes an die Bedingung zu fnupfen, daß die in diesem Gesethe vorgeschriebenen Formalitäten nachträglich erfüllt werden. Endlich wird vorgeschlagen, zu bestimmen, daß die Baudirektion er-mächtigt sei, allfällige ihr nothwendig erscheinende Abande-rungen des Trace's ohne Entschädigungsfolge für den Staat vorzunehmen. Ich empfehle den Antrag Des Regierungs= rathes zur Annahme.

Dhne Ginfprache genehmigt.

Ankauf der Guftigratvorfaß.

Der Regierung grath beantragt bie Genehmigung bes Ankaufs der Gustigratvorsaß von 118 Jucharten, 320 Quadratruthen um Fr. 9600 zur Abrundung der Steckhüttenwaldungen im Quellengebiete der Sense.

Die Kommission stimmt biesem Antrage bei.

Rohr, Direktor der Domänen und Korsten, als Bestichterstatter des Regierungsrathes. Der Staat besitzt im Quellengebiete der Sense bereits 470 Jucharten in den sog. Steckhüttenwaldungen. Im Jahre 1869 sind dieselben durch Ankauf von 53 und im letzten Jahre durch Ankauf von 59 Jucharten arrondirt worden, so daß der ganze Kompler sich nun auf ungefähr 580 Jucharten beläuft. Gegenwärtig bietet sich die Gelegenheit dar., zu demselben fernere 118 Juscharten anzuchsen würde, wodurch er auf zirka 700 Jucharten anzwachsen würde. Der Preis für die 118 Jucharten beträgt Fr. 9600, per Jucharte somit Fr. 81. 30. Da der Boden auf seiner ganzen Ausbehnung sich zur Aufforstung eignet, so muß dieser Preis als ein niedriger betrachtet werden. Die Gründe, welche für den Ankauf sprechen, bestehen darin, daß der fragliche Grund und Boden im Quellengebiete der Sense liegt und es das Bestreben der Forstverwaltung ist, solche Quellengebiete aufzusorsten und daburch das Forstareal des Staates zu vermehren, daß ferner durch den Ankauf dieses Komplezes die Steakhüttenwaldungen zweckmäßig arrondirt werden, und daß endlich die Absuhrverhältnisse zünstig sind. Aus diesen Gründen wird der projektirte Ankauf zur Gesnehmigung empfohlen.

Brunner von Meiringen, als Berichterstatter ber Kommission, erklart sich mit dem Antrage des Regierungs=rathes einverstanden.

Genehmigt.

Kantonnementsbertrag mit den Burgergemeinden Scheu= ren-Meienried und Scheuren über die Ginungs= waldungen.

Der Regierungsrath empfiehlt ben Abschluß eines Kantonnementsvertrages mit ben Burgergemeinden Scheuren= Meienried und Scheuren über die zusammen 126 Jucharten haltenden Ginungswaldungen, nach welchem dem Staate 7 Jucharten als freies Eigenthum zufallen sollen.

Die Rom miffi on beautragt, bem Regierungerathe bie Ermachtigung jum Abschluffe biefes Bertrages zu ertheilen.

Rohr, Direktor der Domänen und Forsten, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Der Staat besitt ein Obereigenthumsrecht auf zirka 100 Jucharten des großen Waldes von Scheuren-Meienried und auf ungefähr 26 Jucharten des Scheurenwaldes. Die Gemeinden dagegen bessigen das Ruhungsrecht, und zwar wurde dasselbe so undesschränkt ausgeübt, das Ueberhauungen stattsanden und diese Waldungen für die Zukunft nicht sehr tröstliche Aussichten darbieten. Es schien deßhalb angezeigt, mit den Gemeinden einen Kantonnementsvertrag abzuschließen. Dieß ist geschehen, und nach diesem Bertrage würde der Staat 7 Jucharten und die Gemeinden den Rest als freies Eigenthum erhalten. Diese 7 Jucharten machen zwar nur einen sehr kleinen Theil des Waldes aus, immerhin erhält der Staat dadurch mehr, als seine bisherige Ruhung betrug. Ein weiterer Grund, warum der Kantonnementsvertrag zur Genehmigung empsohlen wird, liegt darin, daß die beiden Gemeinden die von ihnen zu bestreitenden Kosten der Juragewässertvrestion durch ein Anleihen zu decken beabsichtigen, für welches sie diesen Wald als Unterpfand geben wollen. Das kann aber nur geschehen, wenn derselbe ihnen als freies Eigenthum gehört.

Brunner, als Berichterstatter ber Kommission, er= flart, daß biefe bem Antrage bes Regierungsrathes beistimme.

Dhne Ginsprache genehmigt.

Beförderung von Stabsoffizieren.

Byniftorf, Militärdirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Nach Art. 119 der Militärorganisation von 1852 handhabt und vollzieht ein Stabsofster in jedem Bezirk als Kommandant desselben nach Anleitung seiner unmittelbaren Obern das Militärgeset, die Berordnungen und Befehle. Die Zahl der Bezirskommandanten beträgt 16. Bon denselben bekleiden nur 4 den Grad von Kommandanten, mährend 12 den Majorsgrad besitzen. Unter diesen 12 bessinden sich mehrere, welche dem Staate schon seit vielen Jahren treu gedient haben und die nämlichen Funktionen verrichten, wie die etwas besser besoldeten Kommandanten. Es scheint daher billig, sie zu Kommandanten zu befördern. Der Resgierungsrath stellt deßhalb den Antrag, solgenden fünf Masjoren den Grad von Kommandanten zu ertheilen:

- 1) Herrn Joh. Oftav Rep. Fellrath, in Delsberg, Kommandant bes XV. Bezirks, Major feit 1855;
- 2) Herrn Jakob Rösch, in Schalunen, Kommandant bes XI. Bezirks, Major seit 1855;
- 3) Herrn Sam. Leibundgut, in Reisismyl, Kom= mandant des VII. Bezirks, Major feit 1867;

- 4) herrn Jafob Ritschard, in Unterseen, Rommansbant bes I. Bezirfs, Major feit 1869;
- 5) herrn Jakob 3 um wald, in Erlenbach, Komman= bant des II. Bezirks, Major feit 1869.

3ch empfehle ben Antrag bes Regierungsrathes gur Be-nehmigung.

Scherz. Der Prafibent ber Kommission hat ce nicht für nothwendig gefunden, dieselbe zur Berathung der Borsichläge des Regierungerathes einzuberufen, da die zur Beförderung Vorgeschlagenen bereits Stabsofstziere find und es sich nicht um eine eigentliche Wahl, sondern bloß um eine Gradertheilung handelt. So viel an mir, bin ich mit den Vorschlägen des Regierungerathes einverstanden.

Die Antrage bes Regierungsrathes werden genehmigt.

Der Herr Bizepräsibent theilt mit, daß von Seite der Einwohnergemeindspräsidenten von Hasse und Oberburg eine Vorst ellung betreffend die Frage des Selbstbaues der Eisenbahnlinie Solothurn = Schönbühleingt sei. Er schlägt vor, diese Borstellung der am 1. November 1873 niedergesetten Kommission zu überweisen. (S. Tagblatt von 1873, S. 388 und 393.)

Hart mann, Eisenbahndirektor. Außer den vom Herrn Bizepräsidenten genannten Petitionen sind noch eine Anzahl anderer ähnlichen Inhalts aus den Amtsbezirken Büren, Wangen und Fraubrunnen eingelangt. Der Regierungsrath hat bei Ueberweisung des Ihnen ausgetheilten Vortrages über den gegenwärtigen Stand der verschiedenen Eisenbahnsubventionsbegehren beschoffen, die Frage des Selbstbaues der Linie Solothurn-Schönbühl dem gegenwärtigen Großen Rathe nicht mehr vorzulegen, da es nicht angezeigt erscheint, einen so wichtigen Gegenstand am Schlusse einer Berwaltungsperiode zu entscheiden. Die Gründe, welche hiefür sprechen, sind in dem Vortrage näher entwickelt. Es wird nun ganz zwecknäßig sein, diese Petitionen der genannten Kommission zu überweisen. Sollte der Große Rath noch in dieser Session auf die Angelegenheit eintreten wollen, so kann dieß geschehen.

Schwab, von Buren. Es wird allerdings nicht mehr möglich sein, die Frage des Selbstbaues der Linie Solothurn= Schönbuhl noch in dieser Session zu erledigen. Indessen hoffen wir zuverläßig, daß die Angelegenheit demnächst an die Hand genommen werde. Es ware zweckmäßiger gewesen, diese an sich einfache Frage nicht mit den verschiedenen Eisenbahnsub= ventionsbegehren zusammenzuwerfen, doch begreife ich die Gründe, welche die Sisenbahndirektion dazu bewogen haben.

Der Antrag bes Regierungsrathes mird genehmigt.

Strafnadlaggejude.

Auf ben Antrag bes Regierung grathes und bie mündliche Berichterstattung bes herrn Regierungsrath Rit = f charb, Stellvertreters bes Direktors der Justiz und Polizei, werden erlaffen:

1) dem Beter Bramand, von Grindelmald, gem. Kantonsfriegsfommiffar, ber lette Biertel ber ihm unterm

- 5. Februar 1872 von ben Affifen bes II. Bezirks megen Untersichlagung auferlegten Sjährigen Buchthausstrafe;
- 2) bem Mathias Seblazet, von Lugano, ber lette Biertel seiner 2 4 achrigen Enthaltungsftrafe, welche ihm unterm 3. Oftober 1872 von ben Affisen bes II. Bezirks wegen Mordsversuchs auferlegt worden ift;
- 3) dem Christian Zwahlen, von Wahlern, gew. Amtschreiber von Schwarzenburg, der lette Liertel seiner 31/4jährigen Zuchthausstrafe, zu welcher er wegen Fälschung und Unterschlagung von den Assissen des II. Bezirks unterm 6. Februar 1872 verurtheilt worden ist;
- 4) bem Niklaus Scherz, von Köniz, gew. Unterweibel, ber lette Viertel feiner 15monatlichen Zuchthausstrafe, zu welcher er unterm 23. Juni 1873 von den Affisen des II. Bezirks wegen Fälschung verurtheilt worden ift;
- 5) bem Nathan Ullmann, aus bem Elsaß, bie ihm unterm 28. Dezember 1872 vom Amtsgericht Wangen wegen Mißhandlung auferlegte Bjahrige Kantonsverweisungsftrafe;
- 6) bem Johann Lugin buhl, von Krattigen, die viertägige Gefängnißstrafe, welche ihm am 5. September 1873 vom Amtsgericht Niedersimmenthal wegen unbefugtem Ginbringens in einen Stall auferlegt worden ist.

Ferner wird den Geschwistern Samuel und Anna Kilchen = mann, in Willadingen, ihre 24stündige Gefangenschaftsstrafe, welche ihnen am 23. Dezember 1873 vom Polizeirichter von Burgdorf wegen Widerhandlung gegen den Art. 24 des Armen=polizeigesetzes vom 14. April 1858 auferlegt worden ift, für jedes der Geschwister in eine Buße von Fr. 50 umgewandelt.

Abgewiesen dagegen wird, weil verfrüht, das Strafnachlaßgesuch des Johann Eggimann, von Sumiswald, gew. eidg. Staatskassiers, welcher am 26. Januar 1872 von den Assissen Unterschlagung zu 4 Jahren Buchthaus verurtheilt worden ist.

Schluß ber Sigung um 121/4 Uhr.

Der Redaktor: Fr. Zuber.

Dritte Sigung.

Mittwoch, den 8. April 1874.

Vormittags um 9 Uhr.

Unter dem Borfige bes herrn Bigeprafidenten Rarrer.

Nach bem Ramensaufrufe sind 190 Mitglieder anwesend; abwesend sind 57, wovon mit Entsschulle, abwesend sind 57, wovon mit Entsschulle, ung: die Herren Aebi, Althaus, Anker, Bähler, Bohnenblust, Bürki, Chodat, Froté, Kohli in Schwarzenburg, Kummer, Meyer, Reichenbach, Roth in Kirchberg, Scheurer, v. Sinner Rudolf, Walther, Zumwald, Zyro; ohne Entsschulle, ung: die Herren Arn, Beuret, Bouvier, Brand, Bühlmann, Dähler, Engel Karl, Engel Gabriel, Engemann, Fahrnis Dubois, Frène, Grünig, v. Grünigen, Herren in Riederscherli, Hofftetter, Hurni, Indermühle, Joliat, Joß, v. Känel, Liechti in Word, Rocher, Macker, Mischler, v. Muralt, Beter, Kitschard, Rosseck, Salzmann, Schertenleib, Schrämli, v. Siebenthal, Spycher, Stettler in Lauperswyl, Stuber, Terrier, v. Tavel, Werren, Bingg.

Das Protofoll der letten Situng wird verlesen und genehmigt.

Auf den Antrag des Herrn Fürsprecher Hofer werden die auf der Tagesordnung von morgen stehenden Bahlen eines Oberrichters und eines Gerichtspräsidenten von Courtelary auf die nächste Session verschoben.

Cagesordnung:

Angelegenheit der Bundesrevifion.

Der Bortrag des Regierung grathes über biefen Gegenstand lautet, wie folgt:

Berr Prafident,

Berren Großrathe!

Gemäß bem Bundesgeset vom 31. Januar, sowie nach bem Bundesrathsbeschluß vom 13. Hornung abhin haben sich sowohl das schweizerische Bolt als auch die eidg. Stände über Annahme oder Berwerfung der revidirten Bundesverfassung auszusprechen.

Der § 8 bes erwähnten Bundesgesetzes stellt es ben kantonalen Oberbehörden anheim, das Ergebniß der eidg. Abstimmung im Kanton als Standesstimme besselben zu erklaren.

Diefes Berfahren murbe auch schon in Betreff ber Abftimmungen bom 14. Januar 1866 über bie bamaligen 9 Revisionsartikel und vom 12. Mai 1872 über die damalige

Bunderevision von Seite Bern's beobachtet. Mit Rudficht auf biefe Borgange konnen wir es füglich unterlaffen, tiefes Verfahren noch einmal zu begrunden.

Wir beantragen baher einfach, Sie mochten auch bieß-mal bie eitgenöfsische Abstimmung in unserm Kanton zugleich als die Stimmgebung des Standes Bern gelten laffen. Am 3. Mai 1872 haben Sie nach einläßlicher Berathung

bie Annahme bes bermaligen Bundesverfaffungsentwurfs als im Intereffe des Rantons Bern liegend erklart, und den Regierungerath beauftragt, tiefen Befchluß dem Bolte bekannt gu machen.

Dhne auf bas Materielle bes neuen Entwurfs eingehen ju wollen, glauben wir, bei Ihnen beantragen zu können, Sie möchten bie Annahme besfelben ebenfalls als im Jutereffe

des Kantons liegend erklären.

Mit Hochschätzung!

Bern, ben 4. April 1874.

Im Namen bes Regierungsrathes, Der Prafident:

Tenicher.

Der Rathsschreiber: Dr. Trächsel.

Rebst biesem Vortrage legt ber Regierungsrath folgenden Beschluffesentwurf vor:

Der Große Rath des Kantons Bern,

nach Ginficht ber Vorlage bes Regierungerathes vom 4. April,

beschließt:

Die eibgenöffische Abstimmung im Kanton Bern über bie revidirte Bundesverfaffung gilt zugleich als Stimmgebung bes Stanbes Bern.

Der Große Rath erflart, es fei die Annahme biefer Berfaffung im Intereffe sowohl bes Kantons Bern als bes Besammtvaterlandes.

Der Regierungsrath wird beauftragt, diefe Rundgebung bes Großen Rathes dem Bolte auf geeignete Beise bekannt zu machen.

Die Kom miffion bes Großen Rathes stimmt biesem Beschlussesentwurfe bei und schlägt ferner vor, es möchte über die Biff. 2 desselben mit Namensaufruf abgestimmt werden.

Brunner, Fürsprecher, als Berichterstatter ber Rom-mission. Die Kommission stellt einstimmig folgende Antrage:

1) es fei das eidgenöffiche Boltsvotum auch als bernische

Standesstimme zu erkennen, und 2) es folle der Große Rath dem Bolke die Annahme ber neuen Bundesverfaffung unter Abstimmung mit Namensauf= ruf empfehlen.

Die Kommission glaubt, es solle von einer besondern Proflamation Umgang genommen werden, und zwar aus bem

einfachen Grunde, weil bereits ber Bundesrath im Auftrage ber Bundesversammlung eine Proflamation im Ginne ber Annahme der neuen Bundesverfaffung an das Schweizervolt richtet. Ich habe von der Kommission den Auftrag erhalten, ihre Untrage mit einigen Worten zu begrunden. Der erfte Antrag der Kommiffion bedarf indeffen wohl teiner weit= läufigen Begrundung. Diefe liegt einerseits in den bisherigen Borgangen und anderseits in unferm Referendumgefet, nach welchem alle Beschlüffe des Großen Rathes, durch welche Gesetze abgeandert werden, also ganz besonders Beschlüsse, welche eine Abanderung des Grundgesetzes involviren, dem Boltsvotum unterstellt werden mussen. Das Referendumgesetz nötbigt uns also, jeweilen das Bolksvotum als Standesvotum zu bestrachten, und wir können daher das lettere hier in diesem Saale nicht in Definitiver Weife abgeben.

Ich komme zur zweiten Frage: Sollen wir bem Bolke bie Unnahme des Entwurfes ber revidirten Bundesverfaffung empfehlen? Diese Frage ist von ber Kommission einstimmig mit Ja beantwortet worden, und ich erlaube mir nun, Ihnen auseinanderzuseten, warum fie zu diesem Resultate gelangt ift. Ich will, um Ihnen diese Frage in möglichst gedrangten Bügen und doch in allen Hauptpunkten möglichst erschöpfend vorzulegen, folgenden Gedankengang befolgen : 3ch will vor= erft fragen: welche Kompetenzen find neu auf ben Bund übertragen worden? und sodann untersuchen: inwiefern hat die Organisation der Bundesbehörden und deren Buftandig= feit in Folge Dieser neuen Kompetenzen eine Veranderung er-litten? Die Antwort auf diese zweite Frage wird zwar turg ausfallen, weil diese Beränderungen nur gering sind. Mit der ersten Frage aber muß ich Ihre Geduld und Nachsicht etwas länger in Anspruch nehmen, da ich bei der Erörterung

derselben verschiedene wichtige Buntte zu berühren haben

werde.

Bekanntlich ist am 12. Mai 1872 der Verfassungsent= wurf vom 5. Marz gl. Jahres verworfen worden. Diese Berwerfung ist aber in einer Weise erfolgt, daß man vor-aussehen konnte, es sei dieß kein definitiver Entscheid gewe= fen, mit dem die Cache abgethan ware, sondern es liege in ber Berwerfung nur eine Berschiebung und eine Aufforderung zu einer nochmaligen Erwägung der Revision. Bei einer außerordentlich großen Bolksbetheiligung find nämlich ungefähr gleichviel Stimmen für die Annahme, wie für die Berwerfung des Entwurfes gefallen. Es ift aber felbstverftand= lid, , daß wenn man eine Biertelmillion Burger auf ein be= stimmtes Brogramm vereinigen konnte, diese einen bedeuten-ben Borfprung gegenüber der andern Biertelmillion hatte, die nur mußte, mas sie nicht wollte, nicht aber, mas sie ihrerseits anzustreben gedenke. Definalb ift die Revisionsfrage sofort wieder aufgegriffen worden, und es haben bereits die Neuwahlen im Berbst 1872 an vielen Orten unter ber Fahne der Nevision stattgefunden. In der Wintersession 1872/1873 hat sodann der Nationalrath mit allen gegen 1 Stimme den Bundesrath beauftragt, die Bundesrevision wieder an die Hand zu nehmen, was denn auch unverzüglich geschehen ift. Sie werden mir jedoch erlassen, den Gang der Nevisionsverschieden. handlungen zu schildern. Derfelbe ift Ihnen aus der öffent= lichen Breffe befannt und fann überhaupt gegenwartig nicht mehr ein hervorragendes Intereffe beaufpruchen. Das Resultat, auf das schließlich die Rathe sich vereinigt haben, liegt uns nun vor, und wir mussen uns daher bloß noch fragen, ob dasfelbe annehmbar fei oder nicht.

Borerft ift ein fehr wichtiger Fortschritt hervorzuheben im Militarwefen. Bis jest hatten wir ein Bundesheer, melches nur aus den Kontingenten der Kantone und nach einer bestimmten Mannschaftsstala gebildet war. Es sagt nämlich ber Art. 19 der bisherigen Bundesverfaffung: "Das Bundes-heer, welches aus den Kontingenten der Kantone gebildet

wird, besteht:

"a. aus bem Bundesauszug, wozu jeder Kanton auf 100 Seelen schweizerischer Bevölkerung drei Mann zu stellen bat:

"h. aus ber Referve, beren Beftand bie Salfte bes Bunbesauszuges beträgt."

Diese Mannschaftsftala konnte also nicht anders als durch eine Revision der Bundesverfassung beseitigt werden, und daß fie nun beseitigt werden foll, ist allseitig als eine wesentliche Berbefferung anerkannt worden. Die gegenwärtige Mann= schaftsfala hat nämlich zu Ungleichheiten geführt, welche an vielen Orten zu Ungerechtigkeiten geworden sind. Das Ber= baltniß der drei Mann auf 100 Seelen schweizerischer Bevollferung ift ein gang unrichtiges, weil die schweizerische Bevolferung nicht überall im gleichen Berhaltniß zur Dienft= pflichtigen Mannschaft fteht, und man daher, wenn man über= haupt einen Prozentjag aufstellen wollte, beffer gethan hatte, denselben auf die dienstpflichtige Mannschaft zu normiren. Das Stalafuftem ift aber, auch abgesehen hievon, ein gang willfürliches; tenn man begreift nicht, warum nicht tie jammt-liche dienstpflichtige Mannschaft ter Kantone jum Bundesheere gehoren follte. Gin zweiter großer Mangel in der bereits zitirten Berfaffungsbestimmung besteht barin, baß die Bildung ter Truppenforper ju fehr an die Kantone gebunden ift, indem die Kantonstontingente ausschließlich dominiren. Ein größerer Ranton fann allerdings eine felbstständige Dr= ganisation bilden, allein fleine Kantone, wie ein Urt, Zug, Unterwalden 2c., find nicht im Stande, taktische Einheiten bei allen Truppenkörpern herzustellen. Mit Rücksicht hierauf ist im neuen Entwurf das ausschließliche Kontingentssystem beseitigt und blos bestimmt worden, daß, wenn nicht militä-rische Gründe entgegenstehen, die Truppenkörper aus der Mannschaft desselben Kantons gebildet werden sollen. Gin weiterer großer Uebelftand besteht nach der jegigen Berfaffung darin, daß die Landwehr nicht jum Bundesheere gehort, jonbern fantonal geblieben ift und nur in Beiten ber Wefahr vom Bunde darüber verfügt werden fann. Wenn man aber in solchen Dingen nicht rechtzeitig vorsorgt, daß das. Instru= ment in Zeiten ber Gefahr wirklich scharf und schneidig ift, so nunt alle Berfügungsgewalt bes Bundes wenig. Dephalb hat man sich entschlossen, auch die Landwehr dem Bundes-heere einzuwerleiben. Im Art. 20 der neuen Bundesverfassung ist der Sat an die Spite gestellt, daß die Gesetzgebung über das ganze Herrwesen Sache des Bundes sei. Da man aber von verschiedenen Seiten befürchtete, es konnte dem Bunde einfallen, zur Durchführung seiner Gesetz einen besondern Beamtenstab aufzustellen und dadurch gewissermaßen eine mittigische Range litarische Bureaufratie ju schaffen, die man von keiner Geite, weder in der Bundesversammlung, noch im Bolte, wollte, fo hat man beigefügt : "Die Ausführung der bezüglichen Gefepe in ten Kantonen geschieht, innerhalb ber burch tie Bundes= gesetzebung festzusetzenden Grenzen und unter Aufsicht des Bundes, durch die kantonalen Behörden."

Bas die Infruktion des Militärs betrifft, so hat bekanntlich bereits nach der gegenwärtigen Verfassung der Bund
das Recht, die gesammte Militärinstruktion und die Pflicht,
den Unterricht der Spezialwaffen zu zentralistren. In Bezug
auf die Infanterie hat der Bund von seinem Rechte der Zentralisation des Unterrichts dis jetzt keinen Gebrauch gemacht,
durch die neue Bundesversaffung wird ihm dieß nun gleich
wie bei den Spezialwaffen zur Pflicht gemacht. Es sagt
nämlich der Art. 20 hierüber: "Der gesammte Militärunterricht ist Sache des Bundes." Ueber diesen Punkt bestanden
keine Differenzen in der Bundesversammlung: auch die sog.
Föderalisten haben hier unbedingt zugestimmt. Hinsichtlich
der Bewaffnung ist zu bemerken, daß dieselbe bereits jetz zum
größern Theile vom Bund übernommen ist, in Zukunft aber
ganz an denselben übergehen soll, weßhalb in Art. 20 gesagt
ist: "Gbenso ist die Bewaffnung Sache des Bundes." Es

liegt nämlich in ber Natur ber Sache, baß Derjenige, welcher bas Heer organisirt, unterrichtet und fur basselbe verantworts lich ift, auch für seine gehörige Bewaffnung sorgen muß. Es ist somit ter Uebergang ber Bewaffnung an ben Bund die logische Konsequenz der einheitlichen Organisation bes Heeres. Run kommen wir aber zu einer ersten bedeutenderen Meinungstiffereng in den eidgenöffischen Rathen, welche aber schließlich boch durch eine Berftandigung erledigt worden ift. Es betrifft bieg tie Ausruftung und Betleidung. Babrend Diefelbe gegenwärtig gang Sache der Kantone ift, hat man im Ent-wurfe vom 5. Marz 1872 dem Bunde die Kompetenz gegeben, sie ganz in seine Hand zu nehmen. Darüber hat sich ein starker Streit entsponnen. Man glaubte, es könnten von Bern aus ciinzelne Lieferanten und Raufleute bei ber Beschaffung ber Ausruftungs: und Befleidungsgegenstände befonbers bevorjugt werden, und um das zu vermeiden, murde in Art. 20 fol= gende Bestimmung aufgenommen: "Die Beschaffung ber Be-tleidung und Ausruftung und die Sorge für deren Unterhalt ist Sache ber Kantone; die daherigen Rosten werden jedoch ben Kantonen vom Bunde nach einer von ihm aufzustellenden Norm vergütet." Dagegen ift zwar in ber Bundesversamm= angeführt worben, es konnten nun leicht die Kantone bie Beiträge von der Gidgenoffenschaft beziehen, und bann boch nicht in gehöriger Weise fur die Ausruftung und Befleidung verwenden. Darauf murde indeffen ermiedert, daß bei ber Fest= febung ber Normen, welche fur bie Ausrichtung der Beitrage an die Kantone aufgestellt werden mussen, leicht Borschriften getroffen werden können, welche die Aufsicht und Kontrole der Gidgenossenschaft zu einer Wahrheit machen werden. Wer gahlt, fann auch etwas beffer befehlen. In Diefem Buntte liegt alfo immerhin einen Fortschritt gegenüber der bisherigen Bundesverfaffung, welde die gange Ausruftung und Betleibung ben Kantonen anheimstellt und bem Bunte nur ein allgemeines Oberauffichtsrecht einraumt.

Sin weiterer Buntt, welcher einläßliche Tebatten versanlaßt hat, allein schließlich ebenfalls zu einer Berständigung führte, betrifft die Ernennung und Beförderung der Offiziere. Die Offiziere der kantonalen Truppenkörper werden nämlich gegenwärtig von den Kantonen ernannt, im Entwurf vom 5. März 1872 wurde indessen diese Ernennung dem Bunde zugewiesen, und hiegegen erhob sich nun eine starte Opposition in der französischen Schweiz: Man hat gesagt: wenn wir bei der Ernennung und Bekörderung unserer Offiziere nicht mehr mitsprechen können, so haben wir keine Souveränetät mehr. Darauf ist zwar geantwortet worden!, eine Souveränetät der Kantone in militärischen Dingen bestehe schon lange nicht mehr; denn zu derselben würde wesentlich gehören, daß die Kantone auch selbstständig Krieg führen könnten. Immerhin hat man dieser kantonalen Auffassung in sofern Nechnung getragen, als man in den Art. 21 die Bestimmung aufnahm: "Die Zusammensehung dieser Truppenstörper, die Fürsorge für die Erhaltung ihres Bestandes und die Ernennung und Besörderung ihrer Ofsiziere ist, unter Beachtung der durch den Bund aufzustellenden allgemeinen Borschriften, Sache der Kantone." In diesen Borschriften wird der Bund namentlich verlangen, daß eidgenössische Kähigsteitszeugnisse vorgelegt werden müssen, daß eidgenössische Kähigsteitszeugnisse vorgelegt werden müssen, daß eidgenössische Sauptbesürchtung der Williams beseitigt. Ich glaube also, auch über diesen Punkt können wir uns beruchigen.

Man hat endlich die Bestürchtung ausgesprochen, durch alle diese neuen Bestimmungen werde den Kantonen die ganze

Man hat endlich die Befürchtung ausgelprochen, durch alle diese neuen Bestimmungen werde den Kantonen die ganze Mikitärfreiheit entzogen, eine Bestürchtung, die wohl am besten durch die Bestimmung im Art. 18 widerlegt wird: "Die Kantone verfügen über die Wehrkraft ihres Gebietes, soweit sie nicht durch verfassungsmäßige oder gesehliche Anordnungen des Bundes beschränkt sind." Die Aenderungen, welche ich im Laufe meines Vortrages berührt habe, beschränken dieses Verfügungsrecht der Kantone über die Truppen nicht, und

wenn baber ein Kanton in seinem Interesse Truppen aufbieten will, so ift er bagu innerhalb ber Schranken ber Bundesverfassung und ber Bundesgesete befugt, wie bis-

her auch.

Dieß sind im Wefentlichen die Aenderungen, welche in militärischer Beziehung vorgeschlagen werden. Dieselben find angezeigt durch die Nothwendigkeit der Aufstellung einer einsheitlichen Leitung in militärischen Dingen. Es kann aber auch vom politischen Standpunkte keine Ginwendung dagegen erhoben werden; denn wenn bei einer Frage die Ginheit nothwendig ist, und zwar auch vom politischen Standpunkte aus, so ist dieß beim Militärwesen der Kall, weil unsere Armee so ziemlich den alleinigen Zweck hat, dem Auslande gegen=

über die Unabhängigkeit des Landes zu mahren.

Um nun aber Diese Organisation gehörig burchführen zu können, bedarf man der nothigen Geldmittel. Der Bund hat nach der gegenwärtigen Berfaffung nicht die erforderlichen Sintunfte, um die Aufgaben zu erfüllen, welche ihm durch die neue Bundesverfaffung auf dem militarischen Gebiete aufgelegt werden follen. Es ist deßhalb auch das Finanzwesen einer Reform unterstellt worden, und zwar wesentlich in zwei Richtungen. Bon feinen Boll- und Bosteinnahmen muß nämlich der Bund nach der gegenwärtigen Bundesverfassung ben Kantonen bedeutende Beitrage ausrichten. Lagt man alfo biefe Entschädigungen an Die Rantone wegfallen, fo bleiben fie in ber Raffe Des Bundes und reichen gur Deckung bes größten Theiles ber neuen Militarausgaben hin ift die eine neue Einnahme des Bundes. Zweitens hielt man es für recht und billig, daß der Bund auch einen Theil der Militarpflichtersapftener beziehe, wenn man ihm die Militar= auslagen in dem vorgeschlagenen Umfang überbinde. Der Entwurf vom 5. Marg 1872 hat Diese Steuer dem Bunde gang zugewiesen, mahrend ber vorliegende Entwurf fie ihm nur zur Salfte überläßt. Diefe Befchrankung gegenüber bem Entwurfe von 1872 war damit motivirt, daß die Erhaltung bes Bestandes und die Sorge für die Zusammensegung der Truppenforper den Kantonen geblieben ift und Dieje lettern daher nicht in dem Maße von den Berwaltungskosten ent= lastet werden, wie dieß nach dem Entwurf vom 5. März 1872 der Fall gewesen ware. Fragen wir jest: Wie stellt fich der Kanton Bern zu diesen Neuerungen? so ift zu bes -merken: Die Bolls und Postentschädigungen sind im Jahre 1848 nicht als bleibende und befinitive Bestimmungen in die Bundesverfaffung aufgenommen worden, sondern hatten vor= wiegend den Charafter von Uebergangsbestimmungen. Damals hat nämlich der Bund die innern Bolle aufgehoben und fte an die Grenze verlegt; in Folge deffen mußte er die Rantone, welche theilweise große Gintunfte aus ihren Bollen gezogen haben, entschädigen, aber nach welchen Grundfaben ift nun diese Entschädigung normirt worden? Der Art. 26 ber gegenwärtigen Bundesverfaffung fagt: "Der Ertrag ber Gingangs-, Ausgangs- und Durchgangszölle wird folgendermaßen verwendet:

a. Jeder Kanton erhalt 4 Bagen auf den Kopf nach dem Maßstab der Gesammtbevolkerung, welche nach der

Volkszählung von 1838 berechnet wird.

"b. Wenn sin Kanton hiedurch für die nach Art. 24 aufsgehobenen Gebühren nicht hinlänglich gedeckt wird, jo hat er noch so viel zu beziehen, als erforderlich ist, um ihn für dieselben Gebühren nach dem Durchschnitt des Reinertrages der fünf Jahre 1842 bis und mit 1846 zu entschädigen.

. Die Wehreinnahme fällt in die Bundestaffe."

Run aber hatten wir im Kanton Bern in Bolljachen schon vor 1842 stark und theilweise mit großern Opfern aufgeräumt und eine liberale Bollpolitik befolgt gehabt, so daß unsere Enischädigung auf das Minimum reduzirt werden mußte. Der Kanton Bern erhielt seine 4 Bagen (ungefähr 60 Rappen n. B.) auf ten Kopf der Bevölkerung, während z. B.

Bafelstadt per Kopf Fr. 11 und Uri Fr. 7. 80 erhalten haben. Ift das billig und recht? Sie werden daher gewiß mit mir einig gehen, daß es ein dringendes Gebot der Nothwendigkeit ift, endlich dafür zu forgen, daß diese Ungleichheiten beseitigt werden.

Wenn wir uns ferner fragen, was der Kanton Bern in finanzieller Beziehung durch die Annahme der revidirten Bundesverfaffung gewinnt, jo fann dieß allerdings nicht gang genau in Bablen ausgedruckt werden. Bor zwei Jahren wurden indessen Berechnungen darüber aufgestellt, wie hoch fich einerseits unfere Militarausgaben und anterfeits unfere von der Boll- und Bostentschädigung und der Militarpflicht-ersahsteuer herrührenden Ginnahmen belaufen, und dabei ergab sich dann, daß auf Grundlage der jegigen Bundesverfaffung der erfte Faktor (Die Ausgaben) den zweiten Faktor (Die Ginnahmen) bedeutend übermog, fo daß die Befeitigung beider Faktoren die bestandene Differeng zwischen denselben, ben Gewinn bildete, ben der Kanton Bern aus der Berfaffungsannahme gezogen hätte. Nach ten damaligen Be-rechnungen, die ich für richtig halte, ergab sich nämlich eine jährliche direkte Ersparniß von Fr. 160,000 bis 190,000, wobei im Weitern nicht außer Acht zu laffen ift, Daß in einem Gutachten, welches die Regierung bamals burch Fach= manner aufnehmen ließ, auch festgestellt wurde, wie boch sich die Roften für den Kanton Bern belaufen wurden, wenn die projektirten Militarreformen auf Grundlage der gegenwärtigen Berfaffung und des gegenwärtigen Finanzsystems zur Durch= führung tamen. In diefem Falle ware ber Bund genothigt gewesen, an die Geldkontingente der Kantone zu appelliren, und es mare dann voraussichtlich zu einer Erhöhung der Diretten Steuer getommen. Rach Den aufgestellten Berech= nungen murde die daherige indirefte Mehrausgabe ungefahr Fr. 250,000

" 160,000

feit annabernd festgestellt werden fann.

Wir kommen nun zur Frage ver Nechtseinheit. Befanntlich war im Entwurse vom 5. März 1872 rund und flar
ausgesprochen, daß daß ganze Civilrecht mit Inbegriff des
Prozesse Sache des Bundes sei, und daß der Bund auch
das Recht habe, das Strafrecht zu unisiziren. Sie wissen
aber, daß gegen diese allgemeine Unisitation eine starke Opposition in der französischen Schweiz entstanden ist, namentlich im Kanton Baadt. In- und außerhald den Räthen hat
diese Frage zu einläßlichen Prüfungen und Berhandlungen
gesührt, die sich schließlich eine große Masorität für eine
theilweise Unisstation ausgesprochen hat. Es soll dieselbe
betreffen die persönliche Handlungsfähigkeit, alle auf den
Handel und Mobiliarverkehr bezüglichen Rechtsverhältnisse,
das Urheberrecht an Werken der Literatur und Kunst, das
Betreibungsversahren und das Konkursrecht (Art. 64). Ich
war zwar der Ansicht, man hätte beim Entwurse vom 5. März
stehen bleiben und sagen sollen: was durch die Natur zujammengehört, d. h. alle Materien des Civilrechtes, soll
auch zusammenbeiben in der Gesetzgebung. Indessen gegangen ist, und ich konnte mich um so leichter damit begegangen ist, und ich konnte mich um so leichter damit begegangen als ziemlich sichere Aussicht vorhanden ist, daß die
Unistation der erwähnten Materien später auch diesenige der
übrigen Materien nach siehen wird.

Bei Anlag ber Rechtsunifikation ift ein Artikel betreffend bie Todesstrafe aufgehommen worden, ber gerade jest in

unferm Kanton einiges Auffehen gemacht hat. Die bisherige Berfaffung bestimmte nämlich, daß wegen politischer Bergeben keine Todesstrafe ausgesprochen werden durfe. Es sind nun die Worte "wegen politischer Bergehen" gestrichen, und die Todesftrafe ift somit gang unterfagt worden. Diefe pringipielle Abschaffung der Todesstrafe hat übrigens nicht nur in unsern Streifen, fondern in der gangen civilifirten Welt ichon viel zu sprechen gegeben, sowohl unter den Theologen, Philosophen und Juriften als unter ben leuten, welche fich nicht innerhalb biefer brei Fakultäten bewegen. Die Meinungen, Die bei biefen Diskuffionen aufeinander geplatt find, haben schließlich immer mehr zu der Losung gedrängt, der Staat solle seine Aufgabe so zu erfüllen versuchen, daß er die bürgerliche Ordnung und die Autorität des Gesetzes aufrecht zu erhalten vermöge, ohne zur Todesstrafe seine Zuflucht zu nehmen. Wie man dazu gekommen ift, Die forperlichen Buchtigungen als staatliche Strafe allmätig zu beseitigen, so ist man, auf ber gleichen Bahn tonsequent weiter schreitend, auch zu bem Schluffe gefommen, daß der Staat nicht nothig habe, einem Minschen bas Leben zu nehmen und es ihm so in ben meisten Fällen absolut unmöglich zu machen, sich vor seinem Tode noch zu beffern. Ich gebe nun unbedenklich zu, daß man über diefe Frage verschiedener Meinung fein fann, und baß, wenn man heute barüber einläßlich distutiren wollte, voraus= fichtlich eine lange Berhandlung entstehen murbe. Allein ich mochte nur eine Bitte an Gie richten : Laffen Gie fich bei Diefer Frage, deren Cofung, wie fie der Bund getroffen bat, einer fo ernften und humanen Auffaffung entsprungen ift, nicht mißleiten burch den schweren Kriminalfall, welcher in letter Beit in unserer Rabe vorgekommen ift. Es ware traurig, wenn ber Staat nicht die Mittel in den Sanden hatte, auch folche Berbrecher in der Weise zu strafen, daß sie einerseits ihre Strafe fühlen und zwar in höherm Maße, als wenn man ihnen einfach den Kopf vom Rumpfe trennt, und anderfeits die burgerliche Gesellschaft por einer Wiederkehr ihrer Berbrechen ju schutzen. Es hangt dieß aber zusammen mit ber ganzen Organisation unserer Strafanftalten und namentlich mit ber Exetution ber Strafen. Die Aufhebung ber Todesftrafe wird babin fuhren, daß in vielen Kallen die Gretution der Freiheitsftrafen scharfer und ftrenger fein wird; namentlich für solche Verbrecher, welche nach der bisherigen Gesetzgebung den Tod verdient hatten, wird man eine empfindslichere und längere Entziehung der Freiheit als Strafe eintreten lassen mussen. Doch ich will mich nicht weiter über Dieje Frage aussprechen. Der Artitel fteht nun einmal in ber Berfassung, die Mehrheit in beiden Rathen hat fich bafur ausgesprochen, und die ganze Strafgesetzebung in Europa tendirt ebenfalls dahin. Denjenigen, welche die Sicherheit bes Staates durch die Abschaffung der Todesstrafe gefährdet glauben, gebe ich endlich bloß noch zu bedenken, baß wir feit vielen Jahren gar feine Exekution mehr hatten, und bennoch find deßhalb nicht mehr folcher schwerer Berbrechen vorge-kommen als früher. Uebrigens kann auch der Große Rath d. B. bei Berathung des Staatsverwaltungsberichtes barauf bringen, baß die Gretution ber Strafen eine ftrengere merbe.

Bu den individuellen Rechten übergehend, will ich diefelben in zwei Hauptrubriken eintheilen. Die erstere begreift
das individuelle Recht der Niederlassung in sich, wobei ich
auf die Bedingungen der Niederlassung, die Frage der Wegweisung und die Rechte der Niedergelassenen zu sprechen
kommen werde. Die zweite Rubrik der individuellen Rechte
betrifft die Glaubens- und Gewissensfreiheit. Was zunächst
die Niederlassung betrifft, so hat man dieselbe nicht bloß von
Kanton zu Kanton, sondern auch von Gemeinde zu Gemeinde
reglirt, indem man jedem Schweizer das Recht gab, sich innerhalb des schweiz. Gebietes an sedem Orte unter gewissen
leicht zu erfüllenden Bedingungen niederzulassen. Die Niederlassung von Kanton zu Kanton ist erleichtert worden. Ich
will nicht auf alle die gegenwärtig vorhandenen Requisite

eintreten, bie jest jum großen Theil wegfallen follen, bas ift ficher, bag biefelben nicht die gewunschte Wirfung hatten; namentlich war dieß ber Fall mit den Leumundszeug= niffen, bei deren Ausstellung man bekanntlich oft höchst leichtfertig zu Berte gegangen ift. Die neue Bundesverfaffung bat ferner in zwei Richtungen Bestimmungen aufgestellt, welche namentlich fur den Kanton Bern von großer Bedeutung find. Die erste Bestimmung enthält eine Erschwerung ber Wegweisung der außerhalb ihres Heimatkantons Niederge= laffenen. Es heißt nämlich im Art. 45: "Weiterhin kann die Niederlaffung Denjenigen entzogen werden, welche wegen schwerer Bergeben wiederholt gerichtlich bestraft worden find, sowie Denjenigen, welche dauernd der öffentlichen Wohlthätig= feit zur Last fallen und deren Heimatgemeinde, beziehungs= weise Heimatkanton, eine angemessene Unterstühung trotz amt-licher Aufforderung nicht gewährt." Es muß also vor jeder Ausweisung wegen Verarmung dem Heimatkanton die Mög= lichkeit gegeben werden, seinem Angehörigen, der außerhalb feines Gebietes niedergelaffen ift, den Aufenthalt dafelbst auch fernerhin zu fichern und zwar burch eine Unterftugung. Die Große diefer Unterftugung tann aber nicht etwa nur bon bem Niederlaffungstanton oder gar von der Niederlaffungs= gemeinde bestimmt werben, fondern fie muffen fich mit bem Beimatkanton barüber verständigen, und ift eine solche Ber-ftandigung nicht möglich, so wird die Bundesbehörde den Streit zwischen ben Kantonen zu entscheiden haben. Der Beimattanton hat es alfo in der Sand, bafur gu forgen, daß feine auswärts Riedergelaffenen von den Gemeinden nicht mehr einfach beimgeschickt werden konnen, und ich mache in tiefer Beziehung noch speziell darauf aufmerksam, daß ber nämliche Urt. 45 die ausdrückliche Bestimmung enthält : "Jede Ausweisung wegen Berarmung muß von Seite der Regierung des Niederlaffungskantons genehmigt und der heimatlichen Regierung zum Boraus angezeigt werden." Es fann also noch in der letten Stunde die Ausweisung durch Leistung einer Unterstützung verhindert werden. Dieß sind Bestimmungen, welche für den Kanton Bern schon deßhalb von großer Wichtigkeit sind, weil sich über 70,000 Berner in andern Kantonen niedergelaffen haben. Diefe Berner werden dadurch in ihrer Existeng geschütt, und ber Niederlaffungsort tann fie nicht mehr, nachdem er ihre Kräfte ausgenutt hat, in ihren alten Tagen nach ihrer urfprünglichen Beimat zurudichiden, wenn unfer Kanton feine Pflicht thut.

3m Art. 45 ift aber noch eine weitere Bestimmung ent= halten, welche für den Kanton Bern werthvoll ist und auf welche die bernische Deputation einstimmig großes Gewicht gelegt hat. Es ist dies die Bestimmung, welche uns gestattet, Die örtliche Armenpflege auch fernerbin ungeftort fortzuführen. Die andern Rantone haben zwar biefes Suftem nicht, fondern befolgen umgekehrt das Spftem ber Unterftugung durch die Beimatgemeinde. Es ware aber gefährlich gewesen, die fur bas Syftem der beimatlichen Unterftugung gang zwedmäßigen Bestimmungen ohne Beiteres auch auf rie im Kanton Bern geltende örtliche Armenpflege anzuwenden. Beim Seimatfuftem fann man nämlich bei ber Bewilligung ber Niederlaffung sehr coulant sein, da der verarmte niedergelassene wieder in feine Beimatgemeinde zurückgeschickt wird, mahrend bei unserm Shitem die Unterftugung der Wohnsiggemeinde auffällt und Syftem die Unterstutzung der Wohnstigemeinde auffalt und von einer Rücksebung nicht mehr die Rede ist. Es hat deshalb die bernische Deputation darauf gedrungen, daß eine Bestimmung aufgenommen werde, durch welche der Kanton Bern geschützt wird. Dieß ist denn auch geschehen durch folgende Bestimmung des Art. 45: "In Kantonen, wo die örtliche Armenpslege besteht, darf die Gestattung der Riederlaffung für Kantonsangehörige an bie Bedingung geknüpft werden, daß bieselben arbeitsfähig und an ihrem bisherigen Wohnorte im Beimatkanton nicht bereits in dauernder Beise ber öffentlichen Wohlthätigkeit zur Laft gefallen feien." Bier werden alfo die beiden Requisite, welche unsere Besetgebung

aufstellt, verfassungsmäßig garantirt. Allerdings ist nun hier bas Requisit des Nachweises einer Wohnung, welches in unferm Riederlaffungsgesche aufgestellt ift, nicht besonders angeführt, und es hat dieß einige bernische Deputirte, nament= lich herrn v. Buren, beangstigt, indem er die Befürchtung hegte, es fonnte baraus gefchloffen werben, baß fich Jemand ohne Wohnung niederlaffen konne. Man hat aber biefe Bestenten im Nationalratbe beschwichtigt mit ber Erklarung, daß es fich von felbft verftehe, daß zur Diederlaffung eine Wohnung nothig fei. Um niedergelaffen zu fein, muß man an einem Orte wohnen, und zwar wohnt man nicht unter freiem Sim= mel, sondern innerhalb 4 Wänden. Man wollte ten Besitz einer Wohnung nur teshalb nicht als Requisit der Nieder= lassung in die Versassung aufnehmen, weil man sonst leicht hätte glauben können, es gebe in der Schweiz auch eine Niederlassung ohne Wohnung.

In Bezug auf die politischen Rechte der Niedergelaffenen schreiben Die gegenwärtige und Die neue Bundesverfaffung vor, daß man in eidgenöffischen Dingen ftimmen fann, sobald man an einem Orte wohnt. Nicht ganz gleich sind bagegen bie Bestimmungen über bas Stimmrecht in kantonalen und in Gemeints=Angelegenheiten geblieben. Rach ber gegen= wartigen Verfaffung ift nämlich ein Kanton berechtigt, Das Stimmrecht in fantonalen Angelegenheiten einem Burger erft nach zweisährigem Aufenthalte zu geftatten. Durch Die neue Bundesverfassung wird nun diese Frift auf drei Monate ver= furzt. In Gemeindeangelegenheiten vollends brauchte man bisher bem Schweizerbürger bas Stimmrecht gar nicht einzu= raumen, und es ift benn auch in mehreren Rantonen ber Schweizerburger von demfelben ganglich ausgeschloffen. Dieß foll aber turch die neue Bundesverfaffung anders werden. Was die viel bestrittene und legthin vom Regierungsrathe entschiedene Frage bes Stimmrechtes der Aufenthalter betrifft, so hat der Bund, um die Begriffe "Aufenthalt" und "Nieder-lassung" in eine flare und prazise Fassung zu bringen, die Kompetenz erhalten, darüber ein Gesetz zu erlassen, welches diesen Gegenstand in der ganzen Schweiz gleichmäßig nor= mirt. Der Art. 47 sagt nämlich: "Ein Bundesgesetz wird den Unterschied zwischen Niederlassung und Aufenthalt be= stimmen und babei gleichzeitig über die politischen und burger= lichen Rechte ber schweizerischen Aufenthalter Die nahern Borsichriften aufstellen."

Nun komme ich zu ben Burgergütern. Die neue Bundes= verfassung wollte hierüber nichts verfügen, und es ist merks würdig, daß von verschiedenen Seiten Befürchtungen gerade deshalb entstanden sind, weil die Berfassung hierüber keine Bestimmung aufstellt. Bereits vor zwei Jahren und anch dießmal ist zwar der Antrag gefallen, es solle bestimmt werden, daß der Ertrag der Burgergüter in erster Linie zu den öffents lichen Zwecken ber Gemeinde verwendet werde, und daß blos der Ueberschuß den Rugungsberechtigten zufließe. Dieser Un= trag ift beide Male verworfen und an deffen Stelle in die neue Bundesverfassung folgende Bestimmung (Art. 43) aufgenommen worden: "Der niedergelassene Schweizerbürger genießt an seinem Wohnsitze alle Rechte der Kantonsburger und mit biefen auch alle Rechte ber Bemeindsburger. Der Mitantheil an Burger- und Korporationsgutern, fowie das Stimmrecht in rein burgerlichen Angelegenheiten find jedoch hievon ausgenommen, es ware denn, daß die Kantonalgesetz-gebung etwas Anderes bestimmen wurde." Man hat also bier lediglich die fantonale Gesetzgebung reservirt. Run wollte man aber in einzelnen Theilen unsers Kantons absolut ein Mehreres hierin erblicken, nämlich eine Ginladung oder Aufforderung an die Rantone, in dem Ginne vorzugeben, wie es in der Bundesversammlung beantragt aber auch verworfen worden war, d. h. die Burgerguter in erfter Linie den öffent= lichen Interessen diensthar zu machen und bloß den Ueberschuß ben Burgern zukommen zu laffen. Diefen Ginn hat aber bie angeführte Bestimmung burchaus nicht. Es gibt nämlich ein=

zelne Kantone, namentlich Waadt, in welchem biefe jest fo gefürchtete Ginrichtung bereits besteht, und Baadt fest großen Werth darauf, und zwar, wie ich glaube, nicht gang mit Un= recht, biefe Ginrichtung auch bewahren zu konnen. verlangte es, daß ihm dieß auch fernerhin gestattet werde, ohne damit den andern Kantonen irgend Etwas vorschreiben gu wollen. Batte man nun etwa erflaren follen, Waadt burfe ben Mitantheil an den Burgergutern ben bort niedergelaffenen Bernern absolut, also auch in indirefter Weise nicht mehr zukommen laffen, es muffe also von ihnen Gemeindesteuern verlangen, selbst wenn die dortigen Burger dieselben burch die Verwendung ihrer Nutungen zu öffentlichen Zwecken unsnöthig machen wollten? Ich glaube, wenn wir so vorgesgangen wären, so hätte man uns im Kanton Bern mit Recht ernste Vorwurfe gemacht. Unsere Burgergemeinden können sich alfo mit bem Art. 43 vollständig beruhigen. Ohne besondern Boltsentscheid fann bei und in Diefen Berhaltniffen nichts

verändert werden. Ich gehe über zu ben konfessionellen Artikeln, welche von ben individuellen Rechten der Gewiffens- und Glaubensfrei= heit handeln. Ich will daorts nicht auf alle Einzelheiten eintreten, sondern bloß mittheilen, auf welchen Standpunkt man fich in ber Versammlung gestellt bat. Man hat das Berhaltniß von Kirche und Staat vollständig den Kantonen überlaffen. In diefer Beziehung bleibt der Bund neutral. Dagegen sorgt er dafür, daß die Grundsätze der Glaubens= und Gewiffensfreiheit durchgeführt werden, mag nun die Kirche in den einzelnen Kantonen mit bem Staate verbunden oder von demfelben getrennt sein. Bu diesem Zwecke hat man verschiedene Bestimmungen in die neue Bundesverfaffung aufgenommen. Dabin gehören bie Ginführung ber Zivilche, welche wir am 18. Januar bereits fanktionirt haben, bie ebenfalls im Kirchengesetze enthaltene Bestimmung, daß die Begräbnisplätze für alle ohne Unterschied der Konfession be= stimmt find, der fakultative Religionsunterricht und die Be= stimmung, daß man nicht gezwungen werben könne, für spe-zielle Kultuszwecke einer Religionsgenoffenschaft, der man nicht angehört, zu steuern. Diese Borschriften find alle schon in unserm Kirchengesetz enthalten. Man hat aber auch vor= ausgesehen, daß in Folge ber altfatholischen Bewegung leicht neue Religionsgenoffenschaften sich bilden ober bereits bestehente sich trennen konnten. Defihalb wurde in Urt, 50 folgende Bestimmung aufgenommen: "Anstände aus bem öffentlichen oder Brivatrechte, welche über die Bildung oder Trennung von Religionsgenoffenschaften entstehen, konnen auf dem Wege der Beschwerdeführung der Entscheidung der zuständigen Bundesbehörden unterstellt werden." Bei An= ftanden aus dem Brivatrecht, welche finanzielle Auseinander= fegungen betreffen, ift babei bas Bundesgericht, bei Fragen bes öffentlichen Rechts bagegen ber Bunbesrath, refp. bie Bundesversammlung als zuständige Behörde in Aussicht ge-nommen. Vier fernere Puntte will ich indessen noch etwas spezieller hervorheben. Der erste Puntt betrifft die Bestim= mung des Art. 50, welcher lautet: "Den Kantonen, sowie dem Bunde bleibt vorbehalten, jur Handhabung der öffentslichen Ordnung und bes Friedens unter den Angehörigen der verschiedenen Religionsgenoffenschaften, sowie gegen Eingriffe firchlicher Behörden in die Rechte der Burger und des Staates die geeigneten Magnahmen zu treffen." Man hat gegen diefen lettern Cat eingewendet, eine folche Bestimmung fet einers feits nicht nothwendig und erscheine anderseits als gehässig. 3ch bin einverstanden, tag man vom theoretischen Standpunkte aus diese Bestimmung als überssüssig bezeichnen kann, da man schon in der bloßen Handhabung der öffentlichen Ordnung derartige Eingriffe zurückzuweisen berechtigt ware. Allein es gibt eben gewisse Berhältnisse, die sich von selbst anzeigen und Borschriften verlangen, die in andern Zeiten und unter andern Umständen unnöthig wären. Gegenwärtig sind die Uebergriffe der kirchlichen Behörden auf das staatliche Gebiet und bamit ber Rampf zwischen Staat und Rirche, welchem diese lettere gerufen hat, an der Tagesordnung, nicht nur bei uns, fondern auch in andern Landern. Deghalb war es angezeigt, eine Bestimmung aufzunehmen, wonach ber Bund folde Gingriffe jurudzuweifen befugt ift. Uebrigens brauche ich Ihnen dieß nicht mehr anzuempfehlen, nachdem Sie und nach Ihnen das Bolf durch die Annahme des Kirschengesets, am 18. Januar abhin, flar und deutlich gesprochen haben. Gin zweiter Bunkt betrifft die Ausdehnung bes Jefuitenverbots, b. h. die Möglichfeit, Diefes Berbot auch auf andere geiftliche Orden anzuwenden. Es fagt nämlich ber Art. 51 : "Diefes Berbot kann burch Bundesbeschluß auch auf andere geiftliche Orden ausgedehnt werden, deren Wirtsamkeit staatsgefährlich ift oder den Frieden der Konfessionen ftort." Der dritte Bunkt betrifft das Berbot der Errichtung neuer und der Biederherstellung aufgehobener Klöfter oder religiöser Orden. Ich denke, es brauche ein folches Berbot im Großen Rathe des Kantons Bern keiner weitern Begrundung. Die Abschaffung der geiftlichen Gerichtsbarkeit ift Der vierte und lette Buntt, auf den ich Sie noch besonders aufmerksam mache, weil er fur und nicht gang ohne Bedeutung ift. Noch heutzutage existirt nämlich die geistliche Gerichtsbarkeit im fatholischen Jura. Gin fatholischer Juraffier fann feine Che nicht durch die ordentlichen Staatsgerichte trennen laffen, sondern er ift dafür an die bischöfliche Gerichtsbarteit ge-

wiesen. Dieß foll jest wegfallen.

Ueber ben Schulartikel, welcher im Art. 27 eine etwas andere Fassung erhalten hat, als im Entwurfe vom 5. Marz 1872, ift zu bemerken : Die Unterftupung des Bundes gegen= über höhern Lehranstalten wurde in dem Sinne erweitert, daß man dem Bund nicht bloß das Recht zutheilte, eine Universität zu gründen, sondern auch das Recht, höhere Unters richtsanstalten in ben Kantonen zu unterftugen. Es ift bieß nicht ohne Bedeutung, weil eine eidgenöffische Universität noch in weiter Ferne liegt und auf bedeutende Schwierigkeiten ftogt. In Bezug auf Die Primarschulen ift eine fehr flare und präzise Redaktion angenommen worden, welche lautet: "Die Kantone forgen für genügenden Primarunterricht, welcher ausschließlich unter ftaatlicher Leitung ftehen soll. Derfelbe ift obligatorisch und in ben öffentlichen Schulen unentgeltlich." Der Bund wird also fünftighin entscheiden können, ob der Primarunterricht genügend sei oder nicht, und mit der staatlichen Leitung will man verhindern, daß in den öffentlichen Schulen die Geiftlichen ohne ftaatliches Gramen, nur weil fie diesem ober jenem Orden angehoren, lehren und die Leitung der Schule führen durfen. Daß der Schulunterricht obligatorisch sein soll, versteht sich von felbst, und die eben= falls vorgeschriebene Unentgeltlichkeit des öffentlichen Primar= schulunterrichts ist zwar bei uns noch nicht vollständig durch= geführt, kann indeffen innerhalb ber in ben Uebergangsbestimmungen gestatteten fünfjährigen Frist ohne Schwierigkeit burchgeführt werden. Man könnte baber ohne nabere Unters suchung der Sache leicht versucht sein, zu sagen, der Schulsartikel sei für uns Berner ziemlich gleichgültig, indem wir in unserm Primarschulgesetz biesen Ersordernissen schon ents sprechen. Allein wenn dieß auch im Besentlichen richtig ist, so barf boch der Art. 27 auch für den Kanton Bern nicht als gleichgultig angesehen werben, wenn man bedenkt, daß über 70,000 Berner in andern Kantonen wohnen, und daß in vielen derselben der Unterricht ungenügend ift und zudem unsere protestantischen Mitburger im Schulwesen unter ta-tholische ober besser gesagt unter ultramontane Leitung ge= ftellt find.

Was die volkswirthschaftlichen Fragen betrifft, so sind dieselben außerordentlich komplex, indessen werde ich auf die meisten derselben nicht näher einzugehen brauchen, da sie Ihnen wahrscheinlich sichon hinreichend bekannt sind. Ich will sie daher nur in Kürze bezeichnen. Zunächst haben wir

bas Recht des Bundes zur Oberaufsicht über die Wasserbauund Forstpolizei im Hochgebirge, die Unterstühungspflicht für
Berbauung der Wildwasser und für die Aufforstung ihrer Quellengebiete, das Recht, über die Jagd und Fischerei, namentlich
über den Schut des Hochgewildes und der für die Land- und
Forstwirthschaft nühlichen Bögel gesetzeberische Bestimmungen
zu erlassen; ferner das Recht des Bundes, in einem Fabrikgesetze für die Gesundheit der in Fabriken verwendeten Arbeiter zu sorgen, und das Recht des Bundes, innerhalb bestimmter Schranken das Versicherungs- und Auswanderungswesen zu reguliren. Dahin gehören ferner die Beseitigung der
Spielbanken, die Bestimmungen über den Bau und Betrieb der Gisenbahnen und die Banknotenregulirung. In Bezug
auf diesen letztern Punkt hatte sich zwar die Ausscht geltend gemacht,
es solle gleichzeitig auch eine Landesbank in der Versassung
vorgesehen werden; aber es wurde vorläusig davon abgesehen,
da die Ansichten getheilt waren und der Entscheid hierüber
eher Sache der Gesetzgebung sein werde. Versassungsgemäß
ist indessen hauptsächlich auf den Bunsch der Genfer bestimmt worden, daß unter keinen Umständen ein Zwangskurs
oder ein Monopol für die Banknotenausgabe vom Bunde ein-

geführt werden fonne.

Ueber die Frage der Aufhebung des Ohmgeldes muß ich mich etwas einläßlicher aussprechen. Man hat dem Ohmgeld eine große Wichtigkeit beigelegt und allerdings mit Recht; benn dasselbe bildet gegenwärtig einen wesenklichen Stuß= pfeiler unseres Finanzspstems. Auf der andern Seite aber darf man sich nicht verhehlen, daß die Tage des Ohmgeldes gezählt find. Satte man die Abschaffung des dermal bestehen= ben Ohmgeldes einzig zur Abstimmung gebracht, so mare es leicht möglich gewesen, daß die Mehrheit der Kantone und des Schweizervolkes sich selbst dann dafur ausgesprochen hatten, wenn man die Frift, nach welcher die Abschaffung hatte eintreten muffen, noch viel furger als es jest geschehen ift, bestimmt hatte. Man hat im Standerath wiederholt die Gr= fahrung gemacht, daß bereits bie Mehrheit ber Kantone bem Ohmgeld abgeneigt ift, und wir muffen daher diese Frage etwas genauer ansehen. Das Stoßende des Ohmgeldes liegt nämlich nicht darin, daß man eine Getrantftener bezieht, fon= bern vielmehr in dem Charafter der Eingangsgebühr. finden denn auch in dem betreffenden Artifel (32) nicht etwa Das Wort "Ohmgeld", welches überhaupt in dem Berfaffungs= entwurf nirgends vorkömmt, fondern es heißt bort: "Mit Ablauf bes Jahres 1890 follen alle Gingangsgebuhren, welche bermalen von den Kantonen erhoben werden, sowie abnliche von einzelnen Gemeinden bezogene Gebühren ohne Entschädigung dabinfallen." Unter diesen lettern sind namentlich die Octrois von Genf und Carouge begriffen. Warum will man nun aber gerade die Gingangegebuhren befeitigen ? Bunachst beghalb, weil es etwas Stoßendes hat, daß man inner= halb des gleichen Landes — und man betrachtet die Schweiz, obwohl sie aus 22 Kantonen zusammengesetzt ift, als Ein Land — nicht über eine Kantonsgrenze gehen kann, ohne angehalten und genöthigt zu werden, die mitgeführte Waare zu verzollen. Zwar ist dieser Uebelskand dadurch wesentlich gemildert worden, daß nun der größte Theil des Weines auf der Cisenbahn eingeführt und erst bei der Bestimmungsftation verzollt wird. Immerhin gibt es aber noch eine Reihe Bollbüreaux an der Grenze, woselbst man untersucht wird, wie wenn man in ein fremdes Land käme. Das stößt unsere Miteidgenoffen. Noch mehr aber beklagen fie fich barüber, daß wir ein Brivilegium fur unfere kantonalen Produkte gegenüber ben schweizerischen aufstellen und zwar burch die Er= richtung einer Art von Schutzvoll jum Nachtheil der schweize-rischen Getrante. Diese Gegner unseres Ohmgelbes fagen nämlich, es werde baburch eine Ungleichheit vor bem Gefete geschaffen, und fo gut als ber Schweizer in feinen politischen Rechten bem Kantonsburger gleich zu ftellen fei, ebenfo gut

follen auch in Betreff bes Berkehrs und ber Besteurung die fantonalen Produtte nicht vor den schweizerischen bevorzugt werden. Dieß find die beiden Haupteinwurfe, welche gegen bas Ohmgeld geltend gemacht worden find. Ich will hier nicht auf eine Rritif Diefer Ginwurfe eintreten, um jo weniger, als man darüber einverstanden ift, daß es sich heute ja nicht um die fofortige Abschaffung des Ohmgeldes handelt, sondern uns hiefur noch ein Beitraum von faft 20 Jahren eingeraumt ift. Immerbin werden wir und mit dem Wedanten vertraut machen muffen, allmalig die Bezugsart Diefer Steuer zu berandern und ihr den Charafter einer Gingangegebuhr gu benehmen. Bielleicht wird man fpater als theilweisen Erfat eine Ginregiftrirungsgebuhr, die Erhohung der Wirthichaftsfteuer, eine Progreffivsteuer, eine Konfumsteuer auf Tabat oder Mehn= liches einführen, allein wir können diese Fragen jest nicht entscheiden, und man wurde voraussichtlich im Jahr 1890 wenig mehr nach einem folden Entscheide fragen. Batte man unsern heutigen Finanzhaushalt vor 20 Jahren regliren wollen, so würden wir uns heute wohl ebenso wenig die Hände durch die damals aufgestellten Vorschriften binden laffen. Wir haben übrigens um jo weniger Grund, uns über Diefen Bunft zu angftigen, als ja, ich muß dieß wiederholt betonen, nur die Bezugsart der Steuer in Frage fteht, und

nicht die Steuer felbft.

Damit habe ich Ihnen die materiellen Reformen und die neuen Kompetenzen des Bundes in dem vorliegenden Projette in möglichft gedrangten Bugen vorgeführt, und es bleben mir nur noch einige Bemerfungen übrig über die ver= änderte Organisation der Bundesbehörden. Die getroffenen Beranderungen find angerlich nicht in die Augen fallend. Der Nationalrath wird, wie bisher, direft vom Volke und der Ständerath von den Kantonen gewählt werden, und diese Räthe werden nach wie vor den Bundesrath und das Bundesgericht mablen. Aber in zwei Richtungen find Modifitationen durch die Bermehrung der Kompetenzen des Bundes Man will nämlich nicht mehr wie bisher nöthig geworden. Die Allmacht der Bundesversammlung anerkennen, sondern um sich davor zu sichern, daß sie nicht von den erweiterten Kompetenzen bes Bundes einen unrichtigen Gebrauch mache, hat man ber Bundesversammlung einen Meister zur Geite gesett, das Schweizervolt. In Diesem Sinne heißt es im Urt. 89: "Bundesgesete, sowie allgemein verbindliche Bundesbeschluffe, die nicht dringlicher Ratur find, follen überdieß dem Bolfe gur Annahme oder Berwerfung vorgelegt werden, wenn es von 30,000 stimmberechtigten Schweizerbürgern oder von acht Kantonen verlangt wird." Tritt dieser Fall ein, so entscheidet dann die einfache Bolksmehrheit. Daß hier das Standesvotum nicht Blat finden fann, darüber werden alle Berner einverftanden fein. Wir wollen dasfelbe gerne gelten laffen, wenn es fich, wie heute, um neue Berfaffungsbestim= mungen handelt, nicht aber, wenn der Bund blos von den ihm bereits übertragenen Kompetenzen Gebrauch macht, fonft murbe Bern mit feiner halben Million Ginwohner bei ber der Bundesgesetzgebung nicht mehr gelten, als die fleinen Kantone mit 13-14,000 Seelen.

Im Weitern hat man auch dem Bundesgericht eine ans dere und höhere Stellung eingeräumt, und zwar in drei Richtungen. Man hat vorerst seine Kompetenzen als Civilzgericht erweitert, indem man sie namentlich auch auszgedehnt hat auf bedeutendere Streitigkeiten zwischen Privaten und Kantonen. Man sagt vielleicht, es sei dieß ein Mißtrauensvotum gegenüber der kantonalen Gerichtsbarzkeit, und glücklicherweise brauchte diese Bestimmung nicht wegen des Kantons Bern in die nene Berfassung aufgenomen zu werden, allein es gibt leider in der Schweiz Kanztone, gegenüber welchen in gewissen fällen ein solches Wißtrauen gerechtsertigt ist. Zudem kaben einzelne Kantone, wie Thurgau und Schafshausen, bereits von sich aus ähnliche Bestimmungen in ihre Berfassungen aufgenommen. Noch viel

wichtiger ist diese Erweiterung der Kompetenzen des Bundessgerichtes aber in Betreff der staatsrechtlichen Fragen, welche ihm nun zum Entscheide zugewiesen werden und dasselbe zu einem eigentlichen Staatsgerichtshof gestalten. Der Art. 113 spricht sich darüber sehr deutlich aus, indem er sagt: "Das Bundesgericht urtheilt ferner:

"1) über Rompetenzkonflitte zwischen Bundesbehörden einer=

feits und Rantonalbehörden anderfeits;

"2) über Streitigkeiten staatsrechtlicher Natur zwischen Kantonen;

"3) über Beschwerden betreffend Verlegung verfassungsmäßiger Rechte der Bürger, sowie über solche von Privaten wegen Verlegung von Konkordaten und Staatsverträgen."

Es werden also eine ganze Reihe von Rekursen, welche bisher die Bundesversammlung beschäftigten, an das Bundesgericht gewiesen. Endlich ist nicht außer Acht zu lassen, daß der Art. 114 der Bundesgeschgebung auch das Recht gibt, dem Bundesgerichte noch weitere Kompetenzen zuzutheilen und ihm namentlich die Besugniß zu geben, für die einheitliche Answendung der Bundesgesetze zu sorgen. Man ist zwar nicht so weit gegangen, ohne Weiteres den Grundsatz aufzustellen, daß das Bundesgericht ein Kassationshof werden solle, allein man hat doch immerhin die Bestimmung ausgestellt (Art. 114): "Es bleibt der Bundesgesetzgebung überlassen, außer den in den Art. 110, 112 und 113 bezeichneten Gegenständen auch noch andere Fälle in die Kompetenz des Bundesgerichtes zu legen, insbesondere die Besugnisse selbzustellen, welche ihm nach Erlassung der im Art. 64 vorgeschenen eidgenössischen Gesetze behuss einheitlicher Anwendung derselben zu übertragen sind."

Damit bin ich mit meinem Bericht zu Ende.

Sie sollen nun entscheiden, ob Sie das Werk, das ich Ihnen nun dargestellt habe, dem Bolke zur Annahme empfehlen wollen oder nicht. hierbei durfen Gie aber nicht megen ein= zelner Buntte, Die dem Ginen ober Andern nicht gang gefallen mogen, das Bange verurtheilen. Wurde man sich auf biefen Doden stellen, so konnte man nie eine Verfassung zu Stande bringen. Die ganze Frage muß höhern Rucksichten unterge= ordnet und von einem politischen Standpunkte aus ins Auge gefaßt werden. Reiner barf fich mit seinen personlichen Unffaffungen für unfehlbar halten und nur zu einer Verfaffung ftimmen wollen, die allen seinen Bunschen entspricht. Stellen wir uns aber auf ben politischen Standpunkt und faffen wir das Werk als ein Ganzes auf, so sehen wir, daß es die Berständigung zwischen der alten föderalistischen Richtung, welche am 12. Wai 1872 hauptsächlich zum Mißlingen der damaligen Revision beigetragen hat, und der mehr centralistischen Rich= tung bildet, welche schon am 12. Mai die halfte der Stim= menden auf fich vereinigte. Es ift in Bahrheit ein Kompro= miß, den wir - die frühern Revisionisten - nicht gu beflagen haben. Wir haben im Militarmefen und in ber Finangreform die Hauptfachen gerettet; in der Rechtseinheit haben wir zwar nicht so viel erlangt, wie bas lette Mal, aber boch Grundlagen festgestellt, welche nothwendig weiter führen Die konfessionellen Fragen find fogar scharfer, Die Miederlaffungsfragen flarer und liberaler gelost, als im Entmurfe von 1872. Unter biefen Umftanden mare es nicht poli= tisch und nicht patriotisch, wenn man aus blokem Mißmuth über bie Lofung diefer ober jener Frage (Ohmgeld, Todes-ftrafe 2c.) Rein jagen murbe. Ich mochte Sie beghalb ersuchen, nicht nur heute fur Annahme zu ftimmen, fondern auch zu Hause Ihre Wähler darüber aufzuklaren, daß es nicht möglich fei, eine Berfaffung zu machen, welche alle Leute vollständig befriedigt. Ich glaube, sogar die Mitglieder aus dem Jura, welche der ultramontanen Richtung angehören, tonnen sich nicht beflagen über die Fassung der fonfessionellen Artifel. Ich bemerte ihnen bloß, daß herr Segesser, den fie gewiß und mit Recht als ben intelligentesten Führer ihrer Partei

anerkennen werden, im Nationalrathe zu allen diesen Artikeln ftimmen zu fonnen ertlarte, mit Ausnahme der Bestimmung betreffend die Aufhebung der geistlichen Gerichtsbarkeit, nicht weil er in der Sache selbst eine andere Ansicht hatte, sondern bloß weil er eine unrichtige Interpretation seiner Stimm= gebung befürchtete. Angesichts dessen auch der römisch= katholische Jura zur neuen Berfaffung stimmen. Wenn bie Kommission wunscht, es mochte im Großen Rathe mit Ramens= aufruf die Empfehlung zur Annahme beschloffen werden, fo geht fie dabei von der Ansicht aus, daß es Jedem von uns nur lieb fein fann, wenn er Gelegenheit erhalt, vor feinen Bahlern Farbe zu bekennen und ihnen zu zeigen, daß er zu feiner Ueberzeugung fteben barf. (Lebhafter Beifall.)

Teufcher, Regierungspräfident, als Berichterstatter bes Regierungerathes. Ich habe dem schriftlichen Vortrage des Regierungerathes, welcher verlefen worden ift, nur wenige Worte beizufugen. Bei den vereinfachten Berhaltniffen, unter benen die neue Revision sich darftellt, hielt ber Regierungsrath bafur, es sei indizirt, dem Großen Rathe die nämlichen Antrage vorzulegen, wie bei der Revision von 1872. Der Regierungsrath glaubte, es liege in seiner Aufgabe, Ihnen biese Antrage zu stellen, damit Sie Veranlassung haben, sich über die hochwichtige Frage der Bundesrevision auszusprechen. Damit aber glaubte der Regierungerath, feiner Pflicht Genuge geleiftet zu haben, und er hielt dafür, es fei, nachdem biefe Angelegenheit fo allseitig in= und außerhalt ber Rathe dis= kutirt worden ist, nicht der Fall, daß er heute einläßlich auf die Materie selbst eintrete. Ich fann mich heute um so eher einer solchen Erörterung enthalten, als der ausgezeichnete und und klare Bortrag, den Sie soeben angehort haben, im Wesentlichen die Ansichten des Regierungsrathes in dieser Frage reprafentirt. Der Regierungsrath empfiehlt Ihnen einstimmig und angelegentlich den vorgelegten Beschluffesent= wurf zur Annahme und municht, Gie mochten gegenüber dem Bernervolfe erflaren, daß bie Unnahme der revidirten Bun= Desverfaffung fowohl im Intereffe des Kantons Bern, als in . Demjenigen der gangen Gidgenoffenschaft liege.

Furer. Ich will auch einige Worte über diesen Gegen= ftand verlieren. Es ift nämlich in dieser Revision Bieles an= geftrebt, das ich nicht berühre, aber ich berühre die Sache, um meine Bedenken auszusprechen. Es thut mir nur leid, was auch im Volksleben sehr bedauert wird, daß die eidge= nössischen Behörden sich nicht dazu haben versteben können, gemiffe Branchen, Abtheilungen, Gruppen dem Bolte vorzulegen, um entweder mit Ja anzunehmen, mas da ift, ob es nühlich oder schädlich, oder aber mit Nein zu verwerfen, was nicht ganz richtig ift. Nun, die Sache ift also so: es liegt uns nichts Anderes vor, entweder muffen wir Ja sagen oder Nein fagen. Ich weiß nicht, ob, wer Ja fagt, mit Ueberzeugung zu allen Varagraphen stehen kann. Ich will mich kurz fassen: nach dem so weitläufigen und klaren Vortrage des Herrn Großrath Brunner will ich die Bersammlung nicht lange ermuden, aber ich will doch mein Botum begründen, warum ich nicht Ja sagen kann.

Wenn man eigentlich ben Rarbinalpunkt ins Auge faßt, so sage ich: es ist unsere Einnahme bes Ohmgelbes bes Staates. Wenn ich die Staatsrechnungen verfolge, so sehe ich darin, daß das Ohmgeld immer in steigendem Berhältniffe fließt. Wenn alfo eine Ginnahmsquelle im Jahre 1891, wo sie dann zu sließen aufhört, wenn die Revision angenom-men wird, vielleicht auf 2 Millionen sich beläuft, so reprä-sentirt dieß, zu 5% berechnet, einen Kapitalstock von 40 Millionen! Das zum Opfer zu bringen, in den Wind zu schlagen, bas ift fur ben Berner mirklich eine schwere Sache. Wenn man alfo annehmen muß, wir werden, wenn bas Ohm= geld aufgehoben ift, gezwungen sein, im Jahre 1891 Die

Grund= und Rapitalfteuer zu erhöhen, fie um Fr. 1-2 gu vermehren, und dieß wird geschehen muffen, mas wird bann die Folge sein? Gs ift dann fehr wohl möglich, daß die Gläubiger den Binsfuß erhöhen. Dieß ift das Bedenken, welches ich trage, und Niemand fann mich vom Gegentheil überzeugen; denn es find Borgange da: wir haben ichon viele Schuldtitel, bei benen der Binsfuß erhoht worden ift, und zwar ohne dringendes Bedürfniß, da ja die Grund= und Ka= pitalsteuer jest so gravirend noch nicht ist im Kanton Bern. Ich faffe mich in diefer Beziehung turz: ich habe dem Ranton Bern den Gid der Treue gefchworen, ich will bas Berner= volf nicht schädigen. Das hindert mich, Ja zu fagen. Sie mogen urtheilen, wie Gie wollen; ich frage nichts nach lob oder Tadel. Ich will nicht langer aufhalten. Ich fage:

v. Wattenwyl, von Diesbach. Ich habe vor zwei Jahren der kleinen Minderheit angehört, welche in diesem Saale die revidirte Bundesverfaffung verworfen hat. Da ich nun heute fur die Annahme Des vorliegenden Entwurfes ftimme, jo erlaube ich mir, Ihnen die Grunde, welche mich bazu bewegen, in Kurze anzuführen. Nach meiner Ansicht ging der Entwurf, welcher vor zwei Jahren vorlag, zu weit im gentraliftischen Sinne, in der Richtung des Einheitsstaates der Schweiz. Ich habe freilich vielfach die Behauptung aus= sprechen horen, daß vom Standpunkte bes Kantons Bern eine durchgreifende Centralisation einer halben vielleicht vor= zuziehen fei. Allein vom Standpunkte der allgemeinen schwei= zerischen Berhaltniffe, welcher Standpunkt gur Beurtheilung der Bundesverfassung maßgebend ift, mussen wir an den Grundlagen des Bundesstaates festhalten und uns davor hüten, zu einseitig und zu überstürzt in Einer Richtung vorzugehen. Auf die Einzelheiten des Entwurfes will ich nicht eintreten, doch will ich tonftatiren, daß in den Militarartifeln, im Schulartitel und in den Rechtsartifeln bedeutende Modifitationen im Sinne der foberaliftischen Richtung, im Sinne des Bundesstaates gemacht worden find. Allein es kommt mir am Ende weniger darauf an, was in der Berfaffung fteht, als auf die Art und Weise, wie diese zu Stande ge-tommen ist. Nun ist der vorliegende Entwurf ein Wert der Bereinbarung, der Transaktion zwischen zwei Richtungen, zwei Barteien, von denen jede auf dem Gebiete der schweizerischen Bundesgesetzgebung ihre Berechtigung hat. Dieß ist der Bundesgesetzgebung ihre Berechtigung hat. Dieß ist der Hauptgrund, der mich bestimmt, den Entwurf anzunehmen. Ich weiß wohl, daß bei der Sachlage, wie sie sich gestaltet hat, ein großer Theil der Partei der Katholiken vielleicht bes grundete Bedenken haben fann, den Entwurf anzunehmen. Da ich aber nicht Katholik, sondern Protestant bin, so können diese Bedenken für mich kein maßgebendes Motiv der Ber-wersung bilden. Dieß ist mein zweiter Grund, warum ich heute dem Berfaffungsentwurfe zustimme.

Mein dritter Grund ist der: ich glaube, so wie gegen-wartig die allgemeinen Berhaltniffe in Europa sich gestalten, geben wir mahricheinlich bewegten Zeiten entgegen. in Deutschland, als in Frankreich, wie überhaupt in den europäischen Verhältnissen liegt gegenwärtig eine große Unzuhe, und wir können nicht wissen, wie weit die Schweiz ge= gebenen Falls in die allgemeinen europäischen Wirren hinein-gezogen werden kann. Es ist deßhalb gut, daß einmal diese Berjassungswehen zum Abschlusse gebracht und die Bundes-behörden wieder auf solide, verfassungsmäßige Zustände ge-baut werden, damit sie in der Exekution die nöthige Energie

und Gewalt entwickeln.

Wenn ich daher auch an dem Entwurfe noch Manches auszusegen habe, so mochte ich doch ein Werk, das auf diesem Bege zu Stande gefommen ift, nicht verwerfen. Das Sprich= wort fagt: le mieux est l'ennemi du bien, wenn man immer bas Beffere will, fo fann man am Ende auch bas Annehm=

bare nicht erreichen. Dieß find bie Grunde, warum ich von meinem Standpunkte aus heute zum vorliegenden Entwurfe ftimme. (Cauter Beifall.)

Kohler. Am 12. Mai 1872 habe ich gegen ben das maligen Entwurf der revidirten Berfassung gestimmt. Ich werde auch am 19. April nächsthin gegen den neuen Entwurfstimmen. Meine heutige Stimmgebung im Großen Rathe wird daher die nämliche sein, wie vor zwei Jahren. Ich will in Kürze die Gründe außeinandersetzen, welche mich beswegen, in diesem Sinne zu stimmen. Der heute vorliegende Berfassungsentwurf enthält, wie derjenige von 1872, wenn auch in etwas gemildertem Maße, im Keime die Grundsätze bes Unitarismus. Als Jurasser sönnte ich mich für dieses System aussprechen: wäre die Schweiz ein Sinheitsstaat, so wären alle Bürger auf den gleichen Fuß gestellt, wir hätten einheitliche Institutionen und würden in gleicher Weise reziert; wir würden nicht einzelne Bezirfe außerhalb des Gesesches gestellt und den Belagerungszustand über sie verhängt sehen; wir hätten uns nicht über die unglückliche Stellung zu beklagen, in welche sie versetzt werden; wir wären nicht mehr Zenge von Handlungen, die sich auf keine Weise rechts

fertigen laffen. In einer so wichtigen Frage darf ich mich nicht auf den engherzigen Standpunft der Kirchthurmspolitit und der Lotal= intereffen ftellen, ich muß die Bundesverfaffung vom Stand= puntte des Schweizers und des Ratholiten beurtheilen. Alls Schweizer bin ich Foderalift und Gegner bes Unitarismus; ich will die Aufrechthaltung des Bestehenden. 3ch beklage die Tendenzen, welche auf eine gefährliche Centralisation hin-zielen. Wir follen unsere Blide nicht nach dem deutschen Reiche richten: Dieses Reich, das sich auf Krupp'sche Kanonen ftugt, wird burch ben nur zu berühmten Bismart beherricht und hat die freien Stadte und Republiken Frankfurt, Bremen 2c. zerftort. Nach den Bereinigten Staaten Rordamerifa's, nach der blübenden und freien Republit der neuen Welt follen wir binschauen. Wenn wir nach dem Borbilde eines gefürchteten Nachbars centralifiren, so laufen wir Gefahr, schließlich der Satellit eines großen Reiches zu werden und dadurch unsere Abhängigkeit zu gefährden. Das System des Staatenbundes, der aus verschiedenen Kantonen zusammengesett ift, hat der Schweiz Jahrhunderte der Wohlfahrt gebracht; huten wir

uns, an demfelben zu rutteln.

Mls Ratholit erlaubt mir mein Gewiffen nicht, für den Ent= wurf der revidirten Bundesverfaffung zu ftimmen. Berr Brunner, Berichterstatter ber Rommiffion, hat die fatholischen Mitglieder in dieser Versammling aufgefordert, mit Ja zu stimmen. Er hat sich dabei auf Herrn Nationalrath Segesser berufen, welcher in den eidgenössischen Rathen sich für die Annahme ausgesprochen habe. Ich weiß, daß herr Segeffer bei ber erften Berathung für die Revision gestimmt hat, bei der zweiten Berathung aber, nachdem man nach erfolgter Berftandigung über die materiellen Fragen die konfessionellen Artikel in einer für die Katholiken ungunstigen Beise modifizirt hatte, hat, wenn ich mich nicht irre, der ehrenwerthe Abgeordnete von Lugern gegen den Entwurf gestimmt. Uebrigens befand ich mich vor Rurgem in Lugern und hatte bafelbft Belegenheit, mich felbst von der Sachlage zu überzeugen, und ich glaube, versichern zu können, daß Herr Segesser am 19. April nicht für die Revision stimmen wird. Würde die Abstimmung gruppenweise stattfinden, so hatte ich fur mehrere Theile der revidirten Bundesverfassung stimmen können, da aber in globo abgestimmt werden muß, so muß ich, ich wiederhole es, als Schweizerburger, ber fich zu der foderalistischen Richtung gablt, und als Katholik die Revision bekampfen und werde mit Rein ftimmen.

Abstimmung.

- 1) Der Antrag ber Kommission, daß die Abstimmung über die Biff. 2 des vorgelegten Beschlussesentwurfes mit Ramens = aufruf stattzusinden habe, wird zum Beschlusse erhoben.
- 2) Die unbeanstandeten Biff. 1 und 3 des vorgelegten Befchluffesentwurfes werden als angenommen betrachtet.

nämlich bie herren Ambuhl, Anten, Bangerter, v. Bergen, Berger, Bieri, Bohren, Born, Bourguignon, Bracher, Brunner in Meiringen, Brunner in Bern, Bucher, v. Buren, Burger in Sumiswald, Burger in Laufen, Burri, Bütigkofer, Charpié, Chopard, Choulat, Cucnat, Cuttat, Därendinger, Donzel, Ducommun, v. Erlach, Etter, Epmann, v. Fellensberg, Feune, v. Fischer, Fleury in Charmoille, Flück, Flückiger, Friedli, Gäumann, Geifer-Leuenberger, Geiser Friedrich Gottlieb, Geiser in Dachsfelden, Geißbuhler, Gerber in Steffisburg, Gerber in Stettlen, Geller in Dberwichtrach, Gfeller in Bern, Gobat, v. Gonzenbach, v. Groß, Großenbacher, Gruber, Gurtner, Gygar in Seeberg, Gygar in Bleinbach, Ginzer Sobert Galdensen, Gyguz in Setendan, Gyguz in Setendan, Gyger, Höbler, Hegi, Herren in Mühleberg, Herzog, Heß, Hofer in Bern, Hofer in Bollodingen, Hofer in Burgdorf, Hofmann, Hober, Hügli, Imer, Imobersteg, Jolissaint in Bressau-court, Jolissaint in Biel, Joost, Kaiser in Büren, Kaiser in Grellingen, Kalmann, Karrer, Käsermann, Keller, Kellerhals, Kernen, Klaye, Kohli in Bern, Kania Endry Lehmann-Kunier Lehmann in Riedtligen. Ronig, Ruhn, Lehmann= Cunier, Lehmann in Ruedtligen, Lehmann in Langnau, Lehmann in Bellmund, Leibundsgut, Lenz, Liechti im Rüegsauschachen, Linder, Lindt Rudolf, Lindt Paul, Löffel, Mader, Mägli, Maistre, Marti, Mauerhofer, Meister, Messer, Michel in Aarsmühle, Michel in Ringgenberg, Monin, Möscher, Mühlesman, mann, Müller in Weißenburg, Müller in Tramlingen, Nägeli, Riggeler, Rußbaum, Oberli, Bluß, Racle, Reber in Niederbipp, Reber in Diemtigen, Regez, Renfer, Rieder, Roffel, Roth in Wangen, Röthlisberger in Walfringen, Röthlisberger in Herzogenbuchsee, Ruchti, Scherz, Schmid Andreas, Schmid Rudolf, Schmid in Wimmis, Schori, Schwab in Gerlafingen, Schwab in Nidau, Schwab in Buren, Segler, Sigri, Simon, v. Sinner Eduard, Sommer in Sumismald, Sommer in Neu-mühle, Spring, Stämpsti in Bern, Stämpsti in Uett-ligen, Stämpsti in Schwanden, Sterchi, Stettler in Eggiwyl, Streit, Studer in Bern, Studer in Rehr= fat, Thonen, Trachsel, Bogel, Wampfler, v. 2Batten= myl in Rubigen, v. Wattenmyl in Oberdiegbach, Weber, Wenger in Langenbuhl, v. Werdt, Widmer, Bieniger, Willi, Wingenried, Wirth, Burften, Buthrich, Bug, Beefiger, Beller, Bog, Bumtehr, Burcher.

namlich die Herren Burger in Angenstein, Fleury in Courroux, Folletête, Furer, Gouvernon, Greppin, Hennemann, Henzelin, Kohler, Müller in Hofwyl, Prêtre, Rebetez.

Der herr Bizeprafibent theilt mit, daß folgende 12 abwesende Mitglieder ihre Buftimmung zu der neuen Bunsbesverfaffung erklart haben:

bie Herren Althaus, Babler, Chobat, Engel Rarl, Frote, Rummer, Meber, Roffelet, Roth in Kirchberg, Scheurer, Walther, Bingg.

Somit haben fich ausgesprochen :

Für Annahme der neuen Bundesverfassung 183 Mitglieder Für Berwerfung derselben . . 12 "

Naturalisationen.

Auf den Antrag des Regierungsrathes und die empfehlende Berichterstattung des herrn Ritschard, Stellvertreters des Direktors der Justiz und Polizei, werden mit dem gesehlichen Mehr von 2/3 Stimmen bei 108 Stimmenden naturalistrt:

1) Herr Charles Biftor Zephirin Spenon, von Thiebouhans in Franfreich, Uhrschalenmacher in Roirmont, wegen Minderjährigkeit noch unter Bormundschaft stebend, dem das Ortsburgerrecht von La Ferrière zugesichert ift.

Abstimmung.

Für Willfahr . . 98 Stimmen.

2) Herr Jean Alphonse Jouves, minderjähriger Sohn bes Jean Jouves, von Ruines, Dept. Cantal in Frankreich, Uhrschalenmacher in Noirmont, mit zugesichertem Ortsburgerzrechte von La Ferrière.

Abstimmung.

Für Willfahr . . 102 Stimmen.

Beide Betenten haben noch eine Urfunde über ihre Ent= laffung aus ihrem bisherigen Staatsverbande beizubringen.

Strafnachlaggefuch.

Auf ben Antrag bes Regierung srathes fest ber Große Rath die ber Elisabeth 3 m hoof, geb. Danz, burch Urtheil vom 5. November 1873 auferlegte Enthaltungsstrafe von zwei Monaten auf eine Gefängnisstrafe von 1 Monat herab.

Gesuche der Gemeinden Billeret und Ederschwyler um Erhebung zu eigenen politischen Gemeinden.

Regierung grath und Bittschriftentomis = fion tragen, in Boraussicht ber balbigen Erlaffung eines Defrets über die Eintheilung bes Staatsgebiets in politische Bersammlungen, auf Nichteintreten an.

herr Regierungsprafibent Teufcher, als Berichterstatzter bes Regierungsrathes. Bon Seite ber Gemeinden Ebersichwyler und Billeret liegen Gesuche um Erhebung biefer Orts

schaften zu selbstständigen politischen Gemeinden vor. Der Regierungsrath beantragt einstweilige Abweisung beider Gesuche. In Bezug auf dassenige von Ederschwyler ist zu besmerken, daß die verfassungsmäßige Bedingung fehlt, um diese Ortschaft zu einer eigenen politischen Gemeinde zu erheben. Die Verfassung sagt nämlich, daß die Kirchgemeinden, welche mehr als 2000 Seelen Bevölkerung zählen, durch das Gesetz in mehrere politische Versammlungen abgetheilt werden können. Nun beträgt aber die Bevölkerung von Ederschwyler 179 Seelen diesenige von Roggenburg 352 mithin zählt die aus diesen beiden Einwohners

somit zeigt die Kirchgemeinde eine Bevölkerungszahl von 6930 Einwohnern. Hier wurde also die Verfassung die Erhebung der Ortschaft Villeret zu einer eigenen politischen Gemeinde gestatten, und es spricht auch der Umstand zu Gunsten des Gesuches, daß Villeret vom Size der Kirchgemeinde eine halbe Stunde entfernt ist, während die Entserung der Ortschaft Everschwuster von Roggendurg bloß etwa 7 Minuten beträgt. Wenn gleichwohl der Regierungsrath heute auf Abweisung anträgt, so geschieht dieß in der bestimmten Boraussicht, daß in nächster Zeit dem Großen Rathe eine Vorlage über eine neue Eintheilung des Staatsgedietes in politische Versamm= lungen wird gemacht werden. Einer derartigen Vorlage ist bereits durch das neue Wahlgesey von 1869 gerusen, und da in jüngster Zeit daherige Gesuche eingelangt sind, so ist der Zeitpunkt da, diese Sache an die Hand zu nehmen. Dabei wird man sich natürlich immer an die erwähnte Versassiungsbestimmung halten müssen. Wit Rücksicht auf die bevorstehende Revision der Eintheilung des Kantons in poslitische Versammlungen hält der Regierungsrath dafür, es solle heute auf die beiden Gesuche nicht eingetreten werden.

Michel, Fürsprecher, als Berichterstatter der Bittschriftenkommission. Erlauben Sie mir bei diesem Anlasse vor Allem aus eine persönliche Bemerkung als Präsident der Bittschriftenkommission. Bei derselben sind seit der letzen Session mehrere Gegenstände hängig. Als Präsident der Kommission habe ich wohl gefühlt, daß es angemessen wäre, diese Gegenstände noch in dieser Berwaltungsperiode zu ersledigen. Zu diesem Behuse habe ich acht Tage vor dem Zussammentritt des Großen Rathes sämmtliche Mitglieder der Kommission zu einer Sitzung auf Montag, Nachmittags 4 Uhr, eingeladen. Es haben sich aber von 7 Mitgliedern bloß 3, die Herren Niggeler, Marti und ich, eingefunden. Herr Mitglied des Großen Rathes, Herr Byro ist wegen Willtärdienstes abwesend und die herren Joost und Mauershoser konnten wegen Unwohlseins nicht erscheinen. Es war daher nicht möglich, Sitzung zu halten und die betressenden Geschäfte vorzuberathen, in Folge bessen werden müssen. — Was die vorliegenden Gesuche betrifft, so ist die Bittschriftenstommission aus den vom herrn Borredner angeführten Grünzden, die ich nicht wiederholen will, einverstanden, daß heute auf diese Gesuche nicht eingetreten werden soll.

Der Antrag bes Regierungsrathes und der Bittschriften= fommiffion wird genehmigt.

D		Wahltreis.			Rirchgemeinben. Uebertrag	Reformirte Seelenzahl. 77,265	Zahl ber Spnobalen. 27		
Sia Suranifakian San	betreffend		·m4	12.	Steffisburg	3 8.	Steffisburg Schwarzenegg Buchholterberg	10,605	4
die Organisation der	synode.			13.	Thierachern	∘40. 41.	Amsoldingen Thierachern Blumenstein	5,931	2
und die artifelweise Be einverstanden erklärt.	Beide Berichterstatter beantragen das Eintreten und die artikelweise Berathung, womit der Große Rath sich einverstanden erklärt.						Wattenwyl Gurzelen Kirchdorf	5,542	2
				15.	Belp	47.	Gerzensee Belp Zimmerwald	6,388	2
	§ 1.			16.	Riggisberg		Thurnen Rüeggisberg	7,870	3
mirte Landesinnode (§	ogeordneten in die 45 Kirchengeseth) g	eschieht di	urch die	17.	Guggisberg		Guggisberg Rüschegg	5,241	2
Rirchgemeinden in ben freisen, und es wird di zu ernennenden Synode	e Bahl ber in jedem	diefer 2B	ahlfreise	18.	Wahlern		Wahlern Albligen	5,977	2
vom 1. Dezember 1870 Wahlfreis.	Rirchgemeinden.	Reformirte Seelenzahl.	Zahl ber Synobalen.	19.	Röniz	56.	Oberbalm Köniz Bümpliz	9,704	3
1. Oberhaste	1. Gadmen 2. Guttannen 3. Junerfirchet	7,447	2		Obere Ombe. der Stadt Bern	5 8.	Obere Gemeinde	13,174	4
2. Brienz	4. Meiringen 5. Brienz	4,633	2		Mittlere Omde der Stadt Bern Untere Omde.		Mittlere Omde.	10,254	3
2. 2	6. Ningenberg	2,000	~	22.	der Stadt Bern	60.	Untere Gemeinde	9,242	3
3. Unterfeen	7. Unterseen 8. Habtern 9. St. Beatenberg 10. Leißigen	5,844	2	23.	Bolligen	62. 63.	Bolligen Stettlen Bechigen Muri	8,243	3
4. Ofteig	11. Gfteig	7,895	3				Worb		
5. Zweilütschinen	12. Grindelwald 13. Lauterbrunnen	5,078	2		Biglen	67.	Walfringen Biglen	8,454	3
1	14. Adelboden			25.	Münsingen		Münfingen	5,272	2
6. Frutigen	15. Aefchi 16. Frutigen 17. Kandergrund 18. Reichenbach	10,501	4	26.	Dießbach	70. 71.	Wichtrach Dießbach Kurzenberg	6,181	2
7. Saanen	19. Gfteig 20. Lauenen 21. Saanen 22. Ablandschen	5,085	. 2	27.	Höd ftetten	73. 74.	Wyl (mit Obershünigen) Höchstetten Häzimyl	5,810	2
8. Obersimmen= thal	23. Boltigen 24. Lenk 25. St. Stephan	7,873	3	28.	Signau	76. 77.	Signau Körhenbach Eggiwhl Langnau	7,678	3
	26. Zweisimmen 27. Därstetten 28. Diemtigen			29.	Langnau	79. 80.	Erub Trubschachen Schangnau	10,371	3
9. Niedersimmen- thal	29. Erlenbach 30. Oberwyl 31. Reutigen	10,330	3.2	30.	Lauperswyl	82.	Lauperswyl Rüderswyl	5,282	2
	32. Spiez 33. Wimmis 34. Hilterfingen	· A	<i>8</i>	31.	Sumiswald	85.	Sumiswald Trachselwald Wasen	7,216	, 2
10. hilterfingen	35. Sigriswyl	5,261	2	00	20.5 2		Lügelflüh	o ===	
11. Thun	36. Thun	7,218	2	32.	Rüegsau		Rüegsau Uffoltern	6,751	2
,	Uebertrag	77,265	27					233,451	81

	Wahlfreis.		Rirchgemeinben.	Reformirte Seelenzahl.	Bahl ber Spnobalen.		Wahltreis.			Reformirte Seelenzahl.	Bahl ber Spnobalen.
33.	Huttwyl	91. 92.	Walterswyl Dürrenroth Eriswyl Huttwyl	233,451 9,525	3	48.	Büren	148. 149. 150.	Arch Büren Diesbach Lengnau	8,725	122
34.	Rohrbach	9 5.	Rohrbach Melchnau	8,179	3			152. 153.	Oberwyl Bieterlen Rüthi	0,140	
35.	Langenthal	97. 98.	Madiswyl Logwyl Langenthal Bleienbach	9,813	3			155. 156.	Wengi Bürglen Gottstadt Ligerz		
36.	Aarwangen	101. 102.	Thunstetten Roggwyl LBynau Aarwangen	7,411	2	49.	Ribau	158. 159. 160. 161.	Mett Ridau Sut Täuffelen	12,002	4
37.	Oberbipp	105.	Niederbipp Oberbipp Wangen	8,093	3			163.	Twann Walperswyl Grlach		
3 8.	Herzog en buch fee	107. e 108. 109.	Herzogenbuchsee Ürsenbach Seeberg	10,712	4	50.	Erlad;	165. 166. 167.	Gampelen Ins Sifelen Binelz	6,455	2
39.		111.	Wynigen Heimiswyl Burgborf	9,876	3	51.	Biel	169.		9,478	3
4 0.	Oberburg	113. 114.	Oberburg Hasle	7,320	2	52.	Meu en stadt	171. 172.	Renenstadt Rods Bauffelin	4,256	1.
41.	Rird, berg	116. 117.	Krauchthal Hindelbank Kirchberg Koppigen	9,763	3	53.	Courtelary	174. 175. 176.	Orvin Pern Sombeval mit Sonceboz	9,579	3
42.	Bätterfinden	120. 121.	Ugenstorf Batterkinden Limpach Meffen	5,523	2			178. 179. 180.	Eramlingen Corgemont Courtelary St. Immer		
43.	Jegistorf	123. 124.	Graffenried Jegistorf Münchenbuchsee	7,366	2	54.	St. Immer	182. 183.	Sonvillier Renan Laferrière	10,687	4
44.	W ohlen	126. 127.	Bremgarten Kirchlindach Wohlen	6,254	2	ก์ก์	Amt Münster	185. 186. 187	Sornetan Dadysfelben Bévilard Court Grandval	8,222	3
4 5.	Laupen	130. 131. 132. 133. 134.	Ferenbalm Frauenkappelen Kerzerz Laupen Mühleberg Bernisch Murte	9,132 n	3		Kathol. Jura: (jämmtliche Re-	189. (Ber	Moutier (Mün= fter) ftreute Brotestan= ten)		Ū
46.	Marberg	136. 137. 138. 139.	Neuenegg Ravelfingen Kallnach Bargen Rappelen Aarberg	7,535	3		formirte in den Aemtern Dels=	191.	und Laufen) Kirchgde. Brun- trut (Bruntrut u. Freibergen)	3,669	1
		141.	Seedorf				Die Gesam	mtzah	l der Synodalen	436,411 beträgt	146
47.	Shupfen	143. 144. 145.	Meifirch Schüpfen . Rapperswyl Großaffoltern Lyß	8,535	3	die tigi	Herr Regierungs: Berichterstatters des firchliche Bahltrei te Artifel des Def	präsid 8 Neg iseint retsen	ent Teusch er gierungsrathes. S heilung festsest, i itwurfes, weßhalb	, Kircher Der § 1 st wohl ich Sie	, welcher der wich= erjuchen
			Uebertrag	359,488	122	fche	chte, der Beleuchti enken. Das neue	Rird	engesetz, dessen	Ausführ	ung das

vorliegende Defret bilbet, verlangt befanntlich, daß möglichft gleichmäßige firchliche Wahlfreise geschaffen werden, nach welchen die Lirchgemeinden ihre Bertreter in der Kantonsfynode frei aus Weiftlichen und aus Laien zu ernennen haben. Ich glaubte nun, es folle eine solche Wahltreiseintheilung gesichaffen werden, welche diesem Grundgedanken möglichst entspricht und die Garantie bietet, daß eine gemischte Reprasen= tation von Laien und Beiftlichen gemahlt werde. Als jolche Grundlage habe ich nach einläßlichen Untersuchungen ichließlich feine beffere finden tonnen, als unfere gegenwartige politische Wahlkreiseintheilung. Diese ist dem auch dem § 1 des Defretsentwurfes zu Grunde gelegt. Eine Ausnahme machen nur die kirchlichen Wahlkreise 55 (Amtsbegirk Münster) und 56 (katholischer Jura), weil dort der Umstand, daß ein großer Theil der Bevolkerung der katholischen Konfession ans gehort, eine Busammengiehung ber politischen Wahlfreise er= forderte. Man hatte vielleicht auch daran benten konnen, größere Wahlfreise aufzustellen und z. B. Die Umtsbezirke oder die Nationalrathowahlfreise als Grundlage zu nehmen. Die Bugrundlegung der Amtobegirke schien mir aber nicht zwedmäßig, weil dadurch fehr ungleichartige Wahlkreise geschil der verschiedenen Amtsbezirke sehr bedeutend differirt. Hatte man die Nationalrathswahlkreise als maßgebend angenommen, fo murden die firchlichen Wahlen vielleicht einen vorwiegend politischen Charafter angenommen haben. Umge= fehrt hatte man vielleicht auch fleinere Wahlfreise machen und Die Kirchgemeinden als Basis annehmen fonnen. Dieß ift aber im Grunde bereits burch das Rirchengeset ausgeschloffen, Da Diefes von Bahlfreifen, alfo von einer Bereinigung mehrerer Kirchgemeinden redet. Budem murden auch da allzu ungleichartige Wahlfreise entstehen. Ich erinnere daran, daß 3. B. die Kirchgemeinde Münstingen 5283, Gsteig (Interlaten) 8075 und Bern, obere Gemeinde, 14,430 Einwohner zählt, während wir Kirchgemeinden haben, deren Bevolterung blog 4-500 Seelen beträgt. Da nun jeder Rirchgemeinde wenig= ftens 1 Bertreter hatte gegeben werden muffen, fo maren da= durch in der Reprafentation bedeutende Ungleichheiten ent= ftanden; zudem mare die Synode allzu zahlreich geworden. Werden dagegen die im § 1 vorgesehenen Wahlfreise ange-nommen, so erhalten wir eine Synode, deren Mitgliederzahl eine angemeffene ift. Die reformirte Bevolkerung des Rantone belauft fich auf 436,411 Seelen, und die Bahl der Bertreter beträgt nach bem Entwurfe 146.

Für die vorgeschlagene Wahlfreiseintheilung scheint mir auch der Umftand zu sprechen, daß Diefelbe fich bei dem Bolke bereits eingelebt hat. Dieß geht hervor aus den Antworten auf Anfragen, Die ich an eine Angahl Beiftliche und Laien, Die verschiedenen Richtungen angehoren, gerichtet habe. Alle fprechen fich dabin aus, daß dieje Gintheilung zwedmäßig fei, und zwar namentlich auch aus dem Grunde, weil die Be-völkerung an dieselbe gewöhnt fei. Man wird vielleicht ber vorgeschlagenen Eintheilung vorwerfen, daß sie Ungleichheiten enthalte. Dieß ist richtig, allein solche Ungleichheiten sind eben nicht zu vermeiben. Ich habe auch andere Eintheilungen versucht und mich dabei überzeugt, daß immer Ungleichheiten versichten marken. Dabei überzeugt, daß immer Ungleichheiten entstehen werden. Der Borwurf, daß die im § 1 vorgesehene Eintheilung den firchlichen Wahlen einen politischen Charafter gebe, ift jedenfalls weit weniger gerechtfertigt, als wenn man noch größere Wahlfreise aufstellen und g. B. bie Amtsbezirke als Grundlage annehmen, ober wenn man fleinere Bahlfreife machen wollte, wobei jeder Rreis nur Ginen Bertreter erhalten murbe. Burde man jeder Rirchgemeinde einen Bertreter geben, jo erhielten wir eine Synode von 191 Mitgliedern. Eine folche Synode ware ju ftart; auch murben, wie bereits be-merft, Ungleichheiten entftehen, da unfere Rirchgemeinden eine fehr verschiedene Bevolferungegahl haben; zudem murde eine berartige Synode faft ausschließlich aus Beiftlichen befteben und somit dem Kirchengesete nicht entsprechen, welches eine

gemischte Bertretung verlangt. Ans diesen Gründen halte ich dafür, es sei die im § 1 vorgeschlagene Wahltreiseintheilung die zweckmäßigste. Auf nähere Details will ich nicht eintreten, doch behalte ich mir vor, nochmals das Wort zu ergreisen, wenn Einwendungen erhoben oder Abanderungsanträge gestellt werden sollten.

Scherz, als Berichterstatter ber Kommission. Die Kommission ist einstimmig ber Ansicht, daß die im § 1 vorsgeschlagene Wahlkreiseintheilung auf ben richtigen Grundslagen beruht.

Der § 1 wird unverandert genehmigt.

\$ 2.

Bahlbar in bie Landessynode ist jeder an der Kirchge= meindeversammlung Stimmberechtigte (§ 8 Kirchengeset), der bas 23. Altersjahr zurückgelegt hat.

Die Rommiffion stellt den Antrag, folgende Beftimmung als zweites Alinea aufzunehmen :

Ueber die nähern Bestimmungen bezüglich auf das Berfahren bei kirchlichen Wahlen wird der Regierungsrath eine Berordnung erlassen. (§ 9 des Kirchengesetes.)

Herr Berichterst atter bes Regierungsrathes. Was bie nachfolgenden Bestimmungen betrifft, so ging der Regierungsrath dabei von dem Gesichtspunkte aus, daß nur die allernothwendigsten Borschriften im Dekrete aufgestellt und alle nähern Bestimmungen hinsichtlich der Organisation der Synode dieser Behörde selbst überlassen werden sollen. Man hätte vielleicht die konstitutionelle Frage erheben können, ob nicht das Gutachten der Synode über das Dekret eingeholt werden müsse. In dieser Beziehung habe ich Folgendes zu bemerken: Die Synode ist über diesen Gegenstand bereits angehört worden; denn die Grundlagen des Dekrets liegen im Kirchengesehe, und über dieses hat die Synode ihr Gutsachten abgegeben. Hätte man gleichwohl die Synode anhören wollen, so wäre die fatale Alternative entstanden: die alte Synode besteht nicht mehr, weil sie durch das neue Kirchenzesetz beseitigt worden ist, und die neue Synode kann nicht zusammenberusen werden, bis das vorliegende Dekret erlassen ist. Aus diesem Grunde haben der Regierungsrath und die Kommission gefunden, man dürse über dieses konstitutionelle Bedenken weggehen.

Was speziell den § 2 betrifft, so habe ich demselben bloß beizufügen, daß für die Wählbarkeit in die Synode die gleichen Requisite verlangt werden, wie für die Bählbarkeit in den Kirchgemeindrath, also die kirchliche Stimmberechtigung und das zurückgelegte 23. Altersjahr. Die Kommission schlägt vor, hier ein zweites Alinea aufzunehmen, über das sich der Hergeichterstatter der Kommission aussprechen wird. Der Regierungsrath schließt sich dem Antrage der Kommission an.

Herr Berichterstatter der Kommission. Die Kommission stellt den Antrag, hier folgenden Zusat aufzunehmen: "Ueber die nähern Bestimmungen bezüglich auf das Versahren bei kirchlichen Wahlen wird der Regierungsrath eine Verordnung erlassen. (§ 9 des Kirchengesetze.)" Der Regierungsrathstimmt diesem Zusatze bei. Es versteht sich im Grunde von selbst, daß der Regierungsrath kompetent ist, die nähern Bestimmungen über das Wahlversahren aufzustellen, indessen hielt man dafür, es sei nicht überstüssig, dieß hier ausdrückslich zu erwähnen.

Der § 2 wird mit dem von der Kommission vorgeschlagenen Bufape genehmigt.

§ 3.*

Alle vier Jahre findet eine Gefammterneuerung der Landes= synode statt. Die Amtsdauer derfelben beginnt mit dem 1. Rovember und endigt den 31. Oktober des vierten darauf folgenden Jahres.

Die Erneuerungswahlen sollen vor dem Ablauf der Amts=

dauer stattfinden.

In der Zwischenzeit ledig gewordene Stellen sind thunlichst

bald wieder ju befegen.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Der § 3 fann bloß zu der Frage Beranlaffung geben, ob man fur die Kantonssynode auch eine periodische Erneuerung wolle und, wenn diese Frage bejaht wird, in welchem Zeitpunkte jeweilen diese Gesammterneuerung stattzufinden habe. Was die erste Frage betrifft, so halte ich dafür, es ware nicht zwedmäßig und mit dem demofratischen Charafter des Kirchen= gesetzes nicht vereinbar, Die Mitglieder der Synode auf Lebens= zeit oder auf eine allzulange Zeitdauer zu mahlen. Es wird deßhalb vorgeschlagen, alle 4 Jahre eine Integralerneuerung vorzunehmen, wie dieß auch bei den politischen Behörden der Fall ift. In Bezug auf den Zeitpunkt dieser Erneuerung schlägt der Entwurf den Herbst vor, und zwar soll die vierjahrige Umtedauer jeweilen mit dem 1. November beginnen und am 31. Oftober endigen. Der Regierungerath hielt ben Berbft fur ben zweckmäßigften Beitpuntt, meil bie Erneuerung ber Synode zufällig inst gleiche Jahr fällt, wie die Erneuerung ber politischen Behörden, und es angezeigt erscheint, die politischen und die firchlichen Bahlen auseinanderzuhalten. Es liegt dieß sicher auch im Interesse der Kirche. Der Spat-herbst ift auch aus dem Grunde ein geeigneter Zeitpunkt für die Bornahme der firchlichen Bahlen, weil zu dieser Beit Diesenigen, welche fich den Sommer über außerhalb ihrer Gemeinden, 3. B. auf den Bergen, aufgehalten haben, wieder gurudgefehrt find.

Der § 3 wird unverandert angenommen.

§ 4.

Die Einberufung zu ben Synodalmahlen erfolgt jeweilen burch eine Berordnung des Synodalrathes, welche spätestens drei Bochen vor der Bahlverhandlung den Kirchgemeinde= rathen mitzutheilen und burch Ginrudung in's Amtsblatt be= fannt zu machen ift.

Die Veranstaltung der ersten Synodalwahlen nach diesem

Defret beforgt ber Regierungerath.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Der § 4 schreibt vor, daß die Einberufung zu den Spnodalmahlen in ähnlicher Weise erfolgen solle, wie die Einberufung zu den Großrathswahlen. Doch soll selbstverständlich diese Einberufung vom Synodalrathe und nicht vom Regierungsrathe ausgehen. Nur bie erfte Ginberufung wird vom Regierungs= rathe veranstaltet werden, weil bie bisherige Synode nicht mehr existirt und fonft Niemand diese Ginberufung beforgen fonnte.

Moscharb. Das zweite Alinea bes § 4, welches fagt

"Die Beranstaltung der ersten Sonodalmahlen nach diesem Defret besorgt der Regierungerath", lautet im französischen Lezte: "Le Conseil-executif pourvoit aux premières élections pour le synode à teneur du présent décret." Hienach sollte man glauben, daß der Regierungsrath selbst diese Wahlen treffe; denn pourvoir aux elections bedeutet eben : die Bahlen vornehmen. Ich wunsche daher, es mochte im französischen Texte, in Uebereinstimmung mit dem deutschen, gesagt werden: "Le Conseil-exécutif fait proceder, etc." Im Weitern stelle ich ben Antrag, es fei die Bestimmung des zweiten Alinea's an den Schluß bes Defrets als Uebergangsbestimmung zu setzen. Ist einmal die Synode organistrt, so hat biese Bestimmung feine Bedeutung mehr. Sie sollte daher nicht unter bie bleibenden Bestimmungen des Defrets aufgenommen werden.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich fann mich mit den beiden Antragen des herrn Moschard ein= verstanden erflären.

Der § 4 wird mit ben beantragten Abanderungen ge=

Die Landesfynode versammelt sich ordentlicher Weise jährlich einmal in Bern und zwar in ber erften Salfte Do-

Außerordentliche Versammlungen finden ftatt :

a) wenn der Regierungerath oder der Synodalrath es für

nöthig erachten; b) wenn 30 Mitglieder es schriftlich vom Vorftande ver=

Die Einberufung erfolgt durch ein spätestens 14 Tage zum Boraus an sammtliche Mitglieder zu erlaffendes, Beit und Ort der Bersammlung, sowie die Verhandlungsgegen= ftande enthaltendes Rreisschreiben des Synodalrathes, Das auch der Regierung und den Kirchgemeinderathen mitgetheilt werden foll.

Die Ginberufung ber erften nach biefem Defret gewählten

Synode besorgt der Regierungerath.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Im § 5 wird bestimmt, daß die Synode fich ordentlicher Beife jahrlich einmal in der ersten Salfte Rovembers versammle. Diefer Zeitpunkt schließt sich an den im § 3 fur die Gesammterneuerung vorgesehenen Zeitpunkt an. Sodann find außerordent= liche Berfammlungen vorgesehen, wenn ber Regierungerath ober ber Synodalrath es fur nothig erachten, ober wenn 30 Mitglieder es schriftlich vom Vorstande verlangen. Im Regierungerath hat man fich gefragt, ob man den Fall der außerordentlichen Ginberufung durch den Regierungerath nicht fallen laffen folle. Man ift schließlich zu ber Unficht gekommen, es fonne hie und ba ber gall eintreten, daß ber Staat ein Intereffe habe, irgend ein bringendes Befchaft ber Synode zur Begutachtung vorzulegen, in welchem Falle der Regierungs= rath das Recht haben folle, eine Berfammlung zu veranstalten. Rachdem man vorhin beschloffen hat, das zweite Alinea des § 4 in die Uebergangsbeftimmungen aufzunehmen, stelle ich den Antrag, auch das lette Alinea des § 5 dorthin zu ver= meisen.

Der herr Berichterstatter ber Kommission stimmt diefem Antrage bei.

Der § 5 wird mit bem Antrage bes herrn Berichter= ftatter 8 des Regierungsrathes genehmigt.

Bur Gültigkeit von Beschlüssen und Berhandlungen der Landessynode ist die Anwesenheit von wenigstens 70 Mit= gliedern erforderlich.

Bei der auf eine Gesammterneuerung folgenden konstituirenden Sitzung der Landessynode führt bis nach Bestellung des Präsidenten das älteste oder ein von diesem bezeichnetes Mitglied den Borsit; dasselbe gibt sich ein provisorisches Bureau bei.

Die Sithungen der Synode find in der Regel öffentlich. Im Uebrigen bleibt es der Synode überlaffen, bezüglich ihrer innern Organisation und Geschäftsbehandlung die nöthigen Borschriften und Reglemente aufzustellen.

Die Synode prüft selbst die Wahlakten ihrer Mitglieder und entscheidet über die Gültigkeit der Wahlen. Bis zur Konstituirung hat sedes. Mitglied Sitz und Stimme; nach derselben dürfen neugewählte Mitglieder erst nach Gültigeerklärung ihrer Wahl an den Verhandlungen Theil nehmen.

Die Rommiffion ftellt ben Antrag, im zweiten Minea die Borte "in ber Regel" zu ftreichen.

Sobald wenigstens 80 Wahlen als gultig anerkannt find, schreitet die Bersammlung zur Wahl des Prafidenten, zweier Bizeprasidenten, eines deutschen Hauptprotokollführers und eines französischen Sekretars, sowie zweier Stimmenzähler.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Der § 8 enthält die ausdrückliche Bestimmung, daß es der Synode überlassen bleibe, bezüglich ihrer innern Organisation und Geschäftsbehandlung die nöthigen Borschriften aufzustellen, soweit solche nicht im vorliegenden Defret enthalten sind. Doch glaubte man, noch beiffigen zu sollen, daß zur Gültigkeit von Beschlüssen die Anwesenheit von wenigstens 70 Mitgliedern erforderlich sei, und daß die Sitzungen der Synode öffentlich sein sollen. Dem Antrage der Kommission, die Worte "in der Regel" zu streichen, schließe ich mich an.

Diese Wahlen geschehen durch geheimes Stimmenmehr auf die Dauer von zwei Jahren, mit Wiederwählbarkeit.

Herr Berichterstatter ber Kommission. Die Kommission ist von der Ansicht ausgegangen, daß sich nicht wohl Gründe denken lassen, welche es wünschbar machen, die Situngen der Synode nicht öffentlich zu halten, und da es überhaupt Regel ist, die Situngen der Behörden öffentlich zu halten, so glaubte man, es solle hier keine Hinterthüre offen gelassen werden, um dem Publikum den Zutritt zu den Bershandlungen zu verwehren.

Berr Berichterstatter bes Regierungsrathes. Der § 6 enthält nur die allernothwendigsten Bestimmungen über die Konstituirung der jeweilen nach Ablauf der 4jährigen Amts= dauer neugewählten Synode. Diese Bestimmungen sind ana= log mit den im Großrathsreglemente fur die Konstituirung des Großen Rathes im Falle einer Gesammterneuerung auf= gestellten Vorschriften. Ein einziger Bunkt könnte vielleicht hier zu Zweifeln Anlaß geben, nämlich die Bestimmung, daß die Synode felbst die Wahlakten ihrer Mitglieder prufe und über die Gültigkeit der Wahlen entscheide. Es heißt nämlich im Gemeindsgesetze und auch im Kirchengesetze, daß der Re-gierungsrath über die Beschwerden entscheide, welche gegen Wahlen gerichtet find, die von den Gemeinden (worunter natürlich auch die Kirchgemeinden verstanden sind) getroffen worden. Diese Bestimmung bezieht sich aber nach meinem Dafürhalten nur auf solche Fälle, wo eine Kirchgemeinde kirchliche Wahlen selbstständig trifft, z. B. die Wahl des Pfarrers und des Kirchgemeinderathes, nicht aber auf Fälle, im der die Gischamminde als Restaudsheit eines Nathle in denen die Kirchgemeinde als Beftandtheil eines Wahl= freises Wahlen vornimmt. Ich glaube daher, es konne die Synode als kompetent erachtet werden, über die Galtigkeit beanstandeter Synodalmahlen felbst zu entscheiden. In Bezug auf die Zwedmäßigfeit Diefes Berfahrens ift zu bemerten, daß der Staat tein Intereffe hat, derartige Beschwerden zu erledigen.

Der § 8 wird mit dem Antrage der Kommission ge= nehmigt.

Benehmigt.

§ 9.

Diefes Defret tritt fofort in Rraft. Der Regierungsrath

Eingang.

ift mit beffen Bollziehung beauftragt.

Dhne Bemerfung angenommen.

§ 7.

Der Große Nath des Kantons Bern,

Nach ihrer Konstituirung erwählt bie Landessynode für die Dauer der nächsten vier Jahre in geheimer Abstimmung den in § 46 des Kirchengesetzes vorgesehenen Synodalrath und dessen Präsidenten. Der Lettere ist als Präsident für die folgende Periode nicht wieder wählbar.

Die Bestimmung der Mitgliederzahl des Synodalrathes,

in Ausführung der §§ 44 bis und mit 47 des Gesetzes über die Organisation des Kirchenwesens im Kanton Bern vom 18. Januar 1874,

fowie die Festsetzung seiner Kompetenzen ist Sache des Synode. In der Zwischenzeit vakant gewordene Stellen des Syno= auf ben Antrag bes Regierungerathes,

dalrathes werden von der nächsten Synode wieder besett.

beschließt:

Dhne Bemerfung angenommen.

Der Eingang wird unverandert genehmigt.

Müller, von hofmyl. Das Defret enthält feine Bestimmung über die Taggelder, und man weiß daher nicht, ob folche ausgerichtet werden follen oder nicht.

herr Berichterstatter des Regierungerathes. Ich habe biefe Frage auch in Erwägung gezogen, ich glaubte aber, es folle von den Taggelbern im Defret nichts gejagt werden. Einerseits ist die Frage, ob Taggelder ausgerichtet werden sollen oder nicht, eine ziemlich schwierige und muß noch naher geprüft werden, und anderseits wird der Lösung dieser Frage nicht vorgegriffen, wenn auch keine hierauf bezügliche Bestümmung in das Defret aufgenommen wird. Wenn ein bezügliches Gesuch von der Synode eingereicht wird, oder wenn in den Staatsbehörden ein daheriger Untrag fällt, fo kann ber Große Rath im gegebenen Momente erwägen, ob es der Fall fei, in einem mäßigen Sinne Taggelder zu bewilligen.

herr Berichterstatter der Kommission. Diese Frage ist in der Kommission nicht besprochen worden. Was meine persönliche Ansicht betrifft, so glaube ich, es gehöre die Besoldungsfrage nicht in das Detret, da dasselbe ein Organisationsdefret ift. Uebrigens wird, wie bereits der Herr Borredner bemerkt hat, der Besoldungsfrage dadurch nicht vorgegriffen, daß das Defret darüber keine Vorschriften entst halt. Es liegt an der Synode felbst, in dieser Frage, Die übrigens noch nicht genugend vorbereitet ift, die Initiative zu ergreifen und eine fachbezügliche Gingabe an den Regie-rungsrath ober ben Großen Rath zu machen.

Müller, von Hofwyl, erklärt sich durch diese Auskunft befriedigt.

Der herr Vizepräsident schlägt vor, die Fest= fetung der endlichen Redattion dem Regierungerathe gu überlaffen.

Diefer Borichlag wird genehmigt.

Abstimmung.

Für Annahme des Defrets in feiner Gefammtheit Mehrheit.

Defrets=Entwurf

über

die Befoldung der evangelisch=reformirten Geistlichen.

Rurg, Finangdirektor, als Berichterstatter des Regie= rungsrathes. Ich habe meiner Berichterstattung die Bemerkung vorauszuschicken, daß nicht ich, sondern der Berr Kirchen= direktor der Berfaffer des vorliegenden Dekretsentwurfes ift. Auf feinen Bunsch habe ich aber die Berichterstattung gerne übernommen, da der Herr Kirchendirektor ohnehin sehr beschäftigt ist und es sich hier hauptsächlich um Finanzfragen handelt. Ich glaube, es sei nicht nöthig, daß ich mich über die Eintretensfrage weitläufig ausspreche, da es sich einfach um ein Bollziehungsdefret jum Rirchengesetze handelt. Dan könnte die Frage aufwerfen, warum über die Befoldung der reformirten Geistlichen ein besonderes Dekret vorgelegt und in demfelben nicht auch die Befoldung der katholischen Geift= lichen gur Sprache gebracht werbe. Bei der Berschiedenheit

ber daherigen Berhältniffe hat man gefunden, es fei zwed= mäßiger, über diese beiden Begenstande besondere Defrete vorzulegen. Die Grundlagen der heutigen Vorlage find be= reits im Kirchengesetze gegeben, und man hat sich genau an bieselben gehalten. Ich beantrage bas Eintreten und bie artifelmeife Berathung.

Scherz, als Berichterstatter der Kommission, stimmt Diefem Antrage bei.

Der Antrag des Herrn Berichterstatter des Regierungsrathes wird ohne Ginsprache genehmigt.

§ 1.

Die vom Staate auszurichtende Baarbefoldung ber fammt= lichen evangelisch-reformirten Pfarrstellen des Kantons richtet sich nach der Progression im Dienstalter.

Die Progression beginnt mit dem Gintritte des Betreffen= ben in den bernischen Kirchendienst und dauert fort, fo lange

er in demfelben verbleibt.

Die Berechnung ber Dienstjahre beginnt mit bem 1. 3a= nuar besjenigen Jahres, in welchem ber Betreffende aftiv in den Kirchendienst eintritt.

Unterbrechung in der Progression findet statt, wenn der Beistliche den Lirchendienst verläßt, ohne nach § 35 bes Rirchengesetes Urlaub erlangt zu haben.

Als Pfarrstellen sind anzusehen: a. alle geiftlichen Stellen an den staatlich anerkannten Rirchgemeinden;

b. Die Pfarrftellen an ben Staatsanftalten, wenn biefelben

nicht mit einer Pfarrstelle verbunden sind. Die zufolge der Verordnung vom 17. September 1860 bisher noch als Helfereien behandelten firchlichen Bezirke Wafen, Trubschachen und Zäzimpl werden zu förmlichen Kirchgemeinden (§ 7 Kirchengeset) und die betreffenden Helferstellen zu Pfarrstellen erhoben. Sie treten als solche in alle Rechte und Pflichten des neuen Rirchengesetzes ein.

herr Berichterstatter bes Regierungsrathes. Die in den beiden ersten Alineas ausgesprochenen Grundsäte find bereits im Kirchengesetze enthalten. In Bezug auf die Berechnung der Dienstjahre hielt man es für nothwendig, im Defrete den Beitpunft des Gintrittes der Progreffion genau festzu= segen, und es wurde daher im dritten Alinea bestimmt: "Die Berechnung der Dienstjahre beginnt mit dem 1. Januar des= jenigen Jahres, in welchem ber Betreffenbe attiv in ben Rirchendienft eintritt." Es tritt nämlich häufig ber Fall ein, baß ein junger Beiftlicher nicht sofort nach feiner Aufnahme in bas Minifterium in ben aktiven Rirchendienst eintritt, fondern vorerst sich noch ins Ausland begibt oder eine Hauslehrer= ftelle übernimmt u. s. w. Man hat nun gefunden, es solle Die Progression erft mit dem Eintritte in den aktiven Kirchen= dienst beginnen, und zwar (im Interesse der Bereinsachung bes Rechnungswesens) jeweilen mit dem 1. Januar des betreffenden Jahres. Im bisherigen Gesetze war die Bestimmung enthalten, daß die Progression unterbrochen werde, wenn ein Geiftlicher ohne Urlaub den Kirchendienst verlaffe. Diese Bestimmung wurde im vierten Alinea des § 1 repro-buzirt, da es nicht gerechtsertigt erscheint, die Progression fortdauern zu lassen, wenn ein Geistlicher, ohne Urlaub er-halten zu haben, aus dem Kirchendienste tritt, um vielleicht zu einem andern Berufe überzugehen. Ueber die Urlaubs-ertheilungen enthält der § 35 des Kirchengesetzes die nähern Bestimmungen.

Im § 1 der Borlage wird im Weitern bestimmt, daß als Pfarrftellen angnfeben find 1) alle geiftlichen Stellen an ben staatlich anerkannten Kirchgemeinden und 2) die Pfarr= stellen an den Staatsanstalten, wenn diefelben nicht mit einer Bfarrstelle verbunden find. hier hat im Entwurfe eine Aus= laffung stattgefunden, ba es heißen foll : "wenn biefelben nicht mit einer anbern Pfarrftelle verbunden find." Es tommt hier nur Gine Pfarrftelle in Betracht, nämlich Diejenige an der Strafanstalt in Bern. Die vorgeschlagene Redaktion wurde gewählt, damit man durch das Defret nicht gehindert werde, diefe Pfarrstelle als besondere Stelle aufzuheben und sie mit einer Bfarrftelle in der Stadt Bern zu vereinigen, wenn man dieß spater fur zweckmäßig halten follte. Was das lette Alinea betrifft, so ist die Erhebung der Holfereien zu Kirchgemeinden grundsätlich bereits im Gesetze vom 4. November 1859 ausgesprochen, doch ift fie an die Bedingung gefnupft, daß "seitens der bisherigen Belfereibezirke hinsichtlich des Baues der Kirchen und Pfarrhäuser und Anweisung des üblichen Benstonsholzes Dasjenige geleistet oder übernommen werde, was ihnen nach allgemeiner Regel als fünftigen Kirch-gemeinden obliege" (§ 27). Dieser Bedingung haben die bisherigen Helfereien Wasen, Trubschachen und Zäziwyl nicht vollständig entsprochen, indem sie noch feine eigenen Rirchen besithen. Der Regierungerath hat gefunden, es fei bieß tein zureichender Grund, um biese Helfereien noch langer in diesem Ausnahmszustande verbleiben zu laffen. Es wird deßhalb beantragt, die betreffenden Gelfereien zu förmlichen Lirchgemeinden zu erheben. Dieß wird zur Folge haben, daß die Inhaber Diefer Pfarrstellen auch in das Progrefsivsnstem eintreten.

Der § 1 wird mit der Einschaltung des Wortes "andern" vor "Pfarrstelle" in litt b des fünften Alinea's genehmigt.

\$ 2.

Die Pfarrstellen zerfallen hinsichtlich ber Staatsbesolbung in fechs Besolbungsklaffen :

Rlaffe:	U	0:	enstje	· 6		Etante 6	efoldung:
straffe.							
I.	1	bis	und	mit	5	Fr.	2200
II.	6	"	"	,,	10	- "	2400
III.	11	"	"	"	15	"	2600
IV.	16	"	"	"	20	"	2800
V.	21	"	"		25	"	3000
VI.	26	űn	d Da	rübe	r	,,	3200

Die Kommission stellt den Antrag, die I. und II. Rlaffe zu verschmelzen und die Besoldung der betreffenden Pfarrer für 1 bis 10 Dienstjahre auf Fr. 2400 zu figiren.

Herr Berichterstatter bes Regierungsrathes. Der § 2 ist der wichtigste des ganzen Dekretes und bot die meisten Schwierigkeiten dar. Zwar ist der Grundsat, daß die Besoldungen der Geistlichen sich nach dem System der Progression im Dienstalter richten sollen, bereits im Kirchengesetze (§ 50) ausgesprochen, allein auf dieser allgemeinen Grundlage sind verschiedene Progressionen möglich. Sie werden nun zu entscheiden haben, ob die hier vorgeschlagene die richtige ist. Bekanntlich existirte schon bisher eine Progression nach dem Dienstalter, allein es waren für jede Klasse eine gewisse Ansahl von Stellen festgesetzt, so daß kein Geistlicher in eine höhere Klasse übergehen konnte, wenn nicht in Folge Austrittes oder Absterdens eines Geistlichen dieser Klasse eine Lettanden war. Dieß hatte zur Folge, daß die große Mehrzahl der Geistlichen äußerst langsam in eine höhere Klasse vorrückte. Dieß mögen folgende Zahlen klar machen: Im

Jahre 1872 bezogen 12 Geistliche mit 15—20 Dienstjahren eine Besoldung von nur Fr. 2000 und 14 Geistliche mit mehr als 25 Dienstjahren eine solche von Fr. 2200. Selbstversständlich zählten auch alle Diejenigen, die sich in einer höhern Besoldungeklasse befanden, mehr als 25 Dienstjahre.

Die Vorlage sucht nun, den bisherigen Uebelständen in zwei Richtungen abzuhelfen, 1) indem sie die bisher allzuniedrigen Anjähe der verschiedenen Besoldungsklassen wesentlich
erhöht, und 2) indem sie die Progression rascher vor sich gehen
läßt. Der Regierungsrath schlägt vor, 6 Klassen von 5 zu
5 Jahren aufzustellen bis zum 25. Dienstjahre. Die Geistlichen über 25 Dienstjahre würden der höchsten Besoldungsklasse angehören. Das Minimum der Besoldung wurde auf
Fr. 2200 und das Maximum auf Fr. 3200 bestimmt. Bei
der Festseung der Besoldungsklassen war man durch die Bestimmung des Kirchengesets gebunden, welche die Erhöhung
des Besoldungsetats der Geistlichen um 25% vorschreibt. Nach
einer von der Kirchendirektion vorgenommenen Berechnung,
an deren Richtigkeit nicht zu zweiseln ist, beträgt der Besoldungsetat, den Zuschlag von 25% inbegriffen, 558,475
Franken. Dieses Maximum darf der Große Rath nicht überschreiten, und man mußte sich fragen, ob es nicht angezeigt
wäre, unter demselben zu bleiben, da immer neue Bedürsnisse
entstehen und es nicht angemessen wäre, schon in nächster
Beit die genannte Summe zu überschreiten.

Rach dem Entwurfe wurde der Besoldungsetat sich auf die Summe von . . . Fr. 552,800 belaufen, somit um , 5,675

unter dem Maximum von . . . Fr. 558,475 bleiben. Nach einer von der Kirchendirektion angefertigten Uebersicht würden sich befinden:

in der I. Klaffe 24 Geistliche

" " III. " 24 "

" " III. " 26 "

" " IV. " 21 "

" " V. " 20 "

" " VI. " 80 "

Im Schooße ber Kommission ist gegen dieses Spstem im Allgemeinen wenig eingewendet worden, doch hat man gesunden, daß das Minimum von Fr. 2200 ungenügend sei. Man hielt es für nothwendig, die Besoldung der jungen Geistlichen etwas zu erhöhen, da diese sich meist bald nach der Uebernahme einer Pfarrei verheiraten und daher beträchtzliche Auslagen haben. Der Regierungsrath hat diese Gründe gewürdigt und mich ermächtigt, dem Antrage der Kommission beizupslichten. Nach diesem Antrage würden die beiden ersten Besoldungstlassen in Sine verschmolzen und die Besoldung sür dieselbe auf Fr. 2400 sestgeset. Demnach würden die Geistlichen während 10 Teinstjahren in der ersten Besoldungsztlasse verbleiben. Der Antrag der Kommission würde, wenn man annimmt, daß 24 Geistliche 1—5 Dienstjahre zählen, gegenüber dem Antrage des Regierungsrathes eine Mehrzausgabe von . Fr. 4,800 und somit eine Erhöhung des Besoldungszetats von . 552,800

unter dem oben angeführten Maximum von Fr. 558,475 Ich empfehle den § 2 mit der von der Kommission vorges schlagenen Abanderung zur Annahme.

Herr Berichterstatter ber Kommission. Da ber Regierungsrath dem Antrage der Kommission beipflichtet, so halte ich es nicht für nothwendig, denselben einläßlich zu begründen, und ich will mich daher auf wenige Bemerkungen be-

schränken. Die Kommiffion hat gefunden, daß eine Befoldung von Fr. 2200 für einen jungen Beiftlichen zu gering fei. Man muß berücksichtigen, daß er, bevor er zum Eramen geslangen fonnte, 16—17 Jahre lang die Schule besuchen mußte, und zwar 12—13 Jahre lang in der Stadt. Dieß erfordert, wenn feine Eltern nicht in der Stadt wohnen, eine Ausgabe von Fr. 12-15000. Es ift daber nicht billig, einem jungen Beiftlichen eine fo geringe Besoldung zu geben, daß er am hungertuche nagen muß. Nicht felten haben folche Geiftliche noch Berbindlichkeiten von der Hochschule her abzutragen, was ihnen bei einer allzugeringen Befoldung unmöglich wird. Nach unferer Anschauung gehört zu einem Herrn Pfarrer auch eine Frau Pfarrerin, wenn er aber heiraten will und die Eltern Alles fur feine Studien aufgeopfert haben, fo muß er felbst die Ginrichtung bestreiten. Budem werden befanntlich an den Geiftlichen viele Anforderungen gestellt : er muß fur die Urmen fast täglich Opfer bringen, und bei gemeinnützigen Unternehmen adressirt man sich in der Regel zuerst an ihn. Stelle man nun die Beiftlichen fo, daß fie fortfahren können, ihrem Berufe auch in diefer Beziehung treu zu bleiben. Die Kommission glaubt, es sei ein Besoldungsmaximum von Fr. 2400 immerhin ein bescheidenes zu nennen. Die finanziellen Folgen des Antrages der Kommission find Ihnen vom Herrn Finanzdirektor mitgetheilt worden: 24 Geistliche wer= den in eine höhere Klaffe versett, wodurch eine Mehrausgabe von Fr. 4800 entsteht. Immerhin wird dadurch die im Kirchengesetze bewilligte Summe nicht überschritten, und es ift tein Grund vorhanden, auf derfelben Etwas ersparen zu wollen. Der Berr Finanzdireftor hat bemertt, es werden neue Bedürfniffe entstehen. Hierauf haben wir aber heute nicht Ruchficht zu nehmen; benn die Befoldungsaufbefferung von 25 %, welche im Kirchengesethe vorgesehen ift, ist nicht zur Bestreitung neuer Bedurfniffe, fondern zur Aufbefferung der dermaligen Befoldungen bestimmt. Wenn neue Pfarreien errichtet werden, fo wird der Große Rath nach wie bor den nöthigen Aredit bewilligen muffen.

Der § 2 wird mit dem Antrage der Kommission ge= nehmigt.

§ 3.

Außerdem beziehen noch Baarzulagen: Die beschwerlichsten Bergpfarreien (§ 50 Kirchengeset), abgesehen von der Befoldungsklasse des betreffenden Pfarrers, nämlich:

a. Ablandichen, Gadmen, Guttannen, Gfteig bei Saanen,

Adelboden und Lauenen je Fr. 300, b. Sabfern

Alle übrigen Baarzulagen an Bfarrftellen fallen dabin. Denjenigen Beiftlichen, welchen der Staat eine Amts= wohnung zu geben verpflichtet ift, aber feine folche anweist, leistet er eine Wohnungsentschädigung.

Die Rommiffion stellt den Antrag, bas lette Alinea also zu fassen:

Denjenigen Geistlichen, welchen der Staat eine Amt8= wohnung anzuweisen nicht im Falle ift, leiftet er eine Wohnungsentschädigung.

Herr Berichterstatter bes Regierungsrathes. Der § 50 des Kirchengesehes bestimmt, daß die Zulagen an die beschwerlichsten Bergpfarreien fortdauern sollen. Diese Beftimmung hat ihre Aussuhrung im § 3 des vorliegenden De-frets erhalten. Das bisherige Gesetz enthielt in Bezug auf die Zulagen an die beschwerlichsten Bergpfarreien folgende Borfchrift (§ 13, c): "Die beschwerlichsten Bergpfarreien, fo

lange beren jeweilige Beiftliche nicht bie Befoldung ber IV. Rlaffe haben, beziehen folgende Bulagen:

"1) Ablandichen, Gadmen und Guttannen je Fr. 200. "2) Gfteig bei Saanen und Lauenen je Fr. 150.

"2) Gteig bei Saanen und Lauenen je Fr. 150.
"3) Habtern, St. Beatenberg und Abelboden je Fr. 100."
Der Regierungsrath glaubte, es sci zweckmäßiger, nur zwei Klassen aufzustellen. In die erste Klasse mit Fr. 300 fallen die Pjarreten Abländschen, Gadmen, Guttannen, Gsteig bei Saanen, Abelboden und Lauenen und in die zweite Klasse mit Fr. 100 einzig Habtern. Da nach St. Beatenberg eine neue sehr gute Straße gebaut worden ist, welche die Verbindung mit Interlaten und dem ebenen Laube bedeutend erleichtert. so glaubte man, es könne für Lande bedeutend erleichtert, fo glaubte man, es fonne für biefe Bfarrei die Bulage fallen gelaffen werden. Im zweiten Alinea des & 3 wird bestimmt, daß alle übrigen Baarzulagen au Pfarrstellen Dahinfallen. Das Rirchengeset berührt diese Bulagen nicht, und es gestattet somit bloß noch an die beschwerlichsten Bergpfarreien Baarzulagen. Die bisherigen Bulagen, welche nun beseitigt werden follen, betreffen na= mentlich die Stadt Bern, in Bezug auf welche Das Befet von 1859 bestimmte (§ 14): "Außerdem beziehen folgende Stellen noch Baarzulagen: a. der der Wahl nach alteste Geiftliche an feber ber vier Kirchen ber Sauptstadt, fo lange ihm nicht vermöge des Altergranges die Besoldung der I. Klaffe gu= kommt, — die Differenz zwischen berfelben und seiner wirt= lichen Besoldung; b. die übrigen Geistlichen der Hauptstadt, bis sie in die II. Rlasse kommen, — die Differenz zwischen ihrer Besoldung und derjenigen Dieser Klaffe." Rachdem in § 2 der Borlage bestimmt worden ift, daß ein Geistlicher nach 20 Dienstjahren bereits eine Besoldung von Fr. 3000 erhalt und mit 25 Dienstjahren in die höchste Besoldungs=, klasse mit Fr. 3200 tritt, ware es nicht mehr gerechtfertigt, diesen Ausnahmszustand fortdauern zu lassen. Dagegen hat man eine Unbilligfeit, welche im bisherigen Gefete bestand, beseitigt. Dasselbe erkennt nämlich ben Beiftlichen, benen teine Pfarrwohnung angewiesen werden fann, feine Bohnungs= entschädigung zu. Dieg fonnte einigermaßen badurch gerechtfer= tigt erscheinen, daß diesen Beiftlichen in der hauptstadt die Dif= ferenz zwischen"ihrer Besoldung und berjenigen ber I., resp. der II. Rlaffe verabfolgt murde. Da nun diese Zulage aufgehoben werden soll, so ift es um so mehr geboten, den Geistlichen, denen der Staat keine Wohnung anweist, eine Wohnungsentschädigung auszurichten. Außer Geistlichen in der Hauptstadt betrifft dieß auch die Geistlichen in den beutschieft und protestantischen Gemeinden des Jura. Diese Pfarrer bezogen bis jest eine sixe Besoldung von Fr. 2400, erhielten aber keine Umtswohnung oder andere Zulagen. Nach dem vorliegenden Defrete werden diefe Beiftlichen auch in bas Progressionssystem aufgenommen, und es wird daher ihre Besoldung, so lange sie noch wenige Dienstjahre gahlen, nur gering sein. Es ist deghalb gerechtfertigt, daß ihnen eine Wohnungsentschadigung verabreicht werde. Dem Antrage der Rommission zum letten Alinea stimme ich bei. Durch ben= selben werden die Zweifel beseitigt, welche in Betreff der Frage entstehen konnten, wem der Staat eine Amtswohnung anzuweisen verpflichtet fei.

v. Sinner, Eduard. Wie bereits der herr Finangdireftor mitgetheilt hat, enthielt das bisherige Befoldungsgeset für die Geiftlichen die Bestimmung, daß diejenigen der Hauptstadt ausnahmsweise die Befoldung einer hohern Rlaffe beziehen, falls sie dieselbe nicht bereits vermöge ihres Altersranges er= halten. Auch für die protestantischen Pfarrer im katholischen Kantonstheile enthielt das bisherige Gefet besondere Bor= schriften. Diese Bestimmungen sollen durch das vorliegende Dekret beseitigt werden. Diese Abanderung zu Ungunften der betreffenden Geistlichen scheint mir nicht ganz gerechtferstigt, und ich habe daher in der Kommission den Antrag ges stellt, in dieser Beziehung die bisherigen Borschriften beizubehalten. Sowohl der Finanzdirektor als die übrigen Mitglieder der Kommission haben diesen Antrag lebhaft bekämpft. Ich habe ihn daher zurückgezogen, und zwar namentlich auch deßhalb, weil man sich in Betreff der Wohnungsentschädigung entgegenkommend gezeigt und einen hierauf bezüglichen Antrag zum Schlußalinea angenommen hat. Ich muß noch erwähnen, daß der Herr Finanzdirektor und der Herr Kirchendirektor sich einverfanden erklärt haben, daß den deutschen und den protestantischen Geistlichen im Jura in Zukunkten bielten es nicht für nothwendig, eine dießfallsige Bestimmung in das Dekret aufzunehmen. Ich glaubte, diesen Punkt hier berühren zu sollen, weil die Berhältnisse der dortigen Pfarzgemeinden derart sind, daß die betreffenden Geistlichen zu häusigen Reisen genöthigt sind.

v. Werdt. Ich finde, die in § 3 ausgesetzten Zulagen für die beschwerlichsten Bergpfarreien seien mit Rücksicht auf die mit diesen Stellen verbundenen Entbehrungen zu niedrig bemessen. Ich stelle daher den Antrag, diese Zulagen um je Fr. 100, also auf Fr. 400, resp. Fr. 200 zu erhöhen.

Herr Berichter ftatter ber Kommission. Perfonlich stimme ich bem Antrage bes Herrn v. Werbt gerne bei, als Berichterstatter ber Kommission aber habe ich keinen Auftrag, in biesem Sinne zu votiren.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich möchte aus dieser Frage keine Kabinetsfrage machen. Die stinanziellen Folgen des Antrages des Herrn v. Werdt sind nicht bedeutend. Immerhin muß ich bemerken, daß die besichwerlichsten Bergpfarreien bisher bloß eine Zulage von höchstens Fr. 200 erhielten, während sie nun nach dem Entwurfe eine solche von Fr. 300 erhalten sollen. Dazu kommt, daß die betreffenden Geistlichen in Folge des neuen Progresssionssystems rascher in eine höhere Besoldungsklasse gelangen werden.

Herr Regierungspräsident Teuscher, Kirchendirektor. Auch ich mache aus dieser Frage keine Kabinetsfrage. Allein ich muß darauf ausmerksam machen, daß nach dem bisherigen Gesetz die Geistlichen der beschwerlichsten Bergefarreien eine Besoldungszulage nur so lange erhalten, als sie sich noch in den untersten Besoldungsklasse befinden. Sobald sie also in eine höhere Klasse eintreten, fällt die Zulage dahin. Nach dem neuen Entwurfe dagegen bleibt die Zulage, abgesehen von der Klasse, in welcher der Geistliche steht. Dieß ist gerechtsertigt, weil die Beschwerlichkeit der betressenden Pfarrei bleibt, gehöre nun der Geistliche einer niedern oder höhern Besoldungsklasse an. Ueber daß Maß der Erhöhung der Zulage mag der Große Rath entscheiden. Nach meiner Anssicht sind die Ansäge des Entwurfes genügend.

Rieder. Ich verdanke den Antrag des Herrn v. Werdt und empfehle ihn auf's Barmfte. Bekanntlich bleiben die Geistlichen in den Berggegenden selten länger als 2-3 Jahre. Sobald sie mit den Berhältnissen bekannt sind, ziehen sie gewöhnlich wieder fort. Dieß ist für die betreffenden Gemeinden ungemein störend und unangenehm. Die im Entwurfe vorzeschenen Besoldungszulagen belaufen sich kaum höher als die Transportkosten.

Abstimmung.

1) Der Antrag der Kommission zum letten Alinea wird, weil unbeanstandet, als angenommen betrachtet.

§ 4.

Die zweite Predigerstelle in Burgdorf wird wie bisher fix befoldet und beren Befoldung bestimmt auf Fr. 600.

Der Besoldungsbeitrag an die Bucheggbergischen Pfarrstellen von Meffen und Aetigen wird festgesetzt auf je Fr. 1000 und derjenige an die Kfarrei Kerzers auf Fr. 2000, letteres jedoch ohne Berbindlichkeit bei einem allfälligen Looskauf der Kollatur.

Die Kommission stellt ben Antrag, bie Besoldung ber zweiten Bredigerstelle in Burgdorf auf Fr. 800 zu figiren.

Herr Berichterstatter bes Regierungsrathes. Im § 4 werden zwei spezielle Verhältnisse geregelt. In Burgdorf besteht neben dem ordentlichen Pfarrer ein sog. zweiter Prezdiger, der gleichzeitig Lehrer an der dortigen höhern Knabenschule, dem jetzigen Gymnassum ist, in welcher Stellung er seine Hauptthätigkeit hat. Seine geistlichen Funktionen beschränken sich darans, daß er alle 14 Tage eine Predigt zu halten hat. Der Regierungsrath glaubte, es sei kein Grund vorhanden, die Besoldung dieses Geistlichen zu erhöhen, die Kommission dagegen hält dasur, es wäre stoßend, für denselben eine Außnahme zu machen und ihn nicht an der allgemeinen Besoldungserhöhung Theil nehmen zu lassen. Sie beautragt daher, seine Besoldung auf Fr. 800 zu erhöhen. Dieß war auch der ursprüngliche Antrag der Kirchendirektion. Der Rezierungsrath schließt sich dem Antrage der Kommission an. Die Verhältnisse der im zweiten Alinea genannten Bucheggbergischen Pfarreien und der Pfarrei Kerzers beruhen auf ältern Verträgen zwischen dem Kanton Bern und den Kanstonen Solothurn und Freiburg. Nach längerm Usus haben diese Pfarreien bisher folgende Besoldungseiträge bezogen:

Kerzers . . . Fr. 1739. — Actigen . . . , 712. 96 Meffen . . . , 711. 15

Diese ungeraden Summen rühren offenbar von der Umwandlung des alten Geldes in neue Währung her. Die Kirchendtrektion hat gefunden, es solle auch für diese Pfarreien eine Erhöhung eintreten, und es wird daher beantragt, den Besoldungsbeitrag für Messen und Aetigen auf Fr. 1000 und bensenigen für Kerzers auf Fr. 2000 festzusetzen, letzteres jedoch ohne Verbindlichkeit bei einem allfälligen Loskaufe der Kollatur. Die Frage dieses Loskaufes ist schon in frühern Jahren angeregt worden und wird mit der Zeit wieder auffauchen. Es ist daher angezeigt, hier einen bezüglichen Vorbehalt zu machen.

Herr Berichterst atter ber Kommission. Die Kommission ist der Ansicht, daß es nicht passend wäre, sämmtliche Geistliche des Kantons die Wohlthaten des neuen Geseges genießen zu lassen und nur einen einzigen davon auszuschließen. Dies wäre für den Betreffenden verlegend. Mit den übrigen im § 4 vorgeschlagenen Ansähen ist die Kommission einversstanden.

Der § 4 wird mit dem Antrage ber Kommiffion genehmigt.

§ 5.

Die Rlaß= refp. Bezirtshelfereien werden wie bisher fix besoldet.

Die Befoldung berfelben beträgt ohne fernern Unterschied

je Fr. 1500.

Die Klaghelferstellen, mit welchen bisher Augungen in Bohnung und Solz verbunden gewesen find, ebenso biejenigen, welche bisher Wohnungsentschädigungen bezogen haben, bleiben auch fernerhin im Genuffe derfelbeu.

Fur Die firchlichen Funktionen eines Sonntags hat ihnen ber fie ansprechende Geiftliche ein honorar von Fr. 8 gu be=

zahlen und die Reisekoften zu verguten.

Die nämlichen Entschädigungen werden ihnen vergutet in Fallen, wo der Staat fie mit einmaligen geiftlichen Ber= richtungen beauftragt.

Die Kommiffion stellt ben Antrag, die Besoldung ber Klaghelfer auf Fr. 1700 festzusegen.

Der Regierung & rath bagegen beantragt, bas zweite Alinea also zu faffen :

> Die Besoldung derselben beträgt Fr. 1000-1800 und wird in den einzelnen Fallen vom Regierungs= rathe festgesett.

herr Berichterstatter bes Regierungsrathes. Der 5 handelt von den Klaß- oder Bezirkshelfereien. Wie behalten worden, und es wird daher auch nothwendig, die Befoldungsverhaltniffe derfelben zu bestimmen. Im bisherigen Gefete vom 4. November 1859 war bestimmt (§ 12): "Fize Befoldungen beziehen :

"c) Die Klaghelfereien Bern, Biel, Burgdorf und Ber=

zogenbuchsee, jede Fr. 1500;

"d) die Klaßbelfereien Buren, Interlaken, Ridau, Saanen und Thun, jede Fr. 1200."

Ich bemerte hier beiläufig, daß die Klaßhelferei Berzogen= buchfee durch Defret vom 27. Mai 1861 aufgehoben worden Der Regierungerath ftellte im vorliegenden Entwurfe ben Antrag, fammtliche Klaßhelfereien in Bezug auf die Befoldung gleich zu halten und dieselbe auf Fr. 1500 festzusegen. Man geht nämlich mit der Absicht um, die Ausdehnung der Bezirke, welche gegenwärtig große Ungleichheiten darbietet, etwas gleichmäßiger zu gestalten. Es wird natürlich zunächst Sache der Synode sein, dießfalls Antrage zu stellen. Die Rommission hat, in Uebereinstimmung mit dem ursprünglichen Antrage der Kirchendirektion gefunden, es solle die Besoldung der Bezirkshelfer auf Fr. 1700 erhöht werden. In der That scheint es, nachdem man in § 4 die Befoldung ber zweiten Bredigerstelle in Burgdorf erhöht hat, nicht billig, für die-jenigen Klaßhelfereien, welche schon bisher Fr. 1500 bezogen, keine Erhöhung eintreten zu laffen. Der Regierungsrath hat in seiner heutigen Sitzung diese Frage neuerdings in Berathung gezogen und nach nochmaliger Untersuchung der Sache gefunden, es sei doch zwecknäßiger, nicht für alle Klaßhelferstellen die nämliche Besoldung eintreten zu lassen, sondern ein Minimum und ein Maximum festzuseten. Abgesehen von ber Ausdehnung der Begirte fommen nämlich noch andere Faftoren in Betracht. Es gibt mehrere Rlaghelfer, welche 3. B. Lehrerstellen an Sekundarschulen und Progymnaften ac. befleiden, mahrend andere feine folche Rebeneinnahme haben. Der Regierungerath glaubt, es folle diefen Berhalt= niffen Rechnung getragen werden, und stellt nun den Antrag, es mochte das zweite Alinea also gefaßt werden: "Die Besfoldung derselben beträgt Fr. 1000—1800 und wird in den einzelnen Fallen vom Regierungerathe festgefest." Die Be= stimmung des dritten Alinea's des § 5 entspricht der Billig=

feit und liegt im Ginn und Beifte bes § 50 bes Rirchenge= seges. Die im vierten Alinea vorgesehene Entschädigung betrug bisher Fr. 5. Man glaubte, es sei auch hier eine billige Erhöhung angemeffen, und es wird deßhalb vorgesichlagen, diese Entschädigung auf Fr. 8 festzusepen.

Herige Gesetztet für die Klaßhelfereien zwei Besoldungs= flassen auf. Der Regierungsrath wollte diesen Unterschied aufheben und fur die erfte Rlaffe feine Erhöhung eintreten laffen. Die Kommission hat aber gefunden, es solle auch für die Klaßhelfer eine Besoldungsaufbesserung stattfinden, und sie stellt den Antrag, ihre Besoldung auf Fr. 1700 zu fiziren. Ueber den neuen Antrag, den heute der Regierungerath bringt, war die Kommission nicht im Falle, sich auszusprechen. Was meine personliche Ansicht betrifft, so geht dieselbe dahin, daß die Aufstellung eines Minimums und Magimums fur die Besoldung der Klaßhelferstellen zweckmäßig sein durfte. Der Regierungerath murde dann in jedem einzelnen Falle zu er= meffen haben, welche Bejoldung ausgesett werden foll. Ber= fonlich fann ich mich alfo dem neuen Antrage Des Regierungs= rathes anschließen.

v. Sinner, Eduard. Ich fann bem neuen Antrage bes Regierungsrathes ebenfalls beipflichten, doch möchte ich bas Minimum der Besoldung auf Fr. 1200 festjegen.

Berr Berichterstatter ber Kommission. 3ch unterftute Diefen Untrag.

herr Berichterstatter des Regierungsrathes. fann mich dem Antrage des herrn v. Ginner ebenfalls an= schließen.

herr Regierungsprafibent Teufcher, Kirchendirektor. 3ch bin mit dem Borschlage bes herrn v. Sinner gleichfalls einverstanden.

Der § 5 wird mit dem neuen Antrage des Regierungs= rathes, wie derfelbe von herrn v. Sinner amendirt worden ift, genehmigt.

§ 6.

Den Pfarrvermefern kommt eine Befoldung à raison von

Fr. 1800 per Jahr zu. Die vom Pfarrer-zu entrichtende Befoldung eines Bikars beträgt, nehft freier Wohnung, Kost und Unterhalt, jährlich Fr. 400. Sollte jedoch der Vikar nicht im Pfarrhause woh= nen konnen, oder erfordern fonst die Umftande eine hohere Befoldung, so ift dieselbe von der Kirchendirektion der Billig= feit gemäß zu bestimmen.

Die Kommission stellt den Antrag, die Worte "freier Wohnung, Roft und Unterhalt" zu erfeten durch : "freier Station.

Herr Berichterstatter des Megierungsrathes. Im erften Alinea des § 6 ift von der Besoldung der Pfarrver= weser die Rede, welche bisher bloß Fr. 1000 betrug. Dieser Anfat ift zu gering, namentlich wenn man bedenft, bag ber Pfarrverwefer oft ein leeres Pfarrhaus antrifft und baher genöthigt ift, dasselbe zu möbliren oder im Wirthshause zu logiren. Das zweite Alinea handelt von den Besoldungsverhaltniffen ber Bifarien. Auch hier hat man eine Erhöhung eintreten laffen, ba bie Pfarrer einem Bifar bisher blog Fr. 300 zu entrichten hatten. Dem Antrage ber Kommiffion, ftatt "freier Wohnung, Roft und Unterhalt" einfach zu fagen: "freier Station" schließt fich ber Regierungerath an.

herr Berichterftatter ber Kommission. Der Aus-bruck, "Koft und Unterhalt" ift nicht recht flar, und ba im Besoldungsgesetze der Ausdruck "freie Station" gebraucht wird, so glaubte man, denselben auch hier aufnehmen zu sollen.

Der § 6 wird mit der von der Kommission vorgeschla= genen Modifikation genehmigt.

Im Kalle des Todes eines Pfarrers oder Helfers bleibt bie Erbschaft mahrend brei Monaten, vom Tage der Beerdi= gung hinmeg gerechnet, im Genuffe ber Pfarrwohnung und bes gesammten Pfarreinkommens. Dagegen ift fie verpflichtet, wahrend ber nämlichen Beit einen Bitar zu halten.

Im Falle der Nichtwiederwahl eines Pfarrers oder Hel= fers bezieht derfelbe bie Befoldung noch bis zum Tage seines Abzuges (§ 32 des Kirchengesetzes) fort.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Die Bestimmung des ersten Lemma's war bereits im bisherigen Wefete enthalten, und es liegt fein Grund vor, Dieffalls eine Aenderung eintreten zu lassen. Das zweite Alinea dagegen ist neu. Dasselbe ist eine Folge der Einführung der periodisichen Amtsdauer. Der § 32 des Kirchengesetzes gestattet den nicht wiedergewählten Geistlichen eine Abzugsfrist von 3 Mos naten. In Ausführung diefer Borschrift wird nun hier be= stimmt, daß ein Pfarrer oder Gelfer im Falle seiner Richt= wiedermahl feine Befoldung noch bis zum Tage feines Ab= juges fortzubeziehen habe.

Genehmigt.

§ 8.

Das Berhältniß zwischen einem abziehenden Geiftlichen ober beffen Erbschaft und seinem Amtsnachfolger hinsichtlich ber Uebernahme ber Wohnung und bes Pfarrlandes 2c., ber fog. Pfrundfauf, ift auch fernerhin nach Mitgabe ber vom Regierungsrathe hierüber aufzustellenden Bestimmungen zu reguliren.

herr Berichter statter des Regierungsrathes. Das im § 8 berührte Berhaltniß ift auch bisher ftets durch Ber= ordnung des Regierungsrathes reglirt worden. Gegenwärtig besteht darüber eine Berordnung von 1861, welche sich durchaus bewährt hat und die man daher nicht abzuändern beab= fichtigt. Man hatte baber einfach auf biefe Berordnung ver= weisen konnen, ba aber Berhaltniffe eintreten konnen, welche die Abanderung ber Berordnung munschbar erscheinen laffen, so hat man eine Redaktion aufgenommen, die einer solchen Abanderung nicht entgegenfteht.

Genehmigt.

Dieses Defret tritt provisorisch bis zum 1. Januar 1875 in Rraft. Der Regierungerath ift mit beffen Bollziehung be-

auftragt. Dasfelbe unterliegt, nach vorheriger Ginholung bes Gutachtens der neuen Kantonssynode, einer nochmaligen Berathung des Großen Rathes.

Die in diesem Defret vorgesehenen erhöhten Besoldun=

gen find rudwirkend auf 1. Januar 1874 auszurichten.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Be= fanntlich fteht nach § 47 des Kirchengesetzes ber Synode Das Untrags- und Vorberathungsrecht in außern Rirchenangelegen= heiten zu. Offenbar wird die Synode in der Frage der Be= soldung der Geistlichen gerne ein Wort mitsprechen. Damit aber diese lettern nicht langer auf die Besoldungsaufbefferung warten mussen, ist es am zweckmäßigsten, das vorliegende Defret vorläufig provisorisch in Kraft zu sehen, und zwar, zur Erleichterung des Rechnungswesens, bis am Schlusse des gegenwärtigen Jahres. Unterdessen wird sich die Ennode konstituiren, und nachdem sie das Dekret in Berathung gezogen hat, wird es dem Großen Rathe zur endlichen Res daktion überwiesen werden. Die Bestimmung des zweiten Lemma's scheint mir der Billigfeit zu entsprechen, da das Rirchengeset bereits am 19. Januar in Rraft getreten ift.

herr Berichterstatter ber Kommission. Der § 9 enthält zwei wichtige Bestimmungen. In Bezug auf die Frage, ob die erhöhten Besoldungen rudwirfend auf 1. Januar 1874 auszurichten feien, konnte man vielleicht konstitutionelle Bebenken erheben. Das Kirchengeset ift am 19. Januar in Kraft ge-treten, und bis bahin hatte bas Besolbungsgeset von 1859 Beltung. Die Kommission glaubt indessen, es ließe sich nicht rechtfertigen, ben Geistlichen diese Bruchzahl ber Besoldung auszurichten, und sie glaubt es daher verantworten zu können, die erhöhte Besoldung vom 1. Januar an zu berechnen. Die aweite Frage ist die, wie lange bas durch das gegenwärtige Dekret geschaffene Provisorium dauern soll. Da die Synode sich erst im Herbst konstituirt, so ließe es sich vielleicht recht= fertigen, das Dekret auf eine langere Zeit, als es im § 9 vorgesehen ist, in Kraft zu sehen. Indessen ist es doch mög= lich, daß das Gutachten der Synode rechtzeitig genug einlangt, um bas Defret in der nachsten Binterseffion bes Großen Rathes neuerdings in Berathung zu ziehen. Die Kommission stimmt baher ber vorgeschlagenen Redaktion bes § 9 bei.

Schwab, von Buren. Ich bin mit den Bestimmungen des vorliegenden Defrets einverstanden, mochte aber eine ebenfalls die Befoldungsverhaltniffe der Geiftlichen berührende Frage anregen. Es betrifft dieß die Holzlieferungen an die Bfarreien, in Bezug auf welche große Ungleichheiten bestehen. Während einzelne Bfarreien nur magere Holzentschädigungen erhalten, beziehen andere überfluffige Lieferungen in natura. Ich muniche nun, daß bis zur zweiten Berathung des Defrets bie Frage untersucht werden mochte, ob nicht auch in diesem Buntte Ginheit, Gleichheit und Gerechtigfeit geschaffen werben follte.

Herr Regierungspräsident Teuscher, Kirchendirektor. Ich habe nichts dagegen, daß die Regierung eingeladen werde, diese Angelegenheit zu untersuchen, welche Untersuchung übrigens, beiläufig bemerkt, in den Geschäftstreis der Direktion der Domanen und Forsten und nicht in denjenigen der Kirchen= birektion fallen murde. Immerhin bemerke ich, daß ich eine folche Untersuchung für überflüssig halte. Die Regierung, resp. die Domänendirektion sind seit Jahren bestrebt, die daherigen Verhältnisse auszugleichen. Wird nämlich eine Pfarrei vakant, so wird dieser Anlaß benutt, um die Holzlieferung in natura in eine Belbentschädigung umzuwandeln, welche, je nach den Holzpreisen der betreffenden Gegend, auf Fr. 200 bis 250 bestimmt wird.

Abstimmung.

Vierte Sikung.

1) Der § 9 wird genehmigt. 2) Für den Antrag des herrn Schmab

Minderheit.

Donnerstag, den 9. April 1874.

Vormittags um 9 Uhr.

Eingang:

Der Große Rath des Rantons Bern,

in Ausführung bes \$ 50 bes Gefetes über bie Organi-fation bes Kirchenwefens im Kanton Bern vom 18. Januar 1874;

auf den Antrag des Regierungerathes,

beichließt:

Der Gingang wird ohne Bemerkung genehmigt.

Auf den Antrag des herrn Bizepäsidenten wird beschlossen, den Regierungsrath mit der endlichen Redaktion des Defrets zu beauftragen.

Abstimmung.

Für bie Annahme bes Defrets, wie es aus ber Berathung hervorgegangen ift Mehrheit.

Schluß ber Sigung um 13/4 Uhr.

Der Rebaktor: Fr. Buber.

Unter bem Borfite bes herrn Bigeprafibenten Rarrer.

Nach dem Namensaufrufe sind 194 Mitglieder an = wesend; ab wesend sind 53, wovon mit Entschulzdigung: die Herren Aebi, Anker, Bohnenblust, Chodat, Kohli in Schwarzenburg, Kummer, Roth in Kirchberg, Scheurer, Kohl in Schwarzenburg, Kummer, Noth in Kirchberg, Scheurer, Zumwald, Zhro; ohne Entschulch is ung: die Herren Bangerter, Beuret, Born, Bouvier, Brügger, Bühlmann, Engel Karl, Engel Gabriel, Engemann, Frène, Geiser Friederich Gottlieb, Grünig, v. Grünigen, Halbemann, Herren in Mühleberg, Heß, Hofer in Bollodingen, Hofer in Haßli, Indermühle, Joliat, Käsermann, König, Lehmann-Cunier, Lehmann in Bellmund, Lindt Paul, Locher, Macker, Marti, Peter, Plüß, Renser, Mitschard, Rosselt, Schmid Nudolf, Schmid in Wimmis, v. Siebenthal, Stettler in Lauperswyl, Terrier, Wenger im Längenbühl, Wyß, Zingg, Zwablen. Terrier, Wenger im Langenbuhl, Wyß, Bingg, Zwahlen.

Das Protofoll ber letten Sigung wird verlesen und genehmigt.

Der neugewählte Berr Grograth Reichenbach leiftet ben verfaffungemäßigen Gib.

Cagesordnung:

Errichtung einer eidgenössischen Montirwerkstätte in Bern.

(Seite 23, 24 und 80 hievor.)

Der Vortrag der Direktion der Domanen und Forsten wird verlesen ; berfelbe lautet, wie folgt :

Berr Prafident,

Meine Berren !

Am 12. Januar abhin befchloß ber Große Rath, es fei eine Kommission aus 5 Mitgliedern niederzuseten zur Prufung ber Angelegenheit betreffend Errichtung einer eidg. Montir= werkstätte in Bern.

Diefe Rommiffion murbe bestellt aus ben Berren Rarrer,

Jooft, Rlane, Locher und Oberft v. Ginner.

Der Vorstand bes eidg. Militardepartements, herr Bun-besrath Welti, sprach gegenüber der unterzeichneten Direktion die Geneigtheit aus, die eidg. Montirwerkstätte hier in Bern Bu belaffen und entsprechend zu erweitern, insofern Bern ein ebenso gunftiges Anerbieten mache, wie dieß ab Seite von Bofingen geschehen ift, namlich: 1) Der Kanton Bern übernimmt auf seine Kosten die

auf Fr. 110,000 devifirte Erstellung der eidg. Montirwertsftatte in möglichfter Rahe der neuen bernischen Militaranftalten, mit Ausnahme der innern fur den Betrieb erforderlichen Gin-

2) Der Bund ift berechtigt, das Ctabliffement jederzeit zuruckzufaufen, und zwar um die Summe von Fr. 80,000, insofern der Betrag von Fr. 110,000 nicht überschritten

3) Bis jum Zeitpunkt bes Rudkaufes vergutet ber Bund bem Kanton Bern einen Bins von 41/2 % Der Rudtaufs= jumme.

4) Die Roften der Unterhaltung der Gebaulichkeiten mahrend der Miethzeit tommen ju Laften des Bundes, und diefer ift gehalten, Die Bebaulichkeiten in gutem Buftande gu erhalten.

5) Ueberfteigen die Koften des Baues im Ganzen die Summe von Fr. 110,000, fo fallen von den Mehrkoften, sowohl in Bezug auf Berginsung als auch Ankauf Des Etablissements durch den Bund, 80% auf den lettern und

20 % auf den Kanton Bern.

Es wird nun feines langen Beweises bedurfen, um dar= zuthun, daß die Berlegung der eidg. Montirwerfftatte, beziehungsweise die Nichtbewilligung des Reubaues, fur den Kanton Bern und namentlich für die Hauptstadt von großem

Nachtheil wäre.

Diese Montirwerkstätte gehört ihrer Natur nach zu unsern neuen Militaranstalten und hatte eigentlich gleichzeitig mit benfelben projettirt werden follen. Bern befitt Die größte Anzahl Gewehre, liefert mithin bas größte Kontingent zur Reparatur und Montirung; wir muffen somit Werth barauf legen, daß dieß hier in Bern geschieht. Da voraussichtlich in nachster Butunft die Reparaturen fammtlicher eidg. Waffen in der eidg. Montirmerfftatte ausgeführt werden, ebenfo die Revolverfabritation, fo liegt es auch im Intereffe Des eidg. Militardepartements, Diese Arbeiten unmittelbar am Bundes= fit unter feinen Augen zu behalten.

Begenwärtig beschäftigt Diese Berkftatte über 100 Mann, und in Butunft wird diese Bahl auf wenigstens 150 Mann ansteigen; alle sind gut belöhnt und gehören zu der beffern

Bevolterungstlaffe der Lorraine.

Abgesehen von dem Steuerbetrag, den Staat und Be-meinde von diesen Leuten beziehen, ist es von Wichtigkeit, daß ein so sicherer, keinen Schwankungen unterworfener Industriezweig hier verbleibe. Der Geldumsat bieses Geschäftes beträgt per Jahr zirka

11/2 bis 2 Millionen.

Benn nun Bern Diefes Ctabliffement behalten will, fo muß es wenigstens ein ebenfo gunftiges Anerbieten machen,

als Zofingen, und es wird dieß wohl auch thun konnen. Da die Errichtung eines solchen Etabliffements auch für die Gemeinde Bern von wefentlichem Interesse ift, so schien es der unterzeichneten Direktion angemeffen, daß dieselbe einen Beitrag an Die Daherigen Koften leifte, g. B. burch unent= geltliche Abtretung des nothigen Baugrundes und durch Bu: leitung des erforderlichen Waffers und Gafes. Der Gemeinde= rath hat denn auch erklart, daß er in bezügliche Unterhand= lungen eintreten wolle; allein es war bis jest nicht möglich, fich über den Bauplat zu verftandigen.

Gine Beschlugnahme ift jedoch fehr bringend, wenn man nicht auf die Errichtung ber Bertftatte überhaupt verzichten will, indem bas Militarbepartement ben Bau balbigft in

Angriff nehmen mochte und somit eventuell vom Plate Bern abstrahiren mußte.

Die unterzeichnete Direktion beehrt fich nun, folgenden

Antrag zu stellen:
1) Der Regierungsrath wird ermächtigt, über bie Errich= tung einer eidg. Montirwertstätte in Bern mit bem eidg. Militardepartement einen Bertrag in angegebenem Sinne abzuschließen, in der Voraussetzung, daß die Gemeinde Bern den benöthigten Grund und Boden hiezu unentgeltlich gur Berfügung ftelle und die Buleitungsarbeiten fur Baffer und Bas in ihren Roften übernehme.

2) Fur die Ausführung dieses Ctablissementes wird bem Regierungsrath ein Kredit bis auf Fr. 150,000 bewilligt.

Mit Hochschätzung!

Bern, ben 4. April 1874.

Der Direktor ber Domanen und Forften : Rohr.

Bom Regierungsrathe genehmigt und mit Em= pfehlung bem Großen Rathe überwiesen.

Bern, den 6. April 1874.

Im Namen des Regierungsrathes, Der Prafident :

Tenider.

Der Rathsschreiber: Dr. Trächsel.

Die Rommiffion ftimmt ben Antragen bes Regierungerathes bei.

Rohr, Direktor der Domänen und Forsten, als Be-richterstatter des Regierungsrathes. Ich habe dem soeben verlesenen Bortrage nur wenig beizusügen. Ich erinnere zu-nächst daran, daß Sie in Ihrer letten Session eine Kommiffion niedergefest und diefelbe beauftragt haben, die Frage ju prufen und darüber Bericht zu erstatten, ob es im Intereffe des Kantons liege, mit den eidg. Behörden in Betreff der Er= richtung einer eidg. Montirwerkstätte in Unterhandlung zu treten und einen Bertrag abzuschließen. Wie Ihnen bekannt, ift nämlich bas eidg. Militardepartement mit dem Gedanken umgegangen, bie eidg. Montirwerfftatte, beren Erweiterung beabsichtigt wird, zu verlegen. Bu biefem 3wede fuchte es einen gunftigen Plat in irgend einem Kantone; doch muß das Militardepar= ment selbst munichen, daß die Werkstätte am Bundessite, unter den Augen der Behorde, errichtet werde. Der Regierungsrath war nun der Anficht, es follten beim Bundesrathe Schritte gethan werden, damit die Werkstätte hier belaffen werde. Solche Schritte fonnten aber nur dann auf Erfolg gahlen, wenn hierfeits die namlichen Offerten gemacht wurden, wie dieß von anderer Seite geschehen war. Demnach murde der Kanton die Werkstätte, Die auf Fr. 100-150,000 zu stehen kommen wird, errichten, und der Bund murde die daherige Summe mit $3-3^4/_2$ % verzinsen. Dem Bunde murbe das Recht des jederzeitigen Rucktaufes eingeräumt, und zwar wurde, wenn der Bau Fr. 110,000 toftet, die Ruckfaufs-fumme Fr. 80,000 (zirfa 73%) betragen; wurde der Bau bober zu stehen kommen, so wurden die Mehrkosten sowohl in Bezug auf Die Berginfung als in Bezug auf Den Rudtauf auf den Bund mit 80 % und auf den Kanton mit 20 % repartirt. Diese Bedingungen konnen nach ber Anficht bes

Regierungsrathes unbedenklich eingegangen werden. Ift auch die Zinsvergütung für das verwendete Kapital nur eine geringe, so ist der indirekte Bortheil, der mit dem Etablissement verknüpft ist, um so größer. Wir glaubten, der Kanton Bern folle, in Boranssicht der künftigen Gestaltung des Militärwesens und weil das betreffende Etablissement im Grunde einen Bestandtheil der neuen Militärbauten bildet, der Eidzenossenschaft in dieser Angelegenbeit an die Hand gehen. Es wird dem Großen Rathe von Bern wohl anstehen, wenn er am Tage nach der Abstimmung über die revidirte Bundeszverfassung ein eidgenössisches Werf beschließt. Ich empfehle die Anträge des Regierungsrathes bestens zur Annahme.

Segler, als Berichterstatter ber Rommiffion. Die Kommission mar sehr erfreut, zu vernehmen, daß Aussicht vorhanden sei, die eidg. Montirmerkstatte in Bern zu be-Diefes Etabliffement besteht provisorisch schon seit einiger Zeit und beschaftigt bereits ungefahr 100 Arbeiter. Es joll nun noch beträchtlich erweitert werden. Der Chef der Werkstätte, mit dem ich Ruckprache genommen, hat mir mitgetheilt, daß in derselben die sammtlichen 60,000 Gewehre für die Landwehr angefertigt werden follen; die Fabrifation derfelben foll auf ungefahr 8 Jahre vertheilt werden. Außer= Dem werden Revolver und alle Wertzeuge fur die Urmee in ber Werkstätte angefertigt. Wenn ich bon girta 100 Urbeitern redete, so muß ich noch beifugen, daß dieß Monteurs find und daß die meisten Bestandtheile auswärts von verschiedenen Sandwerfern angefertigt, aber in der Montirwerfftatte mon-tirt werden. Die Fabrite beschäftigt also im Grunde minbestens 300 Arbeiter. Mit Rucksicht auf die Leiftungen, welche ber Stadt Bern fur Diejes Ctabliffement zugemuthet werden, betone ich noch, daß im letten Jahre eine Gumme von wenigftens Fr. 700,000 an Sandelsleute und Sandwerfer Der Stadt Bern für Lieferungen an die Werkstätte gestossen ist. Nach der Uebereinfunft, welche in Bezug auf die Wilitäranstalten mit der Stadt Bern abgeschlossen worden ist, können wir erwarten, daß sowohl die Burger= als die Einwohnergemeinde von Bern Hand bieten werden, um die Montirwerkstätte der Stadt zu erhalten. Das Opfer des Staates beläuft sich auf Fr. 30,000, wenn die Montirwerkstätte Fr. 110,000 und auf Fr. 38,000, wenn fie Fr. 150,000 toftet. Das Opfer ist also nicht ein großes, welches der Staat bringt, um gleichsam seine Militaranstalten zu kompletiren. Es wird für den Kanton Bern vortheilhaft fein und ihm viele Trans= portkosten ersparen, wenn er seine Gewehre in Bern repariren lassen fann. Das Angebot, welches von Zosingen gemacht worden ist, muß durchaus als ein ernstes betrachtet werden. In dieser Ortschaft ift die Buchsenmacherei ziemlich verbreitet, und daher sucht man dahin zu wirken, das die Montirwert= ftätte dorthin verlegt werde. Der Plat, auf welchem der Chef des eidg. Militärdepartements die Montirwerkstätte errichtet zu sehen wünscht, befindet fich in der Rahe der Militäranstalten in der Richtung gegen das Lorrainequartier. Sollte indessen die Gemeinde Bern Diesen Plat nicht abtreten wollen, so glaube ich nicht, daß die Unterbandlungen deß-wegen scheitern werden. Doch sollte jedenfalls ein Blag in der Nahe der Militäranstalten und des Lorrainequartiers angewiesen werden, weil die meiften Arbeiter in diefem lettern wohnen. Mit Ausnahme ber einfachen Taglohner verstienen die Arbeiter täglich Fr. 5-12. Es handelt fich baher hier um eine anständig befoldete Arbeitertlaffe. Die Burger= gemeinde Bern wird bei ber Brufung diefer Ungelegenheit in Betracht ziehen muffen, bag durch die Erstellung ter Montirmerkstatte ihr in ber Rabe gelegenes Land wefentlich an Werth gewinnen und das von ihr gebrachte Opfer da-burch aufgewogen werden wird. Rachdem es dem herrn Domanendirettor in der Frage der Militaranftalten gelungen ift, mit der Stadt Bern eine allseitig befriedigende Uebereinfunft abzuschließen, durfen wir hoffen, daß auch dießmal ein gunftiges Resultat werde erzielt werden konnen. Die Kommission empsichlt einstimmig bie Antrage bes Regierungerathes zur Annahme.

Die Antrage bes Regierungerathes werden genehmigt.

Strafnachlaßgesuch.

Auf ben Antrag bes Regierungsrathes wird ber am 20. Dezember 1861 von ben Assifien bes III. Geschwornenbezirks wegen Giftmordes zu 25jähriger Kettenstrase verurstheilte Samuel Anffeler, von Gondiswyl, mit seinem Besgnadigungsgesuche abgewiesen.

Defretsentwurf

betreffend

die neue Eintheilung der katholischen Kirchgemeinden des Inra.

Die Diskuffion über bie Eintretensfrage und bie Form ber Berathung wird eröffnet.

herr Regierungsprafident Teufcher, Kirchendirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Der vorliegende Dekretsentwurf ist eine fernere Ausführung des Kirchengefeges, welches im Art. 6 dem Großen Rathe Die Befugniß gibt, "nach Beit und Umständen und nach jeweiliger Anhörung der Betheiligten die angemessenen Aenderungen in der Gebietseintheilung der Kirchspiele, sei es durch Trennung oder Berschmelzung, sei es durch Errichtung von Filialen, auf dem Wege bes Defrets zu beschließen." Der vorliegende Defrets= entwurf will biese Bestimmung bes Rirchengeseges in Bezug auf die Kirchspielseintheilung des fatholischen Jura ausführen. Ich will Ihnen zunächst mit einigen Worten mittheilen, wie der Defretsentwurf vorbereitet worden ift. Bereits unterm 6. Oftober v. J. hat der Regierungsrath eine provisorische Berordnung von vorübergehendem Charakter erlassen, durch welche eine Beränderung in der Gebietseintheilung der katho-lischen Kirchspiele vorgenommen worden war, und zwar im Sinne der Berichmelzung und Berminderung berfelben. Durch diese provisorische Berordnung find die fatholischen Rirch= spiele auf 28 Bastoralfreise reduzirt worden. Es hat sich jedoch im Laufe der Zeit herausgestellt, daß diese Reduktion etwas weitgehend ift und ben Berhaltniffen ber einzelnen Begen= ben des Jura zu wenig Rechnung tragt. Es wird beghalb heute eine etwas weniger weitgehende Reduktion beantragt. Gegen die pro= visorische Berordnung vom 6. Oftober 1873 ift f. 3. beim Bundesrathe Beschwerde geführt worden. Allein der Bundesrath hat diese Beschwerde abgewiesen, und zwar mit Motiven, aus benen hervorgeht, daß er die Regierung von Bern zur Erlaffung einer folchen Berordnung fur berechtigt gehalten hat. Durch die Annahme des neuen Kirchengesetzes ist die provisorische Verordnung dahingefallen, allein gerade aus diesem Grunde hat der Regierungsrath sich fragen mussen, ob es nicht ber Fall fei, eine befinitive Berordnung mit bem namlichen Charafter und bem gleichen 3mede zu erlaffen, wie ihn die provisorische hatte. Der Regierungsrath hat diese Frage bejaht.

Da es fich hiebei um einen befinitiven Erlag handelte, so wollte man vorsichtig und gruntlich zu Berke geben. Es wurde deßhalb ein Mann, welcher in Folge feiner frühern Amtoftellung mit der Administration des Jura vertraut ift, und ale Juraffier die dortigen Berhaltniffe überhaupt genau tennt, als Spezialkommiffar in den Jura gefandt, um die Frage auf Ort und Stelle ju ftudiren und darüber dem Regierungerathe Bericht zu erstatten und Antrage zu ftellen. Diese Miffion wurde herrn Oberrichter Favrot übertragen. Er hat fich berfelben in verdankenswerther Weise unterzogen und fie nach bem Dafurhalten bes Regierungerathes gut gelost. Die Arbeit des herrn Favrot liegt bei den Aften, welche auch von der Kommission geprüft worden find. Diese Arbeit besteht in einem einläßlichen allgemeinen Berichte und in Spezialberichten zu den einzelnen fatholischen Amtsbezirken mit entsprechenden Tableaux über die neue Gintheilung und mit den nothigen Bemerfungen ju jeder einzelnen Rirchge= meinde, wie sie neu vorgeschlagen wird. Auch find die Berrn Favrot für seine Arbeit zur Disposition gestellten Rarten beigefügt; auf eine berschen hat er selbst die neue Gintheilung eingezeichnet. Ucber die Art und Beise, wie herr Favrot vorgegangen ift, bemerke ich Folgendes: Er hat den Jura wahrend zwei Monaten bereist; beim Beginne feiner Diffion hat er in fammtlichen juraffischen Beitungen eine Bublikation erlaffen, worin er ben Zwed feiner Miffion auseinander= feste und alle Betheiligten einlud, ihre Defiderata anzubringen. Er ift von Gemeinde ju Gemeinde gereist, um die Greng-verhaltniffe und die Bedurfniffe in Bezug auf den Rultus zu studiren; er hat sich endlich in Berbindung geset mit den Gemeindsbeamten und andern Berfonen, welche im Falle waren, ihm über die daherigen Berhaltniffe Austunft zu er-

Nachbem herr Favrot seinen Bericht eingereicht hatte, arbeitete die Rirchendireftion ihren Entwurf aus und legte bemfelben, foweit es die neue Gintheilung der Rirchgemeinden betrifft, die Vorschläge des Herrn Favrot zu Grunde. Die Regierung und Die Kommiffion adoptirten Die neue Gin= theilung, durch welche die bisherigen 76 Kirchspiele (inbegriffen diejenigen von Biel, St. Immer und Münster) auf 42 reduzirt werden. Bor der Berathung durch den Regies rungerath murde ber Defretsentwurf ber fatholischen Rirchen= kommission vorgelegt, welche ihn, soweit es die neue Kirch-spielseintheilung betrifft, in genehmigendem Sinne begutach-tete. Ich füge hier bei, daß ich mit Rucksicht auf die ziemlich große Wichtigkeit dieser Arbeit glaubte, zu der Vorberathung eine Anzahl fatholischer, beiden Richtungen angehörender Mitglieder Des Großen Rathes aus dem Jura beigiehen ju Es war alfo reichlich Belegenheit geboten, Die Frage gründlich zu begutachten und vorzuberathen.

Bas die Dringlichkeit und Nothwendigkeit zum Erlaß eines solchen Defrets betrifft, so lassen sich dafür sowohl po-litische, als auch sachliche Gründe anführen. Der wichtigste politische Grund besteht darin, daß es im Interesse sowohl der Regierung, als auch der römisch-katholischen Partei bes Jura liegt, daß der etwas anormale Bustand, in dem sich dieser Landestheil befindet, so bald als möglich beseitigt und Mittel und Wege geschaffen werden, um den tatholischen Jura auf eine gesetliche Bahn zu leiten und die Grundsaße des neuen Kirchengesetes möglichft rasch zur Ausführung zu bringen. Ich nehme feinen Unftand, heute hier Ramens ber Regierung zu erklaren, daß feit dem Erlaß des neuen Kirchen= gesetzes ihre Politik gegenüber dem Jura dahin gehen muß und, so viel an ihr, dahin gehen wird, diesen Landestheil möglichst bald zu pacificiren und die bestehenden anormalen Berhaltniffe durch normale zu erfeten. Ich erklare dieß hier heute in öffentlicher Stellung und als bestimmte und feste Absicht der Regierung. Wenn die Regierung in dieser Beise vorgeht, so verdient sie sicher nur Lob, und sie steht auch in vollster Uebereinstimmung mit den Motiven, welche der

Bundebrath feinem abweisenden Entscheide über die Refurse gegen die Ausweisung der abgesetten Pfarrer zu Grunde ge= legt hat. Ich erlaube mir , zu bemerken , daß die bernische Regierung in ihrer Antwort auf diese Rekurse die Absicht ausgesprochen hat, dem Großen Rathe in seiner nächsten Sigung ein Detret, wie bas vorliegende, zu unterbreiten und sodann, gestügt auf Dieses Defret, die neugeschaffenen Kirch= gemeinden zu veranlaffen, fich möglichft bald zu fonstituiren und auf Grundlage des Rirchengesetze ihre Behorden und Geistlichen zu mahlen. Bon Diefer Erklarung hat der Bundes= rath in feinen Motiven zu dem erwähnten Entscheide Motiz genommen und sich über die Absicht der Regierung lobend ausgesprochen. Ich frage noch: was wurde die Folge sein, wenn der Große Rath heute auf den Defretsentwurf nicht eintreten, sondern denselben verschieben wurde? Die Folge einer jolchen Berichiebung mare, daß der Jura noch auf langere Beit, voraussichtlich noch auf ein volles Jahr hinaus in dem gegenwärtigen provisorischen Buftande verbliebe; benn in seinen nächsten Sessionen kann sich der Große Rath voraussichtlich nicht mit legislatorischen Borlagen befassen. In der Junisession wird die Konstituirung des Großen Rathes und die Wahl des Regierungsrathes und des Obergerichtes, und in der Julifeffion die Wahl der Begirtsbeamten stattfinden. Es konnte also bas Defret erft in der Winters jeffion erlaffen werden. Dann aber find noch eine Menge Bollziehungsmaßregeln nothwendig : es muß ein Formular eines Kirchgemeindereglements aufgestellt werden , die Kirchgemeinden muffen ihre Roglemente erlaffen u. wurde also die Berschiebung eine bedeutende Berlangerung des Provisoriums im Jura jur Folge haben.

Bu den fachlichen Grunden übergebend, welche fur eine neue Eintheilung der jurafsischen fatholischen Kirchgemeinden fprechen, muß ich vor Allem aus betonen, daß, wie dieß auch aus dem Berichte des Herrn Favrot hervorgeht, unter der Herrschaft der Fürstbischöfe, im XVII. und XVIII. Jahrhunsdert, die Zahl der Kirchspiele eine weit geringere war, als gegenwärtig, und zwar im Berhaltniffe zu ber bamaligen Bevolkerung. Es findet fich biegfalls ein reiches Material in dem Berichte des Herrn Favrot, welches er aus Werken jurafsischer Geschickksforscher, z. B. des Herrn Duiquerez, geschöpft hat. Der Amtsbezirk Laufen hatte z. B. zu Ende des vorigen Jahrhunderts nur vier Kirchspiele. Aehnliche Bershältnisse bestanden auch in andern Amtsbezirken, z. B. in Pruntrut. Nach der Bereinigung des Jura mit dem alten Kantonstheil hat man da eine etwas abschüssisse Bahn bestreten. treten. In den 30er Jahren 3. B. hat man auf eingelangte Gesuche hin die Zahl der Kirchfpiele vermehrt. Co in Asuel,

Duggingen und Wahlen.

Der hauptgrund aber liegt barin, daß ein großer Theil ber gegenwärtigen Kirchspiele im Jura unverhältnißmäßig flein ift. Erlauben Sie mir biobfalls sinia Antilien Erlauben Gie mir dießfalls einige statistische Mitthei= lungen. Unsere protestantischen Kirchgemeinden haben gegen-wartig eine durchschnittliche Bevolkerungszahl von 2300 Ceelen, mahrend bei der neuen Gintheilung, wie fie bier vorgeschlagen wird, die durchschnittliche Einwohnerzahl sich bloß auf 1450 Seelen beläuft. Die gegenwärtig bestehenden katholischen Kirchspiele weisen folgende Durchschnittszahlen

Amtsbezirk	Pruntrut				920	Geelen.
"	Delsberg		•	•	700	"
"	Freibergen	٠	•	•	910	11
"	Münster	•		•	600	"
"	Laufen		•	•	4 80	"

Behen wir auf die einzelnen Gemeinden über, fo finden wir da gang unglaubliche Berhaltniffe. Im Amtsbezirk Laufen haben zwei Kirchgemeinden nicht einmal 200 fatholische Gin= wohner, nämlich Burg 188 und Renglingen 178. In ben meisten Gemeinden Dieses Amtsbezirks varirt die Bevolkerungsgahl zwischen 200-400. Aehnliche Berhaltniffe finden wir

in den Amtsbezirken Delsberg, Pruntrut und Munfter. Ginzig im Amtsbezirk Freibergen gestaltet sich die Sache etwas gunftiger, weshalb benn auch für diesen Bezirk nur eine uns wesentliche Reduftion der Bahl der Kirchspiele beantragt wird. Sie werden mir zugeben, daß solche Miniaturfirchspiele feine raison d'etre haben, und daß es, namentlich bei dem gegen= wartigen allgemeinen Mangel an Geiftlichen, an der Beit ift, bie Bahl ber Kirchgemeinden zu vermindern. Dieß ift auch vom Standpunkte einer angemeffenen Befoldungserhöhung für die fatholischen Beiftlichen geboten. Auch bei ber neuen Eintheilung ber Lirchspiele und mit Hinzurechnung bes im Kirchengesetze vorgesehenen Buschlages von 25% zum katho= lischen Kultusbudget werden die Befoldungen ber Geiftlichen ziemlich mäßig ausfallen. Sie wurden aber viel zu niedrig fein im Berhaltniß zu den heutigen Anforderungen, wenn man die bestehenden 76 Rirchspiele beibehalten murde.

Es wird vielleicht im Schoofe des Großen Rathes der auch in der Kommission erhobene Einwand gegen das Eintreten geltend gemacht, die Berfaffung und bas neue Rirchengefet verlangen, daß die Betheiligten angehort werden, eine formliche Anhörung derfelben habe aber nicht stattgefunden. Die Regierung und bie Kommission halten Diesen Ginwand nicht für begründet. Gine Anhörung der Betheiligten hat ja statt= gefunden. Bie bereits bemerft, hat Berr Spezialtommiffar Favrot in fammtlichen jurafsischen Zeitungen eine Publikation erlaffen mit der Zweckangabe feiner Miffion und mit der Gin-ladung an die Betheiligten, ihm mahrend feines Aufenthalts im Jura, der niber zwei Monate dauerte, allfällige Bemer-fungen mitzutheilen. Er hat ferner jede einzelne Gemeinde speziell bereist und fich mit Amtspersonen und andern Burgern, welche im Falle waren, ihm über die vorhandenen Bedürfniffe nahere Aufschlüffe zu ertheilen, in Berbindung gesett. Ueb-rigens ift die von der Berfaffung geforderte Anhörung der Betheiligten eine bloße Formsache; denn die Staatsbehorden find nicht an die Bunsche der Betheiligten gebunden, sondern können beschließen , mas fie fur zwedmäßig halten. Endlich mache ich noch darauf aufmerkfam, daß durch ben Erlaß des Detrets spätern Modififationen in der Gebietseintheilung, die fich im Laufe der Zeit als nothwendig herausstellen follten, durchaus nicht vorgegriffen wird. — Ich beantrage im Namen des Regierungsrathes das Eintreten und die artikelweise Berathung des Entwurfes.

Riggeler, als Berichterstatter der Mehrheit der Kommiffion. Gleich der Regierung ift auch die Mehrheit der Kommission, welche großentheils aus jurassischen Katholiken besteht, von der Ueberzeugung durchdrungen, daß den proviforischen Zuftanden im Jura durch die definitive Gestaltung der dortigen Berhältniffe ein Ende gemacht werden muß. Wenn Sie dieß aber wollen, was gewiß auch im Interesse der römisch-katholischen Jurasser liegt, so mussen Sie auf den Defretsentwurf eintreten, da eine Verschiebung den provisorischen Buftand bis zum nachsten Jahre verlängern murbe, wie der herr Kirchendirektor nachgewiesen hat. Im Uebrigen hat der herr Borredner die Grunde bereits angeführt, welche für das Eintreten fprechen, und ich will dieselben nicht wieder= holen, sondern mich Namens der Mehrheit der Kommission darauf beschränken, den Antrag zu stellen, Sie möchten auf den vorliegenden Dekretsentwurf eintreten.

Feune, als Berichterstatter ber Minderheit ber Kommission. Westütt auf den § 57 des Gregrathereglemente, S 66 der Staatsverfassung und S 6, litt. a des Kirchengesetzes stelle ich als Berichterstatter der Minderheit der Kommission den Antrag, Sie möchten auf den vorliegenden Detretsentwurf nicht eintreten. Ein anderes Mitglied der Bersammlung wird biesen Antrag naber begrunden.

Rohler. Geftugt auf § 57 bes Großrathereglements und § 66 ber Staatsverfaffung unterftute ich ben Antrag bes herrn Feune auf Berschiebung ber Berathung des vorsliegenden Defretsentwurfes. Was sagt der § 57 bes Groß=rathsreglements? Er lautet: "Borschläge zu Gesehen und allgemeinen Berordnugen, sowie Anträge über wichtige Gegen= stände follen den Mitgliedern des Großen Rathes mit dem Ginberufungsichreiben zugesendet, oder ausnahmsweise spätestens 24 Stunden vor ihrer Behandlung gedruckt ausgetheilt werden." Ungeachtet Diefer Bestimmung haben wir den Defretsentwurf über die neue Eintheilung der katholischen Kirchgemeinden des Jura erst gestern gegen 10 Uhr erhalten. Handelte es sich hier etwa um einen ausnahmsweisen Fall? Rein, sondern um ein wichtiges Gefet, welches Fragen berührt, Die in ber Berfaffung vorgesehen find. Man hatte uns daher den Defrets= entwurf mit dem Traftandenzirkular zusenden oder wenigftens einige Tage vor ber Berathung austheilen follen, damit man ihn hatte ftudiren und mit Sachfenntniß berathen konnen.

Wie wichtig der Entwurf ift, zeigt schon der § 66 der Berfassung, welcher sagt: "Die gegenwärtige Gintheilung des Staatsgebietes in Kirchipiele und Gemeinden wird beibehalten. Dieselbe kann nur durch das Gesetz nach jeweiliger Anhörung der Betheiligten abgeandert werden." Ich könnte auch den § 30 der Verfassung anführen, der bestimmt : "Jeder Gesetzesentwurf soll vor seiner endlichen Berathung zu rechter Zeit dem Bolte bekannt gemacht werden." Ich will mich aber auf den § 66 beschränken. Da der vorliegende Entwurf eine Beranderung in der Kirchspielseintheilung bezweckt, fo hatte die Regierung, nach Mitgabe der bestimmten Borschrift der Berfassung, vor Allem aus die Betheiligten, also die Kirch= gemeinden, anhören sollen. Dieß ift nicht geschehen; benn wir konnen die Grunde nicht als zutreffend ansehen, welche man anführt, um sich dießfalls zu rechtfertigen. Der herr Berichterstatter des Regierungsrathes hat gesagt, man habe dieser Verfassungsbestimmung dadurch Genüge geleistet, daß man Herrn Oberrichter Favrot in den Jura gesandt habe, um die Frage der neuen Eintheilung der Kirchspiele zu studiren. Ein Mitglied der Kommission hat mir gestern den Bericht bes herrn Kommisfar Favrot mitgetheilt, und ich habe ihn mit Interesse gelesen. Bom Standpunkte der Regierung aus hatte man nicht besser borgeben konnen. Herr Fabrot hat sich in den Grenzen des Möglichen gehalten. Der Bericht ift eine gewiffenhafte Arbeit, und gerne fpreche ich der Unpartei= lichfeit des Berfaffers meine Anerkennung aus.

Ich will Ihnen indeffen nur den Anfang diefes Berichtes vorlesen, und Sie werden selbst zugeben muffen, daß die Ber-fassungsbestimmung, welche die Anhörung der Betheiligten verlangt, nicht so verstanden werden soll. Herr Favrot sagt: "Bei den befondern Berhaltniffen, in denen fich gegenwärtig ber katholische Jura befindet, glaubte ich, die verschiedenen betheiligten Kirchgemeinden nicht versammeln zu sollen, um vorher ihre Bunsche anzuhören (§ 66 der Verfassung). Mehr als ein wohldenkender Burger hat mir davon abgerathen.

Ich habe mich damit begnügt:
"1) in die juraffischen Zeitungen ein "Mitgetheilt", welches den Zwed meiner Miffion bezeichnete, und die Anzeige einrucken zu laffen, daß jeder Bunfch werde angenommen und untersucht werden;

2) am hauptorte jedes Amtsbezirks mit einer Angahl bon Beamten und andern Burgern Rudfprache zu nehmen, fie um ihre Unfichten zu befragen und ihnen die meinigen

nebst meinen Borschlägen zu unterbreiten ;

"3) namentlich mit benjenigen Bersonen mich zu besprechen, welche am besten im Falle sein konnten, mir Aufschluffe zu geben.

"Dieses Verfahren hat mir genügend geschienen, und ich habe keinen Grund, mich über die badurch erzielten Re= fultate zu beklagen." Ich frage Gie, meine herren, entfpricht bieses Verfahren der Bestimmung der Verfassung? Die Aufschlüsse, welche man Herrn Favrot gegeben hat, sind nicht ofsizieller, sondern bloß ofsiziöser Natur. Er hat sich nicht an die Airchgemeindsversammlungen gewendet, wie dieß hätte geschehen sollen, sondern bloß an einzelne Private, "Beamte und andere Bürger." Herr Favrot hat Alles gethan, was er in einer so delikaten Stellung thun konnte, ich anerkenne dieß gerne, allein man hätte, ich wiederhole es, die Gemeinden befragen sollen, wie die Versassungen es verlangt. Herr Favrot sagt, er habe in die jurassischen Beitungen ein "Mitgetheilt" mit der Angabe des Zweckes seiner Mission einrücken lassen. Sine solche Anzeige hätte doch wenigstens auch im Amtsblatte erscheinen sollen. Dieß ist nicht geschehen. Ich habe diese Einrückung im "Progress" gelesen, und sie wurde auch von einigen andern Blättern mitgetheilt. Ist dieß eine regelmäßige ossische Bekanntmachung? Kann man daher annehmen, es seien die Betheiligten angehört worden? Wer wollte dieß behaupten? Aus diesen Gründen — auf die Sache selbst will ich nicht eingehen — scheint es mir, der Große Rath könne heute auf die Berathung nicht eintreten, und ich stelle daher, gestützt auf \$ 57 des Großrathsrezlements und \$ 66 der Berzfassung, den Antrag, es sei die Berathung des vorliegenden Dekretsentwurfes zu verschieben.

Joliffaint, Direktor der Jura=Bern=Bahn. Die Grunde, welche Berr Kohler zur Unterftupung des Antrages auf Berichiebung des Defretes über die neue Gintheilung der katholischen Kirchgemeinden im Jura anführt, sind nur eine Wiederholung derjenigen, welche herr Feune im Schoofe der Rommiffion fur bas Richteintreten geltend gemacht hat. Be= statten Sie mir, die Einwendungen des herrn Vorredners, welche nur formeller Natur sind, in Kurze zu untersuchen und zu widerlegen. Herr Kohler hat die Verschiebung zunächst da= mit zu begründen gesucht, daß er sagte, das vorliegende Defret sei weder rechtzeitig, wie es der § 57 des Großraths=reglements verlange, ausgetheilt, noch im Amtsblatt publizirt worden, wie dieß das Geset vom 2. Juni 1865 vorschreibe. Auf diese beiden Ginmande habe ich Folgendes zu erwiedern: Der § 57 des Großrathereglements jagt: "Borschläge zu Gesetzen und allgemeinen Verordnungen, sowie Antrage über wichtige Gegenstände follen ben Mitgliedern bes Großen Rathes mit dem Einberufungsschreiben zugesandt, oder auß-nahmsweise spätestens 24 Stunden vor ihrer Behandlung gedruckt ausgetheilt werden." Nun ist der vorliegende Defretsentwurf gestern beim Beginn ber Sigung, mithin wenigstens 24 Stunden vor feiner Berathung, gedrudt ausgetheilt worden. Es handelt sich hier offenbar um einen ber ausnahmsweisen Falle, welche der Schluffat des § 57 des Grofrathereglements im Auge hat. Wer das vorliegende Aftenheft ftudirt hat, wird zugeben muffen, daß der Megierungsrath den Defrets= entwurf unmöglich fruher austheilen konnte. Aus dem Aften= hefte ergibt es sich, daß die Berichte der Herren Kommissäre Ruhn und Favrot, deren Mission mubevoll und schwierig war, der Regierung erft gang vor Kurzem eingereicht worden find. Bevor fie im Besitze dieser Berichte maren, welche bem Defret als Grundlage dienen mußten, fonnten der Regierungs= rath und die Rirchendireftion die neue Gintheilung ber fatho= lischen Kirchspiele des Jura nicht an die Hand nehmen. So-bald die Berichte der Kommissäre vorlagen, haben die vor-berathenden Behörden, d. h. der Regierungsrath und die katholische Kirchenkommission, die Sache mit Eifer an die hand genommen, der Regierungerath, weil er das dem Bundebrathe gegebene Berfprechen, daß er diefes Defret dem Großen Rathe in ber gegenwärtigen Seffion vorlegen werde, halten wollte.

Wenn herr Kohler ferner mit dem Gesetze vom 2. Juni 1865 argumentirt, so bemerke ich ihm, daß dieses Geset, welches die Beröffentlichung der Gesetze esentwurfe im Amte-

blatte verlangt, sich durchaus nicht auf die Defret sentwurfe bezieht. In diesem Gefege ift durchaus nicht die Rede von einer Beröffentlichung der Defretsentwurfe im Amtsblatte. Ich setze voraus, herr Kohler kenne den Unterschied zwischen einem Defrets= und einem Gesetzesentwurfe. Nun handelt das von ihm angerufene Gesetz nur von der Art und Weise, wie die dem Bolte bekannt zu machenden Gesetzentwurfe

veöffentlicht werden follen.

Herr Kohler hat endlich auch den § 66 der Staatsversfassung und den § 6, litt. a des Gesess über die Organisation des Kirchenwesens vom 18. Januar 1874 zur Begründung des Antrages auf Nichteintreten angeführt. Fragen wir uns zunächst, wie diese Bestimmungen lauten. Der § 66 der Bersfassung sagt: "Die gegenwärtige Eintheilung des Staatssgebietes in Kirchspiele und Gemeinden wird beibehalten. Dieselbe kann nur durch das Geses nach jeweiliger Anhörung der Betheiligten abgeändert werden." Litt. a des § 6 des Kirchengesets lautet: "Außerdem sieht dem Großen Rathe die Besugniß zu, durch besondere Dekrete: a) nach Zeit und Unständen und nach jeweiliger Anhörung der Betheiligten (§ 66 der Staatsverfassung) die angemessenen Kenderungen in der Gedietseintheilung der Kirchspiele, sei es durch Trensung oder Verschmelzung, sei es durch Errichtung von Fisialen, zu beschließen." Litt. b fügt sodann hinzu: "einzelne Pfarrstellen oder Helfereien aufzuheben oder neu zu errichten." Herr Kohler behauptet, diese Versassungs und Gesessbesstimmung sei nicht beobachtet worden. Es fällt mir nicht schwer, das Gegentheil zu beweisen und ihm zu zeigen, daß er auch hier sich im Irrthume besindet.

Bunächst bemerke ich, daß das Geset, dessen Erlassung der § 66 der Verfassung für den Fall einer Veränderung in der Gebictseintheilung der Kirchspiele vorschreibt, vom Großen Rathe erlassen und vom Bolke am 18. Januar abhin mit erdrückender Wechrheit augenommen worden ist. Durch dieses verfassungsmäßige Gesetz ist die Kompetenz, die Gebictseintheilung der Kirchzemeinden, sein Songenenden, dem Großen Rathe übertragen worden, welcher durch Spezialdekrete von dieser Kompetenz Gebrauch machen kann. Dieses Gesetz, welches das bernische Bolk mit überwiegender Mehrheit augenommen hat, kann nicht als ein verfassungswidriges bezeichnet werden. Es ist verfassungs und gesemäßig in Kraft. Wenn nun der Regierungsrath die Bestimmungen dieses Gesetzs anwendet, indem er dem Großen Rathe ein Dekret über die neue Eintheilung der Kirchspiele im Jura vorlegt, so macht er von einem ihm eingeräumten Rechte Gebrauch und erfüllt, wie ich sofort nache weisen werde, eine Psicht, welche ihm die Verhältnisse im

fatholischen Jura auferlegen.

Was den letten Ginmurf des Berrn Borredners betrifft, welcher dahin geht, daß die betheiligten Rirchgemeinden über den Defretsentwurf nicht angehört werden seien, so ift der= felbe ebenfo wenig begründet, wie die Ginwendungen, welche ich bereits widerlegt habe. Der Regierungsrath hat wirklich Alles gethan, was ihm möglich war, um die Betheiligten anzuhören und ihre Buniche zu vernehmen. Er hat einen Spezialkommiffar, Berrn Oberrichter Favrot, in den Jura ge= fandt, um die Frage der neuen Kirchspielseintheilung zu unter= suchen und die Kirchgemeinden darüber auzuhören. Diefer hat die Kirchgemeinden durch eine Bublifation in den Bei-tungen eingeladen, ihm ihre Wansche mitzutheilen. Er hat in den Begirtshauptorten Konferengen mit den Abgeordneten der Gemeinden und Kirchgemeinden angeordnet. Roch mehr: er hat fich felbst in viele Rirchgemeinden begeben, um die Berfonen ein= zuvernehmen, welche am beften im Falle waren, ihm Aufschluffe zu ertheilen. Trop alledem behauptet man nun heute, die bei der Gintheilung der Rirchipiele Betbeiligten haben nicht Gelegenheit gehabt, ihre Bemerkungen geltend ju machen, und man habe fich nicht die Dube genommen, fie anzuhörent.

Gerade das Gegentheil hat stattgefunden: die Betheiligten haben nicht geruht, auf die an sie ergangene wohlgemeinte Einladung zu antworten. — Ich glaube, nachgewiesen zu haben, daß die ganze Argumentation des Herrn Rohler eine irrige ist und auf einer ungenauen Auslegung der von ihm angeführten Bestimmungen beruht, ja in mehreren Punkten mit dem Wortlaute der Verfassung und des Gesets vom

18. Januar in offenbarem Widerspruche fteht.

Benn herr Rohler und Diejenigen feiner Rollegen, welche behaupten, daß fie hier im Ramen der Bevolkerung des fatho= lischen Jura sprechen, eine Behauptung, welche ich übrigens bestreite, da sie ihr Mandat nur von einem Theile dieser Be= völkerung erhalten haben, — die wahren Interessen dieser Bevölkerung in Berücksichtigung ziehen wurden, statt ihre Leidenschaften zu schuren in der Absicht, sie ihrer klerikalen und ultramontanen Politit Dienstbar zu machen, fo mußten gerade fie das Gintreten warm empfehlen. Gie miffen beffer als jeder Andere, wer die Urheber des gegenwartigen Buftandes im Jura find. Sie haben nicht vergeffen, daß in Folge der Prote= station der 97 jurafsischen Beiftlichen und der Abberufung von 67 derfelben Magregeln, wie fie im Drange der Umftande geboten maren, getroffen werden mußten, durch welche Dagregeln ein vorübergebender Buftand geschaffen murbe, den man so bald als möglich zu beseitigen suchen foll, um die Rube wieder herzustellen und die Gemuther zu pacificiren. Die provisorischen Berordnungen, wie sie durch ausnahms-weise Berhaltniffe geboten maren, durch befinitive Gesetze und Detrete zu erfegen, die fatholischen Kirchgemeinden auf Grund= lagen zu organifiren, welche ihnen eine gute Adminiftration und die Mittel zur Befriedigung ihrer religiöfen Bedurfniffe fichern, indem man es ihnen möglich macht, auf dem Wege ber Boltsmahl mahrhaft chriftliche Geiftliche zu erhalten, Die, wie alle andern Burger, ben Staatsgesegen sich unterziehen und bas schweizerische Baterland lieben, — bieß ist bas patriotische Ziel, welches die bernischen Behörden und die den wahren Interessen des Landes ergebenen Versonen im Auge haben follen. Diefes Biel ftrebten ber Regierungsrath, ber Große Rath und das bernische Bolf an, als fie das Gefet über die Organisation des Kirchenwesens vom 18. Januar ausarbeiteten und annahmen, und in ber namlichen Absicht legt ber Regierungsrath heute bas Defret über bie neue Gin= theilung der katholischen Kirchgemeinden im Jura vor. Nach ber Annahme Diefes Defrets werden die Rirchgemeinden in Die Lage gesetht werden, sich zu organistren und ihre Geist-lichen zu mahlen nach Mitgabe ber §§ 25 u. ff. bes Gesets vom 18. Januar. Dann wird der provisorische Ausnahmszustand ein Ende nehmen, welcher burch die Macht ber Verhaltniffe und die Fuhrer der 67 abberufenen Beiftlichen geschaffen worden ist. Ich bin wirklich erstaunt über die feind= selige Haltung, welche herr Kohler und seine von den ultra-montanen Katholiken des Jura gewählten Kollegen heute gegenüber dem Eintreten in den Entwurf einnehmen. Diese Haltung fteht nach meiner Ansicht in offenbarem Widerspruch mit den wohlverstandenen Intereffen der Bevolterung, welche fie zu vertreten behaupten. Diefe Saltung gibt, ob mit Recht oder Unrecht, laffe ich dabingestellt, der Bermuthung Raum, daß diese herren, statt daß sie munfchen sollten, es mochten bie Gemuther fich beruhigen und im katholischen Jura durch die loyale Anwendung des Befeges vom 18. Januar ein nor= maler Buftand geschaffen werden, es vielmehr barauf abge= feben haben, die Agitation fortzuerhalten und bei dem provisorischen Buftande zu verbleiben, damit fie immer Bormande und angebliche Klagen bei ber Sand haben, um die Leidenschaften aufzustacheln und die Gahrung und Zwietracht im fatholischen Jura aufrecht zu erhalten.

Gestatten Sie mir, in diesem feierlichen Augenblicke die ultramontanen Abgeordneten einzuladen, im Interesse des ganzen katholischen Jura und speziell im Interesse der Fraktion, welche sie gewählt hat, auf das Dekret einzutreten, das die

Organisation ber Kirchgemeinden im Auge hat. Geit bem 18. Marg 1873 haben fie die Magregeln, welche der Regierungerath und ber Große Rath getroffen haben, um die Ordnung und die Achtung vor dem Gefet in den katholischen Amtsbezirken aufrecht zu erhalten, stetsfort als ausnahms= weise, bedruckende, ja tyrannische Magregeln bezeichnet. Seute wird ihnen ein Mittel angeboten, durch welches ein normaler Bustand, die Ruhe und das Vertrauen wieder hergestellt werden sollen, und zwar auf dem gewöhnlichen Boden eines Gesetzes und Dekretes, das die obern kompetenten Behörden unter Beobachtung aller tonftitutionellen Formalitäten erlaffen haben, und welches, wer wurde dieß glauben, fie mittelft eines uneinläßlichen Grundes oder vielmehr einer bilatorischen Einrede gurudweisen! Bedenken fie wohl, welche Berantwort= lichkeit sie auf sich nehmen, wenn die Berschiebung beschlossen werden sollte. Die fatholische Bevolkerung murde dann gewiß mit Recht sich über den provisorischen Ausnahmszustand betlagen, ben man fur fie aufrecht halte, allein in Diesem Falle mußte fie in erfter Linie Diejenigen anklagen, welche fich hier als ihre beglaubigten Bertreter darftellen, und wir hoffen, daß sie, einmal enttäuscht, einsehen wurde, wer Die-jenigen find, welche wirklich ihre Interessen verfechten. 3ch beschwöre daher den Großen Rath, sofort in das Defret eingutreten. Ich bin gerne bereit, gegrundete Bemerkungen und Antrage, welche von der Opposition im Laufe der Diskuffion gestellt werden follten, in Berudfichtigung zu ziehen. Aber ich bitte Sie, meine herren, huten Sie fich, ben vorliegenden Defretsentwurf zu verschieben. Der Große Rath murbe badurch eine Berantwortlichkeit auf fich laden, welche ich, soviel es mich betrifft, ablehnen muß. Ich empfehle Ihnen daher dringend bas Gintreten. (Lebhafter Beifall.)

Dr. v. Gongenbach. Geftern hat ein Redner bei Unlag ber Diskuffion über die Bundesrevifion bemerkt, es sei manchmal die Form, wie ein Gesetz entstehe, wichtiger, als das Gesetz selbst; vor zwei Jahren habe er zu der revidirten Bundesverfassung nicht stimmen können, weil dieselbe ein Geset der Macht der Mehrheit gegenüber der Minderheit gewesen sei; dießmal aber sei sie ein Berk der gegen-seitigen Verständigung und er könne deßhalb, obschon der frühere Entwurf von dem gegenwärtigen nicht fehr wesentlich abweiche, zu dem lettern ftimmen angesichts der Lage, in welcher die Schweiz sich befinde, und der schwierigen Buftande, welche bevorstehen und denen gegenüber die Schweiz einig dastehen musse. Heute möchte ich sagen: es gibt Formen, die allerdings sehr wichtig sind; ein Reglement soll die Bershandlung leiten und Gewähr gegen überstürzte Beschlusse geben. Die in Bezug auf die zitirte Verfassungsbestimmung angeführten Argumente find mir aber nicht tonfluent erfchie-Der herr Berichterstatter des Regierungsrathes hat bemerkt, es fei allerdings vorgeschrieben, daß die Betheiligten angehört werden, allein es fei dieß nur eine Formfache und Die Behörden seien an die Ansichten und Bunsche ber Be-theiligten nicht gebunden. Ich hatte gemunscht, Dieses Argument mare nicht gebraucht worden. Mit demfelben konnte das Vorschlagsrecht für die Bezirksbeamtenwahlen beseitigt Wenn man aber bem Bolfe ein Recht einraumt, fo ist dieß ein wirkliches Recht, das ihm ohne große Noth nicht entzogen werden foll. Es ist heute bemerkt worden, die Sache sei wichtiger, als die Form, le fond emporte la forme; man folle ben Jura nicht langer in Diefer Spannung laffen, sondern das Kirchengesetz dort so bald als möglich in Ausführung bringen, um den provisorischen Buftanden ein Ende ju machen. Dian hat gefagt, es werde Berichiebung bean= tragt, damit man einen Grund zur Klage habe. Daß ein fo jammerlicher Bintergebante vorhanden fein tonne, tann ich nicht glauben. Bare ich Juraffier, fo murbe ich fagen : heute wollen wir eintreten, wir wollen unfere Beiftlichen felbft mablen, ein Recht, das 3. B. die kleinen Rantone Jahr=

hunderte lang ausgeübt haben. Ich will nicht verschweigen, daß ich es für gefährdend halten wurde, heute die Angelegensheit zu verschieben, und ich stimme daher aus vollster Ueberzeugung für das sofortige Eintreten. (Bravo.)

Folletete. Ich unterftuge den Antrag auf Berichie= bung des vorliegenden Defretsentwurfes. Für diese Bersichiebung spricht junachst der § 57 des Großrathereglements, welcher bestimmt, daß Vorschläge zu Gesehen und allgemeinen Berordnungen, sowie Antrage über wichtige Gegenstände den Mitgliedern tes Großen Rathes, dringende Falle ausgenom= men, mit dem Ginberufungsichreiben jugefandt merden follen. Wenn es fich barum handelt, die gesetliche Gintheilung ber Rirchgemeinden zu andern, eine feit einem halben Jahrhundert bestehende Organisation umzusturzen und Alles abzuandern, was bis heute bestanden hat und durch die Verträge von 1815 und die Verfassung anerkannt ift, so muß man eine solche Beränderung als eine wichtige Sache ansehen, welche nicht obenhin und mit Uebersturzung behandelt werden soll. Man muß wenigstens ben parlamentarischen Anstand beobachten, bevor man sich entschließt, auf einen Gegenstand von so großer Tragweite einzutreten. Ich frage aber: sind die Vorschriften des Großrathsreglementes erfüllt, ist der parlamentarische Unftand beobachtet worden? Rein, meine Berren, es hat viel= mehr das Gegentheil stattgefunden. Die Regierung wunscht dringend, man möchte in das Defret über die neue Gin= theilung der katholischen Kirchgemeinden im Jura sofort ein= treten, obwohl diefen Kirchgemeinden, welche doch zunächst bei ber Sache betheiligt find, nicht Gelegenheit gegeben worden ift, fich über die Bestimmungen des Detrets auszusprechen, wie die Verfassung dieß verlangt. Allerdings gestattet der angesührte Artikel des Reglementes, daß in dringenden Fällen die Gespessorschläge 24 Stunden vor ihrer Berathung dem Großen Rathe ausgetheilt werden. Allein biefe Bestimmung fann im vorliegenden Falle nicht angewendet werden; denn es handelt fich bier durchaus nicht um eine bringende Sache, wie man dieß behauptet. Der Entwurf hatte alfo den Mitgliedern des Großen Rathes mit dem Ginberufungeschreiben zugesandt werden sollen, mahrend er erst gestern Bormittags gegen 10 Uhr ausgetheilt worden ift, und zwar nur denjenigen Mitgliedern, die fich gerade im Saale befanden. Wir find daher nicht im Falle, den Entwurf grundlich zu berathen. Uebrigens sieht das vom Bolte angenommene Kirchen=

Uebrigens sieht das vom Bolke angenommene Kirchengesetz den Fall, der uns hier beschäftigt, vor. Es bestimmt nämlich, daß dem Großen Rathe die Befugniß zustehe, nach jeweiliger Anhörung der Betheiligten (§ 66 der Staatsversassung) Aenderungen in der Gebietseintheilung der Kirchspiele vorzunehmen. Sie haben also ein Geset über das Kirchenwesen erlassen, welches Sie schon verlegen wollen; Sie wollen die Gebietseintheilung der Kirchspiele andern, ohne der Bestimmung des § 66 der Berfassung entsprochen zu haben. Der Borredner hat bemerkt, wenn er Jurasster wäre, so würde er sur das sofortige Eintreten stimmen, um den Kirchzemeinden das schone Recht der Pfarrwahl zu geben. Bon diesem schönen Rechte sinde ich aber in dem Entwurfe nichts. Derselbe bezweckt eine neue Eintheilung der Kirchzemeinden, under will ihre Zahlbeträchtlich vermindern. So setzt er z. B. im Amtsbezirk Pruntrut, welcher 27 Kirchzemeinden zählt, die Zahl derselben auf 12 herab. Glauben Sie, eine solche Maßregel sei nicht geeignet, die schwersten Konsequenzen nach sich zu ziehen. Wenn so wichtige Interessen auf dem Spiele stehen, so hosse ich, der Große Kath werde nicht mit Ueberstürzung vorgehen, sondern den allergewöhnlichsten parzlamentarischen Anstand beobachten. Ich sage nochmals: eine solche Ueberstürzung ist nicht gerechtsertigt.

Ich berühre nur die Verschiebungsfrage und will auf die Sache felbst nicht eintreten. Erlauben Sie mir jedoch ein Wort der Erwiederung gegenüber Herrn Jolissant. Er sagte, man musse durchaus dem gegenwärtigen anormalen Zustande

im Jura ein Ende machen. Der Herr Berichterstatter bes Regierungsrathes hat sogar bemerkt, die Annahme des Entswurses sei ein sicheres Mittel zur Pacisitation der katholischen Amtsbezirke. Dieß sind wirklich sonderbare Behauptungen. Noch weit dringender wäre, einmal mit den Unterdrückungssmaßregeln aufzuhören, welche im Jura noch immersort an der Tagesordnung sind. Dringend wäre, die katholische Bevölkerung in die Lage zu versehen, daß sie sich nicht mehr in Scheunen, Schuppen, Speichern und Grotten verbergen müßte, um ihren Gottesdienst abzuhalten! (Heiterkeit.) Sie lachen, meine Herren, über die Leiden des katholischen Bolkes. Es ist dieß Ihre Sache, die Unterdrückten werden Ihre Heiterkeit würdigen. Es bleibt nichts desto weniger wahr, daß es ein unerhörter Standal ist, sehen zu müssen, wie in der Schweiz eine Bevölkerung von 60,000 Seelen aus ihren Eempeln versagt und gezwungen wird, ihre religiösen Bedürfnisse in den Katakomben zu befriedigen. Ich will heute nicht näher auf diesen traurigen Gegenstand eintreten. Ihr Gelächter beweist mir, daß Sie noch nicht gewillt sind, die Stimme der Gerechtigkeit zu hören und die Klagen der jurassischen Katholiken in Berücksichtigung zu ziehen. Sei es! Wir lassen den Muth nicht sinken. Wir sind hier, um die konssessischen Rechte unseres Landes zu vertheidigen. Wir werden nicht aufhören, in dieser Versammlung im Namen der Katholiken des Jura Gerechtigkeit zu verlangen, und es wird ein Tag kommen, wo Sie uns dieselbe gewähren müssen.

Ducommun. Ich will die von Herrn Jolissaint ans geführten Gründe nicht wiederholen, sondern mich darauf beschränken, auf einige gegen das Gintreten geltend gemachte Einwande ju antworten. Herr Folletête hat und bes langen und breiten vom parlamentarischen Anftande gesprochen. Geit= dem Sie das Referendum beschloffen haben, hat ber Große Rath aber noch andere Rudfichten zu beobachten, die Rudfichten gegenüber bem Bolte. Wenn ich zwischen parlamentarischen Rudfichten und Rudfichten gegenüber dem Bolfe zu mablen habe, fo gebe ich unbedenklich den lettern den Borzug. Ge= statten Sie mir, Sie an Dasjenige zu erinnern, was bei Anlaß der Abstimmung vom 18. Januar geschehen ist. Als Biele von uns vor ihre Wähler traten, um ihnen die Grund= lagen bes Befetes zu erlautern, fagte man, man muffe einer= feits die Regierung in ihrem Kampfe mit der römischen Kurie unterstützen und anderseits die öffentliche Ordnung im Jura herstellen und dem dortigen provisorischen und anormalen Bustande ein Ende machen. Dieß nun ist gerade der Zweck des heutigen Dekretes: dasselbe will im katholischen Jura einen definitiven und geregelten Zustand herstellen. Würde heute die Berschiebung beschloffen und nichts gethan, um die bem Bolke gegebenen Busicherungen zu erfüllen, was wurde bieses sagen? Es wurde baraus ben Schluß ziehen, daß man es habe tauschen wollen. Bergeffen wir nicht, bag wir nicht nur parlamentarische Rudfichten, sondern auch Rudfichten gegenüber dem Bolte zu beobachten haben. Wir find ver= pflichtet, Die Befete zu halten und die nothigen Ausführungs= befrete zu benfelben zu erlaffen. Bir durfen unfer Mandat nicht niederlegen, bevor wir unfere Aufgabe erfüllt haben. Um 18. Januar hat das Bolf fich beutlich ausgesprochen, es hat ben Willen fund gegeben, daß das Rirchengeset ausge-führt werbe. Wir konnen und burfen baher mit ber Erlaffung ber Ausführungsbefrete nicht langer zuwarten. Berr Folletete hat die Sache zu grell bargeftellt, wenn er fagte, bas vor= liegende Defret werde den gegenwärtigen Zustand umfturzen. Dieser Umsturz besteht einfach darin, daß man eine gewisse Anzahl der gegenwärtigen Kirchgemeinden, deren geringe Bevölkerungszahl ten Fortbestand als eigene Kirchgemeinden nicht rechtfertigt, vereinigen will. Uebrigens foll diefe Berminderung ber Kirchgemeinden in einer Weise geschehen, daß man leicht darauf zurücksommen kann, wenn man sich überzeugt, daß man sich geirrt hatte. In diesem Falle ist kein Hinderniß

vorhanden, ein neues Defret zu erlaffen. Man wendet ein, man hatte die gegenwärtigen Kirchgemeinden anfragen follen. Allein ich mache barauf aufmerkfam, daß bas neue Gefet über die Organisation des Kirchenwesens nur diejenigen Kirch= gemeinden als folche anerkennt, die fich dem Befete unterwerfen. Belche Kirchgemeinde ift aber bereit, bieß zu thun ? Satte man Die Rirchgemeinden über Die in der Gintheilung der Rirchfpiele vorzunehmenden Abanderungen befragen wollen, fo wurden die Führer berfelben geantwortet haben : dieß geht uns nichts an, non possumus, ihr habt nicht das Recht, euch in Kultussachen einzumischen! Diese Sprache hat ja herr Folletete in diesem Saale immer geführt. Heute nun sagt er, wir hatten die Rirchgemeinden anfragen follen! Wir wurden uns aber in einem Kreife gedreht haben, wenn wir Kirchge= meinden, die noch gar nicht tonftituirt find, hatten anfragen wollen. Ich ftimme fur das Gintreten. (Bravo.)

Mofchard. Sie gehören gewiß nicht zu Denjenigen, welche eine flare Gefetzes ober Berfaffungsbestimmung umgeben ober fogar wiffentlich verlegen wollen. Dir geht mein Gid, ben ich als Mitglied bes Großen Rathes geleistet habe, über alle Konvenienzen, über alle perfonlichen Wunfche, und wenn ich in der Verfaffung und in den Gefegen Bestimmungen finde, über die fich nicht markten läßt, so unterziehe ich mich benfelben und befolge fie. Es fragt fich nun, ob die versfassungsmäßigen Bestimmungen in Bezug auf den vorliegenden Defretsentwurf beobachtet worden sind, bevor derselbe vor den Großen Rath gelangt ist. Wenn ich nachweisen kann, daß weder die Gesetze, noch die Verfassung beobachtet worden sind, so werden Sie mit mir einverstanden sein, daß wir heute auf den vorliegenden Entwurf nicht eintreten konnen. Wenn ich dem Antrage des Herrn Kohler beipflichte, jo habe ich nicht nur formelle, fondern auch materielle Grunde. Man will die Pacifikation des katholischen Jura. Ich bin damit einverstanden, und ich habe mein Möglichftes gethan, um biesen Zweck zu erreichen. Werden Sie aber ben Jura paci-ficiren, wenn Sie bamit beginnen, bas Kirchengeset zu ver-leten? Man hat uns gesagt, ber Jura und der alte Kantons= theil muffen unter den gleichen Hut gebracht werden. Nun aber beginnt man damit, das Gefet nicht auzuwenden und einen Unterschied zwischen dem katholischen und dem proteftantischen Landestheile zu machen. Es ist nicht schwierig, dieß nachzuweisen.

Der § 57 bes Großrathsreglementes fagt : "Borichläge zu Gesetzen und allgemeinen Verordnungen, sowie Antrage über wichtige Gegenstände follen den Mitgliedern des Großen Rathes mit dem Einberufungsschreiben zugesendet, oder aus-nahmsweise spätestens 24 Stunden vor ihrer Behandlung ge-der dusgetheilt werden." Haben wir nun etwa den vor-liegenden Entwurf mit dem Einberufungsschreiben erhalten? Nein, es sind uns bloß Eisenbahnvorlagen zugekommen. Und doch ift der heutige Gegenstand von außerordentlicher Wichtig= feit. Das Defret ift erft gestern ausgetheilt worden, und es war daher nicht die nöthige Zeit vorhanden, um dasselbe gehörig zu ftudiren. Roch viel weniger konnte man die übrigen bagu gehörenden Aften ftudiren, worunter fich der Bericht des Kommissärs befindet. Ich bin daher nicht im Stande, mich heute mit Sachkenntniß über die Borlage auszusprechen. Man wendet nun freilich ein, in ausnahmsweisen Fällen brauchen die Borlagen dem Großen Rathe nur 24 Stunden vor der Berathung ausgetheilt zu werden. Dieß fann aber offenbar nicht auf wichtige Gegenstände Bezug haben, welche schon lange vorher hatten vorbereitet werden konnen. Seit der Annahme des Kirchengesetes sind bald brei Monate verfloffen, welche Beit genügt hatte, um den Entwurf rechtzeitig auszutheilen. Gine Berschiebung der Berathung ift daher voll= kommen gerechtfertigt. Ge fprechen aber noch weitere Grunde für die Ber-

schiebung. Der § 66 ber Berfassung sagt : "Die gegenwärtige Eintheilung des Staatsgebieres in Kirchspiele und Gemeinden wird beibehalten. Dieselbe fann nur durch das Wefet nach jeweiliger Anhörung der Betheiligten abgeandert werden." Sat eine folche Anhörung der Betheiligten stattgefunden? Man bejaht diese Frage, indem man fagt, die juraffischen Gemeinden feien in den Stand gefett worden, ihre Wunsche auszusprechen, da ein Vertreter der Regierung sich in den Jura begeben und in den dortigen Zeitungen publizirt habe, daß er bereit sei, allfällige Wünsche entgegen zu nehmen. Dadurch ist aber offenbar der Verfassung icht Genüge geleistet worden, sondern man hatte die bestehenden Rirchgemeinden anfragen follen. Benn man mehrere Kirchgemeinden in Bezug auf die Kirchen= guter mit einander vereinigt, so kommt dabei der Grundsat bes Eigenthums in Frage. Wird das Defret angenommen, wie es vorliegt, so werden dadurch die Eigenthumsverhaltniffe der Kirchgemeinden geandert: die eine Gemeinde wird reicher, die andere armer werden. Man fagt, die in der Berfaffung vorgeschriebene Unhörung ber Betheiligten seine bloße Formsache, und der Große Rath fei an die Bunfche der Rirchgemeinden nicht gebunden. Dieß ift richtig, allein bie Anfrage ift nun einmal geboten, und es ift wohl möglich, daß der Große Rath die in den Berichten der Kirchgemeinden geltend gemachten Grunde gerechtfertigt finden und sich be-wogen fuhlen wurde, den Bunschen derselben mehr oder weniger Rechnung zu tragen.

Bas fagt das neue Kirchengefetz? Ich stelle mich auf den Boden desselben, und es fällt mir auf, daß dieß auf gegnerischer Seite nicht geschieht. Es sagt im § 6: "Außerdem steht dem Großen Rathe die Befugniß zu, durch besondere Defrete nach Zeit und Umständen und nach jeweiliger Anhörung der Betheiligten (§ 66 St.-B.) die angemessenn Aenderungen in der Gebietseintheilung der Kirchspiele, sei es durch Trennung oder Verschmelzung, sei es durch Errichtung von Filialen. zu beschließen. Anch dier ist also die Anhörung von Filialen, zu beschließen." Auch hier ift alfo die Anhörung ber Betheiligten vorgeschrieben. Eine verfassungs- und gesetzes mäßige Anhörung ber Betheiligten hat aber, ich wiederhole es, nicht stattgefunden.

Im Weitern schreibt die Berfaffung im § 30 vor : "Jeder Befegentwurf foll vor feiner endlichen Berathung zu rechter Beit dem Bolte befannt gemacht werden." Auch Diefer Beftimmung ift nicht Genuge geleiftet worden. Man wird ein= wenden, es handle fich hier nicht um ein Befet, sondern bloß um ein Defret. Dieß ift aber bonnet blanc und blanc bonnet, ein Defret ift der Ausdruck des Willens des Großen Rathes. Daß wir es hier mit einem Gefet ju thun haben, ergibt fich auch aus dem § 66 der Berfaffung, welcher fagt, daß Aende-rungen in der Eintheilung der Kirchspiele nur durch das Besetz stattfinden können. Auch der § 4 des Gemeindegesetses vom 6. Dezember 1852 bestimmt : "Die gegenwärtige Ginstheilung in Kirchspiele und Gemeinden und in Abtheilungen von Gemeinden, soweit diese mit der Ortsverwaltung in Begiehung stehen, ist beibehalten. Dieselbe tann nur durch das Gefet abgeandert werden." Alle diese Bestimmungen beweisen, daß wir es hier mit einem Gefete zu thun haben. Somit hatte nach § 30 der Berfassung die Borlage dem Bolke vor ber Berathung bekannt gemacht werden follen. Dieß ift nicht geschehen, und wir konnen baher heute auf die Berathung nicht eintreten.

Ich fuhre ein lettes Argument an, welches fur bie Ber-ichiebung fpricht. Der § 48 bes neuen Kirchengesetzes fagt : "Die fatholische Rirchenkommission oder Synode mit den ihr durch § 80 der Staatsverfassung zugetheilten Berrichtungen ist nach einem dem § 45 dieses Gesetzes entsprechenden Modus zu organisiren." Der hier angerusene § 80 der Verfassung bestimmt, daß einer aus Ratholiken zusammengesetten Rirchen= fommission bas Antrags- und Borberathungerecht in romisch= fatholischen Rirchenfachen zustehe. Man wird einwenden, Die fatholische Kirchenkommission ober Synobe sei noch nicht organisitet und habe mithin um ihre Meinung nicht befragt werden können. Warum hat man aber nicht damit begonnen, diese Synobe zu organisiren? Warum wendet man zweierlei Maß und Gewicht an, warum behandelt man den katholischen Kantonstheil anders, als den protestantischen? Gestern hat man die Organisation der protestantischen Landessynode berathen, für den katholischen Landestheil aber verfährt man anders. Man sagt freilich, man habe die früher bestehende katholische Kirchenkommission zu Rathe gezogen, allein diese Kommission besteht seit der Annahme des Kirchengesebes nicht mehr, wie auch die protestantische Synode dahingefallen ist.

Gegenüber allen diesen Gründen wird eingewendet, man wolle den katholischen Jura pacificiren. Zu diesem Zwecke will man über Berfassung und Gesetz hinausgehen. Ich kann mich nicht auf diesen Standpunkt stellen. Durch die Annahme des vorliegenden Dekretes wird wenig zur Pacifikation des Jura beigetragen. Ich will nicht auf die Frage eintreten, was zur Pacifikation des Jura geschehen sollte. Wir werden später hierauf zurücksommen, und Sie werden bei diesem Anslasse erfahren, wie der Jura militärisch besetzt worden ist, wie dort die Kultuss und Gewissenskreiheit verstanden wird, was für Leute man dort anstellt u. s. w. Ich stimme für die Verschiebung.

Weber. Wenn wir hier ein Gefet distutiren, fo be-greife ich, daß verschiedene Anschauungen sich geltend machen. Wenn es fich aber um die bloge Ausführung eines vom Bolte mit großer Mehrheit angenommenen Gesetzes handelt, dann begreife ich nicht, daß man über die Eintretensfrage so lange diskutiren kann. Das Eintreten ist namentlich aus zwei Gründen beanstandet worden. Zunächst wird bemerkt, das Defret sei nicht rechtzeitig ausgetheilt worden. Auch ich hatte gewünscht, die Austheilung hatte früher ftattgefunden, indeffen ist die reglementarische Zeit beobachtet worden. Die Vorlage ift gestern vor 10 Uhr ausgetheilt worden, und nun haben wir 10%, Uhr, so bag die reglementarischen 24 Stunden verfloffen find. Der zweite Ginwand geht dahin, es hatten nach Maßgabe der Verfaffung und des Kirchengesetes die Betheisligten angehört werden sollen. Wie tiese Anhörung vor sich gehen foll, darüber fagt die Berfaffung nichts. Rach meiner Ansicht soll eine Regierung mit Verstand zu Werke gehen, und in aufgeregten Zeiten, wie wir sie gegenwärtig im Jura haben, mussen Gesetz und Verfassung mit Verstand, in vernünftiger Form vollzogen werden. Wie sollte nun die Regierung die Betheiligten anhören? Hätte sie in diesen aufgeregten Zeiten Gemeindsversammlungen veranskalten wollen, so hatte fich an einigen Orten Riemand eingefunden, und an andern Orten waren Prügeleien, Mord und Todichlag vor= gekommen. Die Regierung hatte baber die Klugheit, ein Mittel zu ergreifen, welches zum Bwecke führte, ohne die Berfassung zu verletzen. Sie sandte einen Kommissär, Herrn Oberrichter Favrot, in den Jura, um die Frage auf Ort und Stelle zu studiren. Derselbe publizirte in den Blättern aller Richtungen, warum er in ben Jura gefommen, und daß er bereit sei, allfällige Bunfche von Seite ber Bevolkerung ent= gegen zu nehmen. Sodann besprach er fich mit Bersonen von allen Richtungen, und nachdem er bei zwei Monaten im Jura zugebracht hatte, legte er die Ergebnisse seiner Untersuchungen in einem einläßlichen Berichte nieder. Ich glaube, es seine durch dieses Vorgehen die Betheiligten bei den gegenwärtigen Berhältniffen auf hochst vernünftige und zweckmäßige Beise angehört und es fei ben Borfchriften ber Berfaffung Benuge geleiftet worden.

Man sagt, die neue Eintheilung der Kirchgemeinden hatte auf dem Wege des Gesetzes vorgenommen und somit einer zweimaligen Berathung unterworfen werden sollen. Dieß hatte naturlich die Erlassung des Gesetzes wesentlich verzögert, und es ware die gegenwärtige Aufregung im Jura unterdessen fortbestanden. Wenn die Verfassung es dem Großen Rathe möglich macht, die Aufregung zu besänstigen, so hat er dazu nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht; denn er ist dafür da, Ordnung und Ruhe im Lande zu handhaben. Allein abgesehen davon bestimmt das Kirchengesetz in § 6: "Außerdem steht dem Großen Rathe die Besugniß zu, durch besondere Detrete nach Zeit und Umständen und nach jeweiliger Anhörung der Betheiligten (§ 66 St. = V.) die angemessenessen Auch Vernangen in der Gebietseintheilung der Kirchspiele, sei es durch Trennung oder Verschmetzung, sei es durch Errichtung von Filialen, zu beschließen." Hier ist also ausedrücklich vorgeschrieben, daß solche Aenderungen in der Gebietseintheilung der Kirchspiele durch Detret statzussinden haben. Damit ist die Frage, ob die Verlage ein Gesetz oder ein Detret sei, abgethan. Ich stimme mit voller Ueberzeugung zum Eintreten.

Bodenheimer, Regierungsrath. Man hat gejagt, ber Defreteentwurf fei zu fpat ausgetheilt worden. Satte aber die Austheilung fruber stattgefunden, fo konnte ich mich nicht der Soffnung hingeben, daß man den Entwurf gehörig ftudirt hatte; denn es scheint, daß man von gewisser Seite das Referendum- und das Rirchengeses nichtkennt. Unter allen Ur= gumenten, welche vorgebracht worden find, scheint mir nur eines der nähern Burdigung werthzusein. Es betrifft dieß das von Herrn Moschard angeführte Argument, daß der vorliegende Gegenstand nicht auf dem Wege des Defrets, sondern nur auf dem Bege bes Befetes reglirt werden fonne. Berr Mofchard hat dabei offenbar das Referendumgefet überfehen. Daß dasselbe von Diefer Seite überfeben werden fann, hat burchaus nichts Muf= fallendes, nachtem einer ber ultramontanen Redner, Berr Folletête, bei der Behandlung der Beschwerde von Katholiken der Stadt Bern gegen eine provisorische Verordnung des Regierungsrathes gesagt hat, die Katholiken Berns hatten nicht gegen diese Verordnung, sondern gegen das vom Bolke angenommene Kirchengeset protestiren follen! Man scheint es, trottem man häufig mit der Berfassung und mit dem geleisteten Gibe exemplifizirt, mit dem Referendum, mit dem Bolkswillen sehr leicht zu nehmen. Das Referendumgesetz sagt im § 1: "Alle Gesetz sind dem Bolke zur Annahme oder Berwerfung vorzulegen. In jedem Gesetz sind die Bestimmungen zu bezeichnen, deren Bolziehung durch ein Dekret des Großen Retless oder durch ein Dekret des Großen Rathes oder durch eine Berordnung des Regierungsrathes zu ordnen ift." Dieß scheint mir deutlich zu sein. Das Gesetz spricht das Prinzip aus, und die weitere Ausführung wird dem Defret des Großen Rathes oder, wenn es sich um geringfügige Gegenstande handelt, der Berordnung der Eretutiv= behorde überlaffen. Run bestimmt das nach der Erlaffung bes Referendumgefeges angenommene Rirchengefet in § 6 ausbrudlich: "Außerdem steht dem Großen Rathe die Befugniß zu, durch besondere Defrete nach Zeit und Umständen und nach jeweiliger Anhörung der Betheiligten (§ 66 und nach jeweitiger Andorung der Betheiligten (5 66 St.-B.) die angemeffenen Aenderungen in der Gebietseinstheilung der Kirchspiele, sei es durch Trennung oder Berschmelzung, sei es durch Errichtung von Filialen, zu beschweizung, sei es durch Errichtung von Filialen, zu beschließen. Hörer ist das Prinzip niedergelegt, und die Aussführung wird dem Dekret des Großen Rathes überlassen Ich frage Sie: hat man bei der Aufnahme dieser Bestimmung ins Westeh nicht aushrüsslich die Rerschweizung der katholischen ins Gefet nicht ausbrucklich die Berichmelzung ber katholischen Airchgemeinden im Auge gehabt? Die Mitglieder, welche bei der Berathung anwesend waren, werden sich noch erinnern, daß ausdrücklich von der Verminderung der Zahl der katholifchen Rirchfpiele die Rede mar.

herr Moschard hat ferner bemerkt, man hatte zuerst die Spnode anhören sollen, welche nach Erlaß des Kirchensgesets die einzige kompetente Behörde sei, um das Dekret zu begutachten. Ich will Sie nicht aufhalten mit der Aufzählung der Motive, welche die Wahl der katholischen Synode bis sett nicht möglich machten. Dieselben liegen einzig und

allein in den Umständen der Zeit. Eine katholische Synode läßt sich nicht von heute auf morgen organistren, sondern es muß diese Frage vorerst reislich geprüft werden. Was sagt nun aber der § 55 des Kirchengesetes? "Durch dieses Geset und die dasselbe aussührenden Erlasse der kompetenten staatlichen und kirchlichen Behörden werden auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens desselben, beziehung dweise der betreffenden Bestimmungen der gegenwärtigen Gesetzgebung aufgehoben." Folglich bleibt die frühere Behörde, die katholische Kirchenkommission, kompetent, die die neue Spnode organisirt sein wird. Die katholische Kirchenkom=mission, zu welcher eine Anzahl katholischer Mitglieder des Großen Rathes beigezogen worden sind, ift angehört worden. Freilich sind die ultramontanen Mitglieder, welche man beiziehen wollte, nicht erschieden: das eine derselben hat sich in parlamentarischer Form entschuldigt, das andere dagegen hat sogar eine solche Entschuldigung unter seiner Würde gehalten.

Es fallt alfo dieses Argument vollständig dahin.

Man hat mit der Verfassung und dem Großrathsreglemente exemplisizirt und exergirt. Ich will darauf nicht einstreten, da bereits von anderer Seite auf diese Einwände geantwortet worden ist. Ich frage nur: ist der vorliegende Gegenstand im Jura wirklich unbekannt? Man wird diese Frage verneinen müssen. Daß die Erlassung eines solchen Dekrets nach Annahme des Kirchengesess bevorstehe, wußte man im Jura schon, als die provisorische Verordnung des Regierungsrathes erlassen wurde. Man hat sich im Jura vielsach mit dieser Frage beschäftigt, sie wurde sowohl in der Presse, als von den Privaten, möglicherweise auch von Verseinen besprochen. Budem gab Herr Kommissär Favrot Jedem Gelegenheit, seine Löunsche fund zu geben. Bei einem so wichtigen Gegenstande, wobei es uns aufrichtig um die Pasissikation des Jura zu thun ist, frage ich mit Herrn v. Gonzenbach: ist da die Korm wichtiger, als die Sache selbst? Ich glaube dieß nicht. Man hat gesagt, der Dekretsentwurf enthalte beie nicht. Man hat gesagt, der Dekretsentwurf enthalte beie nicht. Man hat gesagt, der Dekretsentwurf enthalte beien Bestimmung süber die Pfarrwahlen. Dieß ist aber nur ein Scheinargument, das man in einer ernsten Versammslung nicht vordringen sollte. Pfarrwahlen werden nur dann möglich sein, wenn wirklich Kirchgemeinden existiren. Wir wollen daher solche organissiren. Ueberlegen Sie also wohl, bevor Sie die Sache verschieben. Wenn daraus üble Folgen entstehn sollten, daß die Bevölkerung sich nicht Pfarrer nach ihrer Wahl geben kann, dann möge die Berantwortung sür das Kommende auf Sie selbst fallen. (Vravo.)

Der herr Bizepräsibent theilt mit, daß mehrere Mitglieder den Antrag gestellt haben, es sei die Abstimmung über die Eintretensfrage mit Namensaufruf vorzunehmen.

Abstimmung.

- 1) Der Antrag auf Abstimmung mit Namensaufruf über die Eintretensfrage wird zum Beschlusse erhoben.

Herren in Niederscherli, Herzog, Hofer in Bern, Hofmann, Huber, Hügli, Hurni, Imer, Jolissaint in
Bressaucourt, Jolissaint in Biel, Joost, Jos, Raiser
in Grellingen, Kalmann, v. Känel, Karrer, Keller,
Kellerhals, Klaye, Kohli in Bern, Ruhn, Lehmann in
Rüedtligen, Lehmann in Langnau, Leibundgut, Lenz,
Liechti im Rüegsauschachen, Liechti in Worb, Linder,
Löffel, Mader, Mägli, Maistre, Mauerhofer, Meister,
Köffel, Mader, Mägli, Maistre, Mauerhofer, Meister,
Messerii, Michel in Aarmühle, Michel in Ringgenberg,
Mischler, Wonin, Möschler, Mühlemann, Müller in
Weißenburg, Müller in Tramlingen, Müller in Hofewol, Rägeli, Riggeler, Rußbaum, Dberli, Racle,
Reber in Riederbipp, Regez, Reichenbach, Rieder,
Rosseli, Roth in Wangen, Regez, Reichenbach, Rieder,
Rosseli, Scherz, Schmid Andreas, Schrämli,
Schwab in Ridau, Schwab in Büren, Seiler, Seßler,
Sigri, Simon, Sommer in Wasen, Seiler, Seßler,
Sigri, Simon, Sommer in Wasen, Seiner, Stettler
in Lauperswyl, Stettler in Eggiwyl, Streit, Stuber,
Studer in Bern, Studer in Kehrsak, Thönen, Walther, Wampster, Weber, Wenger in Riggisberg,
Wenger im Längenbühl, v. Werdt, Werren, Widmer,
Wieniger, Willi, Winzenried, Würften, Wüthrich,
Beefiger, Beller, Boß, Zumkehr, Zürcher.

Es folgt somit die artikelweise Berathung des Entwurfes.

§ 1.

Der neue Kantonstheil (incl. die Amtsbezirke Biel und Nidau) wird in Bezug auf die mit dem katholischen Kultus zusammenhängenden Angelegenheiten in die nachstehend bezeichneten 42 Kirch gemeinden (Kirchspiele) eingetheilt, zu welchen die folgen den Kirch gemeinde zubtheizlungen (Sektionen, Filialen) und Einwohnergemeinden gehören:

genoren:			0.45.4
Rirchgemeinben.	Filialen.	Einwohnergemeinden.	Rathol. Be= völkerung.
1. Pruntrut	_	1. Pruntrut	4104
2. Fontenais		1. Fontenais 2. Breffaucourt	1651
3. Chevenez	1. Chevenez 2. Courtedoug	1. Chevenez 2. Courtedour	1510
4. Grand= fontaine		1. Grandfontaine 2. Roche d'or 3. Rocourt	1400
e 20	3. Fahn	4. Fahy	
5. Damvant		1. Damvant 2. Reclère	616
6. Courtemaiche	2. Courchavon	1. Courtemaiche 2. Courchavon 3. Bure	1683

Kirchgemeinben.	Filialen.	Einwohnergemeinten.	Kathol. Be-	Rirchgemeinbe	n. Filialen.	Ginwohnergemeinben.	Kathol. Be-
7. Buig	1. Buig 2. Boncourt	1. Buig 2. Boncourt	völfernng.	22. Roggen	burg . —	1. Roggenburg 2. Sderschwyler	völferung• 465
8. Damphreux	 Wontignez Damphreux Goeuve 	3. Montignez 1. Damphreux 2. Lugnez 3. Coeuve	1414	23. Merveli		1. Mervelier 2. La Scheulte r3. Wontfévelier	1044
9. Bonfol	1. Bonfol 2. Beurnevesain	1. Bonfol 2. Beurnevésain 3. Vendelincourt	2291	24. Corban	1. Corban 2. Courchapoig	1. Corban 2. Courdapoix 1. Courrendlin	656
10. Charmoille	1. Charmoille	1. Charmoille 2. Fregiécourt 3. Pleujoufe	1594	25. Courrer		2. Châtillon 3. Rossemaison 4. Bellerat	1067
11. Miécourt	2. Asuel 1. Miécourt 2. Ale	4. Afuel 1. Miécourt 2. Alle	1513	26. Lajour	1. Lajoux 2. Genevez	1. Lajour 2. Genevez 3. Saicourt	1339
12. Courgenan	1. Courgenay(m Courtemautru 2. Cornol	it 1. Courgenay (m 9) Courtemautrus 2. Cornol	it 9) 2441			1. Moutier 2. Béprahon 3. Berrefitte 4. Roches	
13. St. Ursanne	1. St. Ursannne 2. Ocourt (La Motte	1. St. Urfanne 2. Montenol 3. Montmelon 4. Seleute 5. Ocourt 6. Monvoie	1610	27. Münfte		5. Grandval 6. Corcelles 7. Crémines 8. Csichert 9. Court 10. Sorvillier 11. Bévilard	1260
14. Delémont	1. Delémont 2. Sophières (m Rièdes-dessus	1. Delémont it2. Sophières (m i) Rièdes-deffus)		(zerstrei Katholi	fen)	12. Champoz 13. Malleray 14. Pontenet 15. Tavannes 16. Loveresse	
15. Courroug	1. Courroug 2. Vicques	1. Courroug 2. Vicques	1557			17. Reconvillier 18. Saules	
16. Bermes	 Bermes (mit Envelier) Rebeuvelier 	1. a. Bermes b. Envelier 2. Rebeuvelier 3. Clay	1033	28. Les Bo 29. Noirmo		1. Les Bois 1. Noirmont 2. Peuchapatte	1631 1978
17. Courfaivre	1. Courfaivre 2. Courtetelle 3. Develier	1. Courfaivre 2. Courtetelle 3. Develier	1803	30. Les Br	euleu <u>r</u> —	1. Les Breuleug 2. La Chaug 3. Bon Muriaug die Sektion Cer=	
18. Boécourt	 Boécourt Bassecourt 	1. a. Boécourt b. Montavon 2. Bassecourt	1420			neux-Beufil 1. Saignelégier	
19. Glovelier	1. Glovelier (mit Sceut bessus und bessous) 2. Saulch	t 1. Glovelier (mit beiden Sceut) 2. Saulcy	871	31. Saigne	1. Saignelégie légier	3. Muriaux (ohne Cerneux-Beufil)	3199
20. Undervelier	 Undervelier Soulce gerftreute Ratho= 	1. Unbervelier 2. Rebévelier 3. Soulce 4. Souboz 5. Sornetan	1163	32. Montfa	2. Pommerats	4. Pommerats 5. Goumois 1. Wontfaucon 2. Les Enfers	815
	liken des Petit Bal	7. Monible		33. St. Br	ais —	1. St. Brais 2. Montfavergier	749
21. Pleigne		1. Pleigne 2. Bourrignon 3. Movelier 4. Mettenberg	1195	34. Souben	1. Soubey 2. Epauvillers	1. Souben 2. Epauvillers 3. Spiquerez	980

5	tirchgemeinben.		Filialen.		Ginwohnergemeinben.	Rathol. Be- völferung
35.	Liesberg		And Salaman	1.	Liesberg (mit Rieder=Rieder= wald)	576
36.	Röschenz		Röschenz Burg		Röschenz Burg	688
37.	Laufen		_		Laufen Zwingen	1516
38.	Brislach		Brislach Wahlen		Brislach Wahlen	669
39.	Dittingen	1. 2.	Dittingen Blauen		Dittingen Blauen	667
40.	Grellingen	2.	Grellingen Duggingen Renzlingen	2.	Grellingen Duggingen Renzlingen	1233
41.	St. Jimmer				Das ganze Amt aurtelary	1933
4 2.	Biel			ter	Die ganzen Aem= Biel und Nidau	1040

herr Berichterstatter bes Regierungerathes. will auf das Detail der im § 1 vorgeschlagenen neuen Gin= theilung nicht eintreten, boch behalte ich mir weitere Er-lauterungen vor, falls Ginmendungen erhoben ober Abanderungsantrage gestellt werden sollten. Ich beschränke mich baher porläufig auf einige allgemeine Bemerfungen. Bunachft mache ich darauf aufmerksam, daß durch die vorgeschlagene Kirchge= meindseintheilung an der Amtsbezirkseintheilung nichts ge= andert wird. Der Regierungerath wollte biefe Frage offen laffen. Es ift bieffalls blof die Kirchgemeinde unter Biff. 23, Mervelier, zu berühren, welche fünftighin aus den bisherigen Rirchgemeinden Mervelier und Montfevelier bestehen foll, von denen die erftere im Amtsbezirk Munfter und die lettere im Amtsbezirk Delsberg liegt. Diese Gemeinden follen nur in firchlicher Beziehung verschmolzen werden, politisch bagegen bleiben fie nach wie vor bei den betreffenden Amtsbezirken, bis dieses Berhältniß durch eine allfällige spätere Borlage anders reglirt wird. Bu der unter Ziff. 42 angeführten Kirchgemeinde Biel ist zu bemerken, daß man auch die kathoslische Bevölkerung des Amtsbezirks Nidau dieser Kirchgemeinde innwelchen zu informatie einverleiben zu follen glaubte. Dieß mar, wenn es auch nicht ausdrucklich bestimmt war, fattisch schon bisher ber Fall, indem die im Amtebegirt Ridau wohnenden Ratholiten ihre religiofen Bedurfniffe in Biel befriedigten. Bie Gie aus § 12 ber Borlage entnehmen, foll burch biefelbe an ber Gintheilung bes Staatsgebietes in politische Berfammlungen Nichts geandert werden, sondern es bleiben daherige Aenderungen einer spatern Borlage vorbehalten. Die hier vorgeschlagene Eintheilung hat somit nur Bezug auf die mit bem fatholischen Rultus zusammenhängenden Angelegenheiten, also auf die neue Dr= ganisation der Kirchgemeinden und die Abministration der Kirchengüter.

Was die vorgeschlagene Eintheilung selbst betrifft, so habe ich bereits im Eingangsrapporte bemerkt, daß die daherigen Borarbeiten durch den Spezialkommissär der Regierung mit großer Sorgkalt vorgenommen worden sind, daß er Punkt für Punkt auf Ort und Stelle studirt, alle maßgebenden Kreise und Personen angehört und ihren begründeten Bünschen Rechnung getragen hat. Angesichts einer solchen mehrere Monate andauernden Arbeit und bei der Natur der Sache

hielt ber Regierungsrath bafür, es liege nicht in seiner Stellung, die Borschläge bes Spezialkommissärs in diesem oder jenem Punkte abzuändern, und er hat daher die von Herrn Favrot vorgeschlagene Gintheilung tale quale acceptirt. Derselbe ging bei seiner Arbeit von folgenden leitenden Gessichtspunkten aus: Bor Allem aus war er bestrebt, die relizitösen Bedürsnisse, wie sie in der Natur und im Wesen des katholischen Kultus liegen, möglichst zu berücksichtigen, und zwar auch in Beziehung auf die Entsernung der einzelnen Ortsichaften, die Schwierigkeit der Rommunisationsmittel, die Größe der Kirchen u. s. w. Auch den klimatischen Verhältnissen hat er Rechnung getragen; es gibt z. B. im Amtsbezirke Freibergen lange und strenge Winter, und solche Verhältnisse, wie überhaupt verschiedene Lokalumstände verlangen Verücksichtigung. Es ist namentlich auch zu bemerken, daß aus dem von Herrn Kavrot aufgestellten Tableau hervorgeht, daß die Entsernung der Filialen zu dem Sige der neuen Kirchgemeinden durchsichnittlich nur ½ und höchstens ¾ Etunden berägt. Es kann also auch die Bevölkerung der entserntesten Theile der Kirchgemeinden noch mit Leichtigkeit die Kirche besuchen, und der Pfarrer kann in denselben ohne Schwierigkeit seine geistslichen Verrichtungen ausüben.

Schließlich noch einige Bemerkungen in Betreff der sog. Filialen. In der zweiten Rubrik des im § 1 enthaltenen Tableau's sind bei einer Anzahl von Kirchgemeinden 2 bis 3 Kilialen als zu denselben gehörend bezeichnet. Diese Filialen repräsentiren die bisherigen Kirchgemeinden, und es besitzen daher dieselben Kirchgen und Pfarrhäuser. Diese Gemeinden sollen nun allerdings als selbstständige Kirchgemeinden einzehen, keine besondern Behörden mehr haben und, wie wir aus einem spätern Paragraphen entnehmen werden, keine selbstständig zu verwaltenden Kirchengüter behalten. Dagegen sollen sie fortsahren zu existiren in Bezug auf die Ausübung des Kultus, m. a. 2B. da, wo die neue Kirchgemeinde aus 2-3 Filialen besteht, ist der Kirchgemeindspfarrer verpstichtet, in allen Kirchen der ganzen Kirchgemeinde die gottesbienststichen Verrichtungen und die übrige Seelsorge gleichmäßig auszuüben. Ich will mich vorläusig auf diese allgemeinen Bemerkungen beschränken, mir vorbehaltend, auf allfällige Einwendungen oder Abänderungsanträge später zu antworten. Ich empsehle den § 1 zu unveränderter Annahme.

Herrichterstatter der Mehrheit der Kommission. Es ist bereits bemerkt worden, daß eine große Zahl der katholischen Kirchgemeinden im Jura viel zu klein ist, um selbstständig fortbestehen zu können. Die Unmöglichkeit, für jede dieser Gemeinden einen Geistlichen zu erhalten und ihn anständig zu besolden, hat zu einer Verschmelzung dieser kleinen Kirchgemeinden führen müssen. Die im S 1 vorgeschlagene neue Eintheilung stütt sich auf eine gründliche Untersuchung durch Herrn Spezialkommissär Favrot. Die Kommission hat sich nicht veranlaßt gesehen, Abänderungsanträge zu stellen, und sie empsiehlt den S 1 zu unveränderter Annahme. In Bezug auf die französische llebersetzung ist zu bemerken, daß unter Ziss. 4 bei der Kirchgemeinde Grandsfontaine die Gemeinde Rocourt als Filiale weggelassen ist, welche Lücke noch zu ergänzen wäre.

Rohler. Bei der Begründung des Antrages auf Berschiebung des Detretsentwurfes habe ich nur von den Formsehlern gesprochen. Wäre ich auf die Sache selbst eingetreten und hätte ich einsach gegen das Eintreten gesprochen, so hätte ich zu diesem Zwecke gerade die Bestimmungen des § 1 zur Begründung anführen können. Die im § 1 vorgeschlagene Eintheilung entspricht den bestehenden Bedürfnissen durchaus nicht. Wir haben in der vorliegenden Frage vor Allem aus zu untersuchen, was die Bereinigungsurkunde von 1815 sagt. Dieselbe bestimmt im § 5: "Die Kirchspiele, von denen der

Regierung von Bern ein genaues Berzeichniß wird zugestellt werden, follen ihren gegenwartigen Umfang behalten und ohne Buftimmung ber bischöflichen Behorbe barin teine Ber-anberungen vorgenommen werden konnen." Diese Beftimmung ift feit 58 Jahren aufrecht erhalten und bis dahin in allen Befegen, welche diefen Begenstand betreffen, reproduzirt worden. Ich wurde Sie zu lange aufhalten, wenn ich sie hier citiren wollte. Ich erinnere nur an den § 66 der Berfassung und an das Gemeindegeset von 1852. Im Weitern hebe ich hervor, daß, wenn Beranderungen in der Gebietseintheilung der Kirchgemeinden ftattgefunden haben, diefe Beränderungen gerade bas Gegentheil von der heute vorgeschlagenen be= zweckten. Man hat nämlich nur bann Beranderungen ein-treten laffen, wenn in Folge ber Bevolkerungszunahme eine Bermehrung ber Kirchgemeinden nöthig geworden war. Die neu errichteten Kirchgemeinden sowohl im fatholischen als im reformirten Kantonstheile hatten stets diese Bedeutung. Ich will nur zwei Beifpiele anführen. Unterm 6. Mai 1836 wurde die Gemeinde Afuel zu einer eigenen Kirchgemeinde erhoben. In den Erwägungen des betreffenden Dekretes heißt es: "In Betrachtung der zunehmenden Bevölkerung des Kirchspieles von Charmoille, im Amtsbezirk Pruntrut, und der Entfernung dieser Ortschaft von der bisher zur nämlichen Kirchhöre gehörenden Ortsgemeinde Asuel; auf den vom Bischof von Basel empsohlenen Wunsch dieser letztern Gemeinde." Kurze Zeit nachher wurde auch im reformirten Kantonstheile in ähnlicher Weise vorgegangen. Unterm 29. November 1837 wurde nämlich die Gemeinde Sonviller zu einer Kirchgemeinde erhoben. In bem bezüglichen Defrete lesen wir: "Auf das von der ehrwürdigen Klaffe Biel wieder= holt und dringend empfohlene Begehren der Gemeinde Son= vilier, Amtsbezirfs Courtelarn, daß Diefelbe, welche gegen-wartig ein Filial ber Pfarre St. Immer bildet, zu einer eigenen Kirchgemeinde erhoben und mit einem eigenen Pfarrer versehen werden möchte; in Betrachtung der zahlreichen Bevölkerung des Thales von Sonvilier 20." Hieraus und aus dem bis jest ftets befolgten Berfahren ergibt ce fich, daß die Errichtung neuer Pfarreien stete eine Folge ber Bevolkerungs= zunahme mar, welche die Kreirung neuer Kirchgemeinden noth= wendig machte, damit den religiofen Bedürfniffen des Landes entsprochen werden fonne.

Heute nun will man in entgegengesetzem Sinne vor= geben : Ungeachtet ber beträchtlichen Bevolkerungszunahme will man bie Bahl ber Kirchgemeinden vermindern. Soll ich diese Behauptung durch Jahlen unterstüßen? Nehmen Sie boch die Statistik zur Hand, diese wird Ihnen Aufschluß geben. Im Jahre 1816 zählte Pruntrut nicht einmal 2600 Einwohner, seither hat sich die Bevölkerung mehr als verboppelt. Der S 1 der Vorlage nennt eine katholische Bevölkerung von 4100 Seelen. Ebenso verhält es sich mit den höhrigen konntanden Detklichten der Volkerung von 4100 Metalen. übrigen bedeutendern Ortschaften des Jura. Ich will nicht näher auf diese Biffern eintreten, sondern mich darauf be-schränken, Ihnen in Erinnerung zu rufen, daß im Jahre 1848 der Areis Jura 3 Abgeordnete in den Nationalrath zu mählen hatte, mahrend er jest 5 folde mablt. Ungeachtet biefer be-beutenden Bevölkerungszunahme reduzirte der Regierungsrath im Oftober 1873 bie Bahl unserer Kirchgemeinden auf 28. Heute will man uns nun 42 gewähren. Herr Oberrichter Favrot sagt hierüber in seinem Berichte: "Die Gebietseinstheilung muß so vorgenommen werden, daß dadurch die Bevölkerung nicht vor ben Kopf gestoßen und die Möglichkeit gelassen wird, spater durch neue Dekrete des Großen Rathes die eine oder andere Kirchgemeinde ohne nachtheilige Folge wieder zu eröffnen. Man muß baher bei ber neuen Gintheilung auf die religiofen Bedurfniffe des Candes, auf die Entfernungen, bie Schwierigkeit ber Kommunikationsmittel, bie Große ber Kirchen und auf andere lokale Berhaltniffe Rucksicht nehmen." Man will alfo fpater wieder neue Rirchgemeinden errichten. Man will bloß die gegenwärtigen Bedurfniffe berudfichtigen.

Statt 70 Kirchgemeinden wollte man im Oftober 28 errichten; beute fteigt man auf 42, und in einigen Monaten wird man vielleicht 20 neue Kirchgemeinden freiren. Was ift der Grund diefes Berfahrens? Er liegt darin, daß man die Bahl der neuen Rirchgemeinden nicht nach den religiöfen Bedurfniffen des Landes, sondern nach ber Bahl der fremden Geiftlichen bemißt, welche sich zur Uebernahme von Pfarrstellen bereit erklaren. Darf man aber in einer fo wichtigen Frage, wo es fich barum handelt, der Berfaffung und den bestehenden Ge-fegen zuwider zu handeln, ein vorübergehendes Wert schaffen? Gin derartiges Gefet follte in fich begründet und nicht nur ein Belegenheitsgeset sein, fondern einen bleibenden Charafter haben.

Roch mehr: es spielt, sagen wir es offen, in der vor= liegenden Frage noch etwas Underes mit. Der Bericht bes herrn Favrot gibt eine Ueberficht ber finanziellen Frage. 3ch lefe in demfelben wortlich Folgendes :

Das fatholische Rultusbudget beträgt Fr. 138,000 Rach der vorgeschlagenen neuen Organi=

fation werden wir haben:

5 Beiftliche in ben Stadten Delsberg, St. Ur= fanne, Bruntrut, Laufen und Gaignelegier mit einer Befoldung von Fr. 4000 20,000 Fr.

10 bereits ernannte Beiftliche mit einer burch= schnittlichen Besoldung von Fr. 3000 30,000

Beiftliche in Munfter, Biel und St. Immer mit einer Besoldung von Fr. 3500 10,500

24 Geistliche, die noch zu ernennen sind, mit — Besoldungen von Fr. 2500 – 3000 67,000 42. Dazu

4 Bifarien mit einer Befoldung von Fr. 2000 8,000

> Bufammen Fr. 135,500 Beniger als bas Budget 2,500

> > Total Fr. 138,000

Es ist also hier eine Gelofrage im Spiele. Die Be= foldungen ber abberufenen Beiftlichen, welche Angehörige des Landes find, betrugen Fr. 1200-1800, während man diefelben ber neuen Beiftlichen, die Fremde find, auf Fr. 2-4000 be- ftimmt hat. Go tragt man ben religiöfen Bedurfniffen der Bevolkerung Rechnung. Diese Bedurfniffe werden burch bie Berminderung der Kirchgemeinden tief verlett, wozu ich nicht Sand bieten kann. Ich stimme daher gegen den § 1 des Entwurfes.

Brêtre. Ich stelle den Antrag, die frühern Rirch= gemeinden beizubehalten.

Joliffaint, Direktor ber Jura-Bern-Bahn. Berr Kohler hat gegen ben § 1 Des Entwurfes eingewendet, ber= selbe stehe im Widerspruche mit dem § 5 der Bereinigungs= urfunde vom 23. November 1815, welcher fagt : "Die Kirch= spiele . . . follen ihren gegenwärtigen Umfang behalten und ohne Zustimmung der bischöflichen Behörde darin teine Beränderungen vorgenommen werden können." Er hat daher den Antrag gestellt, die frühere Gintheilung der Kirchspiele beizubehalten. Ich bemerke Herrn Kohler, daß, wenn er sich auf den § 5 ber Bereinigungsurfunde beruft, er ohne Zweifel die Ziff. 4 des § 55 des Gefetes über die Organisation des Kirchenwesens übersehen hat. Hätte er sich Mühe genommen, diese Bestimmung nachzulesen, so wurde er sich überzeugt haben, daß der § 5 der Vereinigungsurkunde ausdrücklich aufgehoben worden ist, und daß er nicht mehr angerusen werden kann, weil er seit der Annahme des Gesehes von 18. Januar abhin nicht mehr in Kraft besteht. In einer so wichtigen Frage, wie die vorliegende, scheint es mir, Diejenigen, welche das Wort ergreifen wollen, sollten es sich zur Aufgabe machen, sich ins Klare zu setzen, bevor sie Argumente in die Diskuffion werfen, welche fich auf Gefetes-bestimmungen ftuten, die erft vor Aurzem von einer gefetz-gebenden Behorde, der fie felbst angehoren, aufgehoben wor-Man muß ein furges Bedachtniß haben, um von einer Seffion zur andern zu vergeffen, mas im Großen Rathe geschehen ift, namentlich wenn es fich um eine Frage, wie Die vorliegende, handelt, mit ber man taglich in Der Bevol-

kerung agitirt.

Bas den Antrag betrifft, die frühere Gebietseintheilung ber Kirchgemeinden beizubehalten, fo fann ich demfelben aus folgenden Grunden nicht beistimmen. Zunächst mache ich barauf aufmerksam, daß die Gebietseintheilung der katholisichen Kirchgemeinden im Jura bisher weder durch ein Gesetz noch durch ein Defret reglirt worden ift: sie haben sich willfürlich gebildet und getrennt. Unter den Fürstbischöfen waren fie weit weniger zahlreich als heute. Allein feit der Bereinigung bes Bisthums mit tem Ranton Bern haben es Die Regierungen, welche aufeinander gefolgt find, unterlaffen, die Gebietseintheilung der Rirchgemeinden rationell und nach bestimmten Grundsagen festzuseten. Statt die Kirchgemeinden in dem Bustande zu belaffen, in dem sie unter den Fürstbischöfen sich befanden, und statt mehrere wenig bevölkerte Gemeinden in eine einzige Kirchgemeinde zu vereinigen zu fuchen, hat man fie getrennt, indem man unbedeutende Dorfer zu Kirchgemeinden erhob. Dadurch erklart fich das Borzu Kirchgemeinden erhob. Dadurch erklärt sich das Bor-handensein einer gewiffen Anzahl von Kirchgemeinden, welche nur 167-500 Seelen zählen. Dieser anormale Zustand hatte auch bann geandert werden muffen, wenn die jungften Greigniffe im Jura nicht vorgefallen waren. Heute ist bieje Beränderung im Sinne einer Berschmelzung der Kirchge= meinden zur Nothwendigkeit geworden. Die Berordnung vom 6. Oftober 1873 reduzirt die Bahl der Kirchgemeinden von 76 auf 28. Die feitherigen Erfahrungen und namentlich bie vom Regierungskommiffar, Berrn Favrot, vorgenommene Untersuchung haben gezeigt, baß biese Reduftion mit Ructficht auf die schwierigen Kommunitationsmittel u. f.-w. nicht vollständig beibehalten werden kann. Es schlagen daher ber Regierungerath und die Rommiffion 42 Rirchgemeinden vor, wie biefelben im § 1 bes Entwurfes bezeichnet find. Bei ber Bestimmung ber neuen Gebietseintheilung hat man Rudficht genommen auf die religiofen Bedurfniffe ber Bevolterung, auf die geographische Lage ber in Gine Kirchgemeinde zu ver= einigenden Ortschaften und auf die historischen Traditionen, b. h. auf die Gebietseintheilung, wie fie unter den Fürst-bischöfen bestand. Man hat die benachbarten Gemeinden, welche früher zu Rirchgemeinden erhoben worden find, mit dem ursprünglichen Sige, von bem fie losgetrennt worden find, wieder zu vereinigen gesucht. Die religiofen Bedurfniffe ber Bevolferung leiden darunter nicht, da die aufgehobenen Rirchgemeinden, abwechselnd mit dem Gipe der neuen Rirchge= meinde, alle 8 Tage einen Gottesdienst haben werden; ebenfo Die in Filialen umgewandelten Gemeinden. Uebrigens fonnen, wenn die Berhaltniffe es erfordern, jur Bedienung der Filialen Bifarien ernannt werden. Diefe Umftande beweifen, bag bie vorberathenden Behorden, indem fie eine Gebieteeintheilung der Rirchgemeinden schaffen wollten, welche einer= seits eine gute Administration ermöglicht und anderseits die Rirchgemeinden in die Lage sett, aufgeklärte, außerhalb der kleinen Jesuitenseminarien gebildete Geistliche zu erhalten, die religiosen Interessen der Bevolkerung nicht vernachläßigten, welcher fie die Ausübung bes Kultus zu erleichtern munichen, fofern fie fich bem Befege bom 18. Januar unterziehen. Berr Kohler hat die neue Gebietseintheilung in Kirchgemeinden im Allnemeinen angegriffen, allein er hat keinen speziellen Bunkt bezeichnet, in Bezug auf welchen er eine Modifikation municht. Es ift leicht, in allgemeinen Ausdruden zu tabeln, aber man follte auch die Grunde anführen und fagen, mas an den Blat bes Entwurfes ju feten fei. Go lange Berr Rohler nicht mit bestimmten Angaben nachgewiesen hat, baß die neue

Eintheilung der Kirchgemeinden, wie sie im § 1 des Ent-wurfes vorgeschlagen ift, fehlerhaft und unpraftisch sei und den religiofen Bedürfniffen ber Bevolkerung nicht entspreche, halte ich diefe neue Gebietseintheilung aufrecht und empfehle fie bem Großen Rathe gur Annahme.

herr Berichterstatter bes Regierungsrathes. Bretre hat den Antrag gestellt, es seien die frühern Kirchgemeinden beizubehalten, m. a. B. es sei der vorhin über bie Eintretensfrage gefaßte Beichluß wieder über ben Saufen gu werfen; denn dieser Beschluß bezog sich auf die Frage, ob eine Berminderung der Zahl der Kirchgemeinden eintreten solle. Ich brauche daher den Antrag des Herrn Pretre nicht einiäßlich zu widerlegen, sondern fann einfach auf die Grunde hinweisen, welche bei ber Gintretensfrage für die Berminde-rung ber fatholischen Rirchgemeinden angebracht worden find. Berr Rohler hat keinen Antrag gestellt, fondern sich auf einige allgemeine Bemerkungen beschrankt. Er hat gefagt, die Bereinigungsurfunde garantire in § 5 die Gebietseintheilung der im Jahre 1815 bestehenden Kirchgemeinden. Dieß ist richtig, allein der § 55 des Kirchengesetzes hebt in Ziff. 4 den § 5 der Vereinigungsurfunde ausdrücklich auf, so daß diese Bestimmung nicht mehr besteht. Herr Kohler hat be= merft, bis dahin habe eber die Tendenz obgewaltet, die Rirchgemeinden zu vermehren, und er zitirte bieffalls einige Beispiele aus ben 30er Jahren. 3ch habe bereits bei ber Gin= tretensfrage gefagt, bag nach meinem Dafürhalten bie bamalige Regierung bieffalls eine verfehlte Politit befolgt habe. Ich fann mir dieß nur baraus erflaren, daß diefe Regierung bei allen Berdienften, die fie fonft gehabt haben mochte, in Diefer Richtung vielleicht allzu nachgiebig gegenüber dem Rle= rus war. Dieß führt mich zu ber fernern Bemerkung, daß angesichts der Erfahrungen, welche wir im Kanton Bern in der letten Zeit gemacht haben, es jedenfalls im Interesse einer Republit und namentlich eines paritätischen Kantons liegt, bas Beer ber Beiftlichen, befonders ber tatholischen, nicht ju groß werden zu laffen.

Mus dem Berichte des herrn Favrot ergibt fich übrigens, daß die vorgeschlagene Reduktion der Kirchgemeinden nicht fo weit geht, wie man glauben follte. Dieß mogen folgende Bahlen beweisen: Der Amtsbezirt Munfter, der bis Dabin 6 Kirchgemeinden hatte, foll 4 erhalten. Außerdem verbleibt eine Kirchgemeinde für die zerstreuten Katholifen. Im Umt8= bezirf Freibergen wird die Bahl der Kirchgemeinden von 9 auf 7 reduzirt. Courtelary und Biel behalten, wie bisher, je 1 Kirchgemeinde. Gine etwas weiter gehende Reduktion wird für die Amtsbezirke Delsberg, Bruntrut und Laufen vorge = schlagen: Delsberg erhalt, ftatt 20, 9, Bruntrut, ftatt 27, 13 und Laufen, statt 11, 6 Kirchgemeinden. Die Grunde, warum in diesen drei Amtsbezirken eine weiter gebende Rebuttion beantragt wird, liegen auf ber Band und find in ben Spezialberichten bes Herrn Favrot einläglich auseinanderge= fest: Bahrend der Umtebegirf Freibergen und der fatholifche Theil des Amtsbezirks Munfter gebirgig find und wenig nabe bei einanderliegende großere Ortichaften bestigen, fondern meift zerstreute Sofe haben, wohnt in den Amtsbezirken Bruntrut, Delsberg und Laufen die Bevölkerung meist in Dörfern und größern Ortschaften dicht gedrangt bei einander. Aus diesen Grunden halte ich den von Berrn Rohler erhobenen Ginwand, man hatte fich eber in ber Richtung einer Bermehrung ber

Abstimmung.

Rirchgemeinden bewegen follen, für unrichtig.

1) Die vom herrn Berichterstatter ber Kommiffion vorgeschla-113 Stimmen § 2.

Die bisher übliche ausnahmsweise Kirchgenöffigkeit einzelner Theile von Einwohnergemeinden (hofe, Weileru. dgl.) nach einer benachbarten Kirchgemeinde ift, soweit sie in der vorstehenden Eintheilung nicht berücksichtigt wird, aufgehoben.

herr Berichterstatter bes Regierungsrathes. Der § 2 hat nur eine untergeordnete Bedeutung. Aus dem im § 1 enthaltenen Tablean werden Sie entnommen haben, daß bis bahin einzelne Bestandtheile von Kirchgemeinden, 3. B. einzeln ftebende Bofe und Beiler, nach einer andern Rirchgemeinde firchgenoffig waren. Diefes Berhaltniß beruhte nicht auf auß= drudlichen Borschriften, sondern bloß auf hergebrachtem Usus. So war z. B. das zur Gemeinde Glovelier im Amtsbezirk Delsberg gehörende Sceut-dessus bisber nach St. Brais im Amtsbezirk Freibergen kirchgenössig. Man hat gefunden, es solle mit solchen exceptionellen Berhältnissen so viel als möglich aufgeräumt und solche Ortschaften dahin kirchgenössig er-klärt werden, wohin sie auch politisch gehören. Dieß ist der Sinn des S. Immerhin hat man von dieser Regel einige Ausnahmen machen muffen, welche im S. 1 näher bezeichnet sind. So z. B. gehört Cerneux-Beufil zur Einwohnergemeinde Muriang und foll auch in Bufunft nach Les Breuleug firch= Wurtang und soll auch in Zurunft nach Les Greuleug itregenössig sein, während der übrige Theil von Muriaug nach Saignelegier kirchgenössig ist. Der Grund liegt darin, daß Cerneug-Beusil nur etwa 1/4 Stunde von Les Breuleug, von Saignelegier dagegen zirka 5/4 Stunden entfernt ist. Aehnlich verhält es sich mit Elay. Im Uebrigen hat man diese Ausenahmen so viel als möglich zu beseitigen gesucht.

Der § 2 wird ohne Ginsprache genehmigt.

Der herr Bizepräsident schlägt vor, nach ber Be-handlung ber Interpellation bes herrn Scherz (S. 59 hievor) die Sigung zu schließen und sodann um 24/2 Uhr eine Nachmittagefigung abzuhalten, fur welche ben anwesenden Dit= gliedern ebenfalls ein Taggeld ausgerichtet murbe.

Die Versammlung erklärt sich bamit einverstanden.

Interpellation

bes herrn Scherz betreffend Richtertheilung ber Chrenberch= tigung ihres Grades an die am 12. Januar abhin entlaffenen Kommandanten Segler und Wyder (S. Seite 59 hievor).

Byniftorf, Militärdirektor, als Berichterstatter bes Regierungsrathes. Am 14. Januar abhin wurde im Großen Rathe von Seite des Herrn Scherz die Interpellation an den Regierungerath gerichtet: Warum von ben am 12. gl. Mts. entlaffenen Stabsoffizieren nicht auch den herren Komman-banten Seßler und Whder die Vergünstigung der Chrenbe-rechtigung ihres Grades ertheilt worden fei. Da diese Interpellation erft unmittelbar bor Schluß ber Seffion geftellt wurde, fo mußte die Beantwortung berfelben auf die nachfte Sigung des Großen Rathes verschoben werden. Der Bor= gang, welcher Anlaß zu dieser Interpellation gab, war folgender: Auf den Antrag des Regierungerathes ertheilte der Große Rath am 12. Januar abhin folgenden Infanteriesetabsoffizieren wegen vollendeter Dienftzeit und auf deren Begehren die Entlaffung aus dem Militardienft :

1) Herrn Th. Rippstein, in Thun, Kommandant des Resfervebataillons Rr. 94, geb. 1822, unter Beibehaltung der Chrenberechtigung seines Grades;

Herrn W. Langlois in Burgdorf, uneingetheilter Kommandant der Reserve, geb. 1823, unter Beibehaltung der Chrenberechtigung seines Grades; Herrn J. Sessler in Biel, Kommandant des Landwehrsbataillons Nr. 9, geb. 1822, aber bereits im Dezember 1867 zur Landwehr übergetreten;

4) Herrn H. Wober in Matten, Kommandant des Land= wehrbataillons Rr. 10, geb. 1824, aber bereits im Dezember 1870 jur Landwehr übergetreten.

Wenn nun bezüglich ber letztgenannten Herren Komman= banten Sestler und Wyber nicht auf Beibehaltung ber Ehren-berechtigung bes Grades angetragen worden ist, so lag bieser Unterlassung burchaus kein anderes Motiv zu Grunde, als die Rücksicht auf den Wortlaut der einschlagenden Gesetzesbestimmung und eine feit 20 Jahren burchaus im Ginklange mit berfelben bestehenbe Uebung. Es lautet nämlich ber § 46 der bernischen Militärorganisation von 1852: "Ein Offizier, ber erst nach vollendetem 50. Altersjahre aus ber Reserve tritt, behalt die Ehrenberechtigung seines Grabes." Diese Bestimmung wurde wortlich herübergenommen aus ber eibg. Militarorganifation vom Jahre 1850, wo in § 36 ben aus bem eibg. Stabe austretenden Offizieren die gleichen Berechti= gungen zugefichert werden. Nach diefer Gefegesbestimmung wurden die Entlaffungen von Stabsoffizieren megen vollen= beter Dienstzeit seit dem Bestehen des Gesehes, also seit 1852, behandelt, ohne daß ein einziges Mal davon abgewichen worden ware bezüglich des Borbehaltes der Ehrenberechtigung. Da es indeffen zu weit führen wurde, hier alle feit 21 Jah= Wa es indessen zu weit führen würde, hier alle seit 21 Jahren mit und ohne Ehrenberechtigung ertheilten Entlassungen aufzuzählen, so mögen nur folgende Källe aus den zwei letzen Jahren hier erwähnt werden. Am 30. Januar 1872 wurden vom Großen Rathe entlassen: mit Ehrenberechtigung: Herr Froté in Bruntrut, geb. 1821, Rommandant des Reserves bataillons Nr. 96; ohn e Chrenberechtigung: Herr Butigstofer in Kirchberg, geb. 1821, Major des Landwehrbataillons Nr. 12; Herr Rud. Woser von Schüpfen, geb. 1822, Major des Landwehrbataillons Rr. 14; Herr Franz Burger in Laufen, geb. 1821, Major des Landwehrbataillons Nr. 16. Am 25. Kebruar 1873: mit Ehrenberechtigung: Niemand: ohne 25. Februar 1873: mit Ehrenberechtigung: Niemand; ohne Chrenberechtigung: Herr Morgenthaler in Burgdorf, geb. 1823, Kommandant des Landwehrbataillons Nr. 12; Herr Baumgart in Thun, geb. 1823, Kommandant bes Landwehrs bataillons Rr. 10; Herr Schwarz in Bern, geb. 1823, un= eingetheilter Kommandant ber Landwehr; Herr Stettler in Rubigen, geb. 1823, Major bes Landwehrbataillons Nr. 10.

Dieß sind die Gründe, welche den Regierungsrath ver-anlaßt haben, für die beiden genannten Stabsofsziere die Ertheilung der Ehrenberechtigung ihres Grades nicht zu be-antragen. Der Regierungsrath hat wohl gefühlt, daß dies Gesetzesbestimmung heute nicht mehr schieflich und passend sei, wie dieß mit noch andern Bestimmungen der Militärorgani-station der Fall ist. Es ist dringend zu wünschen, daß in nächter Leit andere Narschriften an den Rlat dieser, daß in nachster Zeit andere Borfchriften an den Blat Diefer unprat-tischen Bestimmung gefest werden.

Der Große Rath erklärt sich durch diese Auskunft be= friedigt.

Schluß ber Sigung um 123/4 Uhr.

Der Redaktor: Fr. Buber.

fünfte Sikung.

Donnerstag, den 9. April 1874.

Nachmittags um 21/2 Uhr.

Unter bem Borfige bes Berrn Bigeprafidenten Rarrer.

Der herr Bigeprafibent theilt mit, bag herr Scherz folgenden

Anzug

eingereicht hat:

Bon ber Ansicht ausgehend, daß die Interpretation, welche ber Regierungsrath dem § 46 der Militarorganisation betreffend Ertheilung ber Chrenberechtigung bes Grades an entlaffene Offigiere gibt, eine irrige ift, ftellt der Unterzeichnete den

Antrag:

es sei ben in ber letten Sigung bes Großen Rathes entlassenen Kommandanten, Herren Segler und Wyder, Die Ehrenberechtigung ihres Grades zu ertheilen.

Bern, ben 9. April 1874.

Scherz.

Tagesordnung:

Defretsentwurf

betreffend

die neue Eintheilung der katholischen Kirchgemeinden des Jura.

Fortsetzung der Berathung.

(S. Seite 107 hievor.)

§ 3.

Die in Rubrif 1 bes vorstehenden Tableau's bezeichneten 42 firchlichen Bezirke bilden mit den Filialen und Einwohner= gemeinden (Rubrif 2 und 3), welche von ihnen umfaßt mer-ben, einheitliche Rirch gemeinden im Ginneder S\$ 5 bis 7 des Kirchengesetes und haben sich als solche gemäß den Bestimmungen dieses Gesetzes zu organisiren.

Die den frühern Kirchgemeinden entsprechenden Rirch = gemeinde = Abtheilungen (Filialen) hören auf, felbst=

ftandige Kirchgemeinden zu fein, und behalten eine Bedeutung nur noch hinsichtlich der Fortdauer des Kultus im Sinne bes § 4 hienach. Es bleibt ihnen freigestellt, auch in dieser lettern Beziehung fich aufzulöfen.

herr Regierungsprafident Teuf der, Direttor bes Rir= chenwesens, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich stelle den Antrag, es sei der S 3 vorläufig zu genehmigen, vorbehältlich jedoch die Beschlußfassung über den S 6 betreffend die Kirchengüter. Sollte bei S 6 eine Abänderung besichlossen werden, so ware es der Fall, auf den S 3 zurückzukommen. Was den S 3 betrifft, so spricht derselbe einsch den Sab aus, daß die neuen Kirchgemeinden, welche durch das Defret geschaffen und durch welche in einzelnen Fällen Das Detret geschaffen und durch welche in einzelnen Fallen mehrere bisherige Kirchgemeinden zu einer einzigen vereinigt werden, fich im Sinne des neuen Kirchengefeges organistren follen, und daß diejenigen der bisherigen Rirchgemeinden, die zu bloßen Filialen herabgesett werden, nur noch in Bezug auf den Kultus fortbestehen. Bei S6 werden wir dann die Frage zu entscheiden haben, ob diese Selbstständigkeit der Filialen auch in Bezug auf die Kirchengüter fortdauern foll. Auf diese Frage will ich vorläufig nicht eintreten.

Niggeler, als Berichterstatter der Kommission. Die Kommission hat die §§ 6, 7 und 8, welche mit dem § 3 mehr oder weniger im Zusammenhange stehen, im Wesentlichen unverändert angenommen, und sie stellt daher zu § 3 keinen Abänderungsantrag. Indessen stellt die Frage, in wie weit die Filialen selbstständig bleiben sollen, im Zusammenshange mit der später zu ventilirenden Frage, ob den Filialen das Eigenthumsrecht auf ihr bisheriges Kirchenvermögen zu belassen solle. Es wird daher erst nach Berathung der spätern Paragraphen entschieden werden können, ob bei § 3 eine Aenderung vorzunehmen sei. Ich empsehle daher den § 3 zur Annahme unter dem Borbehalte des Entscheides über den § 6.

Der 3 wird unter biefem Borbehalte genehmigt.

§ 4.

Der Sit des Pfarrers ist ordentlicher Weise an dem Orte, von welchem die neue Kirchgemeinde ihren Namen erhält. Der Pfarrer ist verpstichtet, da, wo die Kirchgemeinde aus Abtheilungen besteht, die im katholischen Kultus begriffenen wesentlichen gottesdienstlichen Verrichtungen abwechslungsweise nach einem durch das Kirchgemeindereglement naber ju bezeichnenden Turnus in allen zur Kirchgemeinde gehören= den Filialkirchen zu versehen, sowie auch die Seelsorge im ganzen Gebiet der Kirchgemeinde gleichmäßig zu üben.
Da, wo es die Verhältnisse erfordern, kann dem Kirchsemeinde-Pfarrer ein Hulfsgeistlicher (Vikar) beigegeben wers

den (§ 29, Biff. 3, Rirchengeset).

Die Kommiffion beantragt, im britten Lemma nach "Kirchgemeinde-Pfarrer" die Worte einzuschalten: "burch den Kirchgemeinderath im Ginverständnisse mit der Kirchendirektion."

herr Berichterstatter bes Regierungsrathes. Es muß nun vor Allem aus der Kultus in den neuen Kirchgemeinden organisitt werden. Diese Organisation wird im § 4 behandelt. Zunächst muß bestimmt werden, wo der Kirch= gemeinde-Pfarrer seinen Sig haben soll. Als Sig wird der= jenige Ort bezeichnet, von welchem die neue Kirchgemeinde ihren Ramen erhält. Wenn also z. B. die neue Airchgemeinde Grellingen aus den bisherigen Airchgemeinden Grellingen, Duggingen und Nenzlingen besteht, so soll der Pfarrer seinen Sig in Grellingen haben, welches der neuen Kirchgemeinde den Namen gibt. Doch läßt die Redaktion des ersten Alinea's es zu, von dieser Regel da, wo besondere Verhältnisse obwalten, eine Ausnahme zu machen. Im zweiten Alinea wird dem Kirchgemeinde-Pfarrer nicht nur das Recht, sondern die Pflicht auferlegt, da, wo die Kirchgemeinde aus Filialen besteht, die gottesdiensklichen Verrichtungen nach einem bestimmsten durch das Kirchgemeindereglement näher zu bezeichnenden Turnus abwechslungsweise in den einzelnen Filialkirchen zu versehen, sowie auch die Seelsorge im ganzen Gebiet der Kirchgemeinde gleichmäßig zu üben. Diese Bestimmung rechtsertigt sich von selbst; die bisherigen Erfahrungen haben gezeigt, daß die neuen, vor der Annahme des Kirchengesches im Jura eingesetzen Pfarrer dieser Verpslichtung, die ihnen ebenfalls auferlegt worden ist, nicht überall nachgekommen sind. Es ist daher gut, diese Verpslichtung in das Dekret

felbst aufzunehmen.

Eine wichtige Bestimmung ift im letten Alinea enthalten. Bier beantragt bie Rommiffion folgende Redaktion : "Da, wo die Berhaltnisse es erfordern, tann dem Kirchgemeinde-Pfarrer durch den Kirchgemeinderath im Ginverständniß mit der Kirchendirektion ein Gulfsgeiftlicher (Bifar) beigegeben werden (\$ 29, Biff. 3, Kirchengeset.) Der Regierungsrath schließt sich bieser Redaktion an. Er hat bas lette Alinea aufgenommen, weil er bem bisherigen Stand ber Dinge eine gewiffe Konzeffion machen zu follen glaubte in bem Ginne, baß man ben bisherigen Kirchgemeinden, sofern die Bedürfnisse es erfordern, die Möglichkeit gebe, einen eigenen Hulfsgeistlichen anzustellen. Es involvirt dieß nicht geradezu ein Recht, welches jeber bisherigen Kirchgemeinde im Detret eingeraumt murbe, fondern es ift bier nur eine Möglichkeit ausgesprochen für tiefenigen Falle, wo die Berhaltniffe die Anstellung eines Bi= fare dringend erforbern. Burbe ben Filialen bas Recht eingeräumt, Bikarien zu verlangen, so käme man wieder auf den alten Stand ber Dinge gurud. Dieß mare ju weit gegangen, ba viele. ber bisherigen Rirchgemeinden fo fcmach bevollert find, daß Die Anstellung eines Bikars nicht gerechtfertigt ware. Da-gegen läßt sich der Fall benken, daß eine Kirchgemeinde eine so große Vevölkerungszahl und territoriale Ausdehnung hat, daß die Anstellung eines Vikars nothwendig wird. In Be= jug auf das Berfahren bei der Anstellung der Bikarien schlägt die Rommission vor, das nämliche Berfahren vorzuschreiben, wie es im § 29 bes Kirchengesetzes vorgesehen ist. Dieses Berfahren ift burchaus praktisch. Es würde sich also die Sache in felgender Weise machen: Der neue Kirchgemeinderath, in welchem, wie Sie aus einem spätern Paragraphen feben werden, jede Filiale durch wenigstens brei Mitglieder vertreten fein foll, murbe, wenn er findet, es follte ein Bifar angestellt werden, ein sachbezügliches Gesuch an bie Staat8= behörde richten, welche über tasselbe zu entscheiden haben wurde. Ich empfehle den § 4 mit der von der Kommission vorgeschlagenen Modisikation zur Annahme.

Herr Berichterstatter der Kommission. Die Kommission stimmt dem § 4 bei, doch schlägt sie eine Sinschaltung zum dritten Alinea vor, welche Ihnen bereits vom Herrn Berichterstatter des Regierungsrathes mitgetheilt worden ist. Die Kommission ist nämlich der Ansicht, es könne der Kirchgemeinderath einen Bikar nicht ohne Einwilligung der Kirchendirektion anstellen. Auf der andern Seite aber interpretirt sie diese Bestimmung dahin, und ich bin beauftragt, dieß bier auszusprechen, daß die Kirchendirektion ihre Genehmigung zur Anstellung eines Bikars ertheilen soll, sofern wirklich das Bedürfniß dazu vorhanden ist, und natürlich unter der Boraussehung, daß der betressende Bikar im Nebrigen die gesehlichen Bedingungen in sich vereinige.

Ich trage Namens ber Rommission auf Annahme bes § 4 mit bem von ihr vorgeschlagenen Zusage an.

Der § 4 wird mit der von der Kommission vorgeschla= genen Ginschaltung genehmigt.

§ 5.

holzung, Garten u. f. w.) bleiben die Kirchgemeinde-Abtheis lungen in benjenigen Berpflichtungen, die ihnen bisher als

felbstständigen Rirchspielen obgelegen haben.

Am Pfarrsite und an Orten, wo ein Kilialgeistlicher ressibirt, sind dem Geistlichen das Pfarrhaus sammt Zubehörden und zudienenden Naturalleistungen in ihrem ganzen bisherigen Umfange einzuräumen, und in den zur Kirchgemeinde gehörenden Abtheilungen, deren Hauptorte nicht ständiger Sih des Pfarrers oder eines Filialgeistlichen sind, ist demselben zu jeder Zeit wenigstens ein auftändiges Zimmer des bisherigen Pfarrhauses, in der entsprechenden Jahreszeit gehörig gebeizt, zur Verfügung zu halten.

Der Ertrag ber Naturalleiftungen, soweit folde nicht für bie Beburfniffe ber betreffenben Geiftlichen nothig find,

foll in die Rirchgemeindetaffe fallen.

Die Rommission stellt ben Antrag, bas erste und britte Lemma zu streichen und bagegen folgenden Zusatz nach bem zweiten Lemma aufzunehmen:

Hinsichtlich ber übrigen Naturalleistungen, zu welchen die durch dieses Dekret in bloke Filialen umgewandelten Kirchgemeinden bisher verpflichtet waren, wird eine Bersordnung des Regierungsrathes gemäß Art. 69 der Staatsverfassung bestimmen, wie viel dieselben fernerhin zu leisten haben und wie diese Leistungen zu verwenden seien.

Herr Berichterstatter bes Regierungsrathes. Bei der veränderten Organisation mußte die weitere Frage entsstehen, wie es mit den bisherigen Leistungen der Kirchgemeinsden und in einzelnen Källen der Burger= und Einwohnerzgemeinden an die Bestreitung der Kultusbedürsnisse in Zukunft gehalten werden solle. Es betrifft dieß die sog. Naturalsleistungen, also die Pfarrwohnungen nebst Dependenzen, die Beholzung, den Pfarrgarten und allfälliges Land. Der Rezierungsrath will diese Frage im So in folgender Weise lösen. Im ersten Alinea wird bestimmt, daß die Katuralsleistungen fortdauern sollen, wie die dabin, also auch da, wo mehrere bisherige Kirchgemeinden zu einer einzigen verschmolzen werden. Es darf somit in einer Filiale das Pfarrhaus seinem Zwecke nicht entfremdet werden. Wenn auch der Kirchzgemeinde-Pfarrer daselbst nicht residirt, so wird er doch hie und da in den Fall kommen, in der Filialkirche zu predigen oder andere gottesdienstliche Verrichtungen zu besorgen.

Im zweiten Alinea wird diese Bestimmung noch dabin präcisit, daß an Orten, wo der Pfarrer oder ein Bikar wohnt, diesem Geistlichen das Pfarrhaus sammt Zubehörden, sowie auch das ganze Quantum Holz geliefert werden soll. An Orten dagegen, wo kein Pfarrer residirt, wird bloß gesfordert, daß dem Pfarrer zu jeder Zeit wenigstens ein ansständiges Zimmer des Pfarrhauses zur Verfügung gestellt werde. Ueber die nicht verwendeten Lokalikäten soll die Kirchsgemeinde verfügen und sie z. B. vermiethen können. Das Nämliche soll der Kall sein mit dem Holze, soweit dasselbe nicht zur Heizung des dem Pfarrer zur Verfügung zu stellenden Zimmers nothwendig ist. Es soll also das überstüssige Holz

verkauft ober anderweitig verwendet werben konnen. Es wird baher im letten Alinea bestimmt, daß der Ertrag der Natural= leiftungen, soweit solche nicht zur Befriedigung ber Kultus= bedurfniffe nothwendig find, in die Kirchgemeindekaffe fallen foll. Der Regierungerath glaubte, auf dieje Beife werde die Frage prattisch gelöst und den vorhandenen Bedürfniffen Rechnung getragen. Die Kommission beantragt eine Abanderung, welche im Befentlichen an der Auschauungsweise der Regierung nichts andert und mehr nur die Redaftion betrifft. Immerhin involvirt sie eine kleine Aenderung in ber Sache felbft. 3ch halte unmaßgeblich an dem Antrage des Regierungsrathes fest, doch will ich aus diesem unterge= ordneten Bunfte feine Kapitalfrage machen. Ich empfehle baber ben § 5, wie er in ber gedruckten Borlage lautet, gnr

herr Berichterstatter der Kommission. Im § 4, ben Sie vorhin angenommen haben, wird bestimmt, daß diejenigen Gemeinden, welche bisher felbstffandige Rirchgemeinden bildeten, durch das Defret aber zu bloßen Filialen berabge= fett werden, in Zufunft nicht mehr der ftandige Git eines Pfarrers fein follen. Richtsdestoweniger wird im § 5 festgefest, daß die Naturalleiftungen, wie fie bisher in diefen Rirch= gemeinden geleiftet worden find, auch fernerhin geliefert werden follen, nur mit dem Unterschiede, daß fie nicht mehr in natura bem Pfarrer der Gemeinde, der nicht mehr existirt, verabfolgt werden, sondern daß ihr Ertrag in die Rirchgemeindekaffe fallen solle. Die Kommission hat gefunden, es sei dieß etwas unbillig, und es sollen die Filialen von diesen Naturalleistungen entbunden werden. Dem Antrage ber Kommiffion konnte eine Bestimmung der Verfassung entgegenstehen, und dieß ist hauptsächlich der Grund, warum der Regierungsrath beantragt hat, es sollen die Naturalleistungen auch fernerhin im vollen Umfange ausgerichtet werden. Es sagt nämlich ber \$ 69 der Verfassung im zweiten Alinea, der Ertrag derartigen Bermögens solle fernerhin seiner Bestimmung gemäß verwendet werden. Mit Rucfficht barauf hat man gefunden, wenn ben Kirchgemeinden die Naturalleiftungen erlaffen werden, so werde ber Ertrag des betreffenden Kirchenvermogens nicht mehr ben gleichen Zwecken Dienen.

Ich glaube auch, man könne diese Verfassungsbestimmung nicht wohl umgehen, und es mussen überall da, wo auf bestimmten Gütern die Realverpslichtung ruht, dem Pfarrer Naturalleistungen zu verabfolgen, diese Güter auch fernerbin bem Zwecke erhalten bleiben. Allein außer folchen Realverpflichtungen, die auf bestimmten Gutern haften, gibt es noch andere Berpflichtungen, Die nicht als Bermogen in Betracht fallen, g. B. die Bflicht einzelner Gemeinden, bem Pfarrer jährlich ein bestimmtes Quantum Bolg zu liefern. Bir glauben, in folchen Fallen ware es nicht recht, zu verlangen, daß bie Gemeinden, obwohl fie feinen eigenen Bfarrer mehr haben, bennoch fortfahren follen, das Solz zu liefern, refp. ben Werth beffelben in die allgemeine Kirchgemeindekaffe fallen zu lassen. Man hat daber gefunden, es sollen da, wo der § 69 der Verfassung dieß gestattet, die Gemeinden, welche keinen eigenen Pfarrer mehr haben, von den Naturalleistungen enthoben werden. Demgemäß schlägt die Kommission vor, das erste und das letzte Alinea des § 5 zu streichen und das gegen folgenden Zusatz jum zweiten Alinea aufzunehmen: "Hinsichtlich der übrigen Naturalleistungen, zu welchen die durch dieses Dekret in bloße Filialen umgewandelten Kirch= gemeinden bisher verpflichtet waren, wird eine Berordnung bes Regierungsrathes gemäß Art. 69 ber Staatsverfaffung bestimmen, wie viel dieselben fernerhin zu leisten haben und wie diese Leistungen zu verwenden feien." Damit soll aus= gesprochen werden, daß die Gemeinden überall da von ihrer Berpflichtung zu Naturalleiftungen enthoben werden follen, wo dieß mit dem § 69 der Staatsverfaffung im Ginklange fteht. Diese Unterscheidung im Defret felbst zu machen, ift

nicht wohl möglich; benn die baberigen Berhältniffe find in ben einzelnen Gemeinden fo verschieden, daß ihre Reglirung einer befondern Berordnung des Regierungsrathes vorbehalten werden muß. Gs wird Sache der Regierung sein, zu unter-fuchen, ob in einzelnen Gemeinden bestimmte Guter vorhanden find, welche zur Befriedigung der Kultusbedürfniffe bestimmt find. Diefe Guter muffen biefem Zwecke erhalten bleiben. Da aber, wo bloß perfonliche Verpflichtungen vorhanden find, tonnen Diefelben nach unferm Dafürhalten ben Betreffenden abgenommen werden, sofern die Gemeinde keinen eigenen Pfarrer besitzt. Ich empfehle den § 5 zur Annahme, wie er von der Kommission vorgeschlagen wird.

Abstimmung.

Für ben § 5 bes Entwurfes § 5 nach dem Antrage der Kommission 74

§ 6.

Da, wo die neue Kirchgemeinde aus Abtheilungen (Fi= lialen) besteht, wird aus den bisherigen Kirchengütern (biens curiaux oder fonds de fabrique) ein Gesammtkirchengut ge-

Mit demfelben find auch die bis jest besonders vermal= teten fog. Bruderschaftenfonds (fonds de confréries) und die Fonds für die fog. gestifteten Deffen und Jahrzeiten (messes fondées und messes anniversaires) zu vereinigen.

Die Verwaltung biefer Rirchenguter und Stiftungen gu firchlich-religiösen Zwecken sowie die Berwendung ihres Er= trags hat jedoch ausschließlich ihrer Bestimmung gemäß ftatt= zufinden (§ 40 Gemeindegeset und § 51 Kirchengeset).

Berr Berichterstatter bes Regierungsrathes. Der § 6 enthält eine nicht unwichtige Bestimmung in Bezug auf das zutunftige Schickfal der Kirchengüter, sowohl mas ihre Bweckbestimmung als ihre Berwaltung betrifft. Der Regie= rungerath und die Rommiffion, welche den § 6 gur unver= anderten Annahme empfehlen, schlagen vor, es sei ber Grund= fat aufzustellen, daß ba, wo die neue Kirchgemeinde aus mehreren bisherigen Kirchgemeinden zusammengefest ift, die bisherigen selbstiftandigen Rirchenguter zu einem Gefammt-firchengute verschmolzen werben sollen. Bezüglich der Tragfirchengute verschmolzen werden sollen. Bezüglich der Trag-weite dieser Bestimmung bemerke ich, daß biefelbe sich auf 28 der neuen Kirchgemeinden bezieht, auf 14 dagegen nicht, weil diese lettern nicht aus Filialen zusammengesett find. Ich füge die Bemerkung bei, daß es nicht in der Absicht des Regierungsrathes liegt., die Eigenthumsfrage in Bezug auf Die Kirchenguter im vorliegenden Defrete zu entscheiden. Man will im Gegentheile diefer Frage nicht prajudiciren, fondern fie in suspenso laffen. Man will nur jagen, es folle an ber Bweckbestimmung biefer Gnter nichts geandert werden, fondern es sollen dieselben nach wie vor zur Befriedigung der firch-lichen Bedurfniffe sowohl der Filialen als der gesammten Kirchgemeinden dienen. Was dagegen die Verwaltung betrifft, so foll dieselbe centralifirt werden, weil die Filialtirchen feine selbstständigen Organe, feinen besondern Kirchgemeinderath und keine besondere Kirchgemeindeversammlung, mehr haben werden. Gs muß daher die Berwaltung des Kirchengutes burch den neuen Rirchgemeinderath besorgt werden.

Wenn nun auch der Regierungsrath in erster Linie der Ansicht ift, es folle der Eigenthumsfrage im vorliegenden Defrete nicht prajudicirt werden, fo muß ich beifugen, daß ich perfonlich (und auch der Regierungsrath ift damit einver= ftanden) dafür halte, es konne, wenn der Große Rath es für angemeffen erachtet, auch die Eigenthumsfrage im heutigen

Defret jur Entscheidung ju bringen, dieß geschehen, ohne daß man irgend einer Bestimmung der Berfaffung zuwiders handeln murbe. Allerdings garantirt die Berfaffung im § 69 allen Gemeinden, auch den Kirchgemeinden, ihr Bermogen als Privateigenthum und sichert ihnen ausschließlich die Berwaltung beffelben zu. Diefe Bestimmung fann aber offenbar nicht ben Ginn haben, daß, wenn der Große Rath eine Gemeinde, deren Fortbestand fein Bedurfnig ift, feiner Rompeteng entsprechend aufhebt, dann die Guter Diefer Gemeinde nicht einer andern Korporation zugewendet werden durfen, welche an die Stelle der bisherigen Korporation tritt. Diejer Fall liegt hier vor. Wenn es sich um die Aufhebung einer Burgergemeinde, bei welcher der Ertrag des Bermogens zu Privatzwecken verwendet wird, handeln murde, bann fonnten allerdings über Diefe Frage Zweifel entstehen. Etwas gang Underes aber ift es, wenn es fich um Bermogen handelt, das bis dahin zu öffentlichen Zwecken, hier also zu firchlich= religiosen Zwecken verwendet worden ift, und welches auch fernerhin Diefer Zweckbestimmung erhalten bleiben foll. In Diefem Falle glaubt der Regierungerath, es tonne, wenn Die betreffende bisher selbstständige Gemeindetorporation aufge= hoben wird und eine andere an ihre Stelle tritt, ohne Berletung der Vierfassung und des Gemeindegesetes das bisherige Gut von der alten auf die neue Korporation übertragen werden, weil feine Zweckbestimmung nicht verandert wird. Es glaubt daher der Regierungsrath, es fonnte die Eigen-thumsfrage bereits im vorliegenden Defrete gelost werden. Man will aber nicht so weit gehen, weil man den vor-handenen Berhaltnissen und einem allfalligen Mißtrauen, das in den juraffischen Gemeinden entstehen konnte, Rechnung tragen will, und weil auch fein praftisches Bedurfnig vorhanden ift, diese Frage sofort zu lojen. Man fann fich den Fall denten, daß spater einmal eine der jegigen Filialen wieder zu einer felbstiftandigen Rirchgemeinde erhoben mird. In Diesem Falle mare es verfrüht, wenn bereits heute bestimmt wurde, es folle das bisherige Rirchengut auf die neugeschaffene Rorporation übergehen. Es ift auch der Fall dentbar, daß eine Filiale in Bezug auf einzelne Bestandtheile Des Kirchengutes Privateigenthumsrechte geltend macht und fich dieje Bestandtheile als ihr Brivateigenthum vindicirt. Auch in diesen Fallen murde ein heutiger Entscheid der Gigenthumsfrage prajudiciren. In Bezug auf die Zweckbestimmung der Rirchen= guter und Stiftungen fpricht fich das dritte Alinea des § 6 flar und deutlich aus, indem es fagt, daß die Berwaltung Diefer Guter ausschließlich ihrer Bestimmung gemäß stattzu= finden habe.

Bum Schluffe habe ich noch einige Bemerkungen ju machen über die sog. Bruderschaftenfonds und die Fonds für die sog. gestifteten Messen und Jahrzeiten, von denen im zweiten Alinea die Rede ist, und welche ebenfalls mit dem neugegrundeten Rirchengute vereinigt werden follen. In Bezug auf die Bruderschaftenfonds will ich nur einige allgemeine Erläuterungen geben. Ein Mitglied der Kommission hat in Folge Auftrages des Regierungsrathes den Buffand der Bruder= schaftenfonds sowohl in Bezug auf die Art und Beise ihrer Entstehung als in Bezug auf ihre bisherige Verwaltung einer speziellen Untersuchung unterworfen. Dieses Mitglied wird nothigenfalls nabere Aufschlusse ertheilen. In den verschiedenen fatholischen Amtsbezirken des Jura find zwei Arten von confréries zu unterscheiden: Es gibt freie religiöse Bereine, welche mitunter Die gange fatholische Bevolterung umfaffen, fein eigenes Bermögen haben, aber als Bereine zusammengetreten find, um durch freiwillige Beitrage gewiffe religiofe Bedurfniffe gu befriedigen. Mit diesen freien religiofen Bereinen oder archiconfréries haben wir es hier nicht zu thun, sondern mit den eigentlichen confréries, wie fie nament= lich im Amtsbezirke Delsberg vorkommen, und die eigene Fonds besitzen. Diefe Fonds haben ihren Urfprung darin, daß, als unter ber frangofischen Republit auf die Rirchenguter

Sequester gelegt worden ist, meist durch die Initiative der Pfarrer die Bevölkerung zusammentrat und im Laufe der Jahre einen neuen Kirchenfond anlegte. Diese Fonds haben verschiedene Benennungen, z. B. sonds noirs u. s. w. Aus dem Berichte des Spezialkommissänst der Regierung geht hervor, daß vorläusig für eine Summe von annähernd Fr. 50,000 solche Fonds aussindig gemacht worden sind. Boraussichtlich beläust sich der Gesammtbetrag derselben noch auf eine höhere Summe.

Die Zweckbestimmung dieser Fonds fällt der Sache nach durchaus zusammen mit derjenigen der eigentlichen fonds de fabrique, Des öffentlich verwalteten Rirchengutes. Im Großen und Ganzen haben beide die gleiche Zwectbestimmung. Das gegen wurden fie bisher nicht in gleicher Weise verwaltet. Sie standen nämlich nicht unter der öffentlichen Kontrole der Rirchgemeinden und ihrer Organe und noch viel weniger unter berjenigen ber Staatsbehorden, fondern es beforgte entweder der Pfarrer einzig bie Berwaltung biefer Guter, wobei er mitunter etwas willfürlich über dieselben oder ihren Ertrag verfügte, oder es waren ihm zur Kontrole hochstens drei bis vier Personen der Confrérie beigegeben. Mit Rud= ficht auf den Uriprung und die Zweckbestimmung dieser Guter und angesichts ihrer bisherigen hochst mangelhaften Verwal= tung glaubte der Regierungsrath, es follen Diefelben bei Diefem Anlasse mit dem öffentlichen Rirchengute vereinigt werden. Eine ahnliche Bewandiniß hat es mit den fog. gestifteten Meffen und Jahrzeitenstiftungen. Auch hier ift der Zweck ein öffentlicher, und es ift daber gerechtfertigt, daß auch die Ber= waltung eine öffentliche fei und unter öffentlicher Kontrole ftebe. Bei den fog. Jahrzeiten toftet eine Meffe eine gewiffe Summe, welche in den einzelnen Amtsbezirken varirt, 3. B. Fr. 60 oder Fr. 120. Der Ertrag bes gestifteten Kapitals wird bagu verwendet, einerseits den Bfarrer fur Die Deffen zu bezahlen und anderseits sonstige kirchliche Bedürfnisse zu befriedigen. Ich empfehle den § 6 ju unveranderter Unnahme.

Herr Berichterstatter ber Kommission. Der § 6
ist mit Ausnahme eines einzigen Punktes in der Kommission
unbeanstandet geblieben. Dieselbe hat schließlich den Beschluß
gefaßt, den § 6, wie er lautet, dem Großen Rathe zur Annahme zu empfehlen. In der französischen Uebersetzung, welche
in der Kommission angesochten worden ist, sind im zweiten
Alinea die Worte "bis jest besonders verwalteten" weggelassen. Es sollte daher heißen: "Les sonds dits des Confreries administres jusqu'ici separement de meme que", etc.
Der in der Kommission beanstandete Punkt betrifft die Frage,
ob die Bruderschaftensonds auch zum allgemeinen Kirchengute
gezogen werden sollen oder nicht. Der Herr Kirchendirektor
hat sich darüber bereits außgesprochen. Sollte die Redaktion
angesochten werden, so wird ein anderes Mitglied der Kommission, Herr Ruhn, der als Spezialkommissär die Frage untersucht hat, darüber Bericht erstatten. Die Kommission hat
gefunden, die Bruderschaftensonds seien ihrem Wesen nach
nichts Anderes, als öffentliches Kirchenvermögen, von dem sie
sich bisher nur dadurch unterschieden, daß sie einzig durch den
Pfarrer verwaltet wurden.

Im ersten Alinea wird bestimmt, daß da, wo eine neue Kirchgemeinde aus mehreren bisherigen Kirchgemeinden zussammengesett ist, die bisherigen Kirchengüter zu einem Gesammtkirchengute verschmolzen werden sollen. Im § 8 wird sodann vorgeschrieben, daß die Berwaltung des Kirchengutes einzig Sache der gesetzlichen Organe der gesammten Kirchgemeinde, Kirchgemeindeversammlung und Kirchgemeinderath, sei. Es kommt hier die weitere Frage in Betracht, ob die Spezialkirchengüter der Filialen bloß der Berwaltung und der Zweckbestimmung nach zu einem Gesammtkirchengute vereinigt werden, oder ob sie auch dem Eigenthum nach auf die gesammte Kirchgemeinde übergehen sollen. Ich bin mit dem Herrn Kirchgemeinde übergehen sollen.

genthumsrecht der Filialfirchenguter auf die gesammte Rirch= gemeinde übergeben laffen fann. Dieje Frage ift aber in der Kommiffion gar nicht berührt worden, und ich fann in diefer Richtung nur meine persönliche Meinung aussprechen. Der bereits früher zitirte § 69 der Berfassung sagt allerdings, daß den Gemeinden die Berwaltung und das Eigenthum dieser Guter garantirt fei. Run aber muß ber § 6 ber Borlage offenbar in Berbindung mit den vorhergehenden Baragraphen berfelben aufgefaßt werben, in benen Sie beschloffen haben, baß bie zu verschmelzenden Filialen als selbstftanbige Gemein= ben zu funktioniren aufhören follen. Was foll nun mit den Kirchengutern der aufgehobenen Kirchgemeinden geschehen? Es stehen da bloß zwei Wege offen : entweder muß man die Guter unter bie Angehörigen der nunmehr in Filialen umgewandelten Rirchgemeinden vertheilen, ober aber man muß fie auch fernerhin ihrer Zweckbestimmung gemäß verwenden. Die Bertheilung fonnte nur bann ftattfinden, wenn die Buter privaten Zwecken gedient hatten, wie dieß bei den Burger-gutern der Fall ift. Da fie aber öffentlichen Zwecken dienten, fo ift die Bertheilung unmöglich, und es bleibt daher nichts Anderes übrig, als zu erklaren, die Guter werden erhalten, allein ihr Sigenthum gehe auf die nunmehr einzig noch selbst= ftandig existirende allgemeine Rirchgemeinde über. Indessen habe ich mich nach Besprechung mit dem Berrn Rirchendiret= tor ber Unsicht auschließen konnen, daß im § 6 der Gigen-thumsfrage nicht prajudizirt werden solle. Wenn also im § 6 gefagt wird, daß die Berwaltung und die Zweckbestimmung Dieser Güter eine allgemeine jei und der Gesammtfirchge= meinde biene, fo wird damit nicht ausgesprochen, daß auch bas Gigenthum, welches bisher die Filiale an den Gutern batte, auf die allgemeine Kirchgemeinde übergehe. In diesem Sinne empfehle ich ben § 6 gur Unnahme.

v. Sinner, Rudolf. Ich stelle den Antrag, an Blat bes § 6 folgende Bestimmung aufzunehmen: "Die Berhalt-"niffe der bisherigen Kirchgemeindeguter werden durch ein felbst= "ftandiges Detret des Großen Rathes geregelt." Der Untrag des Regierungsrathes stellt eine Berichmelzung der verichiede= nen Kirchenguter in Aussicht und fieht davon ab, aus welchen Fonds Dieselben gebildet worden find. Auch nach Unhörung der Herren Berichterstatter habe ich mich nicht überzeugen fonnen, daß die Sache fo flar liege, daß wir, ohne weitere Ginsicht in die Aften, schon heute, ohne unser Gewiffen zu belaften, erklaren konnen, diese Guter geben an die neue Rirchgemeindeverwaltung über. Giner folchen Erflärung fann ich nicht beiftimmen, auch wenn die Gigenthumsfrage vorbehalten wird. Budem hat der herr Kirchendirettor felbst gefagt, es stehe teine Wefahr im Berzuge, wenn man die Frage noch offen laffe. Ich mochte fie baher heute unberührt laffen. Wenn irgend je, fo follten in Diefer Frage verfaffungsgemäß zuerft Diejenigen angehört werden, welche bisher über Dieje Guter verfügt haben und die nabere Bestimmung derfelben tennen. Wenn biese Frage offen gelaffen wird, jo werden badurch bie Magregeln burchaus nicht gehemmt, welche, wie Sie hoffen, zur Bazifitation des Jura Dienen werden. 3ch empfehle baber die Berschiebung Diefer Frage, bis Die Berhältnisse im Jura sich geklärt und der Regierungsrath und die Kommission die Angelegenheit näher untersucht haben. Ich erlaube mir, da auf einen Vorgang hinzuweisen: Als einige Ortschaften des Anntsbezirks Aarberg von demselben losge-transt und mit Wählelers pareinist warden sollten hat wan trennt und mit Mühleberg vereinigt werden follten, hat man eine Spezialfommiffion niedergefest, welche das gange Berhaltniß genau prufen follte, weil man fagte, es handle fich da nicht nur um eine Berwaltungsfache, sondern um eine Frage des Gigenthums. Ich empfehle meinen Antrag zur An-

Rohler. Ich schlage folgende Faffung des ersten Alinea's des § 6 vor : "Da, wo die neuen Rirchgemeinden aus

"Abtheilungen gebildet werden, follen bie gegenwärtig befte= "benden Kirchenguter ihre getrennte Bermaltung fortführen "und zu den Bedurfniffen des Rultus gemäß ihrer Bestimmung "unter Borbehalt der Ausbezahlung ihres Beträgniffes an das "Gefammtfirchengut verwendet werden." Der S 6 will die den gegenwärtigen Kirchgemeinden gehörenden Kirchengüter vers schmelzen. Ich glaube, man solle jeder Filiale ihre getrennte Berwaltung laffen. Es gibt gewisse Vonds, welche eine spezielle Zweckbestimmung haben, der sie nicht entfremdet wers den durfen; sehr oft mussen die gottesdienstlichen Berrichstungen, die sich an spezielle Stiftungen, wie Jahrzeiten, Pros zeistonen, fnupfen, auf Ort und Stelle felbft ausgenbt mer-ben. Der Ertrag gewisser Guter ift ferner fur Die Reparation oder Ausschmuckung der Privatkapellen bestimmt. Wenn die fraglichen Güter in den Filialen getrennt verwaltet werben, so hindert dieß nicht, daß sie ihre Betreffnisse an die allgemeine Lirchgemeindekasse einzahlen, und man wird vielen Uebelftanden entgehen, welche aus einer fo ungludlichen Berschmelzung nothwendigerweise entstehen mußten. Berr Rom= miffar Favrot theilt diese Ansicht ebenfalls, und ich weiß nicht, warum man feiner Anschauung nicht Rechnung getragen hat. Der Bericht, den ich bereits zitirt habe, führt dieß= falls ausgezeichnete Grunde an. Es heißt darin :

"2) die bisherigen Kirchengüter nicht in ein einziges Ge= fammtfirchengut zu verschmelzen, sondern fie getrennt zu ver= walten und ihrer Bestimmung gemäß fur die Aultusbedurf= nife ber alten Kirchgemeinden zu verwenden. Diefer Grund= fat fteht im Gintlang mit den SS 51 und 52 des Rirchenge= seges, und er scheint mir nicht große praktische Schwierigs teiten barzubieten. Solche wurden vielmehr bei entgegenges festem Berfahren entsteben, wie dieß burch Beispiele nachge= miefen werden fann. Diefe befondern Guter und Ginfunfte ber vereinigten Lirchgemeinden haben lotale Zwede zu er= fullen, und oft reichen fie dazu nicht hin, so daß man zu Auflagen feine Zuflucht nehmen muß. Es ware aber nicht gerechtfertigt, wenn eine große bisherige Kirchgemeinde gur Befriedigung ihrer fpeziellen Bedurfniffe eine weit fleinere, mit welcher fie verschmolzen wird, durch eine Abstimmung oder auf andere Beise zwingen konnte, zu einer Ausgabe beizutragen, welche fie durchaus nichts angeht.

"3) Kirchgemeindeabtheilungen zur Berwaltung der alten Kirchengüter aufzustellen. Der § 22 des Gesetzes über das Kirchenwesen scheint den hier in Frage kommenden Fall vorgesehen zu haben. . . Die frühern Kirchgemeinden haben auch lokale Intereffen zu mahren, auf welche Ruckficht ge= nommen werden muß. . . . Gs werden immer Rirchen und Pfarrhaufer zu unterhalten, Rultusbedurfniffe zu befriedigen fein. . . Die Berwaltung dieser getrennten und den frühern Kirchgemeinden gehörenden Güter kann ohne Schwierigkeit Mitgliedern des Kirchgemeinderathes übertragen werden, die, 3. B. in der Zahl von 3, aus jeder der frühern Kirchge= meinden gewählt werden; diefen Mitgliedern wurde ein Theil der in § 19 genannten Berrichtungen und diejenigen, welche bloß die Berwaltung der Filiale betreffen, übertragen, unter dem Borbehalte der Berichterstattung an den Gesammtfirchen= rath oder an die Kirchgemeindeversammlung." Ich habe Ihnen bloß Auszuge aus dem Berichte vorgelesen, allein die= felben beweifen hinreichend die Begrundtheit meines Untrages.

Ich ftelle im Beitern auch den Antrag, das zweite Ali= nea des S 6 zu ftreichen. Aus der Diskuffion zu schließen, scheint ce, man wisse nicht, was eigentlich die Bruderschaften sind. In Pruntrut sind dieß bloß fromme Bereinigunsen, die aus einer gewissen Anzahl von Mitgliedern zussammengesetzt sind, welche alljährlich einen Beitrag zahlen; biefe Beitrage werden verwendet, um für die Verftorbenen Meffen zu lefen, Almofen zu verabreichen, Blumen und andere ben Kultus betreffende Bierrathen anzukaufen. 3ch frage: was haben folde Bereine, welche zu religiöfen oder mild =

thätigen Zwecken gegründet worden sind, mit dem Gesehe über die Eintheilung der Kirchgemeinden zu thun? Man hat vorhin von sonds noirs gesprochen. Ich weiß nicht, wie es sich damit verhält. Wenn es schwarze Konds gibt, so gibt es vielleicht auch rothe Konds. Schwarz und roth sind die Kantonsfarben; Jeder sindet da seine Rechnung. Was die gestifteten Messen betrifft, so wäre es nicht gerechtsertigt, die dazu bestimmten Konds dem allgemeinen Kirchengute einzuverleiben; denn es könnte dann sehr leicht der Fall eintreten, daß diese Welter zu einem Zwecke bestimmt würden, der demjenigen gerade entgegen steht, welchen die Schenker im Auge hatten. So hat man in meiner Familie mehrere Jadrzeiten gestissten, welche von der römisch katholischen Kirche geseiert werden sollen. Ich kann nun ebenso wenig wie meine Verwandten zugeben, daß die neuen Geistlichen Veren Kultus ich nicht anerkenne, diese gottesdienstlichen Verrichtungen besorgen. Ich will ebenso wenig etwas von ihren Wessen und ihren Gebeten, als von ihrer Gegenwart. Jeder möge übrigens handeln, wie er es für gut sindet. Ich glaube daher, man solle es Jedermann freistellen, diese Konds zurückzuziehen, um nach Gutzsinden darüber zu versügen. Aus diesen Gründen beautrage ich die Streichung des zweiten Alinea's.

Dr. v. Gongenbach. Ich empfehle ben Antrag Des Herrn v. Sinner zur Annahme. Ich glaube nicht, daß viele Mitglieder Dieser Behörde heute im Valle find, darüber zu entscheiben, ob 3. B. Die Bruderschaftenfonds zu dem öffentlichen Kirchengute gehören. Wie ift man gur Zeit ber Re-formation verjahren? Damals waren im St. Binzenzen-Munfter eine Menge Geelenmeffen geftiftet, und es murde ben betref= fenden Familien gestattet, die Daberigen Fonde gurudgugieben, indem man fagte, der reformirte Kultus tenne teine Meffen. Wenn ich heute zu entscheiden batte, so murde ich, nahere Brufung vorbehalten, jagen, die Brivatstiftungen fur Geelen= meffen gehören nicht zum öffentlichen Kirchengute. Was die Bruderschaftenfonds betrifft, so ist die Frage zweifelhaft, ob sie zum öffentlichen Kirchengute gehören. Man könnte vielleicht eben fo gut fagen, die Fonds der Schüßengefellschaften feien Gemeindeguter und muffen bei einer neuen Gintheilung ber Gemeindsbezirke auch anders vertheilt und verschmolzen werden. Die Confréries find Privatgesellschaften, welche sich ju irgend einem Zwede, g. B. zu einem jahrlichen Umzuge, zur Ausschmudtung ber Lirche u. j. w., gebildet haben. Man will nun heute diese Fonds mit dem allgemeinen Kirchengute verschmelzen. Es ist mir in diesem Augenblicke nicht klar, ob dieß geschehen darf. Man ist einverstanden, daß die Gigenthumsfrage einstweilen intatt gelaffen werde. Will man aber die Eigenthumsfrage verschieben, fo thue man dieß auch mit der Bermaltungöfrage. Dieß bezweckt der Antrag Des Herrn v. Ginner, den ich mit vollster Ueberzeugung gur Annahme empfehle.

Kuhn. Ich widersetze mich der Ordnungsmotion des Herrn v. Sinner nicht. Sollte sie aber angenommen werden, so wünsche ich, daß die Kommission, welche diese Frage näher prüsen soll, sosort niedergesetzt werde. In Bezug auf die Bruderschaftensonds theile ich die Ansicht des Herrn v. Gonzenbach nicht. Ich hatte Gelegenheit, diese Frage näher zu unterssuchen. Ich mache keinen Unterschied zwischen diesen Konds und dem allgemeinen Kirchengute. Der Ursprung ist der nämliche, und bloß die Berwaltung war eine andere. Zur Zeit der französischen Revolution sind bekanntlich die Kirchengüter an vielen Orten verschwunden. Der Klerns gründete neue, man wußte aber nicht, wie groß dieselben seien. Es waren dieß die sog. caisses noires, welche zwar Herr Kohler nicht kennen will. Ich habe solche caisses noires allerdings nicht in allen Amtsbezirken, sondern bloß in den Bezirken Delsberg und Freibergen gefunden. Sie sind, wie alle andern Kirchengüter, aus Legaten, Schenkungen und aus gestifteten Jahrzeiten ge-

grundet worden. Spater wurden auch Rirchenguter gegrun= bet, und beide Arten von Gutern gingen parallel neben ein= ander und hatten den gleichen Zwed; nur die Berwaltung war eine verschiedene. Die caisses noires wurden nur vom Pfarrer unter Zuziehung von 3-4 von der Confrérie er-nannten Mitgliedern verwaltet. Wer aber bildete eigentlich Die Confrerie? Es exiftiren feine Regifter über ihre Mitglieder. An einem bestimmten Conntage murde fur Die Confrerie geopfert, und wer auch nur 10 Rappen beitrug, mar flimmfähig für die Bezeichnung der Personen, welche dem Pfarrer behufs der Berwaltung beigegeben wurden. Der Pfarrer hatte natürlich seine Leute vorgeschlagen. In vielen Gemeinden, wo solche Confréries existiren, wurde mahrend mehreren Jahren feine Rechnung gelegt. Wenn Jahrzeiten gegründet wurden, so hat der Pfarrer angerathen, sie in den Bruderschaftenfonds zu legen, weil ihm die Verwaltung desselben zustand. Ich will nicht behaupten, daß die Pfarrer Diese Fonds gu anderweitigen Breden verwendet haben, allein wenn feine Rechnung gelegt wird, fann man fich Mancherlei vorstellen. Ich könnte nöthigenfalls Beispiele anführen, wo die Sache jedenfalls nicht ganz lauter war. In Bezug auf die Anlage der Fonds habe ich Folgendes zu bemerken: Es wurden Pers fonen, über welche Die Bfarrer in politischen Beiten eine gewisse Gewalt ausüben konnten, Gelder gegen einfache Billets vorgestredt. Dieß wurde gut ausgenutt. Herr Feune, Mitglied dieser Versammlung, hatte Gelegenheit, einen folchen Borgang zu konstatiren. Es bestand eine solche Confrérie in Bermes, und zwar waren da nur gestiftete Meffen vor-handen. Dort tamen Unregelmäßigkeiten in der Berwaltung por, es entstand ein Administrativprozeß, und Berr Feune hat erfannt, daß diefe Fonds der allgemeinen Berwaltung einverleibt merden follen.

Man fagt, die Bruderschaftenfonds haben einen speziellen Zweck. Dieß ift richtig, allein fie sollen ja diesem Bwecke nicht entzogen werden, fondern man will nur die Berswaltung den Pfarrern entziehen. Die Verwaltung dieser Güter lag bisher wirklich im Argen. Die Pfarrer hatten neben ihrer Befoldung eine Menge Gintunfte aller Art. Besolde man fie gehörig, und entziehe man ihnen ihre Sporteln. In den eigentlichen Fabrifrechnungen finden fich teine Regifter der gestifteten Meffen. Gine Ausnahme bievon macht einzig Laufen, wo ich in der Fabriftaffe einen Ausweis über bie fur die Meffen gestifteten Fonds gefunden habe. Früher war tie Verwaltung nicht eine regelmäßige, und es murbe heute jedenfalls schwer fallen, die Gelder wieder den recht= mäßigen Eigenthumern zukommen zu laffen, falls fie barauf Anspruch machen sollten. Uebrigens bleibt die Rechtsfrage offen, und wenn Jemand auf Diefe Fonds ein Recht zu haben glaubt, so bleibt es ihm unbenommen, Diese Rechte vor dem Bivil-richter geltend zu machen. Es existirten allerdings Register über die gestifteten Meffen, diese Register waren aber im Befige der Pfarrer und find an vielen Orten verschwunden.
Mis diese herren sich fortbegaben, haben sie alles das, sogar Die Rechnungen mitgenommen. Wenn es verlangt wird, fann ich Beispiele zitiren. — Dieß ift ber Sachverhalt. Glaubt man, es folle die Angelegenheit noch naher untersucht werden, fo mag man bieß thun und ben Antrag bes Berrn v. Ginner annehmen.

Herr Berichter statter bes Regierungsrathes. Ich muß mich dem Antrage des Herrn v. Sinner, welchen Herr v. Gonzenbach unterstützt, widersetzen. Ich stelle auch hier den politischen Gesichtspunkt in die erste Linie und muß das Wort, welches Herr v. Gonzenbach diesen Morgen angewendet hat "le sond emporte la sorme," gegen ihn wenden. Es fragt sich, ob Sie durch ein Hinterthürchen den Beschluß wieder ausbeben wollen, den Sie diesen Morgen nach einer einläßelichen Diskussion über die Eintretensfrage gefaßt haben. Dem Antrage des Herrn v. Sinner wurde ich noch benjenigen des

Herrn Kohler vorziehen; denn die Folge der Annahme des ersteren mare die, daß das Provijorium, welches Sie Diefen Morgen beseitigen wollten, verlangert murde. Wegen= über dem von Herrn Ruhn Gesagten muß ich darauf aufmerksam machen, daß wir heute keine Großrathskom= mission mehr bestellen können, da die Amtsdauer einer solden mit berjenigen bes Großen Rathes ablaufen murbe. In der gegenwärtigen Berwaltungsperiode wird der Grope Rath feine Sigung mehr abhalten, und der neue Große Rath mird in feinen erften Seffionen mit dem Defret, welches Berr v. Sinner zu eriaffen wünscht, sich nicht befaffen konnen. Es wurde also die Unnahme des Antrages des geren v. Sinner eine Berichiebung ber gangen Angelegenheit ad calendas graecas nach fich ziehen, und der politische Breck, den Gie im Ange haben, murde nicht erreicht. Dieg ift meine Ueber-

zeugung, die ich hier aussprechen zu follen glaubte.

Man hat geltend gemacht, es werde allfälligen Gigen= thumsansprüchen an Diese Bruderschaftenfonds durch den § 6 vorgegriffen. Um biefe Frage richtig entscheiden zu können, muß man auch den § 7 in's Auge fassen, welcher die Aufstellung eines allgemeinen Inventars über die Rirchenguter verlangt, das von jedem Bestanotheile derselben die nahere Bezeichnung, den Kapitalwerth und die Zweckbestimmung genau angeben foll. Es wird im § 7 nichts prajudicirt über Die Form und das Berfahren, nach welchem dieje Guterausscheidung vorzunehmen ift. Die einstimmige Ansicht Des Re-Dem Regierungoftatthalter Des betreffenden Umtsbezirtes aufgeftellt, und daß der von ihm ausgearbeitete Guterausschei-Dungsentwurf mahrend einer bestimmten Frift offentlich aufgelegt werden folle, fo daß die Betheiligten allfällige Gin-fpruche erheben und Anfpruche, wenn fie folche zu haben glauben, zur Geltung bringen tonnen. Rach Ablauf ber Auflage= frift murde über die eingelangten Unfpruche entschieden und fodann die Guterflaffifitation definitiv festgestellt. Ift, wenn ein foldes Berfahren eingeschlagen wird, irgendwie Gefahr vorhanden, daß allfällige Privateigenthumer ihre Anspruche nicht zur Geltung bringen tonnen ? Jeder Unbefangene mird zugestehen, daß von einer solchen Gefahr nicht die Rede fein kann. Sollten aber wirklich bei diefem Verfahren Ansprüche nicht geltend gemacht werden tonnen, jo fteht den Betreffenden immer noch der Rechtsweg offen. Uebrigens darf man nicht überfeben, daß die Berhaltniffe, die hier in Betracht fommen, gang ausnahmsweife find. Schließlich weise ich darauf bin, daß durch die Unnahme des Untrages des Berrn v. Ginner bie ganze Anlage des Defrets, namentlich die der folgenden Baragraphen verandert wurde. Diefelben mußten entsprechend modifizirt werden, und es murbe mahrscheinlich nicht möglich fein, heute die Arbeit gu Ende gu führen.

3ch halte also in erster Linie an dem Antrage des Re= gierungerathes und der Kommission fest. Für den Fall aber, baß der Untrag des herrn v. Sinner angenommen werden follte, mochte ich doch wenigstens Borforge treffen, daß Die Berwaltung und die Berwendung des Ertrages der Kirchenguter bis jum Erlaffe bes Detretes, welchem herr v. Ginner ruft, provisorisch den neuen Kirchgemeinderathen übertragen wurde. Es wurde bann boch wenigstens eine Ordnung, wenn auch nur eine provisorische, geschaffen. Diefer Zweck fann aber nur erreicht werden, wenn die Berwaltung der Rirchen= guter und die Disposition über ihren Ertrag ben neuen Rirchgemeinderathen übertragen wird. Oder wollen Sie den Settionen nach wie vor ihre felbstiftandigen Organe, Rirchge= meindeversammlung und Kirchgemeinderath, laffen? Dieß mußte geschehen, wenn ben Filialen die Berwaltung der mußte geschehen, wenn den Filialen die Berwaltung der Rirchenguter überlaffen murde; benn dazu gehort nothwendiger-

weise ein Organ, das die Berwaltung besorgt. Dieß führt mich auf den Antrag des Herrn Kobler, welcher die Frage nicht einem spätern Defrete vorbehalten, fondern ichon heute aussprechen mochte, es folle ben Geftions=

gutern eine besondere Bermaltung zukommen. Rach biefem Untrage wurden also die bisherigen Kirchgemeinderathe fort= bestehen. Was murde dieg Anderes heißen, als daß auch die alten Kirchgemeinden bleiben? ftande dieß nicht in flagrantem Widerspruche mit dem diesen Morgen gefaßten Entscheide, durch welchen Sie die alten Kirchgemeinden aufgehoben haben? Es ist allerdings richtig, daß Herr Favrot ursprünglich biefe Unficht hatte, allein ich fann bier ertlaren, daß er fich fpater hierüber eines Beffern belehrt hat, und daß man im Regierungsrath schließlich der Ansicht war, es ware dieß nur ein halbes Syftem. Ich will sogar noch beifugen, daß man verssucht hat, einen ersten Entwurf auf Grundlage des heute von Herrn Rohler vorgeschlagenen Systems auszuarbeiten, daß aber diefer Entwurf fo tompligirt und ungeniegbar ausgefallen ift und jo untlar war, daß man fehlieflich einstimmig

davon gurudgetommen ift.

Ich schließe, indem ich in erster Linie an der Redaktion des Entwurfes festhalte, fur den Fall der Annahme des Un= trages des herrn v. Sinner aber vorschlage, diesem Untrage folgenden Zusatz beizufügen: "Bis zum Erlaffe dieses Defrets "wird die Verwaltung und Verwendung des Ertrages dieser Rirchenguter dem neuen Rirchgemeinderathe übertragen." Unter allen Umftanden möchte ich, daß man wenigstens die Bruderschaftenfonds sofort mit dem allgemeinen Kirchengute verschmelze. Diese Frage, über welche ein einläßlicher Bericht nebst Antragen von Seite des Serrn Kommissars vorliegt, ist durchaus spruchreif. Bei der Aufstellung des im § 7 vorgesehenen Inventars können allfällige Drittmannsrechte immer gewahrt werden. Gs muß einmal in diese hochst mangelhafte und forrumpirte Verwaltung der Kirchengüter im Jura Ordnung gebracht werden, und diefen Bwed werden Gie nur erreichen, wenn Gie heute energische Beschluffe gu faffen ben Muth haben.

Ruhn. Angesichts des vom Herrn Vorredner angeführten Umftandes, daß die Kommiffion nicht fofort niedergefest werden fonnte, schließe ich mich den Antragen des Regierungsrathes und ber Kommiffion an.

Herr Berichterstatter der Kommission. Auch ich halte in erfter Linie an der Redaktion des Entwurfes fest. Wenn die verschiedenen Lirchenguter zu einem Gefammt= firchengute verschmolzen werden, jo wird damit der Gigen-thumsfrage nicht prajudizirt und es ift weder den Filialen, noch den Einwohnergemeinden, noch endlich den confréries benommen, allfällige Gigenthumsrechte auf dem Wege des Givilprozesses geltend zu machen. Unter allen Umständen möchte auch ich, daß schon heute beschlossen wurde, es seien die Bruderschaftenfonds mit dem allgemeinen Kirchengute zu ver= einigen. Nach dem Berichte des herrn Kommiffars muffen wir vorläufig annehmen, daß diese Fonds zum Kirchenver= mogen gehoren und fich bisher nur darin von bemfelben unterschieden, daß ihre Berwaltung nicht eine öffentliche, fondern ber Beaufsichtigung entzogen war. Gollte aber Diefe ober jene confrérie ein Privateigenthum auf diefe Fonde zu befigen glauben, fo tann fie immerhin ben Rechtsweg betreten.

Eventuell ftelle auch ich mit bem Berrn Rirchendirettor ben Antrag, daß bis jum Erlaffe des Detrets, bem Berr v. Ginner ruft, die Bermaltung und Bermendung des Ertrages ber Rirchenguter ben neuen Rirchgemeinderathen ju übertragen Burde dieß nicht geschehen, jo murden in den Filialen Die Kirchgemeinderathe fortexistiren und das Rirchenvermögen Bu verwalten fortfahren, mahrend ber allgemeine Rirchgemeinde-rath fein Bermögen in ben Sanden hatte, um Die Bedurfniffe

ber gangen Kirchgemeinde zu bestreiten.

v. Ginner, Rudolf. Die gegen meinen Antrag an= gebrachten Argumente icheinen mir nicht flichhaltig zu fein. Bunachft kann ich nicht glauben, daß die vorliegenden Bestimmungen über die Kirchengüter so wichtig seien, daß, wenn diese Bestimmungen nicht sofort durchgeführt würden, die glücklichen Wirkungen, die man sich von dem Dekrete berspricht, sich nicht geltend machen könnten. Der herr Berichterstatter der Kommission hat bemerkt, der Kirchgemeinderath würde bei Annahme meines Antrages keine Mittel zur Bestreitung der kirchlichen Bedürsnisse in den Haben. Es heißt aber im § 10 der heutigen Borlage: "Aus dem Ertrage des Kirchengutes sind sowohl die lokalen Kultusbedürsnisse der Kirchgemeindeabtheilungen (Filialen), als auch die allgemeinen Kirchgemeindeausgaben zu bestreiten. Reicht dieser Ertrag nicht hin, so ist das Fehlende durch eine allgemeine Kirchensteuer zu decken." Wenn also auch während eines Jahres — und länger würde der provisorische Zustand nicht andauern — die allgemeinen Kirchensteuer geholfen werden. Ich kann auch die Ansicht des Herrn Berichterstaters der Kommission nicht theilen, daß der Große Rath vorläusig diese Güter den neuen Kirchgemeinderäthen übertragen und es dann Denjenigen, welche Ansprüche darauf haben, überlassen solle, dieselben auf zivilrechtlichem Wege geltend zu machen. Nach meiner Ansicht soll der Große Rath sich vorerst überzeugen, daß er wirklich berechtigt ist, auf diese Güter zu greisen.

Jolissaint, Direktor ber Jura-Bern-Bahn. Der § 6 ift einer bersenigen, welche im Schoose ber Kommission eine sehr einläßliche Diskussion hervorgerusen haben. Die Mehrheit war, und nach meiner Ueberzeugung mit Recht, der Ansicht, es sei vom Augenblicke an, da zwei oder drei Kirchsgemeinden thatsächlich mit einander verschmolzen werden, die natürliche Konsequenz eines solchen Schrittes, daß die Kirchengüter in einen allgemeinen Gesammtsirchensonds vereinigt werden. Würden diese Güter getrennt bleiben, so würde dadurch ein provisorischer unssicherer Zustand geschaffen, und man wurde der Aussicht auf eine neue Gintheilung und auf die Rücksehr zum frühern Zustande Nahrung geben. Auf der andern Seite wird durch den § 6, wie das letzte Alinea dessselben ausdrücklich vorschreibt, an der Zweckbestimmung dieser

Guter nichts geandert.

Das zweite Alinea hat in der Kommission eine ähnliche Diskussion hervorgerufen, wie im Großen Rathe. Die Schwierigkeit liegt in der Frage, welche Bedeutung dem Ausdrucke "Confreries" und welcher Charafter den Gütern, welche diese Bruderschaften bestigen, beigemeffen werden soll. Begreifen die Confréries die sog. Archiconstréries und die Congrégations in sich, sind sie mit der Kirchgemeinde identisch, oder find es Privatvereinigungen, die außerhalb der Kirchge= meinde fteben? Dieß find Fragen, beren Lofung schwierig ift, und boch sollten fie vorerst gelost werden, damit barüber entschieden werden fann, ob Diefe Buter bem allgemeinen Kirchengute oder der Confrérie als Privatvereinigung angehoren. Bur Bofung biefer Fragen bedarf es eines fpeziellen Studiums derfelben, und diese Untersuchung konnte vorge= nommen werden, wenn die im § 7 bes Entwurfes vorge= sehenen Inventarien und Ausscheidungsafte aufgestellt werden. Ich habe deghalb in der Kommission den Antrag gestellt, das zweite Alinea des § 6 fallen zu laffen und im ersten Alinea nach "Kirchengütern" beizufügen: "sowie aus den Stiftungen "und überhaupt aus allen andern Gütern, welche bisher zu "firchlichen Zwecken gedient haben." Die gegenwärtige Distuffion veranlaßt mich, diefen in der Kommiffion geftellten Antrag hier zu reproduziren, durch welchen die Anstände, die aus der verschiedenen Auslegung des Ausdruckes "Confrérie" entstanden sind, beseitigt werden. Wird dann das im § 7 vorgesehene Inventar angefertigt und die Klassififtation dieser Buter vorgenommen, so wird man mit Sachkenntniß entsicheiden können, ob die Guter der Confréries, Congregationen 2c. mit bem allgemeinen Kirchengute vereinigt werden follen.

Bodenheimer, Regierungerath. Wenn gefagt wird, man wolle auf die Kirchengüter Beschlag legen, so hat man eben immer nur das erste Alinea des § 6 im Auge und verzist vollständig das dritte Alinea, welches bestimmt: "Die Berwaltung dieser Kirchengüter und Stiftungen zu kirchlichereligiösen Zwecken, sowie die Berwendung ihres Ertrags hat sedoch ausschließlich ihrer Bestimmung gemäß statzussinden." Wenn also eine Jahrzeit für eine Cofalität bestimmt ift, so wird sie daselbst abgehalten; ebenso sollen die gestifteten Messen ihrer Bestimmung gemäß verwendet werden, und ist ein Fonds vorhanden, welcher dazu bestimmt ist, daß in ei= ner Kapelle oder an einem Wallfahrtsorte ein Kultus ausge= ubt werde, jo foll er diefer Bestimmung nicht entfremdet werden. Ebenfo fcheint man den § 7 immer außer Ucht zu Diefer bestimmt nämlich, daß ein genaues Inventar der vorhandenen Rirchenguter aufgestellt und darin die Bweck= bestimmung jedes Bestandtheiles derselben angegeben werde. Wenn wir erklären, daß die Kirchengüter der Filialen ein Gesammtkirchengut bilden, daß aber der Eigenthumsfrage nicht prajudizirt werden und es den Gerichten anheimgestellt bleiben folle, über allfällige Gigenthumsansprüche zu entschei= ben, jo treffen wir damit eine administrative Magregel, um der Unordnung ein Ende zu machen, welche, wie Berr Ruhn bezeugen wird, fattisch existirt. Es wird ein Kirchgemeinde= rath gebildet werden, welcher das Kirchengut verwalten soll, und zwar so, daß kein Theil seiner Bestimmung entzogen wird. Glaubt man, es werde dadurch der Eigenthumsfrage vorgegriffen, fo fpricht man damit ein Mißtrauen gegenüber ben zu mahlenden Kirchgemeinderathen aus. Diese werden die Rirchenguter ebenfogut verwalten fonnen, wie im alten Ran= ton ein Kirchgemeinderath oder eine Schulgemeinde ihr Ber= mögen verwalten fann. Ich mache im Beitern darauf auf= merkfam, daß man den Betheiligten Gelegenheit geben will, ihre Spezialintereffen geltend zu machen. Es fagt nämlich der § 9 der Borlage, daß im allgemeinen Kirchgemeinderathe jede Filiale durch wenigstens drei Mitglieder vertreten sein solle. Bas fodann die Anhörung der Betheiligten betrifft, jo hat eine folche stattgefunden. Fragen Sie den Herrn Kommissär, wie er von Gemeinde zu Gemeinde hat reisen muffen, um ein Inventar ber Lirchenguter vorzunehmen, und wie er in mancher Gemeinde wieder hat zusammenbringen muffen, mas bereits nach allen Eden zu verschwinden im Begriffe war.

Gestaten Sie mir noch einige Bemerkungen über die Bruderschaftensonds. Der Ausdruck "Confrérie" ist ein etwas doppelstinniger. Es handelt sich da durchaus nicht um die kleinen Güter der religiösen Bereine, der petites confréries. In der Stadt Pruntrut z. B. existiren, wenn ich nicht irre, eine congrégation des dames und eine confrérie des demoiselles. Die Güter dieser Bereine kommen hier durchaus nicht in Betracht. Diese letzern mögen zu existiren fortsahren; ihre Existenz ist ihnen durch das Bereinsrecht garantirt. Ob sie das Recht haben, in der Kirche Sammlungen zu veranstalten, will ich setzt nicht untersuchen. Es handelt sich hier namentelich um gewisse Kirchengüter in den Amtsbezirken Delsberg und Freibergen, welche, wie der Herr Kommissär erklärte, auf ganz gleiche Weise gebildet worden sind, wie die allgemeinen Kirchengüter, die sonds de fabrique und die diens euriaux. Es fällt und aber nicht ein, die Güter der Privatzvereine zum allgemeinen Kirchengute schlagen zu wollen. Bezüglich der messes sondées und der messes anniversaires hat herr Kuhn in seinem Berichte mit vielem Rechte auf den Mißbrauch aufmerksam gemacht, welcher damit im Jura ges

trieben wird.

Die ganze Tendenz des vorliegenden Defrets und des später vorzulegenden Besoldungsbefrets geht dahin, einerseits die Bahl der Pfarreien zu reduziren, indem man leider die Erfahrung gemacht hat, daß bei allzu kleinen Pfarreien das Sprichwort "Müßiggang ift aller Laster Anfang" zutrifft, und anderseits die Geistlichen so zu besolden, daß die frühere

allgemeine Bettelei aufhört. Bom religiösen und vom mora= lischen Standpunkte aus ist es durchaus verwerslich, daß der Priefter, der besoldete Staatsbeamte, dem der Staat seine Existenz sichern soll, wie es der Wurde seines Amtes angemeffen ift, anderweitige Beschäftigungen treibe. Es ist nicht angemessen, daß der Priester sich für jede Verrichtung bezah= len lasse. Damit ist nicht gesagt, daß er die gestifteten Messen nicht lesen soll. Er soll sie vielmehr auch fernerhin lesen, allein fie find nicht dem Pfarrer, sondern der Pfarret ge-ftiftet, und der Ertrag soll in das allgemeine Rirchengut fließen. Unfere Gefetgebung hat zwar Die Sporteln und Ge-buhren abgeschafft, faktisch aber find fie boch geblieben, und bas Befährliche liegt barin, bag ber Alerus, indem er fich mit demjenigen anderer gander verbindet oder für fich felbft einen modus vivendi einführt, sich erlaubt, auf dem Wege bes Sportelnbezugs zu ergänzen, mas er vielleicht an Befolsdung zu wenig erhält. Mit diesem Systeme möchten wir im Interesse bes Staates und der Religion brechen.

Folletete. Nichts beweist so fehr, wie die gegenwär= tige Diskuffion, die Begrundtheit unferes Antrages auf Ber= schiebung des Dekretes. Offenbar ist der Große Rath über Die Bestimmungen des vorliegenden Entwurfes nicht fehr edi=fiziri. Daher rührt die große Meinungsverschiedenheit über eine einzige Frage, die Frage ber Kirchenguter und ber Bruderschaftenfonds. 3ch habe mit Befriedigung gehört, daß man zwischen den sog. petites confréries und den übrigen Bruder= schaften eine Unterscheidung macht. Was hat diese Untersicheidung für einen Sinn? Herr Bodenheimer hat uns gefagt, daß man nur die Bruderschaftensonds in den Amtsbezirken Münfter und Freibergen im Auge habe. In diesem Falle sollte man dieß im Defret expressis verbis sagen, man sollte Dieje Unterscheidung im Dekrete selbst machen, damit man weiß, woran man sich halten foll; sonst waren wir der Gefahr einer willfurlichen Interpretation Des Defretes ausge= Der Antrag des Beren v. Ginner scheint mir Jedermann befriedigen zu konnen. Herr Ruhn felbft hat zugegeben, daß er angenommen werden konne. Uebrigens liegt feine Befahr im Verzuge, und es ist flug, die Löfung einer Frage zu verschieben, über die man fich noch feine Ueberzeugung hat bilden können.

Was die Sache selbst betrifft, so will ich nur einige Bemerkungen über die Confréries machen. Ich halte an der Unterscheidung fest, welche herr Bodenheimer aufgestellt hat. Es fallen baber die petites confréries nicht unter ben § 6. Diefe Confreries find Bereinigungen frommer Berfonen, welche sich zu einem religiösen, oft auch zu einem milothäti-gen Zwecke und manchmal für die Besorgung des priester-lichen Schmuckes zusammenthun. Die Beiträge der Mitglieder dienen bald zu der Abhaltung religiöser Feierlichkeiten, bald zu der Ausschmückung einer Kirche, Kapelle oder eines Altars, bald zur Stiftung von Messen, bald zu frommen Zwecken für verstorbene Mitglieder. Gin Theil der bescheidenen Mittel diefer Bereine dient auch zur Unterftugung ber Urmen. Alle diese fleinen Kassen, welche man mit dem unschicklichen Ausstrucke caisses noires bezeichnen zu sollen glaubte, tragen zur Erleichterung der Armenlast bei. Wenn im katholischen Kantonstheile die Armenlast nicht so groß ift, wie anderwarts, so verdankt man dieß theilweise wahrscheinlich der Mildthä= tigkeit tiefer bescheitenen Bereine. Wenn Sie also bas fleine Bermögen dieser harmlosen Bereine mit den Kirchengutern verschmelzen, so verschließen Sie eine Einnahmsquelle, deren Bestand und Berwendung, weit entfernt, für den Staat eine Gefahr zu bilden, vielmehr die Kultusausgaben der Rirchge= meinden vermindert. Diese Bruderschaftenfonds find ebenso gut Privateigenthum, wie das Bermögen einer Schutzengefellschaft ober eines Turnvereins. Bis jett hat sich die Staats= behörde um diese Bereine nicht bekummert, fie ließ fie in ihrem Birfungefreise gewähren und bachte nicht baran, fie gu bevormunden. Wenn Sie unter bem Bormande der Reglementirung tie Sand auf biefe Bereine legen, fo treffen Sie damit bie Armen, Kranken und Schwachen!

Dieß ist der mahre Sachverhalt in Bezug auf diese Bru-derschaften. In Bruntrut bestehen drei solche, deren Thätig-teit sich ausschließlich auf die Gegenstände beschränkt, welche ich im Allgemeinen aufgezählt habe. Herr Regierungsrath Bodenheimer wird mir da nicht widersprechen. Geine verstorbene Mutter hat wie die meinige einer solchen frommen Bereinigung angehört, und er kennt die Sitten und Gebrauche unferer Baterftadt zur Benuge, um zu bezeugen, daß ich mich

ftreng an die Bahrheit gehalten habe.

Behen wir über gu der zweiten Kategorie von Kongre= gationen. Man behauptet, es existiren im fatholischen Theile des Amisbezirts Münfter und in ben Freibergen eingegangene Bereine, welche nur noch ihrem Bermögen nach besteben. Man hat von caisses noires gesprochen, indem man zu ver= ftehen gab, daß diese Fonts gelegentlich zu gewissen Zweden verwendet wurden. Es ift dieß zum Mindesten ein unschidlicher Ausdruck. Durch diese Benennung will man dem Großen Rathe beweisen, daß im Jura geheime Fonds bestehen, welche ich weiß nicht zu welchen geheimen Machinationen dienen. Wan rühmt sich, solche Fonds im Betrage von Fr. 50,000 entdeckt zu haben, welche unter fehr verdachtigen Bedingungen angelegt seien. Gs war dieß aber eine sehr wohlfeile Ent-deckung; denn was man da entdeckt hat, kennt Jedermann im Lande. Das Bermögen dieser Constéries du St. Sacrement, du Rosaire, du Scapulaire, etc. ift großentheils gegen hupo= thekarische Sicherheit angelegt. Da biese Sicherheiten burch por bem Rotar gefertigte Alten konstairt find, wie kann man da von geheimnisvollen Fonds sprechen? Ich habe vorhin mit einem Geschäftsmanne von Delsberg gesprochen, welcher Die Distuffion von heute Morgen angehört hat. Als ich ihn über diefe großen Confréries um Auskunft fragte, fagte er mir: Cagen Gie bem Großen Rathe breift, daß die meiften dieser Fonds grundpfandlich versichert sind und daß ihre Ber-waltung eine durchaus geregelte ift. Es handelt sich also hier nicht um geheime Fonds, um caisses noires. Man muß in diefer ganzen Frage nicht aus den Augen verlieren, baß es fich hier um Guter handelt, die einfach zu frommen Zwecken bestimmt sind, welche burch die Bereinsstatuten oder die Ab= sicht der Schenker flar bezeichnet sind. Es handelt sich nicht um Bereine, beren Guter mit bem Kirchengute verschmolzen werden konnen, sondern bas Eigenthumsrecht biefer Bereine ift unvestreitbar und ift bis jett nicht bestritten worden. Es handelt sich also um wirkliche Civilrechte, über die der Große Rath sich nicht so beiläufig aussprechen kann, ohne den Gi= genthumern Belegenheit gegeben zu haben, ihre Intereffen gu wahren.

Dieß find bie Grläuterungen, welche ich bem Großen er geben ju follen glaubte. In Zusammenfaffung bos Nathe geben zu sollen glaubte. In Zusammenfassung des Gesagten bemerke ich, daß der Annahme des Antrages des Herrn v. Sinner kein Hinderniß im Wege steht. Wenn es sich darum handelt, über so wichtige Fragen, über Eigenstehnwörgette Westellich zu fassen so herfe ich von Obern ib thumbrechte Beschlüsse zu fassen, so hoffe ich von Ihrer Un-parteilichkeit und von dem Wunsche, der Sie beseelt, den Jura zu pazisiziren, daß Sie diesen Antrag nicht verwersen werden, welcher der Zukunft nicht vorgreift und Zeit gibt, daß sich jeder seine Ansicht bilden kann.

Bir find über die Thatsachen, welche bem Entwurfe gur Grundlage bienen, nicht einig. Go bat herr Aubn behauptet, daß bie caisses noires, wie er fie gu benennen beliebt, von Confréries herrühren, welche nicht mehr existiren ober in welche feine neuen Mitglieder mehr eintreten. Dieß ift burchaus unrichtig. Man hat mir im Gegentheile versichert, bag biefe Confréries zu besteben fortfahren, und baß sie eine größere ober fleinere Bahl von Mitgliedern gablen. Wenn

dieß der Kall ist, so fallen die erhobenen Einwürfe von selbst bahin. Ich könnte auch dem Antrage des Herrn Jolissaint beipflichten, von dem ich gerne anerkenne, daß er mit Mäßisgung abgefaßt ist. Da Herr Jolissaint im katholischen Kantonstheile gewohnt hat, so weiß er, wie wir, daß die meisten Confréries keine wirkliche Bedeutung haben, und daßkein Grund vordanden ist, sie in ihrem bescheidenen Birkungskreise zu stören. Indessen hat dieser Antrag etwas zu Unbestimmtes, Unklares und Unvollständiges. Man sollte vielleicht sagen, taß die kleinen Confréries, welche keine auf Hypothekangelegten Kapitalien baben, auf jeden Fall von der Bereisnigung mit dem Kirchengut ausgeschlossen sind. Eventuell, d. h. für den Fall, daß der Antrag des Herrn v. Sinner oder derzenige des Herrn Kohler nicht angenommen werden sollte, stelle ich den Antrag, "es seien die grundpfändlich vers "sicherten Bruderschaftensonds des Amtsbezirks Münster, die "keine besondere Bestimmung haben, einzig dem Gesammts "kirchengute einzuverleiben."

Bobenbeimer, Regierungerath. Berr Folletête scheint mich unrichtig verftanden zu haben. Ich habe gejagt, daß wir die petites confréries nicht aufheben wollen ; es feien bieß religiose Bereinigungen, welche fortbesteben tonnen, ba bas Bereinsrecht in ber Berfaffung gewährleiftet fei. Es handelt fich alfo nicht um bas fleine Bermogen biefer Bereine, fondern vielmehr um die Fonds derjenigen Bruderschaften, hinter benen eben keine Confrérie, keine Mitglieder stehen. Solche Bruderschaften kommen, wie aus bem Berichte bes Berrn Rubn ber= vorgeht, in ben Umtsbezirken Delsberg und Freibergen vor. Durch eine Art von Wortspiel hat man tiesen Fonds den Namen fonds des confréries gegeben, allein die Confréries existiren nicht. Ebenso find feine Statuten vorhanden. Diese Fonds haben eine allgemeine Bestimmung und wurden durch den Pfarrer verwaltet. Ich will gerne zugeben, daß bisher der Ertrag dieser Güter zur Befriedigung der Aultusbedürfnisse verwendet worden ist, aber es bestand darüber keine Controle. Wenn man fagt, diefe Fonds seien hopothekarisch versichert, so glaube ich, man taufche fich; benn ich habe im Berichte bes Berrn Rommiffare gelefen, baß fie nach bem Butfinden bes Pfarrers auf einfache Schuldbillets bin ausgelieben worden find. Diefe Fonts also können wir mit dem allgemeinen Kirchengute vereinigen, und fie werben auch in Bukunft und mahrscheinlich beffer als bisher zur Befriedigung ber Kultusbedurfniffe verwendet werden.

Weber. Ich finte, wir muffen ben § 6 annehmen, wie er vorliegt. Thun wir dieß nicht, so fällt die Berathung der folgenden Paragraphen dabin, welche mehr oder weniger die logische Konsequenz des § 6 sind. Es würde also die Nichtannahme des § 6 einer Berschiebung gleicksommen. Ich muß noch einen materiellen Punkt berühren. Wer verwaltet gegenwärtig die vorhandenen Fonds? Die Geistlichen, welche sich fortbegeben haben, können diese Berwaltung nicht mehr besorgen, Jemand aber muß dieß thun, und es ist doch sicher das Natürlichste, daß die Behörden damit beauftragt werden. Die Civilgerichte stehen Denjenigen offen, welche Ansprüche an diese Fonds zu haben glauben.

Es wird Schluß verlangt.

Hofer, Fürsprecher. Ich theile die Bebenken des Herrn v. Sinner durchaus nicht. Ich erinnere an einen Borgang, welcher mit dem vorliegenden Falle viele Achnlichkeit hat, nämlich an die Gemeindegüterausscheidungen. Das Berfahren, welches die Regierung heute vorschlägt, entspricht dem bei diesen Ausscheidungen befolgten Berfahren. Als der Große Rath beschloß, es sollen die Gemeindegüter ausgeschieden werden, hat er nicht zuerst untersucht, wem die einzelnen Güter gehören, sondern er hat erklärt, es sei dieß Sache ber

Administrativbehörden. Aehnlich wird auch bier verfahren werden. Die Ausmittlung ber Zweckestimmung der fraglichen Guter wird durch den Airchgemeinderath geschehen, und wenn irgend eine Korporation oder Genoffenschaft sich benachtheiligt glaubt, so steht es ihr frei, Beschwerde zu führen.

Dr. v. Gongenbach. Ich glaube, die Ansichten geben nicht so weit auseinander, wie es den Anschein hat. Weiner Ansicht nach liegt die Differenz darin: Der § 6 bebandelt sehr verschiedene Berbältnisse: Das erste Alinea bestimmt, baß ba, wo mehrere Kirchgemeinden in Gine verschmolzen werden, alle Kirchenguter in einen einzigen Fonds vereinigt werden follen. Darüber ift man fo ziemlich einig. Im zweiten Alinea heißt es, die Bruderschaftenfonds gehören auch zu ben allgemeinen Rirchengütern. Darüber herrschen verschiedene Ansichten. Auch in der Kommission war man darüber nicht einig. Herr Jolissaint ist so weit gegangen, zu sagen, daß das zweite Alinea gestrichen werden sollte. Herr v. Sinner will die Reglirung dieser Frage einem spätern Gerre überslassen, da man darüber noch nicht edistzirt sei. Der Herre Berichts erstatter der Kommission ift der Ansicht, man konne nach ber Bereinigung diefer Bruderschaftenfonds mit dem allgemeinen Kirchengute allfällige Ansprüche auf bem Civilwege geltend machen. Es scheint mir aber nicht zuläßig, Jemanden fein Gigenthum wegzunehmen und ibm ju fagen, er fonne auf dem Civilwege nachkommen. Der Berr Berichterstatter bes Regierungsrathes hat gefagt, durch bie Nichtannahme des § 6 bringe man durch ein hinterthurchen wieder herein, was man am Morgen nicht gewollt babe. Ich kann den Riegel, den der herr Berichterstatter des Regierungsrathes an die Thure gefest, annehmen und zu bem Antrage ftimmen, ben er als Bufat zu dem Antrage bes herrn v. Ginner gestellt hat, baß nämlich vorläufig die Verwaltung der Kirchengüter centralisirt werden solle. In Bezug auf die sonds de consrérie, die geftifteten Wessen und Jahrzeiten halte ich dafür, man sollte verfahren, wie zur Zeit der Reformation und den betreffenden Familien diese Stiftungen wieder zustellen. Dieß ist aber Sache der Zukunft. Ich stimme also zu dem Antrage des Herrn v. Sinner, wie er durch den Herrn Berichterstatter des Regierungsrathes amendirt worden ift.

Folletete. Aus den Erläuterungen, welche Herr Bodenheimer in französischer Sprache zu seinem ersten Votum gegeben hat, habe ich entnommen, daß es sich nur um diejenigen Confréries bandelt, welche keine Mitglieder hinter sich haben. Wenn der § 6 diesen Sinn hat, so sage man es im Dekret ausdrücklich, damit darüber kein Zweisel entsteht. Ich andere daher meinen Antrag dahin ab, "es seien die grund-"vöfändlich versicherten Bruderschaftenfonds des Amtsbezirks "Münster, die keine besondere Bestimmung baben, einzig dem "Gesammtkirchengute einzuverleiben, sofern diese Bruderschaften "teine Aktivmitglieder mehr haben."

Joliffaint, Direktor ber Jura-Bern-Babn. Ich ziebe meinen Antrag guruck, weil bie Diskuffion bie zweifelshaften Bunkte aufgeklart hat.

v. Muralt. Ich nehme ben Antrag bes herrn Jo-

Abstimmung.

1) Für ben eventuellen Antrag bes herrn Berichterftatters bes Regierungsrathes zum Antrag bes herrn v. Sinner 2) Für ben § 6 bes Entwurfes

Für den § 6 des Entwurfes
" " Antrag des Herrn v. Sinner mit
dem Zusate des Herrn Berichterstatters
tes Regierungsrathes

Mehrbeit. 96 Stimmen.

42

" " Antrag des Herrn Kohler . 10 "

Somit ift ber § 6 bes Entwurfes unverandert ange-

\$ 7.

Behufs genauer Feftstellung des Zwecks der Kirchengüter ist in jeder Kirchgemeinde innerhalb Jahresfrist auf Grund-lage der bereits vorhandenen Gemeindegüterausscheidungen, ein allgemeines Berzeichniß (Juventar) sämmtlicher vorhandener Kirchengüter (diens curiaux oder sonds de fabrique) aufzunehmen, welches von jedem Bestandtheile derselben die nähere Bezeichnung, den Kapitalwerth und die Zweckbestimmung bestimmt angibt.

Diefe Kirchenguteinventarien unterliegen der Genehmi-

gung durch den Regierungsrath.

Gin Doppel diefer Inventarien verbleibt im Archiv des Regierungsstatthalteramts und je ein Doppel derselben ift der Kirchgemeinde zur Ausbewahrung zuzustellen.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Nachsem Sie den S 6 unverändert angenommen haben, bleibt mir zu S 7 keine Bemerkung zu machen, da derselbe bereits in der Diskussion über den S 6 besprochen worden ist. Doch beantrage ich eine kleine Redaktionsveränderung, nämlich die Ersehung der Worte "(viens curiaux oder konds de kabrique)" durch: "(S 6)". Es ist nicht nothwendig, im S 7 die bestreffenden Güter nochmals zu bezeichnen, welche auf das Inventar aufgenommen werden sollen, sondern es genügt die Hinweisung auf den S 6. Diese Hinweisung ist auch aus dem Grunde vorzuziehen, weil dann auch die Bruderschaftensonds und die Konds für die gestisteten Messen und Jahrzeiten auf das Inventar aufgenommen werden.

Herr Berichterstatter der Kommission. Der § 7 ist mit der vom Herrn Kirchendirektor vorgeschlagenen Mostifikation einstimmig angenommen worden. Es ist nicht nothwendig, hier in Parenthese die verschiedenen Güter wieder anzuführen; wollte man dieß aber thun, so müßte noch beisgeset werden: "konds de confréries, messes sondées und messes anniversaires". Es ist aber zwecknäßiger, einfach auf den § 6 zu verweisen.

Frune. Im frangosischen Texte findet sich eine Auslassung, indem die im deutschen Entwurfe enthaltenen Worte "innert Jahresfrist" nicht übersetzt worden find. Es sollte daher im französischen Texte beigefügt werden: "dans le délai d'un an".

Der herr Berichterstatter bes Regierungsrathes erflatt sich damit einverstanden.

Der § 7 wird mit ben vom Herrn Berichterstatter bes Regierungsrathes und von Herrn Feune vorgeschlagenen Mosbisitationen genehmigt.

6.8.

Die Verwaltung der Kirchengüter und die Verwendung ihres Ertrags (mit Inbegriff der Bruderschaftenfonds) ift einzig Sache der gesetzlichen Organe der Kirchgemeinde (Kirchgemeindeversammlung und Kirchgemeinderath), und es sind die Kirchgemeinde-Abtheilungen (Filialen) an die daherigen Schlußenahmen gebunden, vorbehältlich jedoch des Rechts der Beschwerdeführung gemäß § 24 des Kirchengesetze, wenn sie sich durch solche Beschlusse in ihren Interessen verlegt glauben.

Insbesondere gelten hiernber die in den folgenden SS

niedergelegten Grundfate:

Die Kommiffion stellt den Antrag, Die Worte "(mit Inbegriff ber Bruderichaftenfonds)" zu ersehen burch : "(§ 6)."

Herr Berichterstatter bes Regierungsrathes. Der § 8 ist ebenfalls eine Konsequenz des § 6. In § 8 ist eine Garantie enthalten, mit welcher sich sicher auch Diesenigen befreunden werden, welche mit dem Defret nicht einverstanden sind. Es ist nämlich hier das Recht der Beschwerdeführung vorbehalten. Wenn eine Filiale durch einen Beschluß der Kirchsgemeindeversammlung oder des Kirchgemeinderathes sich in ihren Interessen verletzt glaubt, so steht es ihr frei, Beschwerde zu führen.

herr Berichter ftatter ber Kommission. Die Kommission stellt den Antrag, die Parenthese "(mit Inbegriff der Bruderschaftenfonds)" durch eine hinweisung auf den § 6 zu ersetzen.

Der herr Berichterstatter bes Regierungsrathes schließt sich diesem Antrage an.

Der § 8 wird mit der von der Kommission beautragten Abanderung genehmigt.

\$ 9.

In Kirchgemeinden, welche aus Abtheilungen bestehen, ift jede Kirchgemeinde=Abtheilung (Filiale) im Kirchgemeinde= rath durch wenigstens 3 Mitglieder zu vertreten.

Herr Berichterstatter bes Regierungsrathes. Auch der § 9 enthält eine Garantie zu Gunsten der Filialen, indem er denselben, abgesehen von ihrer Bevölkerungszahl und der Summe ihrer Güter, eine Bertretung von wenigstens 3 Mitgliedern im Kirchgemeinderathe zusichert. Dadurch erhält jede Filiale Gelegenheit, ihre wirklichen oder vermeintlichen Insteressen geltend zu machen.

Herr Berichter statter der Kommission. Die Kom= mission trägt auf unveränderte Annahme des § 9 an.

Benehmigt.

§ 10.

Aus dem Ertrage des Kirchengutes find sowohl die lokalen Kultusbedürfnisse der Kirchgemeinde-Abtheilungen (Filialen) als auch die allgemeinen Kirchgemeindeausgaben zu bestreiten. Reicht dieser Ertrag nicht hin, so ist das Fehlende durch eine allgemeine Kirchensteuer zu decken (§ 11, Biff. 7, des Kirchengeses).

herr Berichterstatter bes Regierungsrathes. hier ist bloß zu bemerken, daß der Ertrag des Kirchengutes zu den lokalen und zu den allgemeinen Kultusbedürfnissen gleichmäßig verwendet werden soll.

herr Berichterftatter der Kommission. Auch hier beantragt die Rommission die unveränderte Annahme.

Benehmigt.

§ 11.

Die jährlich abzulegenden Kirchengutsrechnungen sind durch die Kirchgemeindeversammlung zu genehmigen und unterliegen der Passation durch den Regierungsstattbalter (§ 11, Biff. 7, Kirchengeset).

Dhne Bemertung angenommen.

\$ 12

Durch das gegenwärtige Defret wird bis zum Erlaß des in § 7, Biff. 2 des Geseges vom 31. Oftober 1869 über die Boltsabstimmungen und öffentlichen Wahlen vorgesehenen Defrets über die Eintheilung des Staatsgebietes in politische Bersammlungen an dieser lettern Eintheilung nichts geandert.

Cbenfalls ohne Bemerfung genehmigt.

§ 13.

Dieses Defret tritt sofort in Kraft und ist in die Gesetzesammlung aufzunehmen. Der Regierungsrath ift mit beffen

Vollziehung beauftragt.

Durch dasselbe werden die provisorische Verordnung des Regierungsrathes vom 6. Oktober 1873, das Dekret vom 6. April 1816, soweit es auf die Eintheilung der Airchspiele Bezug hat, und die Dekrete vom 6. Mai 1836, 7. Dezember 1839 und 3. Mai 1845 aufgehoben.

v. Buren. Ich erlaube mir, auf einen Punkt betreffend die Eintheilung der Kirchgemeinden aufmerksam zu machen. Es ist sowohl bei der Eintretensfrage als bei der Berathung des § 1 darauf aufmerksam gemacht worden, daß die neue Eintheilung zuerst den betheiligten Kirchgemeinden hätte zur Bernehmlassung mitgetheilt werden sollen. Indessen hat man es für nothwendig gehalten, bereits jett einen Entscheid zu fassen. Ich glaube nun aber, es sollten die Betheiligten nachträglich angefragt und dann die Angelegenheit nochmals in Berathung gezogen werden. Ich verweise auf einen Borgang der letzten Tage. Bei der Berathung des Dekrets über die Besoldung der evangelisch-reformirten Geistlichen hat man beschlossen, dieses Dekret bloß provisorisch in Kraft zu sezen, es sodann der Synode vorzulegen und später nochmals in Berathung zu ziehen. Ich glaube, man sollte auch gegenüber dem katholischen Kantonstheile ein ähnliches Berfahren beobsachten. Doch halte ich nicht dafür, es solle die ganze Borlage provisorisch in Kraft gesetzt und sodann der Borberathung durch die Synodalbehörde unterworsen werden. Benigstens habe ich im Kirchengesetz keinen Anhaltspunkt dafür gefunden. Es bezieht sich daher der Antrag, den ich stellen will, nicht auf

bas ganze Defret, sondern nur auf den § 1. Dieser Antrag geht dahin, in § t3 nach dem Worte "Kraft" einzuschalten: "doch mit dem Vorbehalte, daß der § 1, der zwar ebenfalls "sofort in Kraft tritt, nach Einvernahme der Kirchzemeinden "(§ 6, litt. a des Kirchengesetzt) in Bezug auf ihre Eintheis "lung einer zweiten Berathung unterliegt."

Herr Berichterstatter bes Regierungsrathes. Ich muß mich biesem Antrage widersetzen. Derselbe bezweckt seinem ganzen Inhalte nach offenbar nichts Anderes, als die Wiederaufnahme der Gintretensfrage. Bas Sie diesen Morgen beschlossen haben, soll durch diesen Antrag wieder beseitigt werden. Man hat sich klar und deutlich über den Zweck des Defrets ausgesprochen: man will die im § 1 bezeichneten Kirchgemeinden in die Lage setzen, sich möglichst rasch und auf Grundlage der neuen Gintheilung zu organisiren.

Herr Berichterstatter der Kommission. Ich kann dem Antrage des Herrn v. Büren ebenfalls nicht beipflichten. Dem provijorischen Zustande im Jura muß, wie heute vielssach betont worden ist, ein Ende gemacht und eine desinitive gesestliche Grundlage geschaffen werden. Nun wird beautragt, das Provisorium fortdauern zu lassen. Was hätte das für eine Folge? Wie können die Kirchgemeinden sich konstituiren, wenn sie bloß als provisorische Kirchgemeinden erklärt werden? Wie können sie ihre Geistlichen wählen, wenn sie wissen, das sie vielleicht in einem halben Jahre wieder etwas Anderes machen müssen? Wenn wir heute das Dekret definitiv in Kraft schen, so ist damit nicht gesagt, daß später, wenn neue Bedürfusse sich geltend machen, das Dekret nicht abgeändert werden könne. Wir beanspruchen nicht, wie es von gegnerischer Seite mit der Vereinigungsurfunde stets geschieht, daß das Dekret unabänderlich sein soll, dis die Posaunen des züngssten Tages blasen.

v. Buren. Ich gebe gerne zu, daß die definitive Konsftituirung der Kirchgemeinden erst möglich ift, wenn die neue Kirchspielseintheilung definitiv in Kraft tritt. Allein ich glaube, es follten die Kirchgemeinden doch auf irgend eine Weise angefragt werden. Faktisch wird sich die Sache ganz leicht machen; denn der Große Rath wird sicher auch bei einer zweiten Berathung die heutigen Beschlüsse bestätigen.

Abstimmung.

Für die Redaktion bes Entwurfes .

Mehrheit.

Eingang.

Der Große Rath des Kantons Bern,

in Erwägung, daß die gegenwärtigen Berhältnisse des neuen Kantonstheils eine umfassende Aenderung in der Gesbietseintheilung der bestehenden fatholischen Kirchgemeinden (Kirchspiele) erheischen;

in Ausführung des § 6, litt. a des Gefeges über die Organisation des Kirchenwesens im Kanton Bern vom 18. Ja-

nuar 1874;

auf den Antrag bes Regierungsrathes,

beschließt:

Dhne Bemerkung genehmigt.

Der Herr Bizepräsibent schlägt vor, ben Regierungsrath mit ber endlichen Redaktion des Dekrets zu beauftragen.

Der Große Rath erflart fich hiemit einverstanden.

Befammt abstimmung.

Fur die Unnahme des Defrets . . 124 Stimmen. Fur die Berwerfung besfelben . . 11 "

Auf ben Antrag ber Spezialkommiffion wird beschloffen, Die Beschwerde betreffend die Ursulinerinnen in Pruntrut auf eine spätere Session zu verschieben.

Nach dem Namensaufrufe sind 164 Mitglieder anwesend; abwesend sind 83, wovon mit Entschuldigung:
die Herren Aebi, Anker, Bähler, Bohnenblust, Chodat, Kohli
in Schwarzenburg, Kummer, Noth in Kirchberg, Scheurer,
Zumwald, Zyro; ohne Entschuldigung: die Herren
Anken, Bangerter, Beuret, Born, Bouvier, Brügger, Bühlsmann, Burger in Angenstein, Bütigkofer, Cuttat, Dähler,
Engel Karl, Engel Gabriel, Engemann, Symann, v. Fellensberg, Frène, Furer, Geiser Friedrich Gottlieb, Grünig,
v. Grünigen, Halbemann, Hebler, Herren in Mühleberg,
Heß, Hofer in Bollodingen, Hofer in Haßli, Imobersteg,
Johnsmühle, Joliat, Kaiser in Grellingen, Käsermann, König,
Lehmannscunier, Lehmann in Bellmund, Leibundgut, Einder,
Lindt Rudolf, Lindt Paul, Locher, Macker, Mägli, Marti,
Michel in Ringgenberg, Mischler, Monin, Müller in Weißensburg, Peter, Plüß, Racle, Keber in Niederbipp, Regez, Nenfer,
Rieder, Ritschard, Rosselet, Roth in LBangen, Köthlisberger
in Herzogenbuchsee, Ruchti, Schmid Rudolf, Schmid in
Wimmis, v. Siebenthal, Stämpsti in Bern, Stuber, Terrier,
Thönen, Bogel, Widmer, Wirth, Wyß, Zingg, Zwahlen.

Die Genehmigung bes Brotofolls der heutigen Sigungen wird bem Prafibium überlaffen.

Der herr Bigeprafibent ichließt die Sigung mit folgenden Worten:

Meine Berren !

Bir haben in wenigen, aber angestrengten Sigungen faft alle Geschäfte erledigt, nur brei blieben rudftanbig wegen fehlender Borberathung.

Unter den erledigten Geschäften sind mehrere von besonderer Tragweite. Wenn auch die beiden Dekrete über die Besoldung der Geistlichen und die Organisation der evangelisch-resormirten Kantonssynde nur eine Aussührung des unterm 18. Jenner 1874 mit so großem Mehr angenommenen Kirchen-gesets sind, so sind dieselben dennoch von Bedeutung, indem ersteres der evangelisch-resormirten Kantonssynde eine selbstsständige Stellung und eine selbstsständige Stellung und eine selbstsständige Stellung und eine selbstsständige Entwicklung gestattet, während letzteres die evangelisch-resormirten Geistlichen sinan-

ziell besser stellt und ihnen eine gesicherte Existenz auch für abgelegene und beschwerliche Pfarreien verschafft. Eine weitere Aussührung des Kirchengesetzes ist das Defret über die neue Eintheilung der katholischen Gemeinden des Jura. Wenn auch dasselbe nicht ohne Widerstand angenommen worden, so beruhigt doch die Thatsache, daß ein ansehnlicher Theil der katholischen Vertreter demselben beipflichteten und die darin aufgestellten Grundsätze warm besürworteten. Man darf daraus schließen, daß das Defret wenigstens einen Theil der katholischen Bevölkerung für sich hat und das Heraustreten aus einem unerquicklichen Provisorium in einen gesetzlich normirten ordentlichen Austand nach und nach den Krieden wiederbringen wird!

lichen Buftand nach und nach den Frieden wiederbringen wird!
Der wichtigste Berhandlungsgegenstand ist wohl die Stellung, welche der Stand Bern zur Bundesrevision ein=
nehmen soll. Daß Sie, meine Herren, die Abstimmung des
bernischen Volkes mit der Standesabstimmung identisch erklärten,
war selbstverständlich, daß Sie ferner fast einstimmig die Annahme des Entwurfs als im Interesse nicht bloß des Kantons,
sondern des gesammten Baterlandes erklärten, konnte nicht
anders erwartet werden. Zwar trifft der Ohmgeldartikel den
Kanton Bern und seine Finanzen hart, und es hat die Kücks
sichtslosigkeit, mit welcher die Frist des Entwurfs von 1872
reduzirt worden, mit Grund verletz! Wenn man aber die
übrigen im Entwurf niedergelegten Grundsätze mit in Erwägung zieht, wie z. B. die freie, ungehinderte Niederlassung
des Bürgers von jedem geistlichen Zwang, das Einstehen des
Bundes für eine zeitzemäße Erziehung der Gesammtheit des
Bolkes, die Andahnung eines einheitlichen eidgenössischen Rechts
durch gesessiche Kormirung einzelner Rechtsmaterien sur die
ganze Schweiz, einheitliche Grstaltung des eidgenössischen
Wehrwesens u. s. w., so kann wohl Bern — Stand und
Bolk — keinen Augenblick zweiselbast sein, welche Stellung
es einzunehmen hat und daß die Stellung nur die sein kann,
mit seinem ganzen Gewicht zur Bundesrevision zu stehen! Nur
eine kurze Spanne Zeit trennt und von dem Tag, welcher
über Annahme oder Berwersung entscheidet. Hoffen wir, das
Bernervolk werde an diesem Tage mit seinen Bertretern einig
gehen getren seiner geschichtlichen Tradition und dem Spruche:
"Das Baterland über Alles!" —

Meine herren! Am Schlusse unserer viersährigen Beriode ware es vielleicht am Ort, einen Rücklick auf selbige zu werfen. Ich begnüge mich indessen, den Bunsch auszusprechen, es möchte dem in nächster Zeit zu wählenden Großen Rathe vergönnt sein, am Schlusse seiner Beriode in gleicher Weise auf seine Schöpfungen zurücklicken zu durfen, wie es uns gestattet ist.

Indem ich für die Ausdauer danke, mit welcher Sie den Sitzungen beiwohnten, wünsche ich Allen eine glückliche Heimreise und erkläre diese Sitzung als geschlossen. (Lebhafter Beifall.)

Schluß ber Sigung und ber Seffion um 6 Uhr.

Der Redaktor: Fr. Zuber.

Berzeichniß

der feit der letten Seffion eingelangten Dorftellungen und Bittschriften.

Beschwerde der Vorsteherin der Ursulinerinnen in Pruntrut, betreffend Auflösung der dortigen Ursulinerinnenkorpo= ration, vom 10. Marg 1874.

Befuche von Gemeinderathen der Amtsbezirke Buren, Burgdorf, Fraubrunnen und Wangen, um Berzicht auf das Recht des Selbstbaues der Linie Solothurn-Schönbühl, vom 23. Marz.

Befchwerde der Erben des herrn Beter Sterchi gegen den Regierungerath in Gintommenfteuerfachen, vom 27. Marz.

Gesuch der Herren Kurt, Ammann und Geiser in Roggwyl um Auslegung des § 3 des Schulgesetzes betreffend die Dauer der Schulpslicht, vom 4. April. Vorftellung des Burgerrathes von Pruntrut zu Gunften der

Ursulinerinnen, vom 7. April. Gesuch der Gemeinde Innertfirchet um Ertheilung einer Bulage an die dortige Pfarrei als der beschwerlichsten Berg= pfarrei, vom 8. April.

Ergebniß der Abstimmung

über die

revidirte Bundesverfassung

vom 31. Januar 1874.

Boltsabstimmung vom 19. April 1874.

Amtsbezi	rfe.		Stimmenbe.	Annehmende.	Berwerfende.
Aarberg			2,742	2,439	235
Aarwangen			4,035	3,559	372
Bern .			9,168	7,679	1,311
Biel .	•		2,334	2,297	33
Büren .			1,488	1,233	220
Burgdorf			4,144	3,562	449
Courtelary			3,946	3,732	184
Delsberg			2,982	802	2,150
Erlach .			792	712	59
Fraubrunner	ι.		2,171	1,807	292
Freibergen			2,181	285	1,856
Frutigen	•		1,424	1,188	197
Interlaten			4,610	4,033	454
Ronolfingen			3,398	2,345	852
Laufen .			1,415	657	742
Laupen .			1,648	1,516	116
Münster	٠	٠	2,691	1,594	1,061
, 1	lebert	rag	51,169	39,440	10,583

Amtebezirte.	Stimmenbe.	Annehmende.	Bermerfende.
Uebertrag		39,440	10,583
Renenstadt	678	654	21
	1,992		
Nidau		1,795	155
Oberhasle	1,410	1,309	68
Pruntrut	5,550	1,873	3,628
Saanen	938	647	240
Schwarzenburg .	1,440	901	490
Seftigen . , .	2,435	1,583	756
Signau	2,669	2,129	455
Obersimmenthal .	1,311	1,254	49
Riedersimmenthal .	1,600	1,413	152
Thun	4,689	3,939	608
Trachselwald	3,240	2,478	600
A FA	3,187	2,734	379
Wilitär	1,263	$\frac{2,134}{1,218}$	
williai	1,203	1,210	41
Kanton Bern .	83,571	63,367	18,225
Mehr Annehmend	e als Ver=		
werfende: 45,142.			
In den übrigen &	antanon ao-	*	
staltete sich das Stim	mannarhält.		
nin mis falst.	menvergan:		
niß wie folgt:		0.1 ===0	
Bürich		61,779	3,516
Luzern		61,779 11,276	18,188
Uri		332	3,866
Schwyż		1,988	9,298
Unterwalden (ob dem	Wald) .	562	2,806
Unterwalden (nid den	n Wald) .	522	2,235
Glarus		5,169	1,634
Bug		1,797	2,740
Freiburg	•	5,575	21,547
Solothurn .	• •	10.739	5,746
Basel-Stadt .	• •	10,739	4.074
Bajel-Landschaft .		6,821 9,236	1,071
Schaffhanian .		9,200	1,428
Schaffhausen		6,596	219
Appenzell A. Nh		9,858	2,040
Appenzell J. Rh.		427	2,558
St. Gallen		26,134	19,939
Graubunden		10,604	9,492
Aargan		27,196	14,558
Thurgau		18,232	3,761
Tessin		6,245	12,507
Waadt		26,204	17,362
Wallis	• •	3,558	19,368
Reuenturg		16,295	
Genf	• • •	0.674	1,251
⊕tii		9,674	2,827
		240 196	109 199
Make Manahmank - 1	a Manuautaux	340,186	198,182
Mehr Annehmende al	o Bermerfend	·	142,004

Das Ergebniß ber Standesstimmen mar folgendes:

Angenommen haben die Verfaffung 141/, Stände, nam-lich Burich, Bern, Glarus, Solothurn, Basel, Schaffhausen, Appenzell A. Rh., St. Gallen, Graubunden, Aargau, Thurgan, Teffin, Waadt, Reuenburg und Benf.

Berworfen dagegen haben die Berfaffung 7 1/2 Stände, nämlich Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Freiburg, Appenzell J. Rh. und Wallis.